Nachnutzbarkeit linguistischer Forschungsdaten aus juristischem und ethischem Blickwinkel

Inaugural-Dissertation zur

Erlangung des Doktorgrades der Philosophie des Fachbereiches 05

der Justus-Liebig-Universität Gießen

vorgelegt von

Christina Bankhardt

Schifferstadt

(2016)

Dekan: Prof. Dr. Magnus Huber

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Henning Lobin

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Thomas Gloning

Tag der Disputation: 25. Januar 2017

„Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann."

[Immanuel Kant (1797): Die Metaphysik der Sitten in zwey Theilen.]

Inhaltsverzeichnis

1. Nachnutzbarkeit linguistischer Forschungsdaten 1

1.1. Fragestellung und thematischer Hintergrund.....1

1.2. Stand der Forschung.....4

1.3. Methodische Herangehensweise.....6

2. Forschungsdaten 8

2.1. Begriffliche Bestimmungen.....8

2.2. Linguistische Forschungsdaten.....9

3. Juristische Aspekte und ethische Implikationen im Einzelnen ...12

3.1. Überblick über die Rechte Dritter.....12

3.2. Konflikt zwischen Grundrechten.....15

3.2.1. Grundrechtsbegriff und Grundrechtsfunktionen.....15

3.2.2. Schutzbereich eines Grundrechts 16

3.2.3. Grundrechtseingriff 17

3.2.4. Grundrechtsschranken.....17

3.3. Wissenschaftsfreiheit.....19

3.3.1. Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit.....19

3.3.2. Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit.....22

3.3.3. Schranken der Wissenschaftsfreiheit 22

3.4. Eigentumsgarantie 24

3.4.1. Schutzbereich der Eigentumsgarantie 24

3.4.2. Eingriffe in die Eigentumsgarantie.....25

3.4.3. Schranken der Eigentumsgarantie 26

3.5. Allgemeines Persönlichkeitsrecht.....27

3.5.1. Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts 27
3.5.2. Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht 30
3.5.3. Schranken des allgemeinen Persönlichkeitsrechts 31
3.6. Grundzüge des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte 33
3.6.1. Schutzgegenstand 33
3.6.2. Urheberpersönlichkeitsrecht 39
3.6.3. Nutzungs- und Verwertungsrechte 40
3.6.4. Ausnahmeregelungen 41
3.6.5. Rechtsfolgen einer Urheberrechtsverletzung 50
3.7. Grundzüge des Datenschutzrechts 52
3.7.1. Schutzgegenstand 53
3.7.2. Datenerhebung und Sicherungsmaßnahmen 54
3.7.3. Ausnahmereglungen 55
3.7.3.1. Anonymisierung und Pseudonymisierung 56
3.7.3.2. Einwilligung 59
3.7.4. Rechtsfolgen einer datenschutzrechtlichen Verletzung 65

4. Fallstudien 68
4.1. Eigene Texte und Digitalisate 69
4.1.1. Eigene Texte 69
4.1.2. Eigene Digitalisate 70
4.1.3. Verlags-Digitalisate 71
4.2. Bibliotheks-Digitalisate 73
4.2.1. Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen 73
4.2.2. Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch 79
4.3. Internetbasierte Kommunikation 82
4.3.1 Urheberrechtlicher Schutz 83
4.3.1.1. Nutzungsrechte 88
4.3.1.2. Ausnahmeregelungen 89
4.3.2. Datenschutzrechtliche Aspekte 92

4.3.2.1. Einwilligung....94
4.3.2.2. Elektronische Einwilligung....95
4.3.3. Weitere rechtliche Aspekte....97
4.4. Rundfunkaufnahmen....99
4.4.1. Urheberrechtlicher Schutz....100
4.4.1.1. Nutzungsrechte....101
4.4.1.2. Ausnahmeregelungen....104
4.4.2. Zur Nachnutzung von Rundfunkaufnahmen....107
4.5. Eigene Gesprächsaufzeichnungen....112
4.5.1. Datenschutzrechtliche Aspekte....112
4.5.1.1. Verfahrensverzeichnis....112
4.5.1.2. Einwilligungserklärung....114
4.5.1.3 Datenerhebung....116
4.5.1.4. Datenverarbeitung, -nutzung und -weitergabe....119
4.5.1.5. Folgen....126
4.5.2. Urheberrechtlicher Schutz....127
4.6. Call-Center-Gespräche....129
4.6.1. Mithören von Call-Center-Gesprächen....130
4.6.2. Aufzeichnung von Call-Center-Gesprächen....134
4.6.3. Einwilligung des Kunden....138
4.6.4. Rechte der Call-Center-Agenten als Arbeitnehmer....141
4.7. Gerichtsverhandlungen....145
4.8. Transkriptionen, Annotationen und Tools....149
4.8.1. Transkriptionen und Transkriptionskonventionen....150
4.8.1.2. GAT....153
4.8.1.3. HIAT....156
4.8.1.4. Transkriptionen nach GAT2 und HIAT2 im Vergleich....157
4.8.1.5. Transkriptionen multimodaler Interaktion....183
4.8.2. Tools....185

5. Lösungsmöglichkeiten 188

5.1. Musterverträge und -einwilligungserklärung.....189

5.1.1. Musterverträge.....189

5.1.2. Mustereinwilligungserklärung.....195

5.2. Gesetzesänderungen und neue Schrankenregelungen.....204

5.3. Ethikkodex.....217

5.3.1. Begriffliche Bestimmung.....217

5.3.2. Vorteile eines Ethikkodexes.....218

5.3.3. Vereinbarkeit mit der Wissenschaftsfreiheit.....221

5.3.4. Ethikkodex (Entwurf/Textvorschlag).....222

6. Resümee 232

Literaturverzeichnis 236

Vorwort

Abgeschlossen wurde die Arbeit an dieser Dissertation zu Beginn des Jahres 2016. Spätere Rechtsänderungen und Reformen sowie Fachliteratur und Rechtsprechung, die erst nach Fertigstellung der Dissertation publiziert wurden, sind in einigen Details im Rahmen der Disputation diskutiert worden.

Mein Dank gilt zuallererst meinem Doktorvater Prof. Dr. Henning Lobin, der mir ermöglicht hat, eine solch interdisziplinär angelegte Arbeit umzusetzen und der die Herausforderung angenommen hat, diese zu betreuen.

Ferner danke ich meinen ehemaligen Kollegen des Instituts für Deutsche Sprache in Mannheim. Die Idee zu dieser Dissertation ist im Rahmen meiner dortigen Arbeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin entstanden. Besonders danken möchte ich Dr. Marc Kupietz, Prof. Dr. Andreas Witt und Dr. Reinhold Schmitt für den intensiven Austausch. Ohne deren Unterstützung in den drei Jahren meiner Tätigkeit dort hätte ich diese Arbeit so nicht verwirklichen können.

Schließlich gilt ein besonderer Dank meiner Familie, die mich auf diesem Weg stets ermutigt und begleitet hat. Vor allem danke ich Ass. iur. Marcel Groel für seine unermüdliche Bereitschaft, die Dissertation mehrfach zu lesen, seinen liebevollen Rückhalt und den Mut, diesen Weg mit mir zu gehen.

1. Nachnutzbarkeit linguistischer Forschungsdaten

1.1. Fragestellung und thematischer Hintergrund

Fragt man einen Linguisten, wie es um die Verfügbarkeit von Forschungsdaten für seine Forschungsprojekte in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern bestellt ist, wird er vermutlich antworten, dass er einen Großteil seiner benötigten Forschungsdaten zeitaufwendig selbst beschaffen oder erheben muss. Er wird beklagen, dass gerade in Deutschland häufig keine linguistischen Forschungsdaten, wie Gespräche oder Texte, der Forschergemeinschaft zur Verfügung gestellt werden. Auf die Frage, wie er sich ein optimales Forschungsumfeld vorstellt, würde er wahrscheinlich antworten, dass er seine Forschungsprojekte professionell und nach internationalen Standards durchführen möchte. Dafür wünschte er, wären Forschungsdaten, die andere bereits vor ihm erhoben haben, frei zugänglich und zwar jederzeit, von jedem Ort aus. Eventuell würde er kurz innehalten und sodann noch folgende Bedenken äußern: Die von mir persönlich erhobenen Daten möchte ich aber nicht unbedingt jedem anderen zu Verfügung stellen. Diejenigen, die bereit waren, für meine Forschung von mir aufgezeichnet zu werden, vertrauen darauf, dass ich diese Gespräche auch nur für mein Projekt verwende und nicht an Dritte weitergebe. Aus diesem Grund halte ich es für bedenklich, meine Forschungsdaten zugänglich zu machen, auch wenn mein Wunsch es erforderlich machen würde, dass auch ich wiederum die im Vertrauen erhaltenen Daten Dritten uneingeschränkt zur Verfügung stelle.

Die Vorstellung, sämtliche linguistische Forschungsdaten seien jederzeit verfügbar, ganz unabhängig davon, ob es sich um Texte, Gespräche oder ganze Korpora handelt, ist für viele Linguisten verlockend im Hinblick auf die eigenen Forschungsprojekte, die so schnell vorangebracht werden könnten. Diese Vorstellung kann gleichzeitig aber auch beunruhigend im Hinblick auf die „eigenen“ Forschungsdaten sein, wenn diese dafür aus der Hand gegeben werden müssten, ohne wirkliche Kontrolle darüber, was mit diesen Forschungsdaten geschieht.

Diese Bedenken haben mehrere Ursachen: Insbesondere die Frage nach der juristischen Sachlage und den juristischen Konsequenzen sowie ethische Aspekte spielen eine zentrale Rolle. Verschärft wird die Situation dann, wenn der Zugriff auf diese Forschungsdaten online über das Internet oder andere Netzwerke stattfinden soll. Der Vorteil hierbei liegt auf der Hand: Digitale Forschungsdaten wären jederzeit, von allen Orten aus zugänglich, könnten leicht computergestützt verarbeitet und ausgewertet werden. Darüber hinaus könnten diese Daten (nahezu) kostenlos und ohne Zugangs- oder Nutzungsbeschränkungen für die Forschung von den Dateninhabern zur Verfügung gestellt werden.

Was aus technischer Sicht problemlos möglich wäre, ist allerdings nicht in allen Fällen juristisch zulässig oder ethisch vertretbar. Denn das Besondere an linguistischen Forschungsdaten ist, dass der Linguist meist nicht selbst Inhaber der Rechte an „seinen" Forschungsdaten ist. Rechteinhaber finden sich oftmals außerhalb der linguistischen Forschergemeinschaft. Urheber- und Verwertungsrechte sowie der Datenschutz und Persönlichkeitsrechte Dritter spielen von der Erhebung, über die Aufbereitung bis hin zur Nachnutzung der Forschungsdaten eine gewichtige Rolle.

Gerade in der Linguistik kann es daher sehr kostenintensiv und zeitaufwendig werden, geeignete Forschungsdaten für ein Projekt zu erheben. Eine Fragestellung kann überhaupt so speziell sein, dass nur eine bestimmte Auswahl an Texten oder Gesprächen für die Untersuchung in Frage kommt. Eine Vereinbarung mit einem Verlag über die Nutzung bestimmter Texte kann u.U. für ein kleines Forschungsprojekt nicht finanzierbar oder aus anderen Gründen aussichtslos sein. Hinzu kommt, dass linguistische Forschungsdaten nicht in jedem Fall reproduzierbar sind, wie z.B. die Aufzeichnungen authentischer Gespräche, eine Konversation zwischen einem Arzt und seinem Patienten, die nur einmalig stattfindet.

Deshalb ist es für die Linguistik besonders wichtig, das vorhandene Wissen aus Forschungsprojekten nicht nur in Form von Publikationen zugänglich zu machen, sondern auch die Forschungsdaten, auf denen diese Projekte basieren, im Rahmen des rechtlich und ethisch Möglichen für andere wissenschaftliche Projekte nutzbar zu machen.

Zudem können erst durch die Nachnutzung linguistischer Forschungsdaten Forschungsfragen und -ergebnisse neu untersucht und hinterfragt werden und nur dann sind Langzeitstudien überhaupt erst möglich. All dies trägt zur Qualitätssicherung der linguistischen Wissenschaft bei und damit zu einem höheren Niveau sowie einer gesteigerten Produktivität der linguistischen Forschung.

Im Zentrum dieser Dissertation steht daher die Frage, wie eine Nachnutzung und nachhaltige Verfügbarkeit linguistischer Forschungsdaten unter Berücksichtigung der juristischen Voraussetzungen sowie ethischer Gesichtspunkte sichergestellt werden kann.

Denn die Konsequenzen einer Außerachtlassung der rechtlichen Vorschriften sind nicht zu unterschätzen - neben juristischen Folgen kann auch bei unethischem Verhalten der eigene Ruf eines einzelnen Wissenschaftlers oder einer ganzen Institution auf dem Spiel stehen[1].

[1] Im Dezember 2012 fiel die DFG drei Entscheidung zu wissenschaftlichem Fehlverhalten, vgl. http://www.dfg.de/service/presse/pressemitteilungen/2012/pressemitteilung_nr_62/index.html (letzter Aufruf: 17. Januar 2013).

Nicht zuletzt spielen auch für die Geldgeber die o.g. Aspekte bei der Vergabe von Fördermitteln eine immer wichtigere Rolle. Deren Augenmerk liegt u.a. auf der Überprüfbarkeit von Forschungsergebnissen sowie der Verfügbarhaltung von Forschungsdaten über eine sichere Infrastruktur, um teuer gewonnene Forschungsdaten auch für zukünftige Forschungsprojekte wiederverwenden zu können.

Im *Leitfaden für die Antragstellung Projektanträge* der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), als einer der größten Forschungsförderer in Deutschland, ist unter Punkt 2.4. zu lesen:

> **2.4 Umgang mit den im Projekt erzielten Forschungsdaten**
>
> „Die Verbesserung des Umgangs mit Forschungsdaten hat sowohl bei nationalen und internationalen Forschungsorganisationen, als auch in der Wissenschaft eine hohe Bedeutung. Die DFG ist daher bestrebt, durch ihre Förderung auch zur Sicherung, Aufbewahrung und Nachnutzbarkeit der Forschungsdaten beizutragen.
>
> Wenn aus Projektmitteln systematisch Forschungsdaten oder Informationen gewonnen werden, die für die Nachnutzung durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geeignet sind, legen Sie bitte dar, ob und auf welche Weise diese für andere zur Verfügung gestellt werden. Bitte berücksichtigen Sie dabei auch - sofern vorhanden - die in Ihrer Fachdisziplin existierenden Standards und die Angebote existierender Datenrepositorien oder Archive.“[2]

In die gleiche Richtung zielen die *Principles and Guidelines for Access to Research Data from Public Funding* der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD), die den offenen Zugang zu Forschungsdaten fordern, sofern die Forschung öffentlich gefördert wurde:

> **M. Sustainability**
>
> „Due consideration should be given to the sustainability of access to publicly funded research data as a key element of the research infrastructure. This means taking administrative responsibility for the measures to guarantee permanent access to data that have been determined to require long-term retention. This can be a difficult task, given that most research projects, and the public funding provided, have a limited duration, whereas ensuring access to the data produced is a long-term undertaking. Research funding agencies and research institutions, therefore, should consider the long-term preservation of data at the outset of each new project, and in particular, determine the most appropriate archival facilities for the data.“[3]

[2] DFG (2014), S. 5.

[3] OECD (2007), S. 22.

1.2. Stand der Forschung

Aus dem Fachbereich der Linguistik heraus gibt es bislang eine recht überschaubare Anzahl an Forschungsliteratur speziell zu diesem Thema. Eine Auseinandersetzung mit juristischen und ethischen Fragestellungen wird im Rahmen der linguistischen Forschungstätigkeit z.T. als lästig empfunden und es wird befürchtet, schlafende Hunde könnten geweckt bzw. der eigene Forschungszweck bei einer Auseinandersetzung mit diesen Fragestellungen gefährdet werden[4].

Bislang wurde angedacht, die datenschutzrechtlichen Probleme und die damit verbundenen ethischen Implikationen mithilfe einer Treuhandstelle zu lösen und „urheberrechtlich geschützte Inhalte zu maskieren“[5]. In die Tat umgesetzt wurde dies allerdings bislang nicht.

Um die speziellen linguistischen Bedürfnisse rechtlich abzusichern, ist es erforderlich, dass notwendige gesetzliche Änderungen bereits während des Gesetzgebungsprozesses aus der linguistischen Disziplin heraus artikuliert und Lösungen entwickelt werden, um eine Berücksichtigung der für die Linguistik wichtigen Aspekte im Zuge der Modernisierung von Gesetzen sicherstellen zu können. Dem haben sich verschiedene Infrastruktur-Initiativen und Langzeitarchivierungsprojekte[6] angenommen, die z.T. vorhandene und zukünftige Sprachressourcen bündeln, eine sichere Umgebung schaffen und auch rechtliche wie ethische Aspekte in den Blickpunkt ihrer Arbeit rücken. Sie entwickeln u.a. Musterverträge sowie Guidelines für die Linguistik[7].

In anderen Disziplinen wie z.B. in der Medizin, Psychologie oder Soziologie, die aus datenschutzrechtlicher und ethischer Sicht teilweise mit ähnlich gelagerten Problemen konfrontiert sind, gibt es Ethikkodizes bzw. ethische Richtlinien von Berufsverbänden[8] und v.a. im medizinischen Bereich kommen Ethikkommissionen zum

---

[4] vgl. Schmidt (2005a), S. 111.

[5] Lehmberg et al. (2007), S. 101.

[6] z.B. D-SPIN (http://www.sfs.uni-tuebingen.de/dspin, letzter Aufruf: 07. September 2014), TextGrid (http://www.textgrid.de, letzter Aufruf: 07. September 2014), DOBES (http://dobes.mpi.nl/, letzter Aufruf: 07. September 2014), DARIAH (http://www.dariah.eu, letzter Aufruf: 07. September 2014), nestor (http://www.langzeitarichvierung.de, letzter Aufruf: 07. September 2014), CLARIN-D (http://de.clarin.eu/de/, letzter Aufruf: 07. September 2014) u.a.

[7] vgl. u.a. Kupietz/Bankhardt (2009); Kupietz/Bankhardt (2010); Kupietz/Bankhardt (2011); Euler/Steinhauer/Bankhardt (2011).

[8] z.B. Ethik-Kodex für die Soziologie (http://www.soziologie.de/index.php?id=19, letzter Aufruf: 07. September 2014), für die Psychologie (http://www.bdp-verband.org/bdp/verband/clips/BDP_Ethische_Richtlinien_2005.pdf, letzter Aufruf: 07. September 2014) oder für die Erziehungswissenschaft (http://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Service/Satzung/Ethikkodex_2010.pdf, letzter Aufruf: 07. September 2014).

Einsatz. Ob die in diesen Disziplinen bewährten Konzepte auch für die Absicherung der linguistischen Forschung geeignet sind, wurde bislang nicht untersucht.

In Bezug auf die o.g. Fragestellung wird in der Rechtswissenschaft derzeit bezüglich des Urheberrechts diskutiert, ob eine allgemeine Schranke für die Wissenschaft ins deutsche Urheberrecht implementiert werden könnte, oder ob nicht europarechtliche Vorgaben wie der abschließende Schrankenkatalog der Info-Soc-Richtlinie dies verhindern[9]. Außerdem wird grundsätzlich die Frage diskutiert, ob das derzeitige Urheberrecht den gesellschaftlichen Entwicklungen des 21. Jahrhunderts überhaupt noch gerecht werden kann. Denn dem Urheberrecht liegt eine bereits seit der Aufklärung des 18. Jahrhunderts entwickelte Unterscheidung zwischen dem Sachenrecht an einem Werk einerseits und einem persönlichen Recht bzw. Immaterialgüterrecht andererseits zugrunde[10]. Kreutzer stellt jedoch richtig fest, dass im Gegensatz zur Herstellung urheberrechtlich geschützter Werke im 18. Jahrhundert, es heute Tatsache ist,

> „dass die Umstände des alltäglichen kreativen Werkschaffens zumeist jeglichen Hauch von Romantik vermissen lassen. Zwar werden noch immer Gemälde gemalt, Plastiken modelliert, Doktorarbeiten und Lyrik geschrieben. Indes verkörpern diese Gattungen menschlicher Geistestätigkeit schon längst nicht mehr den Standardanwendungsbereich des Urheberrechts. Die zahlenmäßig und in volks- und betriebswirtschaftlicher Hinsicht bedeutendsten Schaffensbereiche finden sich in industriellen Strukturen und betreffen Geistesleistungen mit rein pragmatischer, meist funktionsorientierter (etwa technisch-funktionaler) und wirtschaftlicher Bestimmung.“[11]

Ähnliches gilt auch für das Datenschutzrecht, das dem digitalen „Zeitalter der allgegenwärtigen Datenverarbeitung“[12] kaum mehr gerecht werden kann. Deshalb wurde von der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder im März 2010 eine Modernisierung des Datenschutzrechts gefordert.

Hillegeist veröffentlichte 2012 eine allgemeine Abhandlung über die rechtlichen Probleme bei der digitalen Langzeitarchivierung von wissenschaftlichen Primärdaten. Aus seiner Sicht treten v.a. urheberrechtliche, datenschutzrechtliche und haftungsrechtliche Probleme in diesem Zusammenhang auf. Allerdings greift seine Definition von wissenschaftlichen Primärdaten m.E. zu kurz[13], weshalb seine Ergebnisse nur z.T. auf den Umgang mit linguistischen Forschungsdaten übertragbar sind.

---

[9] vgl. u.a. Müller (2010); Allianz der Wissenschaftsorganisationen (2010); dagegen Hirschfelder (2008); Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft; Durantaye (2014).

[10] vgl. Kant (1797), S. 289ff.

[11] Kreutzer (2008), S. 25f.

[12] Konferenz der Datenschutzbeauftragten (2010), S. 1.

[13] vgl. Abschnitt 2.1 Begriffliche Bestimmungen.

1.3. Methodische Herangehensweise

Der Erforschung der o.g. Fragestellung, wie eine Nachnutzbarkeit und nachhaltige Verfügbarkeit linguistischer Forschungsdaten aus juristischer und ethischer Sicht sichergestellt werden kann, wird mit der Untersuchung der folgenden Hypothesen nachgegangen:

- Die derzeitige Gesetzeslage ist für eine Nachnutzung linguistischer Forschungsdaten nicht ausreichend, so dass eine effektive und zeitgemäße linguistische Forschung erschwert wird und teilweise nur innerhalb einer rechtlichen Grauzone möglich ist.
- Die theoretischen rechtlichen Vorgaben lassen sich nicht mit der praktischen linguistischen Tätigkeit vereinen und greifen somit in die von der Verfassung garantierten Wissenschafts- und Forschungsfreiheit ein.
- Es fehlen außerdem darüber hinausgehende klare, allgemein verbindliche Regelungen im Sinne eines Ethikkodexes, an die sich ein Linguist halten kann, um ein rechtlich oder ethisch bedingtes Risiko zu minimieren.

Eine Hürde ist zunächst die juristische Fachsprache, die sich in Gesetzen und anderen Vorgaben niederschlägt. Juristische Normen werden von Experten „als Mittel komplexer Entscheidungsvorgänge eingesetzt und sind Gegenstand ebenso komplexer, durch institutionelle Regeln und Einflüsse geprägter Arbeitsschritte“[14]. D.h. Gesetze sind für Experten, den Juristen, gemacht, damit auf deren Grundlage ein Richter bei Streitigkeiten ein sachgerechtes Urteil fällen kann. Einzelne Paragraphen richten sich jedoch an juristische Laien wie z.B. § 52a UrhG (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung) und § 40 BDSG (Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen) die Ausnahmeregelungen für die Forschung definieren. Deren Anwendungsmöglichkeiten bleiben für juristische Laien häufig im Unklaren.

Für die Untersuchung der o.g. Fragestellung kommt folgende Methode zur Anwendung: Die bereits für die Forschung bestehenden Paragraphen werden genau geprüft, wobei eine Subsumtion von linguistischen Sachverhalten unter die einschlägigen Rechtsnormen vorgenommen wird, u.a. mithilfe von Fallstudien und ggf. unter Zuhilfenahme der Kriterien der juristischen Methodenlehre zur Auslegung der abstrakten Rechtsnormen (sog. Exegese). Diese beinhaltet u.a.:

- die grammatische Auslegung nach dem Wortlaut der Rechtsnorm;

[14] Lerch (2005), S. 171. Vgl. auch Towfigh (2008), S. 35: „Gesetze sind für Juristen gemacht“ sowie Günther (1898), S. 157, Fn. 224: „Gesetzbücher werden nicht für den Laien gemacht, sondern für den Richter. Der Wert eines Gesetzbuchs liegt darin, das es für den Richter verständlich ist. Der Laie braucht es nicht zu verstehen“.

- die systematische Auslegung unter Berücksichtigung des Regelungskontextes, in dem eine Rechtsnorm steht;
- die historische Auslegung unter Berücksichtigung der Regelungsabsicht des historischen Gesetzgebers und der Entstehungsgeschichte der Rechtsnorm;
- objektiv-teleologische Kriterien nach dem Sinn und Zweck einer Rechtsnorm;
- sowie die Gebote der verfassungskonformen Auslegung und richtlinienkonformen Auslegung im Lichte europarechtlicher Vorgaben.[15]

Die Gesetzeslage wird ausgehend vom Zentrum, den linguistischen Forschungsdaten, anhand des Datenzyklus von der Datenerhebung über die Aufbereitung, Nutzung bis hin zur Distribution und Nachnutzung geprüft. Es wird dabei auf die bestehenden Regelungen im deutschen Rechtsraum abgestellt und ggf. darüber hinausgehende internationale Vorgaben mit einbezogen.

Denkbare Lösungsmöglichkeiten sind die Entwicklung von Gesetzesänderungen, wie z.B. neue Schrankenregelungen[16], die Prüfung der Notwendigkeit neuer Gesetze speziell für die Wissenschaft sowie die Entwicklung außergesetzlicher Regelungen (wie z.B. ein Ethikkodex oder die Entwicklung von Musterverträgen und -einwilligungserklärungen).

[15] vgl. Larenz/Canaris (1995), S. 141f, Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 8.

[16] Im Urheberrecht unter Berücksichtigung des 3-Stufen-Tests.

2. Forschungsdaten

Um die rechtlichen und ethischen Implikationen einer nachhaltigen Verfügbarkeit und Nachnutzung linguistischer Forschungsdaten darstellen zu können, ist zunächst ein Blick auf die linguistischen Forschungsdaten an sich zu werfen. Mit welchen Daten und Ressourcen forschen Linguisten eigentlich und warum könnten diese aus rechtlicher oder ethischer Sicht ein Problem darstellen? Was sind überhaupt linguistische Forschungsdaten?

2.1. Begriffliche Bestimmungen

Allgemein lässt sich festhalten, dass die Begriffe für Daten und Ressourcen, mit denen Forschung betrieben wird, sehr vielfältig sind und heterogen verwendet werden:

- „Forschungsdaten“,
- „Primärdaten“,
- „Forschungsprimärdaten“,
- „Rohdaten“,
- „Metadaten“,
- etc.

Die DFG verwendet in ihren Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis den Begriff „Primärdaten“. Gemäß der DFG-Empfehlung Nr. 7 sollen Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden[17]. Was „Primärdaten“ sind, wird nicht genauer definiert. Bislang hat sich kein allgemein gültiges Vokabular herausgebildet.

Nestor, das deutsche Kompetenznetzwerk für digitale Langzeitarchivierung, empfiehlt, das Präfix „Primär-“ nicht mehr zu benutzen und nur noch von Forschungsdaten zu sprechen.[18] In den nestor-Materialien 6 werden Primärdaten mit Forschungsdaten und Rohdaten gleichgesetzt[19]. Diesem Ansatz wird auch in dieser Arbeit gefolgt und nur von Forschungsdaten gesprochen, um Verwirrungen zu vermeiden. Denn insbesondere in der Linguistik werden die Begriffe nicht eindeutig verwendet und was für den einen ein Primärdatum ist, kann für den anderen bereits ein Forschungsergebnis sein.

[17] DFG (2013), S. 21.

[18] vgl. Klump (2010), Kap. 17.105.

[19] vgl. Severiens/Hilf (2006), S. 10.

2.2. Linguistische Forschungsdaten

Hillegeist untersucht in seiner Arbeit u.a. die urheberrechtliche und datenschutzrechtliche Schutzfähigkeit von wissenschaftlichen Forschungsdaten. Diese definiert er als „Daten, die bei einer Datenerhebung unmittelbar gewonnen werden. Es kann sich dabei also beispielsweise um Werte einer medizinischen Untersuchung, Messergebnisse, allgemeine Ergebnisse oder auch statistische Werte handeln, die im Rahmen einer Befragung gewonnen werden“[20] oder das „Ergebnis einer Studie oder einer statistischen Untersuchung“[21], genauer die „Erkenntnis, die aus einer Messung oder einer Untersuchung folgt“[22]. Ein urheberrechtlicher Schutz scheide aufgrund „der fehlenden wahrnehmbaren Formgestaltung“[23] aus. Laut seiner Definition würden diese Daten bei jedem, der die Daten erhebt, mittels Messung oder Versuch o.Ä., genauso entstehen, sodass nicht die Individualität eines Einzelnen ein Werk im Sinne des Urheberrechts entstehen lassen könnte. Abweichungen könnten sich höchstens aus den zugrunde gelegten Methoden ergeben, die allerdings ebenfalls nicht mit der Persönlichkeit des Datenerhebenden in Zusammenhang stehen.

Diese Definition greift für die Forschungsarbeit von Linguisten allerdings viel zu kurz und ist nur schwer übertragbar. Was begrifflich unter Forschungsdaten fällt, ist in der Linguistik (noch) nicht eindeutig geklärt[24]. Denn was genau ein linguistisches Forschungsdatum ist, hängt schließlich von der jeweiligen Fragestellung ab, die untersucht werden soll.

Das Ziel der Linguistik ist die Beobachtung und Beschreibung sprachlicher Phänomene[25]. Sprache manifestiert sich in den unterschiedlichsten Situationen, in nahezu allem, was Menschen tun. Die Forschungsdaten von Linguisten sind daher sehr vielfältig und bestehen sowohl aus analogen wie aus digitalen Materialien. Dem Ziel der Linguistik wird zunehmend auf der Basis stets größer werdender Datenmengen nachgegangen. Denn die Entwicklung von Theorien und die Formulierung von Erkenntnissen empirisch arbeitender Linguisten basiert auf der Beobachtung authentischer Sprachdaten, in denen sich diese sprachlichen Besonderheiten manifestieren, und es gilt der Grundsatz: „je mehr Daten, desto besser“[26].

---

[20] Hillegeist (2012), S. 7

[21] Hillegeist (2012), S. 6.

[22] Hillegeist (2012), S. 6.

[23] Hillegeist (2012), S. 6.

[24] vgl. Kindling (2009), S. 13; Wörner (2009), S. 8f.

[25] vgl. Linke/Nussbaumer/Portmann (2001), S. 1; Lemnitzer/Zinsmeister (2006), S. 6.

[26] Lemnitzer/Zinsmeister (2006), S. 5.

Im Rahmen dieser Arbeit wird unter linguistischen Forschungsdaten all das verstanden, womit Linguisten arbeiten und ihre Forschung aufbauen. Dies können sein:

- Texte (seien diese selbst geschrieben oder als analoge oder digitale Kopie fremder Autoren vorhanden)
- Gesprächsaufzeichnungen in Form von Audio- und Videoaufnahmen.
- Internetbasierte Kommunikation in Foren, Chats, per E-Mail etc.
- Annotationen und Transkripte. Sie entstehen in aller Regel auf der Basis von Texten und Gesprächsaufzeichnungen; z.T. werden sie manuell erstellt, z.T. (halb-)automatisch oder nach festgelegten Konventionen.
- Sprachressourcen als Zusammenfassungen von Forschungsdaten in Korpora und Datenbanken[27].

Zu den Charakteristika linguistischer Forschungsdaten zählen v.a. folgende Eigenschaften:

- Entstehungsgeschichte: Bereits die Entstehungsgeschichte linguistischer Forschungsdaten ist sehr speziell. Ein Gesprächsforscher muss ins Feld, um seine Daten zu erheben, und Einwilligungserklärungen unterzeichnen lassen. Andere müssen Lizenzverträge abschließen, um überhaupt an Texte zu gelangen. Diese Forschungsdaten wurden also für einen ganz anderen Zweck geschaffen (Belletristik zur Unterhaltung der Leser, Zeitungstexte zur Unterrichtung der Bevölkerung etc.) und erst im Nachhinein werden sie zu Forschungsdaten. Darüber hinaus digitalisieren Linguisten bereits analog vorhandene Texte oder „saugen" sie aus dem Internet.
- Digital: Wie bereits erwähnt liegen linguistische Forschungsdaten heute zunehmend digital vor. Diese können auf einfache Weise weltweit miteinander ausgetauscht und einzelne Datensätze miteinander vernetzt werden, neue Zugangsformen[28] und damit neue wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden.
- Nicht reproduzierbar: Viele linguistische Forschungsdaten sind nicht reproduzierbar, z.B. authentische Gesprächsaufzeichnungen. Gespräche sind einmalige Sprachdokumente, die nicht nur aus linguistischer und soziologischer Sicht, sondern auch unter historischen Gesichtspunkten wertvolle Tondokumente

[27] vgl. u.a. http://www.bbaw.de/forschung/deutsche-sprachressourcen-infrastruktur/ projektdarstellung: "Unter Sprachressourcen verstehen wir sowohl statische Daten wie z.B. Texte, Wörterbücher und andere Nachschlagewerke als auch sprachtechnologische Werkzeuge für die Erstellung, Verarbeitung und Analyse statischer Daten." (letzter Aufruf: 14. Januar 2013).

[28] vgl. Kindling (2009), S. 3.

darstellen. Gerade deshalb wäre es aus Sicht der linguistischen Community besonders wertvoll, diese Forschungsdaten nachnutzen zu können.

- Selbst-referentiell: In Publikationen formulierte Forschungsergebnisse können als Texte wiederum selbst Gegenstand der linguistischen Forschung sein. Daher können im Gegensatz zur oben genannten allgemeinen Definition von Forschungsdaten in der Linguistik potentiell auch Publikationen über Forschungsergebnisse Forschungsdaten sein, da sich auch darin Sprache manifestiert. Es ist daher sehr schwierig in der Linguistik von Roh-, Primär-, Sekundärdaten etc. zu sprechen, denn was für den einen ein Forschungsergebnis ist, das er in seiner Monographie vorstellt, ist für den anderen ein Primärdatum zur Untersuchung der Sprache. Christiane Fritze nannte diese Eigenschaft linguistischer Forschungsdaten auf den Open Access Tagen 2010 in Göttingen zutreffend selbst-referentiell.
- Dezentral + heterogen: Forschungsdaten werden meist in den Forschungsinstitutionen, in denen diese entstanden sind, digital gespeichert. Das bedeutet, dass eine Vielzahl von Forschungsdaten dezentral, in unterschiedlicher Aufbereitung, unterschiedlichen Formaten und in häufig lückenhafter Dokumentation vorhanden sind. Aufgrund dessen sind die vorhandenen Dateitypen und Datenformate sehr heterogen, viele sind nur spärlich mit Metadaten versehen und ein zentrales Verzeichnis fehlt, um diese an einer zentralen Stelle einsehen zu können. Darüber hinaus wurde eine Vielzahl von Werkzeugen speziell für einzelne Forschungsprojekte erstellt, um die linguistischen Forschungsdaten zu gewinnen und auf diese zugreifen zu können. Nur selten sind diese unterschiedlichen Formaten kompatibel. Hinzu kommt, dass die Programme für die Erforschung der geschriebenen Sprache meist nicht auf die Daten gesprochener Sprache anwendbar sind.

3. Juristische Aspekte und ethische Implikationen im Einzelnen

3.1. Überblick über die Rechte Dritter

Aus juristischer Perspektive können die Schwierigkeiten, mit denen sich ein Linguist konfrontiert sieht, nicht ohne Weiteres aufgelöst werden, da der gesamten Problematik Grundrechtskonflikte zugrunde liegen.

Das Grundgesetz (GG) gewährt mit der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG jedem, der in Wissenschaft, Forschung und Lehre, tätig ist, ein Recht auf Abwehr jeder staatlichen Einwirkung auf den „Prozeß der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse“[29]. Eine staatliche Einwirkung kann z.B. ein Gesetz sein. Darüber hinaus muss der Staat auch die Ausübung der Wissenschaftsfreiheit gewährleisten. Geschützt wird dadurch die Organisation der Forschung sowie die gesamte Durchführung von Forschungsprojekten und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten[30].

Die Wissenschaftsfreiheit wird vorbehaltlos gewährleistet und kann deshalb nur durch kollidierendes Verfassungsrecht eingeschränkt werden. Als kollidierende Verfassungsgüter kommen u.a. die verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG in Betracht.

Das Eigentum eines Urhebers an seinen Werken wird durch das Urheberrecht geschützt. Dessen Schutz umfasst sowohl die ideellen als auch materiellen Interessen eines Urhebers[31]. Insbesondere obliegt es dem Urheber über die Verwertung, Vervielfältigung und Verbreitung, seines Werkes selbst zu entscheiden. Wer ein urheberrechtlich geschütztes Werk für die linguistische Forschung nutzen will, kann dies in aller Regel auf zwei verschiedene Arten tun: Entweder kann er sich auf eine der Ausnahmeregelungen im Urheberrecht beziehen, die eine Nutzung auch ohne Erlaubnis des Rechteinhabers ermöglicht (sog. Schranke), oder er erwirbt die notwendigen Nutzungsrechte mittels eines Lizenzvertrags.

Aufgrund der Bedeutung urheberrechtlich geschützter Werke für das kulturelle Leben und dem daraus folgenden Interesse der Allgemeinheit an einer freien und un-

[29] BVerfGE 35, 79/113.

[30] vgl. Jarass (2014b), Art. 5, Rn. 138; BVerfGE 35, 79/113. Eine Beeinträchtigung der Wissenschaftsfreiheit kann auch dann vorliegen, wenn der Staat seiner Schutz- und Förderungspflicht nicht nachkommt (vgl. Jarass (2014b), Art. 5, Rn. 144).

[31] vgl. Rehbinder/Peukert (2015), Rn. 7f.

entgeltlichen Nutzung der Geisteswerke[32] (sog. Sozialbindung), ist das Urheberrecht zeitlich begrenzt. Für eine freie Nutzung dieser Werke als linguistische Forschungsdaten ist allerdings die Länge dieser Schutzdauer von 70 Jahren *post mortem auctoris* problematisch, denn erst nach Ablauf dieser Schutzfrist ist ein Werk gemeinfrei und damit nicht mehr urheberrechtlich geschützt. Die linguistische Untersuchung aktueller Sprachwerke, wie z.B. Zeitungsartikel oder auch sprachliche Werke der „Web2.0-Generation", stellen den Linguisten vor eine Vielzahl (ungelöster) rechtlicher Probleme, mit denen er sich auseinandersetzen muss, und drängen die aktuell praktizierte wissenschaftliche Forschung z.T. in den grauen Randbereich des rechtlich Zulässigen.

Die für die Nachnutzung von linguistischen Forschungsdaten relevante Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Es soll jedem Einzelnen ermöglichen, selbst zu bestimmen, welche Daten er von sich selbst preisgeben möchte[33]. Die Datenschutzgesetze schützen den Einzelnen davor, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Gerade in der linguistischen Forschung, insbesondere bei der Erforschung von Gesprächen, sind anonymisierte Daten jedoch nicht immer ausreichend[34] und linguistische Forschungsprojekte können auf personenbezogene oder gar sensible Daten angewiesen sein[35].

Für die Absicherung der eigenen Forschung wird sowohl aus ethischen wie aus juristischen Gründen heraus in solchen Fällen meist mit informierten Einwilligungserklärungen gearbeitet. Diese informieren die Betroffenen über das geplante Forschungsvorhaben und die damit verbundene Datenverarbeitung. Für eine mögliche Nachnutzung dieser Daten kann es jedoch problematisch werden, wenn eine informierte Einwilligung einen konkreten Zeitpunkt der Löschung personenbezogener Daten enthält[36], der in aller Regel am Projektende liegt. Dieser lässt sich aber nicht immer eindeutig im Vorhinein bestimmen, da Forschungsprojekte zunehmend auf Nachhaltigkeit und mitunter auf eine lange Laufzeit angelegt sind. Zum einen widerspricht die Löschung personenbezogener Forschungsdaten dem Grundprinzip empirischer Forschung. Wissenschaftliche Ergebnisse sollten einer Verifikation bzw.

---

[32] vgl. Rehbinder/Peukert (2015), Rn. 152. Durantaye (2014), S. 65: „Wissenschaftliche Forschung und Lehre sind anerkannte Zwecke des Allgemeinwohls."

[33] vgl. Jarass (2014a), Art. 2, Rn. 42; BVerfGE 65, 1/43.

[34] entgegen dieser oft vertretenen Meinung; vgl. Gola (2015b), § 40 Rn. 14; Simitis (2014b), § 40 Rn. 67.

[35] Eine Untersuchung von Gesprächen zwischen einem Arzt und seinem Patienten bspw. ist ohne Kenntnis sensibler Details zum Gesundheitszustand etc. nicht ohne Weiteres möglich.

[36] vgl. Metschke/Wellbrock (2002), S. 27.

Falsifikation zugänglich[37] und die Replizierbarkeit von Forschungsergebnissen grundsätzlich gewährleistet sein. Es ist denkbar, dass dies nur mit Rückgriff auf die ursprünglich personenbezogenen Daten möglich ist. Zum anderen widerspricht ein solches Vorgehen aber auch dem im Datenschutzrecht verankerten Grundsatz der Datensparsamkeit[38], da für jedes einzelne Forschungsprojekt erneut personenbezogene Daten erhoben werden müssen.

[37] vgl. DFG (1996), S. 45.

[38] vgl. § 3a BDSG.

3.2. Konflikt zwischen Grundrechten

Die Grundrechte sind im Grundgesetz verankerte Abwehr-, Freiheits- und Gleichheitsrechte, die insbesondere in den Artikeln 1-19 ausgeführt sind. Hierunter fallen auch die bereits erwähnte Wissenschaftsfreiheit, die Eigentumsgarantie sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Bei der Ausübung dieser Grundrechte kann es vorkommen, dass die Rechte des einen mit den Rechten eines anderen kollidieren.

3.2.1. Grundrechtsbegriff und Grundrechtsfunktionen

Die Rechtswissenschaft unterscheidet vier klassische Grundrechtsfunktionen zwischen Individuum und Staat:

- Den *status negativus* als „Freiheit vom Staat“[39]: Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegenüber staatlichen Eingriffen[40].
- Den *status positivus* als „Freiheit nicht ohne den Staat“[41]: Der Staat schafft und erhält die Bedingungen für die Freiheit der Individuen. Grundrechte sind in diesen Fällen „Anspruchs-, Schutzgewähr-, Teilhabe-, Leistungs- und Verfahrensrechte“[42].
- Den *status activus* als „Freiheit im und für den Staat“[43]: Hier übt der Einzelne seine Rechte als Staatsbürger aus.
- Die vierte Funktion sind die sog. Einrichtungsgarantien. Hier werden in erster Linie keine subjektiven Rechte verbürgt, sondern objektive Rechte garantiert. Gewährleistet werden privatrechtliche (Institutsgarantien) und öffentlich-rechtliche (institutionelle Garantien) Einrichtungen[44].

Über die klassischen Grundrechtsfunktionen hinaus dienen die Grundrechte auch als Maßstab für die Gesetzesauslegung und -gestaltung. Sie stellen ein objektives Wertesystem dar[45] und es gilt das Gebot der grundrechtskonformen Auslegung. Das bedeutet, dass die Grundrechte auf die Gesetzesauslegung und -anwendung des einfachen Rechts ausstrahlen.

---

[39] Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 81.

[40] vgl. Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 81; BVerfGE 7,198.

[41] Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 83.

[42] Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 83.

[43] Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 89.

[44] Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 94.

[45] Lüth-Urteil, BVerfGE 7, 198.

Bei Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen haben Rechtsprechung und Verwaltung einen Spielraum und es muss „grundrechtsschützend, freiheitsschonend und -fördernd“[46] gehandelt werden. Art. 1 Abs. 3 GG bindet den Gesetzgeber, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung (insgesamt den Staat) an die Grundrechte. Jegliches staatliche Handeln muss demnach mit den Grundrechten vereinbar sein. Durch die grundrechtskonforme Auslegung von Gesetzen strahlen die Grundrechte auch in das Privatrecht hinein (sog. mittelbare Drittwirkung[47]). Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe werden daher „auch als „Einbruchstellen“ der Grundrechte in das Bürgerliche Recht bezeichnet.“[48]

Fraglich ist, ob bzw. inwieweit auch ein Verzicht auf den Grundrechtsschutz möglich ist. Dies ist beispielsweise dann nötig, wenn personenbezogene Daten für die Forschungstätigkeit erhoben werden sollen. Hier gibt es in der Literatur verschiedene Ansichten:

> „Das klassische Grundrechtsverständnis betont die Funktion der Grundrechte als subjektive Freiheitsrechte des Bürgers gegen den Staat (…) und sieht den Verzicht auf Grundrechtspositionen als einen Akt der Freiheitsausübung: Grundrechtsverzicht als Grundrechtsgebrauch. Das neuere Grundrechtsverständnis geht von einer objektiven Funktion der Grundrechte aus (…), über die der Bürger nicht disponieren und auf die er nicht verzichten kann.“[49]

Das Bundesverfassungsgericht erkennt in diesem Zusammenhang Einverständnis- und Einwilligungserklärungen grundsätzlich an. „Maßgeblich [hinsichtlich des Ob und Wie] ist die Funktion des einzelnen Grundrechts. *Voraussetzung* für die Zulässigkeit eines Grundrechtsverzichts ist aber stets, dass er deutlich erkennbar und freiwillig geleistet wird, dh nicht unter Druck oder Täuschung zu Stande gekommen ist.“[50]

3.2.2. Schutzbereich eines Grundrechts

Hierunter versteht man den Tatbestand, also den Schutzgehalt eines Grundrechts. Der Schutzbereich eines Grundrechts ist dann eröffnet, wenn ein konkreter Sachverhalt unter den Grundrechtstatbestand subsumiert werden kann.

---

[46] Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 107.

[47] vgl. Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), 203. Hier bieten Grundrechte in aller Regel weniger Schutz als in der Funktion eines Abwehrrechts.

[48] Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 203.

[49] Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 156.

[50] Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 157. Dies gilt allerdings nicht für die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG bzw. den Menschenwürdegehalt anderer Grundrechte (vgl. Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 158). Dieser Kernbereich eines Grundrechts ist unverzichtbar.

Unterschieden wird zwischen persönlichem und sachlichem Schutzbereich. Der persönliche Schutzbereich definiert, wer Träger und Adressat eines Grundrechts sein kann. Träger eines Grundrechts kann jedermann im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG sein („Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit…") oder auch nur Deutsche im Sinne von Art. 11 Abs. 1 GG („Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet."). Der sachliche Schutzbereich eines Grundrechts erläutert den genauen Inhalt des Grundrechts.

3.2.3. Grundrechtseingriff

Ein Eingriff in ein Grundrecht ist *per definitionem* „jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten (…), das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, *ganz oder teilweise unmöglich macht*, gleichgültig ob diese Wirkung final oder unbeabsichtigt, unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder tatsächlich (faktisch, informal), mit oder ohne Befehl und Zwang eintritt."[51]

Wenn jedoch ein wirksames Einverständnis eines Betroffenen vorliegt, liegt kein Grundrechtseingriff vor.[52]

3.2.4. Grundrechtsschranken

Die Ausübung der Grundrechte kann durch sog. Schranken reglementiert werden. Dies bedeutet, wenn die Grundrechte des einen die Rechte eines anderen beeinträchtigen, behält sich der Gesetzgeber in aller Regel vor, die Grundrechtsausübung einzuschränken (sog. Gesetzesvorbehalt).[53]

Bei der Ausnutzung von Gesetzesvorbehalten gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (sog. Übermaßverbot aus Art. 20 Abs. 3 GG)[54]. Dies ist eine sog. Schranken-Schranke, die den Gesetzgeber wiederum beschränkt. Dabei wird untersucht, ob

- der in Frage stehende Zweck verfolgt werden darf (legitimer Zweck),
- das Mittel zur Erreichung des Zwecks eingesetzt werden darf (legitimes Mittel),

---

[51] Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 261.

[52] vgl. Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 162.

[53] vgl. Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 271ff. Es gibt Grundrechte mit einfachem, qualifiziertem oder ohne Gesetzesvorbehalt.

- Einfacher Gesetzesvorbehalt bedeutet, dass Eingriffe in ein Grundrecht durch oder aufgrund eines Gesetzes möglich sind, z.B. Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG.
- Qualifizierter Gesetzesvorbehalt bedeutet, das die Einschränkung eines Grundrechts außerdem spezifische Voraussetzungen erfüllen muss (dass das Gesetz an vorgegebene Situationen anknüpfen, Zwecken dienen oder Mittel benutzen muss), z.B. Art. 11 Abs. 2 GG.
- Keine Eingriffe durch Gesetze vorgesehen, z.B. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 5 Abs. 3 Satz 1GG.

[54] vgl. Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 297.

- das Mittel zur Erreichung des Zwecks geeignet ist (der Zweck muss nicht unbedingt erreicht, zumindest jedoch gefördert werden[55]),
- der Eingriff erforderlich ist (dies ist der Fall, wenn es kein gleich wirksames Mittel gibt, das weniger belastend ist[56]; der Gesetzgeber hat hier eine Einschätzungsprärogative[57])
- der Eingriff angemessen ist (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn)[58].

Nur unter den vorbezeichneten Voraussetzungen ist ein Eingriff in ein Grundrecht gerechtfertigt.

Die Wissenschaftsfreiheit wird, wie bereits erwähnt, vorbehaltlos gewährleistet. Auch diese Grundrechte können eingeschränkt werden, wenn ihnen Grundrechte Dritter oder andere Güter von Verfassungsrang entgegenstehen. Kollidierende Grundrechte sind im Wege der praktischen Konkordanz miteinander in Einklang zu bringen. D.h. auch hier muss ein verhältnismäßiger Ausgleich stattfinden. Im Einzelfall ist hier eine Abwägung vorzunehmen. Dies bedeutet, dass Grundrechte, die in Konkurrenz zueinander stehen, so zum Ausgleich gebracht werden müssen, dass jede einzelne Grundrechtsposition seine optimale Geltung entwickeln kann. Es soll ein Mittelweg gefunden werden, der allen Grundrechtspositionen gerecht wird und keines zu weit einschränkt.

Insbesondere die Wissenschaftsfreiheit sowie auch die Eigentumsgarantie sind kurz gehaltene und gleichzeitig sehr weit formulierte Grundrechte, die „*generalklauselartig*“[59] wirken. „Daher spielen das Richterrecht und die es vorbereitende und fortentwickelnde Dogmatik zu den Grundrechten eine große Rolle.“[60] Richterrecht heißt, dass Recht durch die Rechtsprechung entsteht und dazu dient, vorhandene Gesetzeslücken zu schließen.

In den für diese Arbeit relevanten Ausprägungen sollen die einschlägigen Grundrechte in ihrer Funktion mit Schutzbereich, möglichen Beeinträchtigungen und Schranken im Folgenden vorgestellt werden.

---

[55] vgl. Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 301.

[56] vgl. Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 303.

[57] vgl. Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 305.

[58] wird von Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015) für den Gesetzgeber abgelehnt, dies sei Politik, vgl. Rn. 311.

[59] Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 4.

[60] Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 4.

3.3. Wissenschaftsfreiheit

Artikel 5 des Grundgesetzes enthält gleich mehrere Grundrechte. Der erste Absatz schützt im ersten Satz die Meinungsfreiheit wie auch die Informationsfreiheit, der zweite Satz umfasst die Presse- und Rundfunkfreiheit. Die Wissenschaftsfreiheit ist in Art. 5 Abs. 3 S. 1 des Grundgesetzes verankert.

> Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG:
>
> I. Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
>
> II. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
>
> III. **Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.** Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG gewährleistet neben der Wissenschaftsfreiheit auch die Kunstfreiheit. Die beiden Grundrechte unterliegen keinem Gesetzesvorbehalt und werden damit vorbehaltlos gewährleistet. Gerade diese Vorbehaltlosigkeit macht eine „besonders sorgfältige Bestimmung des Schutzbereichs erforderlich“[61].

3.3.1. Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit

Wissenschaft ist der gemeinsame Oberbegriff für Forschung und Lehre[62]. Nach dem Hochschul-Urteil des Bundesverfassungsgerichts umfasst der sachliche Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG jede wissenschaftliche Tätigkeit, die „nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“[63]. Dies setzt voraus, dass:

- „das Merkmal „ernsthaft“ zur Geltung bringt, dass Wissenschaft stets einen gewissen Kenntnisstand voraussetzt und pflegt;
- das Merkmal „planmäßig“ im Sinne methodisch geordneten Denkens verstanden wird;
- die Ermittlung der Wahrheit wesentlich davon lebt, dass die Erkenntnisse in den öffentlichen Diskurs gegeben und dort kritisch infrage gestellt werden.“[64]

---

[61] Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 697.

[62] vgl. Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 680, vgl. BVerfGE 35, 79/113.

[63] BVerfGE 35, 79/113.

[64] Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 693.

Die Wahrheitssuche in der Wissenschaft versteht das Bundesverfassungsgericht im von-Humboldt'schen Sinne „als etwas noch nicht ganz Gefundenes und nie ganz Aufzufindendes"[65], woraus die Unabgeschlossenheit des Wissenschaftsbegriffs resultiert. Aufgrund der Offenheit des Wissenschaftsbegriffs kommt es auf die Intention und das Selbstverständnis des Einzelnen sowie der *scientific community* an, was unter Wissenschaft zu verstehen ist[66]. Die linguistische Forschung lässt sich problemlos unter diesen Wissenschaftsbegriff subsumieren.

Die Wissenschaftsfreiheit hat ihren Ursprung in der Zeit der Aufklärung und unterlag seitdem einem starken Wandel. Heute wird Wissenschaft im verfassungsrechtlichen Sinne „als »offener sozialer Prozeß vielfältiger Kommunikation« definiert"[67]. Elementarer Bestandteil der Wissenschaftsfreiheit ist demnach auch „die Freiheit der Kommunikation der Wissenschaftler untereinander und mit der kritischen Öffentlichkeit."[68]

Theoretisch kann die Wissenschaft „alles und jedes zu ihrem Inhalt und Gegenstand"[69] machen. Denkbar ist auch, dass dabei in Rechter Dritter eingegriffen wird. Zum Beispiel kann es für einen Sozialwissenschaftler interessant sein, „soziale Situationen durch den Einsatz unerlaubten technischen Geräts zu belauschen und zu beobachten"[70]. Der Eingriff in die Rechte der Belauschten und Beobachteten hat jedoch nicht unbedingt zur Folge, dass das Verhalten des Wissenschaftlers nicht vom Schutzbereich umfasst ist[71]. Dies kann durchaus in den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit fallen. Untersucht werden müsste im Einzelfall, ob dieses Vorgehen gerechtfertigt werden kann.

„Eng mit der Wissenschaftsfreiheit verknüpft ist das Kulturstaatsprinzip als Staatszielbestimmung. Es verpflichtet den Staat dazu, ein „freiheitliches Kunst- und Wissenschaftsleben zu erhalten und zu fördern". Das Kulturstaatsprinzip ist nicht ausdrücklich im Grundgesetz erwähnt, ist aber in verschiedenen Verfassungsnormen ausgeformt und wird vom Bundesverfassungsgericht anerkannt. Es verpflichtet den Staat sowohl dazu, das Urheberrecht zu schützen, als auch, seinen Schutz zu be-

---

[65] von Humboldt (1809/10), S. 253.

[66] vgl. Pernice (2004), Art. 5 Abs. 3 Rn. 25.

[67] Pernice (2004), Art. 5 Abs. 3 Rn. 4. „Die »Wissenschaftsgesellschaft« war schon immer international und die Forschung im Sinne des Universalismus vom freien grenzüberschreitenden Austausch der Ergebnisse abhängig. Der wachsende finanzielle Umfang der Projekte zwingt zur Kooperation mit Forschungseinrichtungen anderer Staaten, zu gemeinsamen, staatsübergreifenden Förderungsprogrammen und -einrichtungen (Art. 130 a-q EGV)" (Pernice (2004), Art. 5 Abs. 3 Rn. 23).

[68] Pernice (2004), Art. 5 Abs. 3 Rn. 20.

[69] Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 697. Denkbar seien eigenmächtige Beeinträchtigungen von fremdem Leib, Leben und Eigentum, fremder Ehre und Gesundheit.

[70] Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 698.

[71] Pernice (2004), Art. 5 Abs. 3 Rn. 30.

schränken. Der „Kulturstaat“ hat die Aufgabe, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Museen, Bibliotheken usw. einzurichten und zu unterhalten, um „die kulturelle Entwicklung der Gemeinschaft zu fördern“.“[72]

Die Forschung definiert das Bundesverfassungsgericht im Hochschul-Urteil als „die geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“[73].

Sie umfasst u.a. die Wahl der Fragestellung und die Methodik sowie die Bewertung und Verbreitung von Forschungsergebnissen. Darüber hinaus sind Vorarbeiten und Materialsammlung, Ermittlungen über den Stand der Forschung, Zugang zu und Nutzung von Daten und Dokumenten aus allgemein zugänglichen Quellen, staatlichen Archiven und Datenbanken geschützt; ebenso auch das Experimentieren, die Bewertung und Publikation der Ergebnisse, die Erstellung von Gutachten bis hin zur Mitteleinwerbung und privaten Gründung von Instituten und Hochschulen[74].

„Jeder, der in Wissenschaft, Forschung und Lehre, tätig ist, hat - vorbehaltlich der Treuepflicht gemäß Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG - ein Recht auf Abwehr jeder staatlichen Einwirkung auf den Prozeß der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse“[75], so wird im Hochschul-Urteil des Bundesverfassungsgerichts der persönliche Schutzbereich definiert. Somit können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen, die die Organisation und Finanzierung der Forschung übernehmen, und die eigenverantwortlich wissenschaftlich tätig sind oder sein wollen, Träger dieses Grundrechts sein[76]. Damit richtet sich die Wissenschaftsfreiheit in erster Linie an Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter.

Nach der Entscheidung „Bremer Modell“[77] des Bundesverfassungsgerichts können sich auch Studenten auf die Wissenschaftsfreiheit berufen:

> „Der Student ist jedenfalls kein Schüler und nicht bloßes Objekt der Wissenschaftsvermittlung, sondern er soll ein selbständig mitarbeitendes, an der wissenschaftlichen Erörterung beteiligtes Mitglied der Hochschule sein; das Studium an der Universität ist auf aktive Teilnahme am Wissenschaftsprozeß hin angelegt (vgl. BVerfGE 35,79 (125)). Zumindest soweit der Student bereit und in

[72] Durantaye (2014), S. 70.

[73] BVerfGE 35, 79/113.

[74] vgl. Kempen (2015), Art. 5 Abs. 3 Rn. 182; Jarass (2014b), Art. 5, Rn. 138; Pernice (2004), Art. 5 Abs. 3 Rn. 30.

[75] BVerfGE 35, 79/112f.

[76] vgl. Jarass (2014b), Art. 5, Rn. 141.

[77] BVerfGE 55, 37.

> der Lage ist, in diesem Sinne an der wissenschaftlichen Lehre teilzunehmen, kann auch ihm das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zustehen."[78]

3.3.2. Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit

Die Wissenschaftsfreiheit ist ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe auf den Erkenntnisprozess[79]. Die staatliche Einflussnahme auf wissenschaftliche Tätigkeiten stellt eine Beeinträchtigung der Wissenschaftsfreiheit dar.

Eine Beeinträchtigung der Wissenschaftsfreiheit kann auch dann vorliegen, wenn der Staat seiner Schutz- und Förderungspflicht nicht nachkommt[80], denn der Gesetzgeber hat einen „Förderungsauftrag der Wissenschaftsfreiheit"; oder dann, wenn Gesetze den Wissenschaftler einschränken oder Dritte die Wissenschaft behindern.

Insofern hat die Wissenschaftsfreiheit eine gewisse Ausstrahlungswirkung, wenn die wissenschaftliche Tätigkeit die Ausübung privater Rechte begrenzt[81]. Dies kann zu Interessenkonflikten führen: beispielsweise zwischen einem Urheber, der wirtschaftliche Verwertungsinteressen an einem Werk hat, und einem Wissenschaftler, der einen Text für seine Forschungstätigkeit verwenden möchte.

3.3.3. Schranken der Wissenschaftsfreiheit

Die Wissenschaftsfreiheit wird vorbehaltlos, aber nicht schrankenlos gewährleistet.

Eine Anwendung der Schranken aus Art. 5 Abs. 2 GG oder der Schrankentrias von Art. 2 Abs. 1 S. 2 GG, wie in der Literatur vorgeschlagen[82], wurde vom Bundesverfassungsgericht aufgrund der Spezialität der Wissenschaftsfreiheit abgelehnt[83]. Auch eine an die Unterscheidung zwischen Werk- und Wirkbereich der Kunstfreiheit angelehnte Ansicht, die eine Stufung vorschlägt, „inwiefern die Tätigkeit im individuell-persönlichen »rein akademischen« Erkenntnisbereich verbleibt oder wie bei der Verbreitung der Ergebnisse »in den Außenbereich der staatlich-gesellschaftlichen Sphäre« eintritt […], bzw. ob es um grundlagentheoretische oder angewandte For-

---

[78] BVerfGE 55, 37/67f. Eine Ansicht in der Literatur besagt, dass sich Studenten dann auf die Wissenschaftsfreiheit berufen können, sofern sie wissenschaftlich tätig sind, z.B. wenn sie Diplomarbeiten oder Dissertationen anfertigen. Tutoren, die auf Anweisung und nicht eigenverantwortlich tätig sind, können sich allerdings nicht darauf berufen, so Jarass (2014b), Art. 5, Rn. 140.

[79] vgl. Jarass (2014b), Art. 5, Rn. 142.

[80] vgl. Jarass (2014b), Art. 5, 144.

[81] vgl. Jarass (2014b), Art. 5, Rn. 147.

[82] vgl. Lücke (2002), S. 93.

[83] vgl. BVerfGE 30, 173/191f; Pernice (2004), Art. 5 Abs. 3 Rn. 39; Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 337ff.

schung geht“[84], ist nicht hilfreich, da dies nur schwer voneinander getrennt betrachtet werden kann.

Die Grenzen ergeben sich vielmehr aus der Verfassung selbst. Das bedeutet, Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit können durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt sein[85]. Schranken können typischerweise u.a. die Menschenwürde und das Persönlichkeitsrecht sowie das Eigentum Dritter[86] sein.

[84] Pernice (2004), Art. 5 Abs. 3 Rn. 39: Die Schranken müssen „in das System der Wissenschaft selbst“ hineinverlagert werden, „durch Verfahren der Selbstkontrolle, in denen sich die aus den Werten des Grundgesetzes inspirierte Forschungsverantwortung konkretisiert“.

[85] vgl. Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 704.

[86] vgl. Pernice (2004), Art. 5 Abs. 3 Rn. 40.

3.4. Eigentumsgarantie

Die Eigentumsgarantie ist in Artikel 14 des Grundgesetzes festgeschrieben.

Art 14 GG: Eigentumsgarantie

I. Das **Eigentum** und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

II. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

III. Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

3.4.1. Schutzbereich der Eigentumsgarantie

Den sachlichen Schutzbereich bestimmt der Gesetzgeber, denn dem Wortlaut dieses Grundrechts nach werden Inhalt und Schranken und damit auch der Schutzbereich des Grundrechts durch die Gesetze bestimmt. Daher kann sich dieser mit einer Änderung des einfachen Rechts wandeln.

Im Naßauskiesungsfall definiert das Bundesverfassungsgericht das Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG als „zu einem bestimmten *Zeitpunkt* alles, was das *einfache Recht* zu diesem bestimmten Zeitpunkt als Eigentum definiert.“[87] Geschützt sind der Bestand und die Nutzung des Eigentums sowie die Institutsgarantie.[88]

Der Schutzbereich der Eigentumsgarantie umfasst zunächst den Eigentumsbegriff des bürgerlichen Rechts nach § 903 BGB[89].

§ 903 BGB: Befugnisse des Eigentümers

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.

Eine Sache in diesem Sinne ist ein körperlicher Gegenstand (§ 90 BGB).

Der Schutzbereich der Eigentumsgarantie beschränkt sich jedoch nicht nur auf körperliche Gegenstände. „Unter den Eigentumsbegriff von Art. 14 fallen alle *privat-*

[87] Pieroth/Schlink (2009), Rn. 977; BVerfGE 58, 300/336.

[88] vgl. Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 1002ff.

[89] vgl. Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 1002.

rechtlichen vermögenswerten Rechte. Dies ist ein Ertrag schon der Diskussion zu Art. 153 WRV, mit der den gewandelten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen wurde: Während im 19. Jahrhundert der Schutz des Sacheigentums, besonders des Geldeigentums, maßgebliche wirtschaftliche Grundlage gesicherter wirtschaftlicher Existenz war, kommt heute auch dem Geldeigentum und den anderen Vermögensrechten eine gleiche Bedeutung zu.“[90] Damit sind auch Urheberrechte in Bezug auf vermögensrechtliche Aspekte schutzfähige Positionen. Allerdings ist der Gesetzgeber „zu unterschiedlicher Behandlung von Sacheigentum und geistigem Eigentum und von Verfügungsrecht und Verwaltungsrecht des Urhebers verpflichtet (BVerfGE 79, 29/41).“[91]

Zum persönlichen Schutzbereich lässt sich festhalten, dass es sich hier um ein Jedermannrecht handelt. Träger dieses Grundrechts können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

3.4.2. Eingriffe in die Eigentumsgarantie

Die Eigentumsgarantie beinhaltet ein Recht auf Abwehr staatlicher Eingriffe, die nicht vom Gesetzesvorbehalt „Schranken werden durch die Gesetze bestimmt“ gedeckt sind (sog. Inhalts- und Schrankenbestimmungen). Eingriffe können demnach Gesetze oder Rechtsverordnungen sein.

Während das Urheberrechtsgesetz das Eigentum eines Urhebers näher definiert, greift es gleichzeitig mit seinen Schrankenregelungen in das Eigentum eines Urhebers ein, indem es z.B. Kopien für den privaten Gebrauch ohne Zustimmung des Urhebers erlaubt. Von den Inhalts- und Schrankenbestimmungen zu unterscheiden ist die Enteignung. Auf diese wird hier jedoch nicht weiter eingegangen, da sie im Folgenden keine Rolle spielen wird.[92]

---

[90] Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 1004.

[91] Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 1034.

[92] Kurz erwähnt werden soll hier die „Enteignung“, die im Rahmen des sog. Heidelberger Appells (http://www.textkritik.de/urheberrecht/, letzter Aufruf: 07. September 2014) immer wieder eine Rolle spielte.
Eine Enteignung im verfassungsrechtlichen Sinne ist „die vollständige oder teilweise Entziehung konkreter subjektiver, durch Art. 14 Abs. 1 S. 1 gewährleisteter Rechtspositionen zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ (BVerfGE 104, 1/9). Es wird zwischen einer Legalenteignung und einer Administrativenteignung unterschieden.
Es gibt vier Merkmale, die eine Enteignung von Inhalts- und Schrankenbestimmungen unterscheiden. Sie sind: konkret statt abstrakt; individuell und nicht generell; entziehen das Eigentum; dienen öffentlichen Aufgaben
Die im Zusammenhang mit dem Heidelberger Appell und Open Access angesprochene Enteignung ist demnach keine Enteignung im verfassungsrechtlichen Sinne (da nicht konkret und individuell).
Daneben gibt es noch enteignungsgleiche Eingriffe, die hier wie auch die Enteignung außen vor bleiben sollen, da sie im Weiteren keine Rolle spielen.

3.4.3. Schranken der Eigentumsgarantie

Die Eigentumsgarantie kann durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen, d.h. sämtliche Rechtsnormen, beschränkt werden. Demnach ist die Eigentumsgarantie durch formelle wie materielle Gesetze einschränkbar (damit auch durch Rechtsverordnungen und Satzungen), soweit diese dem Wohl der Allgemeinheit dienen.

Diese sind dann zu dulden, wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Der Gesetzgeber hat hier einen Ausgleich zu schaffen zwischen den Interessen des Eigentümers einerseits und den Interessen anderer Beteiligter andererseits, um diese in „ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen“[93].

Wichtige Aspekte bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne sind insbesondere:

- Werden die erlittenen bzw. zu erwartenden Beeinträchtigungen finanziell ausgeglichen, ist die Intensität geringer einzustufen.
- Je stärker der soziale Bezug des betroffenen Eigentumsrechtes ist, desto größer ist die Befugnis des Gesetzgebers.

[93] BVerfGE 101, 239/259; BVerfGE 112, 93/109.

3.5. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist in Art. 2 Abs. 1 GG verankert. Davon umfasst ist die freie Entfaltung der Persönlichkeit und seit dem Elfes-Urteil[94] des Bundesverfassungsgerichts ist es in zwei Schutzbereiche geteilt, nämlich in das allgemeine Persönlichkeitsrecht einerseits und die allgemeine Handlungsfreiheit andererseits.

Art 2 GG: Freie Entfaltung der Persönlichkeit

I. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

II. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Die allgemeine Handlungsfreiheit wird als sog. Auffanggrundrecht dann relevant, wenn kein anderes Grundrecht einschlägig ist, da sie jegliches menschliches Verhalten schützt, wie z.B. auch das Schreiben nach der alten Rechtschreibung.[95]

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt „die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen“[96] und dient der Entwicklung der eigenen persönlichen und sozialen Individualität[97].

3.5.1. Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein aus der Zusammenschau der freien Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, dem Schutz der Menschenwürde, entwickeltes Grundrecht[98].

Art 1 GG: Schutz der Menschenwürde

I. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

II. Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

---

[94] BVerfGE 6, 32.

[95] vgl. Pieroth/Schlink (2009), Rn. 386ff.

[96] BVerfGE 54, 148/153; BVerfGE 72, 155/170.

[97] vgl. Jarass (2014a), Art. 2, Rn. 39.

[98] vgl. Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 408; Ladeur (2008), § 7 Rn. 2.

> III. Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Die Menschenwürde dient als Maßstab bei der Auslegung. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts endet grundsätzlich mit dem Tod[99], kann aber aufgrund des Menschenwürdegehalts auch Nachwirkungen über den Tod hinaus haben und damit auch *post mortem* gelten. Bei Verstorbenen ist der Schutz daher stärker im Menschenwürdegehalt verankert. Geschützt ist beispielsweise die unbefugte Veröffentlichung eines Photos von Verstorbenen und die „Verfälschung des Persönlichkeitsbildes“[100].

Der sachliche Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfasst die „personale und soziale Identität“[101] einer Person. Dies betrifft die folgenden geschützten Bereiche:

- Selbstbestimmung: Jeder hat das Recht, seine eigenen Angelegenheiten frei und eigenverantwortlich zu regeln und seine Identität selbst zu bestimmen (hierunter fällt beispielsweise die Kenntnis der eigenen Abstammung).
- Selbstbewahrung ist das Recht des Einzelnen, „sich zurückzuziehen, abzuschirmen, für sich und allein zu bleiben“[102].
- Selbstdarstellung ist das Recht jeder Person, grundsätzlich „selbst darüber befinden [zu] dürfen, wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit darstellen will, was seinen sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll“[103]. Der Schutz erstreckt sich daher auch darauf, sich gegen herabsetzende, verfälschende, entstellende und unerbetene öffentliche Darstellungen zu wehren[104].

  Umfasst ist vom Recht der Selbstdarstellung auch die „Vertraulichkeit der Interaktion“[105] sowie der Schutz vor „verfälschender, entstellender oder einfach nur unautorisierter Präsentation der eigenen Person in der Öffentlichkeit“[106]. Hierher gehören u.a. der für diese Arbeit relevante Schutz der persönlichen Ehre sowie das Recht am eigenen Bild, wenn dieses in der Öffentlichkeit ver-

[99] Jarass (2014a), Art. 2, Rn. 51.

[100] Lorenz (2013), Art. 2, Rn. 393.

[101] Jarass (2014a), Art. 2, Rn. 39.

[102] Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 411.

[103] BVerfGE 63, 131/142; vgl. auch BVerfGE 35, 202/220; BVerfGE 54, 148/155.

[104] vgl. Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 414; vgl. auch BVerfGE 99, 185/194.

[105] Dreier (2004), Art. 2 Abs. 1 Rn. 69.

[106] Dreier (2004), Art. 2 Abs. 1 Rn. 69.

breitet werden soll. Das Recht am eigenen Bild schützt davor, photographiert oder gefilmt zu werden, sowie vor der Verwertung dieser Aufnahmen, sofern man nicht eingewilligt hat.

Das Recht am eigenen Wort schützt vor heimlichem Mithören, Abhören und Aufnehmen. Jeder darf selbst entscheiden, ob er aufgenommen werden möchte und was mit dieser Aufnahme geschehen soll. Das Recht am eigenen Wort ermöglicht „die unbefangene Kommunikation durch die Gewißheit, daß ihr Inhalt nicht über den gewählten Adressatenkreis hinaus bekannt wird“[107]. Geschützt ist daher die Entscheidung, welche Äußerung welchem Personenkreis zugänglich gemacht wird. Man ist auch „vor der »Verdinglichung« des gesprochenen Wortes in Form seiner Speicherung auf Datenträgern“[108] geschützt.

- Wichtig für diese Arbeit ist außerdem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 das allgemeine Persönlichkeitsrecht weiter konkretisiert und dort das Recht auf informationelle Selbstbestimmung entwickelt. Es steht in engem Zusammenhang mit dem Datenschutzrecht, der „aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende[n] Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden“[109]. Denn insbesondere in einer Informationsgesellschaft ist die freie Entfaltung der Persönlichkeit durch die Möglichkeit, Daten unbegrenzt zu erheben, zu speichern, zu verwenden, zu verknüpfen und weiterzugeben, bedroht[110]. Die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen erhöhen den Druck auf den Einzelnen.

Hinsichtlich des persönlichen Schutzbereichs kann sich grundsätzlich jede natürliche Person auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht berufen, auch Minderjährige. Inwieweit sich juristische Personen darauf berufen können, ist streitig, denn ein Rückgriff auf die Menschenwürde ist hier schwer möglich. Das Bundesverfassungsgericht bejahte eine Eröffnung des Schutzbereichs des Rechts am eigenen Wort für juristische Personen[111], beim Recht am eigenen Bild wurde dies bislang offen gelassen[112].

[107] Dreier (2004), Art. 2 Abs. 1 Rn. 73.

[108] Dreier (2004), Art. 2 Abs. 1 Rn. 73.

[109] BVerfGE 65, 1/42.

[110] vgl. Lorenz (2013), Art. 2 Abs. 1 Rn. 328.

[111] vgl. BVerfGE 106, 28/42.

[112] vgl. BVerfG mit Urteil vom 18.11.2004 - 1 BvR 2252/04.

3.5.2. Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht liegt u.a. dann vor, wenn personenbezogene Daten offenbart werden müssen. Eine faktische Beeinträchtigung kann die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten bedeuten.

Kein Eingriff ist dagegen die ungezielte, technikbedingte Miterfassung von Daten, die „unmittelbar nach der Erfassung technisch wieder anonym, spurenlos und ohne die Möglichkeit, einen Personenbezug herzustellen, ausgesondert werden."[113] Ein Eingriff liegt auch dann nicht vor, wenn der Betroffene eingewilligt hat[114].

Die Rechtsprechung traf eine Unterscheidung in verschiedene Sphären der Persönlichkeit, insbesondere in die Intim-, Privat-, Sozial- und Öffentlichkeitssphäre. Die Intimsphäre ist der Wesensgehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Diese umfasst u.a. die eigene Gefühls- und Gedankenwelt wie auch die eigene Sexualität. Dieser Bereich ist der öffentlichen Gewalt verschlossen und Eingriffe in diesen Bereich sind unzulässig. Unter strenger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind Eingriffe in die Privatsphäre, die das private Leben im Familienkreis umfasst, möglich[115]. Sozial- und Öffentlichkeitssphäre sind dagegen nur schwach geschützt. Denn hier tritt der Mensch als soziales Wesen auf und wendet sich mitunter auch bewusst an die Öffentlichkeit.

Aufgrund der technischen Möglichkeiten der modernen Datenerhebung und Verarbeitung wird zunehmend deutlich, dass es kein belangloses Datum mehr gibt[116], denn durch die Verknüpfung mit anderen (belanglosen) Daten könnten Rückschlüsse auf Personen gezogen werden. Eine strikte Sphärentrennung ist hier kaum mehr möglich[117], denn die Verarbeitung und Weitergabe von Daten kann nicht davon abhängen, aus welcher Sphäre sie stammen. Daher sind Daten über einen Menschen, unabhängig davon aus welcher Sphäre sie stammen, „sensibel und schutzbedürftig"[118], denn gerade durch eine computergestützte Verarbeitung und anschließende Verknüpfung von Daten kann „ein für sich gesehen belangloses Datum einen neuen Stellenwert bekommen."[119]

---

[113] Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 424; vgl. BVerfGE 100, 313/366; BVerfGE 115, 320/343; BVerfGE 120, 378/399.

[114] vgl. Jarass (2014a), Art. 2, Rn. 54.

[115] vgl. Pieroth/Schlink (2009), Rn. 396.

[116] BVerfGE 65, 1/45.

[117] vgl. Dreier (2004), Art. 2 Abs. 1 Rn. 88.

[118] Pieroth/Schlink (2009), Rn. 399; vgl. auch BVerfGE 65, 1/42-45.

[119] Pieroth/Schlink (2009), Rn. 399; vgl. auch BVerfGE 65, 1/42-45.

Dieses Grundrecht hat daher eine weitreichende Ausstrahlung auf Private. Auch im Privatbereich kann jeder über die Preisgabe und Nutzung seiner Daten selbst entscheiden[120]. Werden beispielsweise Ton- oder Bildaufnahmen heimlich angefertigt, beeinträchtigt dies das Persönlichkeitsrecht. Ein Telefonpartner muss darauf hingewiesen werden, wenn ein Dritter mithört[121]. Patientendaten dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen weitergeleitet werden[122]. Häufig spielen hier „kollidierende und daher ausgleichsbedürftige Grundrechtspositionen"[123] eine Rolle, die im Einzelfall gegeneinander abgewogen und in Einklang gebracht werden müssen. Der Staat hat hier die Pflicht, den Einzelnen vor Beeinträchtigungen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht durch Dritte zu schützen[124]. Im Falle einer Grundrechtskollision „besitzen die Gerichte, soweit gesetzliche Vorgaben fehlen, einen Konkretisierungsspielraum"[125].

Die Datenverarbeitung durch Forschungseinrichtungen fällt in den grundrechtlich geschützten Bereich der Wissenschaftsfreiheit. Dennoch ist der Staat verpflichtet, auch hier geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen[126] und einen angemessen Ausgleich zwischen den kollidieren Grundrechten zu schaffen.

Eingriffe müssen, wie schon erwähnt, verhältnismäßig sein und es muss eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit erfolgen[127]. Bei der Abwägung ist insbesondere zu beachten, dass Daten, die in individualisierter Form verarbeitet werden, stärker in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreifen als die Verarbeitung pseudonymisierter Daten. Äußerst gravierend ist ein Eingriff dann einzustufen, wenn er ohne Kenntnis des Betroffenen vorgenommen wird.

3.5.3. Schranken des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Ein Rückgriff auf die Anwendung des Gesetzesvorbehalts aus Art. 2 Abs. 2 GG, wie zuerst vom Bundesverfassungsgericht vorgesehen, wird heute nicht mehr vorgenommen, sondern es findet die Schrankentrias des Art. 2 Abs. 1 GG Anwendung: die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz. Die für

---

[120] vgl. Lorenz (2013), Art. 2 Abs. 1 Rn. 345.

[121] BVerfGE 106, 28/39f; BGH (2003), 1727; BGH mit Urteil vom 13.10.1987 - VI ZR 83/87.

[122] BGHZ 116, 268/273.

[123] Dreier (2004), Art. 2 Abs. 1 Rn. 92.

[124] vgl. Jarass (2014a), Art. 2, Rn. 57.

[125] Jarass (2007), Art. 2, Rn. 58. Vgl. auch Jarass (2014a), Art. 2, Rn. 57 und BVerfGE 96, 56/64.

[126] vgl. Murswiek (2014), Art. 2 Abs. 1 Rn. 122. Bei Beeinträchtigungen durch Private ist das privatrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht anzuwenden, das vom verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrecht unterschieden werden muss (s. Lorenz (2013), Art. 2 Abs. 1 Rn. 400).

[127] vgl. Jarass (2014a), Art. 2, Rn. 62.

diese Arbeit besonders wichtige Schranke ist die verfassungsmäßige Ordnung. „Die Rechtsprechung des BVerfG versteht diesen Begriff seit dem Elfes-Urteil als die Gesamtheit der Normen, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen, dh als *einfachen Gesetzesvorbehalt*."[128]

[128] Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 428.

3.6. Grundzüge des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte

Das Eigentum eines Urhebers an einem Werk wird durch das Urheberrecht geschützt.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Bedeutung der Eigentumsgarantie für das Urheberrecht mehrfach verdeutlicht:

> **z.B. in BVerfGE 31/229:**
>
> „Diese sichernde und abwehrende Bedeutung der Eigentumsgarantie gebietet, die vermögenswerten Befugnisse des Urhebers an seinem Werk als „Eigentum" im Sinne des Art. 14 GG anzusehen und seinem Schutzbereich zu unterstellen. […]
>
> […] hat die Verfassung dem Gesetzgeber die Aufgabe übertragen, den Inhalt und die Schranken des Eigentums zu bestimmen (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Das gilt auch für die vermögenswerten Rechte des Urhebers; sie bedürfen ebenso wie das Sacheigentum der Ausgestaltung durch die Rechtsordnung. […]
>
> Zu den konstituierenden Merkmalen des Urheberrechts als Eigentum im Sinne der Verfassung gehört die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber im Wege privatrechtlicher Normierung und seine Freiheit, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können. Das macht den grundgesetzlich geschützten Kern des Urheberrechts aus."

Im Folgenden soll daher das deutsche Urheberecht kurz in seinen Grundzügen dargestellt werden, um später in den Fallstudien genauer auf die urheberrechtlichen Herausforderungen eingehen zu können.

Im Hinblick auf linguistische Forschungsdaten kann das Urheberrecht insbesondere bei der Verwendung von Texten, Gesprächen, Rundfunkmitschnitten, Transkriptionen und Annotationen sowie bei der Zusammenstellung von Forschungsdaten in Tabellen oder Datenbanken eine zentrale Rolle spielen.

3.6.1. Schutzgegenstand

Das Urheberrecht im subjektiven Sinn gewährleistet dem Urheber ein eigentumsähnliches Recht an seinem Geistesgut, ein sog. Immaterialgut. Im Gegensatz zu körperlichen Gegenständen (Sachen) kann die Nutzung von Geisteswerken nicht mehr kontrolliert werden, wenn sie der Öffentlichkeit einmal zugänglich gemacht wurden. Jedermann kann sie auf die unterschiedlichsten Weisen nutzen[129]. Um die Herrschaft des Urhebers über sein Geisteswerk zu schützen - das Ob und Wie der Werkverwendung und -verwertung -, braucht er ein eigentumsähnliches Recht.

[129] vgl. Rehbinder/Peukert (2015), Rn. 5: „sog. potentielle Ubiquität, d.h. zeitliche und örtliche Ungebundenheit der Immaterialgüter". Man kann ein Buch erwerben, eines in einer Bibliothek ausleihen, es in elektronischer Form downloaden etc.

Das Urheberrecht im objektiven Sinne ist Teil des Kulturrechts[130]. Es schützt das Ergebnis des Kulturschaffens: Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§ 1 UrhG).

> **§ 1 UrhG: Allgemeines**
>
> Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Vom Schutz dieses Gesetzes sind sowohl die ideellen als auch die materiellen Interessen eines Urhebers an seinem Werk umfasst:

> **§ 11 UrhG: Allgemeines**
>
> Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

Das Urheberrecht dient zum einen dem Schöpfer, einen „angemessenen Lohn für sein Schaffen“[131] zu bekommen, zum anderen aber auch einem ganzen Wirtschaftszweig. Der Kulturwirtschaft bietet es „die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Betätigung“[132], denn die „Kulturwirtschaft (Creative Industries)“[133] vermittelt kulturelle Güter an diejenigen, die sie genießen möchten. Durch die Ausdehnung des Urheberrechtsschutzes auf Computerprogramme und Datenbanken wurde der Wirtschaftsbereich über die Kulturwirtschaft hinaus deutlich vergrößert.

Gemäß § 2 UrhG zählen u.a. folgende Werke zu den urheberrechtlich geschützten Werken: Sprachwerke; Werke der Musik; Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen etc. Neuerdings zählen auch Computerprogramme zu den Sprachwerken und genießen danach urheberrechtlichen Schutz. Sie stellen allerdings „keine kulturellen Schöpfungen, sondern Informationstechnologie“[134] dar.

---

[130] zu diesem Begriff vgl. Rehbinder/Peukert (2015), Rn. 3.

[131] Rehbinder/Peukert (2015), Rn. 7.

[132] Rehbinder/Peukert (2015), Rn. 8.

[133] Rehbinder/Peukert (2015), Rn. 6.

[134] Rehbinder/Peukert (2015), Rn. 3.

§ 2 UrhG: Geschützte Werke

I. Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

II. Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Urheberrechte an einem Werk entstehen nach der deutschen Gesetzgebung mit der Erschaffung des Werkes ohne formelles Verfahren. Sie sind nicht an Dritte übertragbar, außer wenn sie vererbt werden.

Zur Entstehung des urheberrechtlichen Schutzes werden keine qualitativen Anforderungen an ein Werk gestellt. Eine gewisse Schöpfungshöhe muss allerdings erreicht werden, um es als Werk im Sinne des Urheberrechts qualifizieren zu können. D.h. das Werk muss einen gewissen Grad an Individualität aufweisen (sog. Schöpferprinzip[135]). Der Bundesgerichtshof (BGH) definiert dies dahingehend, dass sich das Werk von der Masse absetzen muss.

Der Schutzbereich wurde in der Vergangenheit durch Rechtsprechung und Gesetzesänderungen immer mehr ausgedehnt. Es werden mitunter sehr geringe Anforderungen an die Schöpfungshöhe gestellt. Dies wird im deutschen Urheberrecht als sog. „kleine Münze" bezeichnet. Hierunter versteht man die Werke, die gerade noch so dem Werkbegriff unterfallen, wie z.B. der Jingle der Tagesschau, der aus gerade einmal 6 Tönen besteht.

Wie schwierig es im Einzelfall ist, zu entscheiden, ob ein Werk urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, sollen die folgenden Beispiele verdeutlichen:

[135] vgl. Rehbinder/Peukert (2015), Rn. 346.

Bild aus GRUR (1989), S. 50

Diese Werbeanzeige ist urheberrechtlich geschützt, so das LG Oldenburg, da diese „eine eigenschöpferische Prägung und Gestaltung“[136] aufweist.

Die folgende Werbeanzeige ist dagegen urheberrechtlich nicht geschützt, da diese „keinen besonderen ästhetischen und künstlerischen Eindruck, durch den der Farben- und Frohsinn des Betrachters angesprochen wird“[137], vermittelt, urteilte das LG Oldenburg.

Bild aus GRUR (1987), S. 235

[136] LG Oldenburg, Urteil vom 22. September 1988 in GRUR (1989), 53.

[137] LG Oldenburg, Urteil vom 3. Juli 1986 in GRUR (1987), 236.

Auch das ehemalige Logo der ARD, die ARD-Eins, genießt keinen urheberrechtlichen Schutz, denn dies sei „ein Erzeugnis ohne die für ein Kunstwerk erforderliche schöpferische Eigenart, das das Alltägliche, Handwerksmäßige nicht deutlich überragt und das ein Designer mit durchschnittlichen Fähigkeiten ebenso zustande brächte“[138], so das OLG Köln.

Bild von http://web.ard.de/ard-chronik/index/2674?year=1984 (letzter Aufruf: 29. März 2015)

In dem Urteil ging es auch um eine neungeteilt gestaltete ARD-Eins als „eine von mehreren Gestaltungsalternativen“[139], die ebenfalls keinen urheberrechtlichen Schutz genießt:

Bild von http://web.ard.de/ard-chronik/index/2674?year=1984 (letzter Aufruf: 29. März 2015)

[138] OLG Köln, Urteil vom 19. September 1986 - 6 U 199/85 - in juris, Rn. 46.

[139] OLG Köln, Urteil vom 19. September 1986 - 6 U 199/85 -, in juris, Rn. 52.

Die „Bauhaus-Leuchte“ von Wilhelm Wagenfeld wiederum genießt urheberrechtlichen Schutz als Werk der angewandten Kunst, urteilte das OLG Düsseldorf[140].

http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Wagenfeld_wg24_2256185.jpg, Creative Commons Attribution-Share Alike 2.5 Generic

Durch diese Beispiele soll verdeutlicht werden, dass es durchaus auf das ästhetische Empfinden des Richters ankommen kann und es daher schwierig sein kann, zu entscheiden, wann die Schöpfungshöhe im Einzelfall erreicht ist.

Darüber hinaus gilt in der Wissenschaft nach der ständigen Rechtsprechung, dass der Inhalt frei und nur die Form geschützt ist. Das bedeutet, das Urheberrecht schützt nicht eine wissenschaftliche Idee, sondern nur den Text als Form. Ideen können durch das Patentrecht geschützt werden.

Im Urheberrechtsgesetz ist auch der sog. Leistungsschutz geregelt. Geschützt sind „geistige Leistungen auf kulturellem Gebiet, die selbst keine Schöpfungen darstellen, wohl aber solche vermitteln“[141], z.B. wissenschaftliche Ausgaben, Orchesteraufführungen, einfache Photographien wie Schnappschüsse, Leistungen von Sendeunternehmen und Datenbankherstellern. Das sind die dem Urheberrecht verwandten

[140] vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. September 1992 in GRUR (1993), S. 903 - 909.

[141] Rehbinder/Peukert (2015), Rn. 4.

Rechte (*droits voisins*). Hier gelten weniger hohe Anforderungen als beim Werkschutz, dafür ist die Schutzdauer kürzer.

3.6.2. Urheberpersönlichkeitsrecht

Das Urheberpersönlichkeitsrecht im engeren Sinne betrifft die §§ 12-14 UrhG. Der Urheber hat insbesondere das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Er hat ein Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und genießt Schutz vor der Entstellung seines Werkes:

Urheberpersönlichkeitsrecht

§ 12 UrhG: Veröffentlichungsrecht

I. Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

II. Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

§ 13 UrhG: Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

§ 14 UrhG: Entstellung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht im weiteren Sinne umfasst u.a. den Grundsatz der Unübertragbarkeit des Urheberrechts (§ 29 UrhG), die erforderliche Zustimmung zur Weiterübertragung von Nutzungsrechten, das Erfordernis der Quellenangabe und den Ersatz des immateriellen Schadens[142]:

- Zugangsrecht (§ 25 UrhG)
- Grundsatz der Unübertragbarkeit des Urheberrechts (§ 29 UrhG)
- erforderliche Zustimmung zur Weiterübertragung von Nutzungsrechten (§ 34 Abs. 1 UrhG; § 35 Abs. 1 UrhG)
- Erfordernisse bei Änderung des Werks (§ 39 UrhG)
- Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG)

[142] vgl. Schulze (2015a), Vorb. § 12, Rn. 3; Götting (2008), § 15, Rn. 4.

- Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung (§ 42 UrhG)
- Änderungsverbot (§ 62 UrhG)
- Erfordernis der Quellenangabe (§ 63 UrhG)
- Ersatz des immateriellen Schadens (§ 97 Abs. 2 UrhG)
- Einschränkungen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht (§§ 113 ff. UrhG)

Inhaber des Urheberpersönlichkeitsrecht kann nur eine natürliche und keine juristische Person sein: „Seit der französischen Revolution wird es als unveräußerliches Menschenrecht betrachtet, seine Kreativität in originellen Werken auszudrücken. Deshalb wird der Schöpfer eines Werkes als Inhaber aller Rechte angesehen, selbst wenn er von einem Arbeitgeber mit der Entwicklung dieses Werkes beauftragt worden ist (vgl. § 29 UrhG).“[143] Arbeitsvertragliche Regelungen beinhalten daher meist eine Abtretung der Verwertungsrechte.

3.6.3. Nutzungs- und Verwertungsrechte

Die Verwertungsrechte finden sich in den §§ 15 ff. UrhG. Sie schützen insbesondere die wirtschaftlichen Verwertungsinteressen des Urhebers.

Verwertet werden kann ein Werk z.B. durch Vervielfältigung (§ 16 UrhG) oder Verbreitung in der Öffentlichkeit (§ 17 UrhG):

> **§ 15 UrhG: Allgemeines**
>
> I. Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere
>
> 1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
> 2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
> 3. das Ausstellungsrecht (§ 18).
>
> II. Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere
>
> 1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
> 2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
> 3. das Senderecht (§ 20),
> 4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
> 5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

[143] Hoeren (2013), S. 195.

> III. Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Die Verwertungsrechte sind geprägt vom Urheberpersönlichkeitsrecht „und deren Regelungen sind im Lichte des mit dem Urheberpersönlichkeitsrecht verfolgten Zwecks auszulegen, das Werk als geistiges Produkt der Persönlichkeit des Autors zu achten."[144]

Die Nutzungs- und Verwertungsrechte können in aller Regel durch einen Lizenzvertrag erworben werden. Mittels eines Lizenzvertrages kann man diese Rechte einfach oder ausschließlich erwerben. Ein einfaches Nutzungsrecht bedeutet, dass ein Urheber einem Nutzer Rechte einräumt, die nicht an Dritte übertragen werden können. Ausschließliches Nutzungsrecht bedeutet, der Urheber räumt einem Nutzer Rechte ein, die er dann auch an Dritte Rechte übertragen kann; der Urheber kann dann keinen weiteren Nutzern diese Rechte einräumen.

3.6.4. Ausnahmeregelungen

Das Urheberrecht kennt Ausnahmeregelungen (sog. Schranken). Das sind solche Regelungen, die eine Nutzung auch ohne Lizenzvertrag bzw. ohne Erlaubnis des Urhebers oder Rechteinhabers gestatten. Sie schaffen einen Ausgleich zwischen den Interessen des Urhebers, dem ursprünglich das ausschließliche Nutzungsrecht seines Werkes eingeräumt ist einerseits und gegenläufigen Interessen z.B. Privater oder Wissenschaftler andererseits.

> **BVerfGE 79, 29:**
>
> „Der Gesetzgeber hat einerseits zu berücksichtigen, daß das Eigentum privatnützig auszugestalten ist und seine Nutzung dem Eigentümer finanziell eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen soll (vgl. BVerfGE 46, 325 (334); 50, 290 (362)). Er hat dem Urheber die vermögenswerten Ergebnisse seiner schöpferischen Leistung grundsätzlich zuzuordnen und dessen Freiheit zu gewährleisten, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können.
>
> Richtschnur der inhaltlichen Ausgestaltung ist andererseits das **Wohl der Allgemeinheit** (Art. 14 Abs. 2 GG). Unbedingten Vorrang vor den Interessen der Gemeinschaft kann das Individualinteresse des Urhebers nicht beanspruchen. Das Gemeinwohl ist allerdings nicht nur Grund, sondern auch Grenze für die dem Eigentümer aufzuerlegenden Beschränkungen. Diese dürfen nicht weiter gehen, als es das Allgemeinwohl gebietet. Beide widerstreitenden Belange hat der Gesetzgeber in Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie unter Beachtung des Gleichheitsgebots in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Nur in den Grenzen des danach Zumutbaren hat der Eigentümer die zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens gebotenen Schranken hinzunehmen (so schon BVerfGE 4, 7 (16)).“

[144] Götting (2008), § 15, Rn 4.

Eine Schranke in zeitlicher Hinsicht ist die Dauer des Urheberrechts von 70 Jahren *post mortem auctoris* gemäß § 64 UrhG.

> **§ 64 UrhG: Allgemeines**
>
> Das Urheberrecht erlischt siebzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Texte sind demnach bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt. Nach Ablauf dieser Schutzfrist werden sie gemeinfrei und können von jedem frei verwertet werden. Die Rechte an Tonträgern erlöschen 50 Jahre nach Erscheinen des Tonträgers (vgl. § 85 Abs. 2 UrhG)[145], Datenbanken sind bis zu 15 Jahre nach der Veröffentlichung der Datenbank geschützt (vgl. § 87d UrhG).[146]

Eine weitere allgemein bekannte Schranke ist das Zitatrecht. Für die Zulässigkeit von Zitaten gibt es folgende Voraussetzungen:

- Zitate sind an einen bestimmten Zweck gebunden.
- Zulässig ist das Zitat immer nur in dem durch diesen Zweck gebotenen Umfang.
- Das Zitat darf aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nur erschienene bzw. veröffentlichte Werke betreffen.
- Schließlich darf ein Zitat nur in ein selbstständiges Werk aufgenommen werden. Es muss also eine Auseinandersetzung mit dem Zitat stattfinden.

> **§ 51 UrhG: Zitate**
>
> Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn
>
> 1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
> (wissenschaftliches Großzitat)
> 2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
> (Kleinzitat)
> 3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.
> (Musikzitat)

[145] Hoeren (2013), S. 137: „Nun jedoch nahm das Europäische Parlament die Richtlinie 2011/77/EU an, welche eine Verlängerung der Schutzfristen der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller auf 70 Jahre vorsieht." mit Beleg: Weitzmann/Otto (2011), S. 5.

[146] vgl. auch Kupietz/Bankhardt (2009), S. 8.

Werden aus einem gemeinfreien Werk Teile davon oder etwa das gesamte Werk übernommen, ohne dies zu kennzeichnen, liegt zwar kein Verstoß gegen das Urheberrecht vor, dennoch sollte man dies aus ethischen Gründen nicht tun; um sich fremde Gedanken nicht einfach anzueignen und die Anerkennung der Autorschaft deutlich zu machen.

Ebenso bekannt ist die Schranke, die Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch erlaubt (§ 53, 54 UrhG), solange kein Kopierschutz umgangen oder eine rechtswidrige Vorlage benutzt wird.

§ 53 UrhG: Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

I. Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

II. Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. **zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,**
2. **zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,**
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
   a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
   b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder
3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

III. Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder
2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

IV. Die Vervielfältigung

a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,

b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

V. Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

VI. Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

VII. Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Dieser Paragraph ist nicht nur sehr lang, sondern auch äußerst unübersichtlich und verdeutlicht, dass das Urheberrechtsgesetz den gesellschaftlichen Anforderungen kaum mehr gerecht werden kann, da dieser Paragraph für juristische Laien kaum erfassbar ist.

Dem steht ein aggressives Verhalten der Unterhaltungsindustrie gegenüber, wie die PR-Kampagne „Raubkopierer sind Verbrecher“ zeigt. Sie verdeutlicht, wie schnell Taten im urheberrechtlichen Bereich kriminalisiert werden.

http://www.youtube.com/watch?v=o8maUnLcdCQ (Raubkopierer sind Verbrecher - Hart aber gerecht!, letzter Aufruf: 29. März 2015)

Diese Schranke enthält in Absatz 2 Nr. 2 auch eine Archivklausel sowie in Nr. 1 eine Ausnahmeregelung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, auf die ich später am konkreten Beispiel eingehen werde.

Es gibt außerdem eine Schranke für Unterrichts- und Forschungszwecke in § 52a UrhG, die die Rechte des Urhebers zu Gunsten der Wissenschaft (Forschung und Lehre) einschränkt.

> **§ 52a UrhG: Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**
>
> I. Zulässig ist,
>
> 1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
>
> 2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung
>
> öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.
>
> II. Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.
>
> III. Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.
>
> IV. Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Während § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG eine etwas restriktivere Schrankenregelung für Unterrichtszwecke, elektronische Semesterapparate und Lernplattformen enthält („kleine Teile eines Werkes"), beinhaltet § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG eine weitreichendere Schrankenregelung für die Forschung. Diese erlaubt „veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist."[147]

[147] § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG.

Die Formulierung ist teilweise vage gehalten und scheint der Forschung auf den ersten Blick einen relativ großen Spielraum zu gewähren. Doch dieser Paragraph enthält einige unbestimmte Rechtsbegriffe, die von Rechtsprechung und Literatur durchaus unterschiedlich ausgelegt werden.

Unklar ist vor allem, was unter „Teilen eines Werkes" zu verstehen ist. Die Meinungen in der rechtswissenschaftlichen Literatur dazu gehen auseinander. Die Schätzung, ein Teil eines Werkes liege „deutlich unter 50%"[148] bzw. umfasse nicht mehr als 20 DIN-A5 Seiten des gesamten Werkes, wird kontrovers diskutiert[149]. Überwiegend wird jedoch davon ausgegangen, dass die Teile das gesamte Werk nicht ersetzen dürfen[150].

Für den Unterrichtsbereich wurde ein kleiner Teil eines Werks vom OLG Karlsruhe und Teilen der Literatur mit bis zu 10% des Gesamtumfangs bewertet[151], Lüft und Hoeren gehen von bis zu 20 % des Gesamtumfangs aus[152] und andere plädieren für eine Einzelfallbetrachtung[153]. Ein wenig Klarheit verschaffte ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. November 2013.

Zum Hintergrund der Entscheidung: Kläger ist der Alfred Kröner Verlag, der das Werk „Meilensteine der Psychologie" verlegt. Beklagte ist die Fernuniversität Hagen, die mehr als 4.000 Studenten 14 Beträge (insgesamt 91 von 528 bedruckten Seiten) dieses Werkes über eine elektronische Lernplattform als pdf-Datei zur Verfügung stellte. Die pdf-Datei konnte gelesen, ausgedruckt und abgespeichert werden. In diesem Fall wurde vom I. Zivilsenat für den Hochschulbereich eine Höchstgrenze von 12% eines Werkes, aber nicht mehr als 100 Seiten festgelegt, die den Teilnehmern einer Lehrveranstaltung über eine elektronische Lernplattform zur Verfügung gestellt werden dürfen, wenn der Rechteinhaber das in Frage kommende Werk nicht für eine angemessene Lizenz zur Nutzung angeboten hat. Ansonsten könnten ganze Bände mehrbändiger Werke zur Verfügung gestellt werden, so das Gericht. Der BGH legte der Entscheidung den Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG zwischen der VG Wort und den Bundesländern zugrunde. Damit ist nun höchstrichterlich geklärt, was in diesem Zusammenhang unter „kleinen" Teilen eines Werkes zu verstehen ist. Auch wenn es in diesem Urteil um die Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Werke für die Lehre ging, lässt sich daran

---

[148] Lüft (2014b), § 52a Rn. 13.

[149] vgl. Dreier (2008), § 52a Rn. 9, Lüft (2014b), § 52a Rn. 13, die diese Beschränkung für zu eng halten.

[150] vgl. Lüft (2014b), § 52a Rn. 13.

[151] vgl. OLG Karlsruhe Urteil vom 27. Mai 1987 - 6 U 31/86 „Referendarkurs". (In: GRUR 1987, 818 - 822), S. 820; Loewenheim (2010) § 52a Rn. 7; Bernuth (2003), S. 440.

[152] vgl. Lüft (2009) § 52a Rn. 5. Hoeren (2011), S. 374.

[153] vgl. Dustmann (2014), § 52a Rn. 7.

zumindest eine Tendenz für die Forschung erkennen, dass Teile eines Werkes mehr als 12% (bzw. mehr als 100 Seiten) des Gesamtumfangs eines Werkes sein müssten.

Interpretationsbedürftig ist auch die Formulierung „Werke geringen Umfangs". Dies sind z.B. kurze Artikel, Kurzgeschichten, Novellen[154], Tonfolgen, Gedichte[155], Lieder(texte)[156] oder auch Monographien[157]. Als Orientierungshilfe verweist Hoeren auf diejenigen Richtwerte, die im Gesamtvertrag der Länder mit den Verwertungsgesellschaften zu finden sind: „Druckwerke bis zu 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal sechs Seiten; bei Filmen oder Musikstücken darf eine Dauer von ca. fünf Minuten nicht überschritten werden; im Übrigen gelten vollständige Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen als Werke geringen Umfangs."[158]

Problematisch ist außerdem die Eingrenzung auf einen „bestimmt abgegrenzten Personenkreis". Wille des Gesetzgebers war es, mit dieser Regelung kleine Forschergruppen zu privilegieren, die gemeinsam an einem Projekt arbeiten. Die Wissenschaftler eines Forschungsteams müssen nicht alle demselben Forschungsinstitut angehören, dennoch muss beispielsweise über einen Passwortschutz gewährleistet werden, dass nicht über das Intranet eines Instituts oder einer Universität sämtliche dort arbeitende, projektfremde Forscher Zugriff auf die zur Verfügung gestellten Werke haben[159]. „Eine offene Forschergruppe mit häufig wechselnden Mitgliedern wird sicherlich nicht hierunter fallen. Die Mitglieder müssen sich dem Personenkreis vielmehr eindeutig zuordnen lassen, z.B. die Mitarbeiter eines Forschungsinstituts oder Mitglieder verschiedenster Einrichtungen, die in einem geschlossenen Forschungsteam zusammenarbeiten."[160] Allerdings können auch mehr als 4.000 Studenten ein bestimmt abgegrenzter Personenkreis sein, wie das o.g. BGH-Urteil zeigt.

Darüber hinaus muss die Verfügbarmachung der Werke bzw. der Werkteile „geboten" sein. Dies ist dann nicht mehr der Fall, „wenn das betreffende Werk ohne erheblichen Aufwand, sei es in digitalisierter Form offline, sei es in analoger Form, beschafft werden kann"[161], insbesondere dann, wenn ein entsprechendes Lizenzangebot des Verlages vorliegt. Dieses Lizenzangebot muss wiederum „angemessen" sein. Ein weiterer unbestimmter Rechtsbegriff, der der Auslegung bedarf. „Dies zu analysieren ist nun Aufgabe des OLG. In dem noch zu erwartenden Urteil wird es

[154] vgl. RGZ 80, 78, 80.

[155] vgl. BGH Urteil vom 14. Januar 1972 - I ZR 91/70 „Schulbuch" (GRUR 1972, 432 - 434), S. 433.

[156] vgl. Hillegeist (2012), S. 90.

[157] so der Rechtsausschuss des Bundestages in BT-Dr. 15/837, S. 34.

[158] Hoeren (2011), S. 371.

[159] vgl. Lüft (2014b), § 52a Rn. 14; Dreier (2008), § 52a Rn. 11.

[160] Hoeren (2013), S. 150 (mit Beleg: Dreier/Schulze, § 52a UrhG Rn. 11).

[161] Lüft (2014b), § 52a Rn. 15.

vermutlich rein darum gehen, was eine „angemessene“ Lizenz ist.“[162] Der BGH hat nämlich die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses muss nun entscheiden, ob das Angebot des Klägers angemessen war.

Letztlich wird nach Hillegeists Ansicht die Schrankenregelung des § 52a UrhG auch in Zukunft nur selten zur Anwendung kommen, da es oft an der Gebotenheit fehlen wird und eine Vergütung zu zahlen ist[163].

§ 137k UrhG begrenzte den Anwendungsbereich dieser Schrankenregelung in zeitlicher Hinsicht bis zum 31. Dezember 2014.

> **§ 137k UrhG: Übergangsregelung zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**
>
> § 52a ist mit Ablauf des 31. Dezember 2014 nicht mehr anzuwenden.

Diese Befristung wurde im Jahr 2003 eingeführt und sollte erstmals im Jahr 2006 auslaufen. Nachdem die Frist mehrfach verlängert wurde, hat nun die große Koalition am 23. September 2014 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Streichung dieses Paragraphen und damit die Entfristung von § 52a UrhG vorsieht. Am 28. November 2014 wurde die Streichung des Paragraphen § 137k UrhG durch den Bundesrat gebilligt und anschließend vom Bundespräsidenten ausgefertigt. Damit gilt § 52a UhrG nun unbefristet.

[162] Kuhlen in Netethics vom 19. April 2014: Der BGH geht ein riskantes Spiel beim Wissenschaftsurheberrecht ein (http://netethics.net/netethicsblog/index.html%3Fp=602.html, letzter Aufruf 04. Januar 2016).

[163] vgl. Hillegeist (2012), S. 93.

3.6.5. Rechtsfolgen einer Urheberrechtsverletzung

Die zivilrechtlichen Folgen einer Urheberrechtsverletzung (§§ 97 ff. UrhG) betreffen insbesondere einen Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz sowie die Möglichkeit der Abmahnung.

§ 97 UrhG: Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

I. Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

II. Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 97a UrhG: Abmahnung

I. Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.

II. Die Abmahnung hat in klarer und verständlicher Weise

1. Name oder Firma des Verletzten anzugeben, wenn der Verletzte nicht selbst, sondern ein Vertreter abmahnt,
2. die Rechtsverletzung genau zu bezeichnen,
3. geltend gemachte Zahlungsansprüche als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufzuschlüsseln und
4. wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist, anzugeben, inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.

Eine Abmahnung, die nicht Satz 1 entspricht, ist unwirksam.

III. Soweit die Abmahnung berechtigt ist und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 entspricht, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden. Für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen beschränkt sich der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen hinsichtlich der gesetzlichen Gebühren auf Gebühren nach einem Gegenstandswert für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch von 1 000 Euro, wenn der Abgemahnte

1. eine natürliche Person ist, die nach diesem Gesetz geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, und

2. nicht bereits wegen eines Anspruchs des Abmahnenden durch Vertrag, auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung zur Unterlassung verpflichtet ist.

Der in Satz 2 genannte Wert ist auch maßgeblich, wenn ein Unterlassungs- und ein Beseitigungsanspruch nebeneinander geltend gemacht werden. Satz 2 gilt nicht, wenn der genannte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig ist.

IV. Soweit die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam ist, kann der Abgemahnte Ersatz der für die Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen, es sei denn, es war für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar, dass die Abmahnung unberechtigt war. Weiter gehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

Darüber hinaus kommen auch Freiheits- oder Geldstrafen (§§ 106-111a UrhG) in Betracht; vgl. z.B.:

§ 106 UrhG: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

I. Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

II. Der Versuch ist strafbar.

Außergerichtlich kann eine Berechtigungsanfrage zur Klärung der Frage nach Verletzungen von Schutzrechten gestellt werden. Dies ist eine Vorstufe zur Abmahnung, in der der Gegner eine Stellungnahme zum Sachverhalt abgeben kann.

Bei einer Abmahnung sind eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom Empfänger einer Abmahnung abzugeben. Dies ist eine schriftliche Verpflichtung (Vertrag), das beanstandete Verhalten ab sofort und für die Zukunft zu unterlassen; meist mit einer hohen Vertragsstrafe, zu deren Zahlung sich der Empfänger im Wiederholungsfall verpflichtet. Dadurch sollen die Kosten für einen teuren und langwierigen Rechtsstreit vermieden werden.

3.7. Grundzüge des Datenschutzrechts

Das Datenschutzrecht ist auf dem Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung gegründet und zum einen im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wie zum anderen auch in den einzelnen Landesdatenschutzgesetzen verankert. „Es existiert in Deutschland kein übergeordnetes für alle Forschungseinrichtungen geltendes Gesetz, das den Umgang mit personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken regelt."[164] Im Folgenden werden die für diese Arbeit wichtigen Grundzüge des BDSG[165] dargestellt, um später in den Fallstudien genauer auf die datenschutzrechtlichen Herausforderungen eingehen zu können.

Im Hinblick auf linguistische Forschungsdaten kann das Datenschutzrecht insbesondere bei der Verwendung von Gesprächen, Texten mit Personenbezug, Rundfunkmitschnitten und Transkriptionen eine zentrale Rolle spielen. Personenbezogene Daten können auch bei der Erhebung von Metadaten anfallen und ein Personenbezug in Audio- und Videoaufzeichnungen ergibt sich zwangsläufig, da sie untrennbar mit der Stimme von Personen verbunden sind bzw. in Videoaufnahmen die gesamte Person zu erkennen ist. In (nahezu) allen linguistischen Forschungsprojekten, die sich mit der Analyse von Gesprächen und Interaktion beschäftigen, ist demnach die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erforderlich.

Das Bundesdatenschutzgesetz schützt gemäß § 1 Abs. 1 BDSG den Einzelnen davor, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

> **§ 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes**
>
> I. Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
>
> II. Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch
>
> 1. öffentliche Stellen des Bundes,
>
> 2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie
>
> a) Bundesrecht ausführen oder

[164] Desoi/Jandt (2012), S. 896. Nur Baden-Württemberg und Brandenburg haben landesgesetzliche Regelungen für die Erhebung (vgl. S. 897).

[165] Im Hinblick auf das Datenschutzrecht beziehen sich die Ausführungen hier auf das Bundesdatenschutzgesetz, landesrechtliche Regelungen können abweichen. Im Rahmen dieser Arbeit ist es leider nicht möglich, alle einzelnen landesrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen, da jedes Bundesland sein eigenes Datenschutzgesetz besitzt. Ein Großteil der Regelungen ist denen im Bundesdatenschutzgesetz sehr ähnlich.

b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt,

3. nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

Das Bundesdatenschutzgesetz unterscheidet zwischen der Datenverarbeitung öffentlicher Stellen (§§ 12-26 BDSG) sowie nicht-öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen (§§ 27-38a BDSG). Bei Kooperationen zwischen (privaten) Forschungseinrichtungen und Universitäten kann es vorkommen, dass unterschiedliche Regelungen Anwendung finden, je nach dem ob es sich im Sinne des BDSG um eine öffentliche oder nicht-öffentliche Stelle handelt.

Wichtig für nicht-öffentliche Stellen ist in diesem Zusammenhang der „Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen" (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG). Damit ist z.B. ein Computer gemeint, auf dem Daten mit Personenbezug gespeichert bzw. bearbeitet werden. Nur weil Forschungsdaten meist elektronisch vorliegen, bedeutet dies „nicht zwangsläufig, dass diese unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder für eine Verarbeitung durch solche Anlagen erhoben worden sind."[166] Dieser Aspekt ist v.a. für bereits vorhandene Forschungsdaten interessant, denn das Eintippen in einen Computer wäre noch nicht datenschutzrechtlich relevant. Die Speicherung, Übermittlung zum Abruf für andere Wissenschaftler sowie die Datenverarbeitung dagegen schon. Sobald die Daten auch gelesen werden können, liegt eine sog. automatisierte Auswertung im datenschutzrechtlichen Sinne vor.

3.7.1. Schutzgegenstand

Durch das BDSG werden personenbezogene Daten geschützt. Dies sind gemäß § 3 Abs. 1 BDSG Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person - sog. Betroffener.

§ 3 BDSG: Weitere Begriffsbestimmungen

I. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

Daten mit Personenbezug sind z.B. Name, Alter, Geburtsdatum, Familienstand und Anschrift einer Person oder Angaben wie Kfz-Kennzeichen, Konto-, Personalausweis- oder Sozialversicherungsnummer usw.

[166] Hillegeist (2012), S. 144.

Darüber hinaus werden in § 3 Abs. 9 BDSG besondere Arten personenbezogener Daten definiert. Darunter fallen Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben:

> **§ 3 BDSG: Weitere Begriffsbestimmungen**
>
> IX. Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Auch solche sensiblen Angaben können sowohl in den Metadaten als auch in Gesprächsaufzeichnungen selbst enthalten sein. Auf die Erhebung dieser Daten ist in einer Einwilligungserklärung gesondert hinzuweisen.

3.7.2. Datenerhebung und Sicherungsmaßnahmen

Für die Datenerhebung gilt gemäß § 3a BDSG der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit. Das bedeutet, dass für Forschungsprojekte nur so viele personenbezogene Daten gesammelt werden dürfen, wie unbedingt notwendig sind, um den Forschungszweck zu erreichen.

> **§ 3a BDSG: Datenvermeidung und Datensparsamkeit**
>
> Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Eine Forschungseinrichtung hat gemäß § 9 BDSG sämtliche technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die für die Ausführung dieser datenschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich sind:

> **§ 9 BDSG: Technische und organisatorische Maßnahmen**
>
> Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Der Aufwand für diese Maßnahmen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck stehen.[167] Eine erste Maßnahme wäre die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der in den allermeisten Einrichtungen bereits vorhanden sein dürfte. Bei nicht-öffentlichen Stellen ist die Verpflichtung auf das Datengeheimnis eine zweite Maßnahme zur Sicherung der Daten. Diejenigen Personen, die mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, also diejenigen, die Gespräche aufzeichnen und Metadaten erheben, sowie diejenigen, die für die Maskierung der Gesprächsaufzeichnungen verantwortlich sind, sollten gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet werden, um dabei auf datenschutzrechtliche Aspekte, die bei Erhebungen im Feld und der Datenbearbeitung zu beachten sind, hinzuweisen:

> **§ 5 BDSG: Datengeheimnis**
>
> Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Weitere Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 S. 1 BDSG sind beispielsweise Zutritts- und Zugangskontrollen, Zugriffs- und Weitergabekontrollen, die durch spezielle Ausweise, Personenkontrollen und Passwortschutz sichergestellt werden könnten. Darüber hinaus könnte protokolliert werden, wer wann auf welche Daten zugreift, eingibt oder vernichtet. Auch die Verschlüsselung der Daten kann, um eine Manipulation zu verhindern, eine geeignete Maßnahme sein.[168]

3.7.3. Ausnahmereglungen

§ 40 BDSG enthält eine Schranke, die die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen privilegiert[169]:

> **§ 40 BDSG: Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen**
>
> I. Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.
>
> II. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zu-

[167] vgl. Hillegeist (2012), S. 167.

[168] vgl. Hillegeist (2012), S. 169.

[169] nicht jedoch die Erhebung der Forschungsdaten.

> geordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.
>
> III. Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn
>
> 1. der Betroffene eingewilligt hat oder
> 2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

Forschungseinrichtungen im Sinne von § 40 BDSG können sowohl öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich organisiert sein. Dies können z.B. Hochschulen, Max-Planck- oder Helmholtz-Institute sowie Institute der Fraunhofer-Gesellschaft[170] sein.

Zu beachten ist, dass § 40 BDSG ausdrücklich institutionell gebundene Wissenschaftler privilegiert, nicht jedoch den einzelnen Wissenschaftler selbst. Auswirkungen kann dies insbesondere bei Kooperationen mit Wissenschaftlern haben, die nicht an solch einer Institution angestellt sind.

Wichtig ist, dass in diesem Paragraphen zum einen verlangt wird, dass personenbezogene Daten zu anonymisieren sind, sobald es der Forschungszweck zulässt. Zum anderen dürfen Daten mit Personenbezug nur dann veröffentlicht werden, wenn der Betroffene eingewilligt hat.

3.7.3.1. Anonymisierung und Pseudonymisierung

§ 40 Abs. 2 BDSG legt für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen eine Anonymisierungspflicht fest, sobald es der Forschungszweck zulässt. Bis dahin sind die Daten in pseudonymisierter Form zu speichern.

Eine Anonymisierung ist gemäß § 3 Abs. 6 BDSG eine Veränderung personenbezogener Daten derart, dass ein Rückschluss auf eine Person nicht mehr oder nur noch mit unverhältnismäßig großem Aufwand (sog. faktische Anonymisierung[171]) möglich ist:

> **§ 3 BDSG: Weitere Begriffsbestimmungen**
>
> VI. Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

[170] vgl. Simitis (2014b), § 40 Rn. 29.

[171] vgl. Tinnefeld/Ehmann/Gerling (2005), S. 287.

Eine Anonymisierung setzt demnach eine komplette „Löschung der Identifikationsmerkmale voraus“[172]. Problematisch an der Anonymisierungspflicht ist, „dass entgegen der oft vertretenen Meinung, anonymisierte Daten seien für die Forschung ausreichend, Forschungsprojekte der Linguistik, durchaus auf personenbezogene oder gar sensible Daten angewiesen sein können.“[173] Die Erforschung eines Gesprächs zwischen einem Arzt und seinem Patienten kann bisweilen ohne Kenntnis sensibler Details zum Gesundheitszustand des Patienten nicht ohne Weiteres möglich sein.

§ 40 Abs. 1 BDSG sei bei einer Anonymisierungspflicht, so Simitis, streng genommen gegenstandslos, maßgeblich sei vielmehr der Aufgabenbereich der Forschungseinrichtung: „Solange sich die Verarbeitung in dessen Rahmen bewegt, kann die Forschungseinrichtung von einer Anonymisierung absehen. Sie ist allerdings verpflichtet, zu prüfen, ob nicht wenigstens eine Pseudonymisierung vorgenommen werden kann.“[174]

Sofern möglich ist dennoch eine Anonymisierung empfehlenswert, denn anonymisierte Daten fallen nicht mehr unter das Bundesdatenschutzgesetz und somit richtet sich deren weitere Nutzung nicht nach diesen Vorschriften.

In Bezug auf Transkriptionen, Annotationen und andere Texte ist eine Anonymisierung grundsätzlich möglich. Personenbezogene Daten wie der Name oder andere Identifikationsmerkmale könnten aus einem Text gelöscht und durch einen anderen Namen oder andere Merkmale ersetzt werden. Fraglich ist, ob dies z.B. auch bei Forschungsdaten mit einem hohen narrativen Anteil wie bei Interviews mit vielen biographischen Details ausreichend ist, um von einer (faktischen) Anonymisierung sprechen zu können. Hier müsste vermutlich intensiver in den Text eingegriffen werden. Denkbar wäre im äußersten Fall eine Verfremdung des Textes durch Legung falscher inhaltlicher Fährten. Allerdings scheint es ungeeignet zu sein, solche Texte sinnvoll für die weitere linguistische Forschung zu verwenden. Es könnten durchaus nicht mehr nachvollziehbare oder gar sinnverzerrende Kontexte entstehen, die je nach Forschungszweck das Forschungsergebnis sogar verfälschen könnten.

Bei Audioaufnahmen müssten sämtliche personenbezogene Daten aus den Gesprächen gelöscht werden, indem die betreffenden Stellen in der Aufnahme, wenn z.B. der Name einer natürlichen Person innerhalb eines Gespräches fällt, komplett gelöscht oder durch Messtöne wie Pfeiftöne oder Rauschen ersetzt werden. Fraglich bleibt, ob die Daten bereits dann schon als faktisch anonymisiert gelten können.

[172] Simitis (2014b), § 40 Rn. 71.

[173] Kupietz/Bankhardt (2009), S. 10.

[174] Simitis (2014b), § 40 Rn. 73.

Denn die Stimme, durch die eine Person identifiziert werden kann, bleibt erhalten. Eine weitere Maßnahme wäre, die Stimme z.B. durch eine Tonhöhenveränderung zu verfremden. Doch dies kann u.U. mit entsprechender Software nachträglich wieder rückgängig gemacht werden. Für diese Art der Anonymisierung müsste der einzelne Wissenschaftler viele technische Mittel einsetzen und fraglich ist, in wie weit dies noch im Verhältnis zum eigentlichen Forschungszweck steht.

Weitere Nachteile, die in Kauf genommen werden müssten, sind Qualitätseinbußen, die zusätzlich zu Pfeiftönen oder Rauschen eine linguistische Auswertung erschweren. Klanginformationen für prosodische Untersuchungen oder andere inhaltliche Informationen, die für die Forschung von Bedeutung sein könnten, können verloren gehen.

Bei Videoaufzeichnungen stellt sich zusätzlich das Problem, dass neben dem Ton auch das Bildmaterial für eine Anonymisierung verfremdet werden müsste. Denkbar wäre, das Gesicht der Sprecher mit einem schwarzen Balken zu maskieren oder mit anderen Effekten unkenntlich zu machen. Jedoch nur in ihrem unverfremdeten Zustand erlauben Videoaufnahmen linguistische Untersuchungen, bei denen es auf die Auswertung von Gesichtsausdrücken, Blickrichtung, Mimik, Körperhaltung, Bewegung und Interaktion im Raum ankommt. Nach einer Verfremdung wären Videoaufnahmen für solche Forschungsprojekte mit multimodalem Schwerpunkt schlicht unbrauchbar.[175]

Ist eine Anonymisierung der Forschungsdaten nicht möglich, können aus juristischer Sicht auch pseudonymisierten Daten für die Forschung genutzt werden. Während anonymisierte Daten nicht mehr unter das Bundesdatenschutzgesetz fallen, da sie keinen Personenbezug mehr aufweisen, gilt für pseudonymisierte Daten weiterhin das Bundesdatenschutzgesetz, da sie weiterhin einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können.

Bei der Pseudonymisierung wird der Name oder ein anderes Identifikationsmerkmal durch ein Pseudonym ersetzt, um die Identifizierung des Interviewten durch Unberechtigte auszuschließen oder wesentlich zu erschweren[176], vgl. § 3 Abs. 6a BDSG:

> **§ 3 BDSG: Weitere Begriffsbestimmungen**
>
> VIa. Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

[175] vgl. Kupietz/Bankhardt (2009), S. 10.

[176] vgl. Metschke/Wellbrock (2002), S. 23.

Um von einer Pseudonymisierung sprechen zu können, müsste der personenbezogene Teil gesondert gespeichert werden (sog. File-Trennung). Derjenige Teil der die Zuordnungsfunktion enthält, um einen Personenbezug herstellen zu können, sollte unter Verschluss gehalten werden. Die Rahmenbedingungen für eine eventuelle Zusammenführung der beiden Teile sollten im Vorhinein festgelegt werden und Maßnahmen getroffen werden, damit Unbefugte keinen Personenbezug wiederherstellen können. Eine Pseudonymisierung bietet sich z.B. bei Längsschnittstudien an oder wenn für ein längerfristig angelegtes Forschungsprojekt Folgeerhebungen geplant sind und dieselben Sprecher erneut um die Teilnahme an einer Studie gebeten werden sollen.

Aber auch hier gilt, dass dies bei Videoaufnahmen kein für die linguistische Forschung hilfreiches Vorgehen ist. Ebenso bleiben auch bei Audioaufnahmen Sprecher über ihre Stimme identifizierbar.

Sollte auch eine Pseudonymisierung nicht möglich sein, kann auch mit unmaskierten Daten geforscht werden[177]. Hier sollten die Gründe dafür (u.a. zu Beweiszwecken) schriftlich festgehalten werden.

3.7.3.2. Einwilligung

Beim Betroffenen eine Einwilligung für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung einzuholen, stellt immer das mildeste Mittel dar. Denn nur dann hat der Betroffene überhaupt die Möglichkeit, sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das jedem Einzelnen ermöglichen soll, selbst zu bestimmen, welche Daten er von sich selbst preisgeben möchte[178], auszuüben. Eine Grundrechtsbeeinträchtigung liegt dann nicht vor, wenn der Betroffene freiwillig eingewilligt hat[179]. Setzt man dagegen auf das Vorliegen einer Erlaubnisnorm, müsste jeder einzelne Datensatz dahingehend geprüft werden, ob die Erlaubnisnorm auch wirklich greift.

Für die Wirksamkeit einer Einwilligung gelten folgende Anforderung, die sich aus § 4a BDSG ergeben:

> **§ 4a BDSG: Einwilligung**
>
> I. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, so-

[177] vgl. Metschke/Wellbrock (2002), S. 19.

[178] vgl. Jarass (2014a), Art. 2 Rn. 42; BVerfGE 65, 1/43.

[179] vgl. Jarass (2014a), Art. 2 Rn. 54.

weit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

II. Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

III. Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

Formale Anforderungen:

- Schriftformerfordernis**:** Die schriftliche Fixierung der Einwilligung soll den Betroffenen vor einer übereilten oder unbedachten Einwilligung schützen. Eine Einwilligung ist nämlich nur dann rechtskonform, sofern der Betroffene die gesamte Tragweite seiner Einwilligung überblicken kann[180]. Nur wenn er erkennen kann, zu welchem Zweck seine Daten erhoben wurden und wie sie verarbeitet und genutzt werden, kann er wirksam einwilligen.

  Problematisch könnte dies z.B. dann werden, wenn Forschungsdaten mit Personenbezug über das Internet zugänglich gemacht werden sollen. Hier bleibt fraglich, ob der Betroffene die Tragweite seiner Einwilligung wirklich erkennen kann bzw. ob die Tragweite der Einwilligung überhaupt absehbar ist. Denn selbst wenn eine Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann und die Löschung der eigenen Daten verlangt wird, stellt sich die Frage, ob solche elektronisch verbreiteten Daten wirklich wieder löschbar sind[181].

  Gemäß § 126 Abs. 1 BGB muss der Betroffene eine Einwilligung eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnen. „Eine Kopie oder Fax genügen demzufolge nicht. Ebenso wenig eine eingescannte und ausgedruckte Unterschrift oder eine Email.“[182] Ggf. kann die Einwilligung elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur abgegeben werden (vgl. § 126a BGB).

  Die Einwilligung dient auch dem Wissenschaftler zu Beweiszwecken[183]. Der Wissenschaftler kann dadurch belegen, dass der Betroffene über den Zweck

[180] vgl. Gerling (2008), S. 734.

[181] vgl. Gerling (2008), S. 734.

[182] Hillegeist (2012), S. 148.

[183] vgl. Holznagel/Sonntag (2003), S. 689.

der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung aufgeklärt wurde und sich damit einverstanden erklärte.

- § 4a Abs. 2 BDSG enthält eine Ausnahmeregelung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. Eine Einwilligung kann auch in anderer Form als der Schriftform eingeholt werden, sofern durch die Schriftform der Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. Diese Regelung wird allerdings aufgrund ihres Ausnahmecharakters sehr restriktiv angewendet. Die Erklärung muss mindestens mündlich abgegeben werden. „Stillschweigende oder mutmaßliche Einwilligungen genügen hingegen in keinem Fall, da anderenfalls der Betroffene übergangen würde."[184]

  In Bezug auf die linguistische Forschungstätigkeit sind u.a. folgende Szenarien denkbar, unter denen das Einholen einer schriftlichen Einwilligung zu Problemen führen könnte: Problematisch an der Schriftform könnte sein, dass potentielle Interviewte für Gesprächsaufnahmen nicht zur Verfügung stehen, da bestimmte soziale Gruppen eine gewisse Skepsis gegenüber „Kleingedrucktem" hegen[185]. Weiterhin wäre denkbar, dass Gesprächsaufnahmen in Kulturkreisen geplant sind, denen die Schrift grundsätzlich fremd ist[186].

  Wird es in solchen Fällen als Gefährdung des Forschungszwecks erachtet, eine Einwilligung schriftlich einzuholen, sollten die Gründe für die Entscheidung dokumentiert werden (vgl. § 4a Abs. 2 Satz 2 BDSG).

  Probleme, eine schriftliche Einwilligung einzuholen, könnten sich auch bei Projekten ergeben, die vorwiegend mit Telefoninterviews arbeiten. Eine ausdrückliche mündliche Einwilligung kann hier ausreichend sein. Diese könnte z.B. zusammen mit dem Telefongespräch aufgezeichnet und gespeichert werden, um nachweisen zu können, dass eine ausreichende Einwilligung beim Betroffenen eingeholt wurde.

- Die Einwilligung ist darüber hinaus grundsätzlich vor der Datenerhebung einzuholen[187]; denn § 183 BGB definiert die Einwilligung als vorherige Zustimmung:

[184] Hillegeist (2012), S. 149.

[185] vgl. Metschke/Wellbrock (2002), S. 29.

[186] vgl. Gerling (2008), S. 734 (er geht kurz auf Datenerhebungen bei Naturvölkern ein).

[187] vgl. Gola (2015a), § 4a Rn. 2, 15; Simitis (2014a), § 4a Rn. 27ff.

§ 183 BGB: Widerruflichkeit der Einwilligung

Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis sich ein anderes ergibt. Der Widerruf kann sowohl dem einen als dem anderen Teil gegenüber erklärt werden.

Inhaltliche Anforderungen:

Neben den formalen Anforderungen an eine Einwilligungserklärung, werden auch inhaltlich an eine Einwilligungserklärung bestimmte Anforderungen gestellt. Nicht allein aus juristischen Gründen, sondern auch aus ethischen Erwägungen heraus, sollte grundsätzlich immer mit informierten Einwilligungen (*informed consent*)[188] gearbeitet werden, die inhaltlich sehr detailliert sein können:

- Sie enthalten Angaben über den Träger und Leiter eines Forschungsvorhabens, Informationen über die Erhebung, den Forschungszweck und die weitere Verarbeitung der Daten. Nur wenn ein Betroffener die genauen Umstände kennt, kann er wirksam in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einwilligen. Die Einwilligungserklärung sollte demnach sämtliche später erwünschten Nutzungsszenarien abdecken. Im Nachhinein eine Einwilligung für abweichende Nutzungen zu erhalten, kann schwierig oder gar unmöglich werden.

  Das Wissen über den genauen Forschungszweck kann jedoch z.B. den Gesprächsverlauf und das Kommunikationsverhalten der Interviewten beeinflussen. Werden die Interviewten vorab aber nicht über den Forschungszweck aufgeklärt oder etwa über den wahren Zweck der Untersuchung getäuscht, kann der Einzelne nicht entscheiden, welche Informationen er über sein Verhalten von sich selbst preisgeben möchte und welche nicht. Eine Ausübung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wäre somit nicht gegeben. Kann ein Betroffener nicht erkennen, zu welchem Forschungszweck seine Daten verwendet werden sollen, ist seine Einwilligung daher unwirksam[189]. Es ist allerdings denkbar, dass ein Sprecher erst am Ende der Aufnahme wirklich die Tragweite seiner Einwilligung beurteilen kann, wenn er weiß, was er alles von sich preisgegeben hat.

  Problematisch ist ebenfalls, wenn sich der Forschungszweck im Laufe eines Projektes verschiebt. Dies sollte bei der Formulierung der Einwilligungserklärung berücksichtigt werden.

[188] vgl. Holznagel/Sonntag (2003), S. 695f; Metschke/Wellbrock (2002), S. 25ff; Gola (2015a), § 4a Rn. 25ff.

[189] vgl. Metschke/Wellbrock (2002), S. 28.

- Eine informierte Einwilligung gibt außerdem Auskunft über den Personenkreis, der von den personenbezogenen Daten Kenntnis erhält; hier kommen Projektleiter, Projektmitarbeiter, Transkribenten sowie Kooperationspartner oder sonstige Personen und Einrichtungen, an die die Daten weitergegeben werden sollen, in Betracht. Problematisch sind hier die häufigen Personalwechsel im Wissenschaftsbereich.
- Gemäß § 4a Abs. 3 BDSG muss in der Einwilligung ein zusätzlicher Hinweis auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung besonderer Arten personenbezogener Daten enthalten sein.
- Weiterhin sollte der Zeitpunkt der Löschung personenbezogener Daten möglichst konkret benannt werden[190]. Dieser liegt in aller Regel am Projektende. Auch dies kann problematisch werden. Denn zum einen widerspricht dies dem Grundsatz der Datensparsamkeit, da für jedes einzelne Forschungsprojekt erneut personenbezogene Daten erhoben werden müssen.

  Zum anderen widerspricht die Löschung personenbezogener Daten auch den Grundprinzipien empirischer Forschung. Wissenschaftliche Ergebnisse sollten einer Verifikation bzw. Falsifikation zugänglich sein[191] und die Replizierbarkeit von Forschungsergebnissen gewährleistet werden. Es ist denkbar, dass dies nur mit Rückgriff auf die ursprünglichen, personenbezogenen Daten möglich ist. Es könnte daher gerechtfertigt sein, um die eigenen Forschungsergebnisse überprüfbar zu halten, die personenbezogenen Daten an einer zentralen, vertraulichen Stelle über einen längeren Zeitraum zu speichern[192]. Werden die personenbezogenen Daten gelöscht, ist darüber hinaus auch eine Nachnutzung dieser Daten ausgeschlossen.
- Außerdem müssen ein Hinweis auf die Freiwilligkeit der Teilnahme und die Möglichkeit des Widerrufs enthalten sein[193]. Freiwilligkeit bedeutet, dass kein Zwang auf den Betroffenen ausgeübt werden darf, sonst ist die Einwilligung unwirksam.

  Hier kann sich ein Problem bei Datenerhebungen in Schulen ergeben. Denn aufgrund der Schulpflicht sind Schulkinder nicht unbedingt freiwillig in der Schule und in ihrer Grundrechtsausübung eingeschränkt. Gerade dann sollte

[190] vgl. Metschke/Wellbrock (2002), S. 27.

[191] vgl. DFG (1996), S. 45.

[192] vgl. Metschke/Wellbrock (2002), S. 27.

[193] vgl. Gola (2015a), § 4a Rn. 19ff. und 37ff.

die Freiwilligkeit der Teilnahme ohne Druckausübung durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.[194]

Zu den Auswirkungen eines Widerrufs lässt sich Folgendes festhalten: Erfolgt der Widerruf vor der Datenverarbeitung, ist es so, als habe die Einwilligung niemals vorgelegen. Nach der Datenverarbeitung kann dann nicht mehr widerrufen werden, wenn die Daten bereits anonymisiert worden sind. Denn dann ist kein Rückschluss auf einzelne Personen mehr möglich. Wurden die Daten lediglich pseudonymisiert, ist es meist ohne großen Aufwand möglich, einen Personenbezug herzustellen und die entsprechenden Daten zu identifizieren. Der Widerruf wirkt *ex nunc* also für die Zukunft, die Einwilligung entfällt dann für die Zukunft[195]. Die Datensätze dürfen dann nicht mehr verwendet oder weitergegeben werden und müssen vollständig gelöscht werden. Sonst liegt eine unzulässige Verarbeitung der Daten vor und Schadensersatzansprüche könnten vom Betroffenen geltend gemacht werden.

- Weitere Probleme können sich bei nicht-einwilligungsfähigen Personen[196] wie Kindern oder medizinisch beeinträchtigten Personen wie z.B. Aphasikern ergeben. Hier ist (auch) die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einzuholen. Allerdings verpflichtet die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters den Betroffenen nicht unbedingt zur Teilnahme - ein Kind kann die Teilnahme an einer Befragung verweigern, auch wenn seine Eltern zugestimmt haben[197].

Es wurden von der Rechtsprechung auch schon konkludente Einwilligungserklärungen als ausreichend erachtet[198]. Allerdings begibt man sich damit in den Bereich ei-

---

[194] Ein weiteres Hindernis bei Gesprächsaufzeichnungen in Schulen könnte sich daraus ergeben, dass oft die Zustimmung von Schulleiter, Schulverwaltung, Lehrer, Ministerien, Schüler und Eltern eingeholt werden muss. Darüber hinaus wird von Schulbehörden mitunter auch die Zustimmung der Datenschutzbehörden gefordert (vgl. DFG (1996), S. 50). Auch hier ist bereits im Vorhinein einer Datenerhebung eine sorgfältige Planung des Forschungsprojektes erforderlich und der Zeitplan entsprechend zu gestalten.
Aufgrund der föderalen Organisation des deutschen Staates gilt es, neben dem Bundesdatenschutzgesetz bei Aufnahmen in Schulen ggf. auch das Landesdatenschutzgesetz des jeweiligen Bundeslandes zu beachten, das abweichende Regelungen enthalten kann und je nach Kooperation ggf. in einer Zusammenschau mit dem Bundesdatenschutzgesetz gesehen werden muss. Hierfür sollten die Einwilligungserklärungen mit den Beauftragten für den Datenschutz der Länder abgestimmt werden.

[195] vgl. Hillegeist (2012), S. 154.

[196] Die Einwilligungsfähigkeit ist nicht gleichbedeutend mit der Geschäftsfähigkeit.
Die Einwilligungsfähigkeit ist nicht an ein Mindestalter gebunden. Es kommt vielmehr darauf an, dass der Betroffene die Komplexität des Sachverhalts, in den er einwilligt, erfassen kann.

[197] vgl. Metschke/Wellbrock (2002), S. 30f.

[198] vgl. BGH, MMR 2008, 662 f; OLG Frankfurt, CR 2001, 294f.

ner Grauzone, „in welcher eine Einwilligung nicht als eindeutig eingestuft werden kann.“[199]

3.7.4. Rechtsfolgen einer datenschutzrechtlichen Verletzung

Bei der Forschung mit anonymisierten Daten besteht nicht die Gefahr einer Rechtsverletzung, da der Anwendungsbereich des Datenschutzrechts nicht eröffnet ist. Anonymisierte Daten ohne Personenbezug sind datenschutzrechtlich nicht geschützt.

Werden Daten unrechtmäßig erhoben, verarbeitet oder weitergegeben, läuft man Gefahr, eine Ordnungswidrigkeit oder gar eine Straftat zu begehen. Auch Schadensersatzansprüche nach dem Zivilrecht sind möglich.[200] Dies gilt u.a. auch dann, wenn die Organisationspflichten nicht richtig eingehalten wurden. Forschungsdaten müssen ggf. gesperrt oder gelöscht werden und Verknüpfungen, mit denen ein Personenbezug hergestellt werden kann, müssen ebenfalls irreversibel gelöscht werden. Sperren bedeutet in diesem Fall, dass diese Forschungsdaten nicht mehr genutzt oder weitergegeben werden dürfen[201].

§ 7 BDSG: Schadensersatz

Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie oder ihr Träger dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

§ 8 BDSG: Schadensersatz bei automatisierter Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen

I. Fügt eine verantwortliche öffentliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist ihr Träger dem Betroffenen unabhängig von einem Verschulden zum Schadensersatz verpflichtet.

II. Bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist dem Betroffenen der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

III. Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind insgesamt auf einen Betrag von 130.000 Euro begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 130.000 Euro übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

---

[199] Raabe/Lorenz (2011), S. 280.

[200] vgl. Hillegeist (2012), S. 176f.

[201] Eine Ausnahme ist § 20 Abs. 7 BDSG, wenn es für den wissenschaftlichen Zweck unerlässlich ist.

IV. Sind bei einer automatisierten Verarbeitung mehrere Stellen speicherungsberechtigt und ist der Geschädigte nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

V. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Betroffenen mitgewirkt, gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

VI. Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Zu den Bußgeld- und Strafvorschriften vgl. §§ 43 und 44 BDSG.

Zwischenresümee

Als kurzes Resümee dieser ersten drei Kapitel lässt sich festhalten, dass zunächst begrifflich zu klären war, was im Rahmen dieser Arbeit unter linguistischen Forschungsdaten verstanden wird.

Die Art linguistischer Forschungsdaten, seien es nun Texte, aufgezeichnete Gespräche, Annotationen oder Transkriptionen, bringt eine auf juristischer und ethischer Ebene komplexe Problemlage mit sich.

Insbesondere aufgrund der zugrundeliegenden Grundrechtsproblematiken, die wiederum urheberrechtliche und datenschutzrechtliche Aspekte mit ins Spiel bringen, ist ein genauer Blick auf einzelne linguistische Sachverhalte zu werfen, um Lösungsmöglichkeiten entwickeln zu können. Daher sollen nun im folgenden Kapitel unterschiedliche linguistische Forschungsdaten genauer unter die Lupe genommen werden. Sie werden dabei im Lichte der verschiedenen Grundrechtspositionen sowie des Urheber- und Datenschutzrechts eingehend betrachtet.

4. Fallstudien

Im Folgenden werden nun anhand unterschiedlicher Fallstudien die juristischen und ethischen Auswirkungen auf die linguistische Forschungstätigkeit dargestellt. Dabei werden Sachverhalte, die typischerweise in der linguistischen Forschung vorkommen, herangezogen. Untersucht werden die Prozesse von der Datenerhebung bis zur Nachnutzung durch eine Subsumtion der linguistischen Sachverhalte unter die entsprechenden Rechtsnormen.

Das Urheberrecht als Teil des „Kulturrechts“[202], das das Ergebnis kulturellen Schaffens schützt[203], sowie das Datenschutzrecht, das den Einzelnen davor schützt, in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt zu werden[204] und so zu einem „Garant der Kommunikationsfähigkeit des Einzelnen“[205] wird, üben Einfluss auf die Erforschung der Kommunikation und Sprache aus und damit auf das linguistische Schaffen an sich. Es liegt in der Natur dieser Rechtsgebiete, dass diese von Reformen und Neuerungen geprägt sind, weshalb hier vieles im Fluss und nicht alles abschließend geregelt oder bereits gerichtlich entschieden ist.

Die erste Fallstudie beschäftigt sich mit der Forschung eigens hergestellter Texte und Digitalisate sowie Verlagstexten. Fallstudie zwei schließt sich mit einer Untersuchung von Bibliotheks-Digitalisaten an.

Darauf folgt, als eine Gattung zwischen geschriebener und gesprochener Sprache, die Untersuchung internetbasierter Kommunikation. Schließlich werden Rundfunkaufzeichnungen, eigene Gesprächsaufzeichnungen bis hin zu Call-Center-Gesprächen und Gerichtsverhandlungen untersucht.

Zum Schluss werden dann in der letzten Fallstudie Transkriptionen, Annotationen und Tools untersucht.

---

[202] Rehbinder/Peukert (2015), Rn. 3.

[203] vgl. § 1 UrhG: „Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

[204] vgl. § 1 Abs. 1 BDSG: „Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.“

[205] Tinnefeld/Ehmann/Gerling (2005), S. 145.

4.1. Eigene Texte und Digitalisate

Forschungsdaten können relativ einfach dadurch gewonnen werden, wenn als Basis selbst verfasste Texte und selbst digitalisierte Texte (Digitalisate) herangezogen werden.

4.1.1. Eigene Texte

Eigene Texte als Grundlage für die eigene Forschungsarbeit zu nutzen, ist rechtlich unproblematisch, insofern die Verwertungsrechte nicht an einen Dritten, z.B. einen Verlag, abgetreten wurden. Auch einer Weitergabe oder Bereitstellung für Dritte steht rechtlich gesehen dann nichts im Wege.

Seit Beginn des Jahres 2014 ermöglicht § 38 Abs. 4 UrhG ein sog. Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Beiträge.

> **§ 38 UrhG: Beiträge zu Sammlungen**
>
> …
>
> IV. Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

Dieser Paragraph gilt für Beiträge, die seit 2014 erschienen sind. Nach einer Wartefrist von einem Jahr dürfen Beiträge, die die Bedingungen im o.g. Paragraphen erfüllen, veröffentlicht werden. Demnach können seit Anfang 2015 solche Beiträge z.B. *open access* verfügbar gemacht werden. Die Verwendung einer Creative Commons Lizenz ist für die Zweitveröffentlichung solche Texte jedoch nicht erlaubt[206].

Man muss sich demnach zunächst die Frage stellen, wie ein solcher Text als Forschungsdatum Verwendung finden soll. Da viele Fragen hinsichtlich des Zweitveröffentlichungsrechts noch ungeklärt sind, hat die Schwerpunktinitiative „Digitale Information" der Allianz der Wissenschaftsorganisationen einen Fragenkatalog[207] zu diesem Thema veröffentlicht. Vor einer Weitergabe und Bereitstellung für Dritte

[206] vgl. http://www.urheberrechtsbuendnis.de/docs/zvr-folder-2015-a4.pdf (letzter Aufruf: 09. August 2015).

[207] http://www.allianz-initiative.de/de/handlungsfelder/rechtliche-rahmenbedingungen/faq-zvr.html (letzter Aufruf: 09. August 2015).

muss daher geprüft werden, ob alle Voraussetzungen für ein Zweitveröffentlichungsrecht wirklich erfüllt sind und ob sich die Manuskriptversion als Forschungsdatum eignet.

4.1.2. Eigene Digitalisate

Die Zulässigkeit der Anfertigung von eigenen Digitalisaten fremder oder eigener Werke ist urheberrechtlich gesehen eine Vervielfältigungshandlung. Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch fremder Werke richten sich nach § 53 Abs. 1 UrhG. Demnach dürfen zustimmungsfrei einzelne Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch hergestellt werden[208].

Der private Gebrauch dient „zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse durch die eigene Person“[209]. Ein typisches Beispiel hierfür ist die Aufnahme einer Fernsehsendung zum zeitversetzten Ansehen alleine oder im Familien- bzw. Freundeskreis. Berufliche Zwecke sind beim privaten Gebrauch ausgeschlossen[210]. Demnach dürfen keine für private Zwecke erstellte Vervielfältigungen für berufliche Zwecke genutzt werden.

Auch wenn Studenten Vervielfältigungen von Literatur zu Studienzwecken anfertigen, liegt kein privater Gebrauch und damit keine Privilegierung nach § 53 Abs. 1 UrhG vor[211].

In Betracht kommt, Vervielfältigungen zum sog. eigenen Gebrauch anzufertigen. § 53 Abs. 2 UrhG zählt verschiedene Fallgruppen zum eigenen Gebrauch auf (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-4), die Vervielfältigungen erlaubnisfrei gestatten. Darunter fällt auch der eigene wissenschaftliche Gebrauch. „Entscheidend für den eigenen Gebrauch ist die Herstellung von Vervielfältigungen zur eigenen Verwendung und nicht zur Weitergabe an Dritte“[212].

Der eigene Gebrauch ist nicht derart eng auszulegen wie der private Gebrauch, auch berufliche und erwerbswirtschaftliche Zwecke sind davon erfasst (z.B. die Benutzung der Vervielfältigungsstücke zum internen Gebrauch in einem Unternehmen)[213]. Allerdings gehen andere Stimmen in der Literatur davon aus, dass „[k]ommerzielle Forschungseinrichtungen, Unternehmen und Freiberufler, die einer wis-

[208] Gesetzliche Lizenz aufgrund der Gemeinwohlbindung des Art. 14 Abs. 1 GG. Vgl. Dreier (2015b), § 53 Rn. 1.

[209] Dreier (2015b), § 53 Rn. 7.

[210] vgl. Dreier (2015b), § 53 Rn. 10.

[211] vgl. Dreier (2015b), § 53 Rn. 10.

[212] Dreier (2015b), § 53 Rn. 18.

[213] vgl. Dreier (2015b), § 53 Rn. 18.

senschaftlichen Tätigkeit nachgehen“[214], sich nicht auf diesen Paragraphen berufen können; ebenso Hochschullehrer, wenn sie „ein privatwirtschaftliches Gutachten vornehmen. Damit werde die Ausnahmeregelung weitgehend zweckentleert.“[215] Eine Weitergabe solcher Vervielfältigungen an Dritte geht jedoch in jedem Fall über den eigenen Gebrauch hinaus und ist damit nicht erlaubt.

Weiterhin zu beachten ist, dass die Vervielfältigung nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG dann nicht geboten ist, wenn „ein Werkstück unter zumutbaren Bedingungen“[216] gekauft oder ausgeliehen werden kann. „Wann genau Kauf oder Ausleihe zumutbar sind, hängt vom Einzelfall ab. Grundsätzlich nicht erlaubt ist die vollständige Vervielfältigung von Büchern oder Zeitschriften.“[217]

Werden die Digitalisate durch ein OCR-Programm durchsuchbar gemacht, spielen weitere rechtliche Aspekte eine Rolle. Urheberrechtlich gesehen, ist dies eine Umgestaltung nach § 23 UrhG. Gemäß § 23 UrhG ist die Umgestaltung eines Werkes auch ohne Zustimmung des Rechteinhabers möglich. Sollen diese jedoch öffentlich zugänglich gemacht oder verwertet werden, ist dies nur mit Erlaubnis des Urhebers möglich. „Hieraus folgt, dass Texte und Bildmaterial zum Digitalisieren umgestaltet werden dürfen. Allerdings dürfen die Speicher nicht ohne Zustimmung des Urhebers öffentlich zugänglich gemacht oder verbreitet werden.“[218] Eine Weitergabe an Dritte ist damit nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers möglich.

4.1.3. Verlags-Digitalisate

Produkte von Verlagen sind in aller Regel urheberrechtlich geschützt und deshalb sollte immer ein Lizenzvertrag mit den Verlagen abgeschlossen werden. Ansonsten wird es vermutlich ohnehin schwierig sein, an die Digitalisate des Verlags überhaupt erst zu kommen[219].

In diesem Zusammenhang ist bei einer Veröffentlichung digitalisierter Zeitungsartikel zu bedenken, dass Haftungsfragen ähnlich schwierig wie bei Online-Pressearchiven oder Wikipedia zu entscheiden sind. „Die Haftung von Online-Pressearchiven für Persönlichkeitsrechtsverletzungen wird in der Rechtsprechung unterschiedlich bewertet. Hierbei zeigt sich bereits eine uneinheitliche Beurteilung der Frage, wann durch das Bereithalten von Inhalten in einem Online-Archiv überhaupt eine Persön-

[214] Durantaye (2014), S. 83.

[215] Durantaye (2014), S. 83.

[216] Durantaye (2014), S. 83.

[217] Durantaye (2014), S. 83.

[218] Hoeren (2013), S. 125.

[219] Erfolgreiches Projekt ist z.B. DeReKo (http://www1.ids-mannheim.de/kl/projekte/korpora/, letzter Aufruf: 26. Oktober 2014).

lichkeitsrechtsverletzung gegeben ist.“[220] Während Wikipedia ab Kenntnis eines Rechtsverstoßes haftet, sind Online-Pressearchive nicht unbedingt zur Löschung von ehrverletzenden Artikeln verpflichtet[221]. Wie dies für den Forschungsbereich zu bewerten ist, ist bislang nicht richterlich geklärt.

Die Nutzung gemeinfreier Werke, deren Schutzfrist abgelaufen ist, unterliegt nicht den Beschränkungen des Urheberrechtsgesetzes und solche Werke können daher auch ohne Schrankenregelung für die linguistische Forschung genutzt werden.

[220] Hoeren (2013), S. 361. Vgl. hierzu auch http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Kommissionen/Kom_Recht/Publikationen_Allgemeines/Persönlichkeitsrechte_in_digitalen_Zeitungsarchiven.pdf (letzter Aufruf: 26. Oktober 2014).

[221] vgl. OLG Stuttgart mit Urteil vom 2. Oktober 2013 - Az. 4 U 78/13 und Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Urteil vom 16. Juli 2013 - Az. 33846/07.

4.2. Bibliotheks-Digitalisate

Eine naheliegende Möglichkeit, große Mengen an Forschungsdaten in Form von Texten für die linguistische Forschung zu gewinnen, wäre auf bereits vorliegende Digitalisate von Bibliotheken zurück zu greifen, die von diesen aufgrund gesetzlicher Schrankenregelungen angefertigt werden dürfen und deren Nutzern zur Verfügung gestellt werden. Diese Digitalisate könnten ohne größeren Aufwand so aufbereitet werden, dass sie nach linguistischen Suchanfragen durchsuchbar sind.

Für eine Digitalisierung von Bibliotheksbeständen sowie die Nutzung dieser Digitalisate kommen zwei Alternativen in Frage: entweder der Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem jeweiligen Rechteinhaber oder der Rückgriff auf eine der im Urheberrechtsgesetz verankerten Schranken.

Als relevante Schrankenregelungen kommen zum einen § 52b UrhG zu elektronischen Leseplätzen und zum anderen § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG zum Archivprivileg in Betracht.

4.2.1. Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen

§ 52b UrhG erlaubt die Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken:

> **§ 52b UrhG: Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven**
>
> Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Geregelt wird durch § 52b UrhG die sog. *on-the-spot-consultation*: Dadurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Bestände einer Bibliothek auch an elektronischen Leseplätzen „in gleicher Weise wie in analoger Form“[222] nutzen zu können.

Damit diese Schranke im vorliegenden Fall überhaupt anwendbar ist, müsste sichergestellt werden, dass es sich bei der Bibliothek, die die Digitalisate anfertigt, um eine öffentliche Bibliothek handelt, da sich nur öffentliche Bibliotheken auf diese

[222] BT-Drucksache 16/1828, S. 26.

Schranke berufen können. Für den Begriff der „Öffentlichkeit“ ist die Legaldefinition aus § 15 Abs. 3 UrhG heranzuziehen:

> **§ 15 UrhG: Allgemeines**
>
> …
>
> III. Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Öffentlich zugänglich ist eine Bibliothek dann, „wenn sie im Rahmen ihrer Benutzungsordnung jedermann offen stehen.“[223] Das bedeutet, dass auch Bibliotheken privater Einrichtungen von dieser Schrankenregelung profitieren können, „sofern die Benutzer weder untereinander noch mit dem Betreiber der Einrichtung persönlich verbunden sind“[224]. Es muss sich also nicht zwingend um eine öffentlich-rechtliche Bibliothek handeln. Von dieser Schrankenregelung umfasst sind ebenso „Bibliotheken öffentlicher Einrichtungen, die allein der internen Nutzung vorbehalten sind, wie z. B. die Bibliothek eines Gerichts oder einer Behörde“[225]. Allerdings darf eine solche Bibliothek keinen wirtschaftlichen Zweck oder Erwerbszweck verfolgen, um von der Schrankenregelung des § 52b UrhG profitieren zu können.

§ 52b UrhG erlaubt die Zugänglichmachung vollständiger veröffentlichter Werke[226]. Bei den Beständen einer Forschungsbibliothek ist zu beachten, dass diese Schranke demnach nicht für unveröffentlichte Abschlussarbeiten (oder Hausarbeiten) gilt, die in solchen Bibliotheken häufig zu finden sind.

Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung nur für die Forschung und für private Studien. Diese Regelung knüpft also „an das Verhalten der Endnutzer an und nicht an die Einrichtung, die die Werke zur Verfügung stellt.“[227] Dies ist im Hinblick auf die linguistische Forschung unproblematisch.

Für die Digitalisierung dürfen Bibliotheken nur solche Werke verwenden, die sich dauerhaft in ihrem eigenen Bestand befinden (sog. doppelte Bestandsakzessorietät[228]). Erfasst sind hiervon auch Dauerleihgaben. Das Anschaffungsverhalten der

---

[223] Jani (2014), § 52b Rn. 9.

[224] Jani (2014), § 52b Rn. 9.

[225] Jani (2014), § 52b Rn. 9.

[226] vgl. Jani (2014), § 52b Rn. 5 zur Frage, ob die Kürzung eines Textes eine Bearbeitung im urheberrechtlichen Sinne sein könnte.

[227] Durantaye (2014), S. 113.

[228] vgl. Jani (2014), § 52b Rn. 29.

Bibliotheken soll sich durch die Privilegierung nämlich nicht ändern. Deshalb dürfen an den elektronischen Leseplätzen gleichzeitig nur so viele Werke zugänglich gemacht werden, „wie die Einrichtung körperliche Exemplare in ihrem Bestand hat."[229] Bereits dies führt zu einer Verdopplung der Zugriffsmöglichkeiten auf den Bibliotheksbestand.

Die elektronischen Leseplätze müssen gemäß § 52b UrhG eigens in den Räumen der Einrichtung installiert werden. Die Nutzung der Digitalisate darf also nur in den Räumen der Bibliothek selbst stattfinden und nicht etwa über ein Intra- oder gar das Internet. Das bedeutet, dass die elektronischen Leseplätze nur für die durch § 52b UrhG privilegierten Nutzungen nutzbar gemacht werden dürfen und nicht mit anderen Intra-/Internetangeboten verknüpft werden dürfen. Daher dürfen Bibliotheken ihre Leseplätze „nicht einfach in eine bestehende IT-Infrastruktur integrieren, sondern sie sind zur Anschaffung neuer Computer gezwungen, wenn sie von den Möglichkeiten des § 52b UrhG Gebrauch machen wollen."[230]

Für die technische Umsetzung kommen grundsätzlich folgende Möglichkeiten in Frage:

- „Denkbar sind Insellösungen, bei denen die Leseplätze vor Ort sämtliche Komponenten (insb. Speicher mit den Werkstücken und Bildschirm) aufweisen.
- Zulässig sind aber auch Netzwerklösungen, bei denen die digitalen Kopien auf einem Zentralserver gespeichert sind und an den Leseplätzen abgerufen werden (mit oder ohne Zwischenspeicherung). Die Netzwerklösung hat den Vorteil, dass die Zahl der simultanen Zugriffe besser gesteuert werden kann und die vom Gesetzgeber erlaubte Überschreitung der Bestandszahl im Ausnahmefall möglich ist."[231]

Die bisherige BGH-Rechtsprechung ging davon aus, dass digitale Vervielfältigungen durch die Nutzer durch geeignete technische Mittel verhindert werden müsse. Denn die Gefahr des Missbrauchs sei bei analogen Kopien nicht so hoch. „Erlaubt nach § 52b UrhG sind also nur noch die Digitalisierung der Werke und ihre Zugänglichmachung an reinen Leseplätzen, nicht aber weitere Nutzungen der digitalisierten Werke, wie Ausdrucken oder Speichern."[232]

Die Bibliothek muss für die Digitalisierung selbst zwar auch ein Vervielfältigungsstück herstellen, doch sind diese Annexvervielfältigungen im Rahmen der Schrankenregelung erlaubt. Wie bereits erwähnt, soll die Wiedergabe an elektronischen Leseplätzen in gleicher Weise erfolgen wie die Nutzung in analoger Form[233]. Damit ist

[229] Jani (2014), § 52b Rn. 32.

[230] Jani (2014), § 52b Rn. 14.

[231] Jani (2014), § 52b Rn. 13.

[232] Hoeren (2013), S. 152.

[233] vgl. BT-Drucksache 16/1828, 26.

die Nutzung darüber hinausgehender, der „spezifischen zusätzlichen Möglichkeiten digitaler Datenverarbeitung“[234] rechtlich nicht möglich. Deshalb ist die Zugänglichmachung der digitalisierten Werke nach herrschender Meinung auf graphische Dateien beschränkt. Es dürfen also beispielsweise nur TIFF-Dateien an den PCs zugänglich gemacht werden, speziell Volltextrecherchen sind nicht zulässig[235], geschweige denn linguistische Suchanfragen.

Denn im Zusammenhang mit § 49 UrhG Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare hat die Rechtsprechung „eine digitale Volltexterfassung mit der Möglichkeit der Indizierung und Verschlagwortung in einer Datenbank […] zur Vermeidung von missbräuchlicher Nutzung explizit aus[geschlossen], diese Nutzungsformen werden nicht von § 49 UrhG erfasst“[236]. Im Zuge dessen entwickelte die Rechtsprechung die Unterscheidung zwischen Faksimile-Dateien und recherchierbaren Volltext-Dateien. Dies „erscheint im Hinblick auf den technischen Fortschritt im Rahmen der Texterfassung zweifelhaft“[237] und ist für eine moderne Forschung hinderlich. Denn diese schon vorhandenen Ressourcen können daher nicht ohne Weiteres für die linguistische Forschung übernommen und genutzt werden.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 11. September 2014 Klarheit hinsichtlich einiger offener Punkte dieses Paragraphen geschaffen. Hintergrund war ein Streit zwischen dem Ulmer-Verlag und der Technischen Universität Darmstadt. Die TU Darmstadt digitalisierte ein Lehrbuch (Einführung in die neuere Geschichte von Winfried Schulze) und hat dieses im Lesesaal über einen elektronischen Leseplatz zugänglich gemacht.

In diesem Verfahren, das seinen Anfang bereits im Jahre 2009 fand, stritten die Parteien zum einen darüber, ob Bibliotheken sich auch dann auf diese Schrankenregelung berufen können und Bücher ohne Zustimmung des Rechtsinhabers digitalisieren dürfen, wenn vom Verlag ein entsprechendes Angebot für eine digitale Fassung des in Frage kommenden Werks (E-Book) besteht und ob den Nutzern der elektronischen Leseplätze Vervielfältigungen in analoger und digitaler Form gestattet seien (sog. Anschlussvervielfältigungen). Gerade der letzte Punkt der Anschlussvervielfältigungen wurde von den Vorinstanzen unterschiedlich beurteilt.

---

[234] Jani (2014), § 52b Rn. 18.

[235] vgl. Jani (2014), § 52b Rn. 18; Durantaye (2014) Fn. 843: „Eine Beschränkung auf grafische Dateien enthält § 53a UrhG, siehe Teil 3.B.IV.6. Für eine solche Beschränkung im Rahmen des § 52b UrhG Wandtke/Bullinger/Jani, § 52b Rn. 18, weil die digitale Nutzung sonst mehr sei als ein „Substitut für die analoge Nutzung“. Dagegen Völzmann-Stickelbrock (2013), S. 848: Der Gesetzgeber wolle die Medienkompetenz stärken, dafür reiche eine reine Bilddatei nicht.“

[236] Spindler (2006), S. 409.

[237] Spindler (2006), S. 408.

Der EuGH urteilte erstens, dass eine Bibliothek nicht auf einseitige Verlagsangebote eingehen müsse, „weil sie sonst nicht die Möglichkeit hätte, ihrer grundlegenden Zweckbestimmung zu entsprechen und die Forschung und private Studien zu fördern“[238]. Verlage könnten letztlich so diese Schrankenregelung durch ein entsprechendes Angebot komplett aushebeln. Zweitens ging es in der Entscheidung darum, ob die zur Verfügung gestellten Werke auf Papier ausgedruckt und auf einem USB-Stick gespeichert werden dürfen. Der EuGH stellte in diesem Zusammenhang fest, dass Ausdrucken und Speichern nicht von dieser Schrankenregelung umfasst sind, da diese ausdrücklich die „Wiedergabe“ an elektronischen Leseplätzen regle. Ausdrucken und Speichern seien jedoch eindeutig Vervielfältigungshandlungen, wodurch eine neue Kopie des Werks erzeugt werde. Dennoch könne diese Vervielfältigungshandlung durch eine andere Schrankenregelung gedeckt sein. Wird ein angemessener Ausgleich an den Rechteinhaber gezahlt, wäre auch Ausdrucken und Speichern der Werke möglich.

Der Vorsitzende der Rechtskommission des deutschen Bibliotheksverbandes, Oliver Hinte, ist der Meinung, dass „der deutsche Gesetzgeber diese Möglichkeit tatsächlich bereits genutzt hat“[239]. Zumindest wenn auszugsweise kopiert und gespeichert wird, sollte dies von der Privatkopieschranke gedeckt sein[240]. Zudem laufen bereits Verhandlungen zwischen der VG Wort und den Bundesländern wie eine solche angemessene Vergütung aussehen könnte[241]. Der BGH hat in seiner bisherigen Rechtsprechung übersehen, „dass die Nutzung digitaler Kopien längst zum Standardrepertoire moderner Wissenschaft im 21. Jahrhundert gehört.“[242] Denn eine digitale Kopie auf einem USB-Stick ist vergleichbar mit derjenigen „eines analogen Werkexemplars mittels eines Buchscanners, welcher heutzutage in fast jeder Bibliothek vorhanden ist.“[243]

Am 16. April 2015 hat der BGH[244] dieses Urteil des EuGH umgesetzt. Der BGH hat im Hinblick auf Kopien entschieden, dass diese, in demselben Umfang wie bei analogen Werke angefertigt, also ausgedruckt und kopiert werden dürfen. Offen geblieben ist allerdings die aus linguistischer Sicht wichtige Frage, ob lediglich Images oder auch durchsuchbare Volltexte erstellt werden dürfen. Steinhauer meint, man

[238] Pressemitteilung des EuGH Nr. 124/14.

[239] Pressemitteilung des dbv vom 12. September 2014.

[240] vgl. Dobusch (2014), Punkt 3.

[241] vgl. Hein (2014). iRights.info-Newsletter vom 13. September 2014: Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt. EuGH: Bibliotheken dürfen Bücher digitalisieren, um sie auf elektronische Leseplätze zu spielen.

[242] Wandtke/König (2014), S. 927.

[243] Wandtke/König (2014), S. 927.

[244] BGH-Urteil vom 16. April 2105 - I ZR 69/11

könne „vorsichtig“ aus diesem Urteil ableiten, „dass die Förderung von Forschung und privaten Studien durch ein digitales Format zumindest dessen medientypische Grundfunktionalität in Form einer Volltextsuche erfüllen können sollte“[245].

Für die Linguistik besonders interessant ist in diesem Zusammenhang die Beurteilung der „Gebotenheit“. Denn der BGH liest auch in § 52a UrhG zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung „einen ungeschriebenen Vorrang einseitiger, angemessener Lizenzangebote“[246] hinein. Der Anwendungsbereich dieser Schranke wird so zum Nachteil der Wissenschaft eingeschränkt und diese „Tendenz der BGH-Rechtsprechung, urheberrechtliche Schranken zur Disposition der Verwerter [zu] stellen, ist höchst problematisch.“[247] Dadurch wird der Zweck dieser Schrankenregelungen, die Interessen der Allgemeinheit, „nachhaltig gestört“[248]. „Bislang nämlich hat die Rechtsprechung bei der Frage des Verhältnisses von Lizenzvertrag und Schrankenregelung im Wissenschaftsbereich eher dazu tendiert, die Schrankennutzung bereits bei Vorliegen eines angemessenen Vertragsangebots zu untersagen.“[249] Begründet wurde dies mit Blick auf den Drei-Stufen-Test. Der EuGH urteilte nun, dass eine Gebotenheit nicht gegeben sei, wenn es ein Angebot eines Verlags zu einer angemessenen Lizenz gibt. Die bisherige Rechtsprechung des BGH hatte im Hinblick auf § 52a UrhG zur Folge, dass Dozenten, die elektronisch Semesterapparate anlegen wollten, umfangreiche Recherchen starten mussten, um herauszufinden, ob es ein solches Verlagsangebot bereits gibt. Anschließend musste vom Dozenten bewertet werden, ob dieses Angebot auch „angemessen“ ist. Steinhauer argumentiert, dass, wenn schon die dauerhafte Wiedergabe an Leseplätzen erlaubt und „durch ein angemessenes Verlagsangebot nicht unzulässig wird, dann doch erst recht die zeitlich befristete Wiedergabe kleiner Werkteile für einen bestimmt begrenzten Nutzerkreis“[250] nicht. Daher könnte dieses Urteil auch weitreichende Folgen für die Auslegung des § 52a UrhG und eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke haben.

Dennoch dürfte dieses Urteil in der Praxis wenig ändern. Denn der Aufwand, Bücher zu digitalisieren, ist für Bibliotheken so hoch, dass die Digitalisate meist „wirtschaftlicher bei den Verlagen erhältlich“[251] sind. Außerdem scheint eine Nachnutzung durch die linguistische Forschung nicht zulässig zu sein, da sie über den An-

[245] Steinhauer (2014), S. 472.

[246] Wandtke/König (2014), S. 925.

[247] Wandtke/König (2014), S. 925.

[248] Wandtke/König (2014), S. 926.

[249] Steinhauer (2014), S. 472.

[250] Steinhauer (2014), S. 473.

[251] Steinhauer (2014), S. 473.

wendungsbereich der Schrankenregelung hinaus geht, da die Digitalisate nur an Leseplätzen zur Verfügung gestellt werden dürfen.

4.2.2. Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch

Eine weitere Schranke, die greifen könnte, wenn man Bibliotheks-Digitalisate für die linguistische Forschung nutzbar machen möchte, ist das sog. Archivprivileg. Bibliotheken sind gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG privilegiert, Vervielfältigungen eines Werkes in ein eigenes Archiv aufzunehmen:

> **§ 53 UrhG: Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch**
>
> II. Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen
>
> 1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,
>
> **2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,**
>
> 3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
>
> 4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
>
> a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
>
> b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.
>
> **Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich**
>
> **1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder**
>
> **2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder**
>
> **3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.**
>
> Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.
>
> …
>
> V. Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.
>
> VI. Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.
>
> VII. Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden

> Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Ein Archiv im urheberrechtlichen Sinn ist „eine nach sachlichen Gesichtspunkten vorgenommene Sammlung und Aufbewahrung von Geistesgut jeglicher Art […], seien es Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Filme, Tonträger o.ä.“[252]. Außerdem ist für ein Archiv der interne Gebrauch kennzeichnend. „Dieser interne Gebrauch ist überschritten, wenn die archivierten Vervielfältigungsstücke auch zur Verwendung durch Außenstehende Dritte bestimmt sind.“[253] Denn nur betriebsinterne Archive, die außenstehenden Dritten nicht zur Benutzung zur Verfügung stehen, sind eigene Archive.

Zweck der Archivierung ist die Sicherung und interne Nutzung des urheberrechtlich geschützten Bibliotheksbestandes, denn insbesondere Bibliotheken sollte die Möglichkeit geboten werden, „Raum zu sparen oder […] Filme an einem vor Katastrophen sicheren Ort aufzubewahren; den Bibliotheken sollte nicht die Möglichkeit gegeben werden, ihre Bestände zu erweitern“[254]. Diese zusätzliche Verwertung eines Werkes wäre unzulässig.

Bei der Kopiervorlage muss es sich um ein eigenes Werkstück handeln, das zur Vervielfältigung benutzt wird. Dies ist unproblematisch beim dauerhaften Bibliotheksbestand, nicht dazu zählen per Fernleihe bestellte Werke.

Zur Aufnahme in ein eigenes Archiv darf die „Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder ähnlicher Verfahren“[255] hergestellt werden, d.h. die Nutzung darf grundsätzlich nur analog erfolgen.

Elektronische Archive, die der Bestandssicherung dienen, sind nur dann zulässig, „wenn das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und […] keinen unmittelbar und mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt“[256] (vgl. § 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 UrhG).

Gemäß § 53 Abs. 6 UrhG dürfen die Vervielfältigungen nicht verbreitet und auch nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.

---

[252] Dreier (2015b), § 53 Rn. 27.

[253] Lüft (2014c), § 53 Rn. 31.

[254] Lüft (2014c), § 53 Rn. 30.

[255] Lüft (2014c), § 53 Rn. 29.

[256] Lüft (2014c), § 53 Rn. 31.

Sinn dieser Schrankenregelung ist es, „kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke“[257] ersetzen zu können. Die interne Nutzung ist daher nur auf Archivmitarbeiter (in diesem Fall das Bibliothekspersonal) beschränkt[258].

Dies hat allerdings zur Folge, dass vom Archivprivileg „die Anlage einer Datenbank mit Recherchefunktionen“[259] nicht erfasst ist, da dies nicht vom Archivierungszweck gedeckt sein dürfte.[260] Eine solche Recherchefunktion käme einem Mehrwert gleich, der „nicht vom Archivzweck gedeckt sein kann und soll“[261], da § 53 Abs. 5 S. 1 UrhG das Archivprivileg für Datenbankwerke ausschließt. Denn der Archivierungszweck besteht eben nicht in der besseren „Versorgung der Öffentlichkeit und der eigenen Mitarbeiter mit Informationen, sondern nur deren Konservierung, damit sie auch künftigen Generationen zur Verfügung stehen.“[262]

Zwischenergebnis

Gemäß den oben untersuchten Schrankenregelungen kann eine Bibliothek ihre eigenen Bestände digitalisieren und an Leseplätzen zur Verfügung stellen. Jedoch ist die Digitalisierung vermutlich auf graphische Dateien beschränkt, eine Volltextrecherche der Digitalisate bislang nicht gerichtlich geklärt. Dies gilt auch für institutseigene Bibliotheken, die auf diesem Wege ihre Forscher mit so gewonnen Forschungsdaten versorgen möchten.

Die Zielsetzung des Gesetzgebers, die Privilegierung von Bibliotheken, verlangt grundsätzlich eine enge Auslegung der Schranken. Denn die Schrankenregelungen sollen nicht die Möglichkeit eröffnen, das Anschaffungsverhalten der Bibliotheken zu ändern, die Verwertungsrechte der Rechteinhaber zu beschränken oder leicht und kostengünstig Vervielfältigungen für die Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. All dies wäre beim Verfügbarmachen für die linguistische Forschung zwar nicht gegeben. Dennoch scheint es aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage nicht möglich zu sein, solche Digitalisate für die linguistische Forschung zu nutzen.

[257] Dreier (2015b), § 53 Rn. 52.

[258] vgl. Schack (2003), S. 1; Spindler (2006), S. 412.

[259] Schack (2003), S. 2.

[260] vgl. Dreier (2015b), § 53 Rn. 27.

[261] Schack (2003), S. 3.

[262] Schack (2003), S. 3.

4.3. Internetbasierte Kommunikation

Die Kommunikation im Internet spiegelt neue, aktuelle Formen des Sprachgebrauchs wider und ist deshalb für die linguistische Forschung von besonders großem Interesse. Aktuell befassen sich eine Vielzahl von Forscherinnen und Forschern mit dieser Materie. Empirikom ist ein wissenschaftliches DFG-Netzwerk zur empirischen Erforschung internetbasierte Kommunikation[263] und „What's up, Deutschland?"[264] ein Projekt zur Untersuchung sprachlicher Merkmale der WhatsApp-Kommunikation, um nur zwei Beispiele zu nennen.

Anhand internetbasierter Kommunikation wird schnell deutlich, dass es je nach Forschungsfrage sehr unterschiedlich sein kann, was genau das linguistische Forschungsdatum ist. Am Beispiel einer Webseite kann sowohl der reine Text ein Forschungsdatum sein oder auch der Text inklusive des Kontextes, in den er eingebettet ist. Auch das komplette *look&feel* einer Webseite kann letztlich entscheidend für die Forschungsfrage sein.

Linguistische Forschungsdaten aus internetbasierter Kommunikation können Äußerungen in Chats, Blogs, Foren, sozialen Netzwerken, Rezensionen oder Kommentare von Nutzern oder Kunden sein, Diskussionsseiten wie bei Wikipedia, E-Mails usw.; überall dort, wo Menschen „digital" miteinander kommunizieren. Viele dieser linguistischen Forschungsdaten stehen an einer Schnittstelle zwischen gesprochener und geschriebener Sprache, denn gerade im digitalen Raum wird gesprochene Sprache häufig schriftlich umgesetzt.

Im Falle der linguistischen Forschungsdaten aus internetbasierter Kommunikation stellen sich eine ganze Menge von rechtlichen und ethischen Fragen. In diesem Kontext sollen exemplarisch besonders häufige Fragestellungen untersucht werden. Charakteristisch für internetbasierte Kommunikationsdaten ist, dass diese im Internet meist frei verfügbar sind, einfach genutzt, gespeichert („abgesaugt") und verbreitet werden können.

> „Aufgrund des digitalen Ausgangsformats sind Datensammlungen zur internetbasierten Kommunikation zwar zunächst einfach zu erheben; es fehlen aber bisher Standards sowie Annotations- und Analysekategorien, um die sprachlichen und interaktionalen Besonderheiten in neuen Kommunikationsformen wie z.B. E-Mail, Instant Messaging, Chats, Twitter, Weblogs, Skype sowie Diskussionen in Foren, Wikis und sozialen Netzwerken zu erfassen. Außerdem müssen existierende Verfahren zur automatischen Aufbereitung und Verarbeitung von Sprachdaten, die häufig für standard-

[263] http://www.empirikom.net (letzter Aufruf: 26. April 2015).

[264] http://www.whatsup-deutschland.de (letzter Aufruf: 26. April 2015).

sprachliche Schrifttexte entwickelt sind, an die sprachlichen Besonderheiten von internetbasierter Schriftlichkeit angepasst werden“[265].

4.3.1 Urheberrechtlicher Schutz

Da das Internet kein rechtsfreier Raum ist, liegen auch hier die oben erwähnten Regelungen zum Urheberrecht zugrunde. D.h. auch wenn Inhalte freiwillig ins Netz gestellt werden, kann die Einholung von Nutzungsrechten erforderlich sein, wenn diese als Forschungsdaten für linguistische Projekte herangezogen und nachgenutzt werden sollen.

Die deutsche Rechtslage ist in diesem Kontext recht komplex, da die Gesetze noch nicht „an das digitale Zeitalter und das globale Medium Internet angepasst sind“[266]. Konkret soll nun am Beispiel einer Webseite dargestellt werden, wie das Urheberrecht hier hineinspielt.

Um Webseiten für linguistische Forschungsprojekte nutzbar zu machen, kommen verschiedene Wege in Frage, wie Webseiten kopiert werden können, z.B. per *copy&paste* oder mithilfe eines Crawlers (Web-Harvesting). In diesen Fällen liegt aus urheberrechtlicher Sicht eine Vervielfältigungshandlung vor, die zustimmungsbedürftig sein kann. Denn Webseiten können grundsätzlich urheberrechtlichen Schutz genießen. Sowohl als gesamtes Werk wie auch die einzelnen Bestandteile einer Webseite wie Texte, Photos und Grafiken, das Layout etc. All dies kann im Zusammenhang linguistischer Projekte als Forschungsdatum interessant werden.

Für einen urheberrechtlichen Schutz müssen die Voraussetzungen für eine persönlich-geistige Schöpfung nach § 2 Abs. 2 UrhG gegeben sein. Zur Erinnerung: Für Texte genügt ein geringes Maß an Individualität, da bei Sprachwerken auch die sog. „kleine Münze“ geschützt ist. Photos sind fast immer urheberrechtlich geschützt, auch Passbilder und Schnappschüsse. Bei Webseiten können das Layout, Videos, Datenbanken, der Domainname etc. urheberrechtlichen Schutz genießen.

Bezüglich des urheberrechtlichen Schutzes von Webseiten und ihrer Teile sind bereits eine Reihe von Urteilen ergangen:

- Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg[267] kann eine Webseite urheberrechtlich geschützt sein, wenn auch nicht im Fall, den das Oberlandesgericht Hamburg zu entscheiden hatte. In diesem Fall wurde eine Webseite mithilfe eines Offline Readers gespiegelt und anschließend ins Internet gestellt.

---

[265] http://www.empirikom.net/bin/view/Main/Webdome (letzter Aufruf: 11. November 2012).

[266] http://www.e-recht24.de/artikel/ecommerce/5928-rechtlicher-schutz-webseiten.html (letzter Aufruf: 01. Oktober 2013).

[267] OLG Hamburg (Urteil vom 29.02.2012 - Az.: 5 U 10/10).

Das Gericht prüfte zunächst, ob es sich bei der in Frage kommenden Webseite um ein Computerprogramm im Sinne von §§ 69a ff. UrhG handelt. Dies verneinte das Gericht. Das Verwenden einer bestimmten Programmiersprache war für den Schutz nicht ausreichend. Wichtig sei vielmehr, dass der Webseite „keine ganz einfache Gestaltung“[268] zugrunde liege.

Außerdem prüfte das Gericht, ob die Webseite als Sprachwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhG geschützt sein kann. Das Gericht entschied, dass die auf der Webseite vorhandenen Texte noch nicht einmal als „kleine Münze“ schützenswert seien. Da der Beklagte Änderungen an den kopierten Texten vornahm, liege hier eine freie Bearbeitung nach § 23 UrhG vor.

Auch als Multimediawerk sei die Webseite nicht zu klassifizieren, da es an einer künstlerischen Leistung fehle, um von einer persönlich-geistigen Schöpfung sprechen zu können, so das Oberlandesgericht Hamburg.

Um nach dem Urheberrechtsgesetz einen Schutz zu erlangen, muss die Webseite besonders individuell gestaltet sein und sich „deutlich von gängigen Webseiten im Internet abheben. Die Durchschnitts-Webseite bzw. -Blog, die insbesondere ein Standard-Theme verwendet, kann nach der Entscheidung zu keiner Schutzfähigkeit gelangen.“[269]

- In einem anderen Fall, den das Oberlandesgericht Frankfurt am 22. März 2005 entschied, wurde der Quellcode einer Webseite kopiert und leicht modifiziert auf einer anderen Webseite veröffentlicht. Ein Verstoß gegen das Urheberrecht konnte das Gericht nicht feststellen, da die Webseite nicht selbst gestaltet wurde, sondern ein Auftraggeber konkrete Anweisungen zur Umsetzung in einer Word-Datei mit Texten, Bildern, Logos etc. bereitstellte, die lediglich in einer HTML-Datei umgesetzt werden mussten. Dies sei keine persönlich-geistige Schöpfung, urteilte das Gericht. Bei der Webseite handle es sich um das, „was üblicherweise im Internet […] anzutreffen ist“[270]. Auch ein Schutz als Computerprogramm komme nicht in Betracht.
- Das Oberlandesgericht Rostock bestätigte ebenfalls in einem Urteil vom 27. Juni 2007, dass die HTML-Codierung einer Webseite in aller Regel dazu dient, die Formatierung der Webseite sowie Texte und Bilder darzustellen[271]. Allerdings bejahte das Gericht einen urheberrechtlichen Schutz der Webseite aufgrund der verwendeten Sprache. Die Alltagssprache sei zwar noch keine Be-

[268] OLG Hamburg (2012), Rn. 42.

[269] http://www.e-recht24.de/news/abmahnung/7266-abmahnung-urheberrechtlicher-schutz-website.html (letzter Aufruf: 01. Oktober 2013).

[270] OLG Frankfurt (2005), Rn. 63.

[271] vgl. OLG Rostock (2007), Rn. 8.

sonderheit, dennoch führe die sprachliche Gestaltung dieser Webseite dazu, dass die Webseite bei einer Googlesuche mit bestimmten Suchwörtern unter den ersten Ergebnissen erscheint[272]. Dies sei ein wichtiges Kriterium für eine persönlich-geistige Schöpfung.

- Ebenso entschied das Amtsgericht Reinbek am 17. Januar 2008[273], dass Texte einer Webseite urheberrechtlichen Schutz genießen können. „Die streitgegenständliche Textpassage zeichnet sich durch einen prägnanten, knappen und zugleich klaren Stil aus. Jedes Wort hat seine besondere Bedeutung im Gesamtzusammenhang. […] Die Verwendung der Worte im Gesamtzusammenhang lassen beim Leser natürlicherweise Bilder entstehen wie etwa "mit einer Imagebroschüre setzen Sie sich wirkungsvoll in Szene" oder "bringt auf den Punkt", "bilden den perfekten Rahmen", "unterstreichen das Corporate Image". Diese Art der Verwendung von Worten beinhalte zugleich auch eine Doppeldeutigkeit, die die Klägerin bewusst einsetze, um potentielle Kunden für ihre Arbeit zu gewinnen."[274]
- Auch das Oberlandesgericht Dresden entschied am 15. Dezember 2009[275], dass Programminformationen von Fernsehsendungen auf Webseiten urheberrechtlichen Schutz genießen können. In diesem Urteil finden sich weitere konkrete Textbeispiele für urheberrechtlich geschützte Textpassagen.
- Das Oberlandesgericht Celle entschied mit Urteil vom 08. März 2012[276], dass das Design von Webseiten urheberrechtlich geschützt sein kann. In diesem Fall wurde mittels Framing die Webseite eines Dritten übernommen. Doch hierin sah das Gericht keine Urheberrechtsverletzung. Für die Vervielfältigung der betreffenden Webseite sei nicht die Zustimmung des Webseiteninhabers erforderlich gewesen. Denn nach Ansicht des Gerichts, wurde in diesem Fall nicht

---

[272] vgl. OLG Rostock (2007), Rn. 15f: „Weil die Suchmaschinen ihre Ergebnisse auf der Grundlage der in den Quelltexten enthaltenen sogenannten Meta-Tags sowie dem Auftreten der Suchbegriffe im Dokumententitel oder in Überschriften sortieren, kommt der zielführenden Verwendung der Sprache bei der Suchmaschinen-Optimierung erhebliche Bedeutung zu. […] bedarf es daher besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Gestaltung des Internetauftritts." Dies sei die persönlich geistige Schöpfung, so das Gericht, da dies deutlich über „das Schaffen eines durchschnittlichen Webdesigners" hinausgehe.

[273] AG Reinbek (Urteil vom 17. Januar 2008 - Az.: 5 C 258/08.)

[274] http://www.textblog.de/index.php/notizen/comments/im-namen-des-volkes/ (letzter Aufruf: 09. November 2013); vgl. hierzu auch die Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 30. Juni 2011 (Az.: 308 O 159/11): Hier ging es um die Beschreibung von Bautätigkeiten http://www.ferner-alsdorf.de/2012/08/pressemitteilungen-urheberrecht-schoepfungshoehe-beschreibender-text-abmahnung/ (letzter Aufruf: 01. Oktober 2013).

[275] OLG Dresden (Urteil vom 15.12.2009 - Az.: 14 U 818/09).

[276] OLG Celle (Urteil vom 08.03.2012 - Az.: 13 W 17/12).

die Schöpfungshöhe erreicht[277]. Dies sei dann der Fall, „wenn die Gestaltung der Webseite nicht über das hinausgeht, was bei Erstellung einer Seite im Internet handwerklich geleistet werden muss. Entscheidend hierfür sind unter anderem Kriterien wie Farbauswahl, Farbkombination und die Anordnung der Bilder und Grafiken auf der Internetseite sowie die sprachlichen Mittel, die sich auf sachliche Informationen beschränken“[278].

Die Gestaltung der Webseite gehe allerdings „nicht über das hinaus, was bei ordnungsgemäßer Erstellung eines Werbeauftritts im Internet handwerklich zu leisten ist. Weder die Farbauswahl oder -kombination, noch die Anordnung der Bilder und Grafiken verleihen der Gestaltung eine Originalität, die es als gerechtfertigt erscheinen lassen würde, die Gestaltung zu monopolisieren.“[279] Auch die Sprache weise keine Besonderheiten auf, da es sich um Alltagssprache handle und lediglich sachliche Informationen auf der Webseite zu finden seien, so das Oberlandesgericht Celle.

- Bei Javascript-Dateien entschied das Landgericht Düsseldorf am 31. Mai 2011, dass diese nur dann urheberrechtlich geschützt seien, wenn es sich nicht um „Routinearbeit eines Programmierers handelt.“[280]
- Während Photos fast immer urheberrechtlich geschützt sind, ist dies bei Computergraphiken nicht so leicht zu beurteilen. Nach dem Oberlandesgericht Hamm mit Urteil vom 24. August 2004 sei es bei „Lichtbildern eben nicht damit getan, nur auf den Bildauslöser zu drücken. Diesem Vorgang geht als eigentlicher Schöpfungsakt die Auswahl und Herrichtung des Bildmotivs, das abgebildet werden soll, voraus. Darin liegt der entscheidende Unterschied zwischen den Lichtbildern und den Computerbildern“[281]. Denn die Computergraphik werde einzig durch das Programm hervorgebracht. „Der schöpferische

[277] vgl. OLG Celle (2012), Rn. 17.

[278] http://www.e-recht24.de/news/urheberrecht/7179-urheberrecht-ist-eine-webseite-urheberrechtlich-geschuetzt.html (letzter Aufruf: 01. Oktober 2013). So entschied auch das Landgericht München I am 11. November 2004 (Az.: 7 O 1888/04), dass eine Webseite als Computerprogramm bzw. Multimediawerk urheberrechtlich geschützt sein kann, wenn die betreffende Seite die erforderliche Schöpfungshöhe erreicht. Entscheidend waren die „optisch sehr ansprechend gestaltete Menüführung und insb. durch die nach Aufrufen eines Menüpunkts in Form eines Kurzfilms ablaufenden Effekte“. Ebenso befand das Landgericht Köln am 12. August 2009 (Az.: 28 O 396/09) über den urheberrechtlichen Schutz aufgrund der Sprachgestaltung. Der Text müsse „eine individuelle Wortwahl und Gedankenführung“ aufweisen und für Suchmaschinen durch Auswahl geeigneter Schlüsselwörter optimiert sein. In diesem Urteil finden sich ebenfalls Textbeispiele, die einen urheberrechtlichen Schutz rechtfertigen.

[279] OLG Celle (2012), Rn. 18.

[280] LG Düsseldorf (2011), S. 2.

[281] OLG Hamm (2004), Rn. 31.

Akt liegt in der Programmierung und nicht in der Bildherstellung."[282] Könnte die Graphiken also jedermann mit einem Graphikprogramm herstellen, sind sie nicht schutzwürdig. Eine gewisse Kunstfertigkeit wird vom Gericht für einen urheberrechtlichen Schutz verlangt.

- Darüber hinaus können Webseiten auch als Datenbankwerke im Sinne von § 4 Abs. 2 UrhG geschützt sein[283]. Das können „eine umfangreiche Sammlung von Hyperlinks, online abrufbare Sammlungen von Kleinanzeigen, das Nummernsystem eines Briefmarkenkatalogs und die meisten Zusammenstellungen von Informationen auf einer Webseite"[284] sein. Das Ordnungssystem einer Datenbank ist dann ein geschütztes Werk, wenn eine individuelle Leistung dahintersteht. In diesem Sinne kann ein Online-Lexikon schutzfähig sein, ggf. auch Threads. Auch Bewertungsdatenbanken, die von Nutzern der Plattform mit Inhalten gefüttert werden, fallen unter § 87a UrhG, so dass die Veröffentlichung von Bewertungsdatensätzen auf einer konkurrierenden Webseite gegen § 87b UrhG verstößt."[285]

  Ähnliches gilt auch für die Sammlung von Gesetzestexten, die an sich zwar nicht schutzwürdig sind, deren Zusammenstellung in einer Datenbank jedoch eine erhebliche Investition bedeutet, weshalb ein Schutz nach § 87a UrhG in Frage kommt[286].

  Darüber hinaus können auch Userkommentare, oder -bewertungen, Blog- und Forenbeiträge an sich urheberrechtlich geschützt sein. Bei knappen Beiträgen

---

[282] OLG Hamm (2004), Rn. 31.

[283] vgl. Hoeren (2013), S. 115.

[284] vgl. Hoeren (2013), S. 117. Mit u.a. folgenden Nachweisen:
- LG Köln mit Urteil vom 04. Mai 1999 - 2 O 4416/98.
- AG Rostock mit Urteil vom 20. Februar 2001 - 49 C 429/99; s. dazu auch Schack (2001), S. 9.
- LG Berlin mit Urteil vom 08. Oktober 1998 - 16 O 448/98: das unter Anwendung des neuen Schutzrechts dem Anbieter einer Metasuchmaschine, die verschiedene Online-Angebote von Kleinanzeigenmärkten systematisch durchsuchte, untersagte, die Ergebnisse dieser Suche seinen Kunden per E-Mail verfügbar zu machen.
- LG Köln mit Urteil vom 02. Dezember 1998 - 28 O 431/98 m. Anm. Obermüller (1999), S. 96.
- Schmidt/Stolz (1999), S. 146.
- BGH mit Urteil vom 19. Mai 2010 - I ZR 158/08.
- Köhler (1999), S. 548.

[285] Hoeren (2013), S. 118. Mit folgenden Nachweisen:
- LG Köln mit Urteil vom 06. Februar 2008 - 28 O 417/07
- nachgehend OLG Köln mit Urteil vom 14. November 2008 - 6 U 57/08.
- Hoeren (2013), S. 120: „Die Übernahme von 10 % einer Internet-Bewertungsdatenbank ist noch nicht „wesentlich". Nach Auffassung des EuGH liegt eine relevante Vervielfältigung auch vor, wenn ein Teil der Kopie, der aus einem Textauszug von elf Wörtern besteht, ausgedruckt wird."

[286] vgl. Hoeren (2013), S. 118f mit folgendem Nachweis:
- OLG München, Urteil vom 26. September 1996 - 6 U 1707/96.

wird es häufig an der Schöpfungshöhe und damit an der Schutzfähigkeit fehlen. Bei Rezensionen in Online-Shops oder langen Kommentaren z.B. zu politisch relevanten Themen ist dies schon wesentlich wahrscheinlicher.

4.3.1.1. Nutzungsrechte

Wo genau die Grenzen liegen, wann Alltägliches überragt wird und damit die Schöpfungshöhe erreicht ist, liegt demnach ganz im Ermessen des jeweiligen Gerichts[287]. Deshalb müsste für jede einzelne Webseite erneut geprüft werden, ob die urheberrechtlichen Voraussetzungen für einen Schutz vorliegen und ob die Einholung von Nutzungsrechten erforderlich ist, um „auf der sicheren Seite" zu sein.

Ist eine Webseite urheberrechtlich geschützt, sind Vervielfältigungen, Bearbeitungen und eine Veröffentlichung des Inhalts nicht erlaubnisfrei und Nutzungsrechte müssen eingeholt werden für:

- die Speicherung der Webseite: Jede Speicherung ist eine Vervielfältigungshandlung, die der Zustimmung des Rechtsinhabers bedarf.

  Beim Browsen liegt im urheberrechtlichen Sinne zwar ebenfalls eine Vervielfältigungshandlung vor, da die Seite in den Arbeitsspeicher geladen wird. Diese Nutzung ist allerdings erlaubnisfrei gemäß § 44a UrhG, solange diese temporäre Vervielfältigungshandlung flüchtig und begleitend ist und einen integralen Bestandteil des technischen Verfahrens zur Übertragung der Daten ohne eigenständige wirtschaftliche Bedeutung bildet. Dies gilt jedoch nicht für die permanente Speicherung einer Webseite.

---

[287] vgl. http://www.e-recht24.de/news/urheberrecht/7179-urheberrecht-ist-eine-webseite-urheberrechtlich-geschuetzt.html (letzter Aufruf: 01. Oktober 2013). Vgl. auch Hoeren (2013), S. 129 zur freien Benutzung: In der sog. Asterix-Entscheidungen entwickelte der BGH zwei verschiedene „Verblassens-Formeln" (BGH mit Urteil vom 11. März 1993, I ZR 264/91. Rn. 68: „Eine freie Benutzung ist aber nicht nur dann anzunehmen, wenn die aus dem geschützten älteren Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge in dem neuen Werk in einem eher wörtlichen Sinn verblassen und demgemäß in diesem so zurücktreten, daß das ältere in dem neuen Werk nur noch schwach und in urheberrechtlich nicht mehr relevanter Weise durchschimmert. Wäre eine freie Benutzung nur in dieser Weise möglich, wären der künstlerischen Auseinandersetzung mit noch geschützten Werken, sei es in der Form der Parodie, sei es in anderer Form zu enge Schranken gesetzt (vgl. dazu BGH GRUR 1971, 588, 589 - Disney-Parodie). Denn eine künstlerische Auseinandersetzung mit einem älteren Werk kann es erforderlich machen, daß dieses und seine Eigenheiten, soweit sie Gegenstand der Auseinandersetzung sind, in dem neuen Werk erkennbar bleiben. Der für eine freie Benutzung erforderliche Abstand zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des benutzten Werkes kann - selbst bei deutlichen Übernahmen gerade in der Formgestaltung - auch dadurch gegeben sein, daß das neue Werk zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des älteren Werkes aufgrund eigenschöpferischen Schaffens einen so großen inneren Abstand hält, daß das neue Werk seinem Wesen nach als selbständig anzusehen ist. Auch in einem solchen Fall "verblassen" in einem weiteren Sinn die entlehnten eigenpersönlichen Züge des älteren Werkes in dem neuen; sie werden von dessen eigenschöpferischem Gehalt "überlagert".").

- die Bearbeitung (Veränderung, Verkürzung oder Erweiterung des Inhalts) bedarf der Zustimmung des Rechtsinhabers (§ 23 UrhG). Dies bedeutet, dass die Aufbereitung der Webseite als linguistisches Forschungsdatum für wissenschaftliche Analysen hiervon betroffen sein kann.
- die öffentliche Zugänglichmachung: Das Zurverfügungstellen für Dritte zur Nachnutzung ist eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG.

Jetzt könnte man sich die Frage stellen, ob ein Urheber nicht „selbst Schuld" ist, wenn er Inhalte frei und für jedermann im Internet anbietet. Der Urheber nimmt mit dieser Handlung sein Recht auf Veröffentlichung in Anspruch. Er muss zwar bestimmte Handlungen tolerieren: z.B. die Verlinkung seines Werks auf anderen Webseiten, Indexierung durch Suchmaschinen, Zitate. Aber dies ist keine konkludente Einwilligung in die Nutzung seines Werkes durch Dritte. Nur weil der Urheber bestimmte urheberrechtswidrige Nutzungen nicht beeinflussen kann, kann man daraus nicht schließen, dass der Urheber sämtliche Nutzungsrechte einräumt.

Bei Nutzerkommentaren bzw. -bewertungen könnte es sein, dass zwischen dem Webseitenanbieter und dem Nutzer eine Vereinbarung getroffen wurde, die gewisse Nutzungsszenarien abdeckt. In vielen Fällen wird man jedoch nicht wissen können, wie diese Vereinbarung aussieht. Hier sollte jedenfalls beim Webseitenbetreiber nachgefragt werden. Aber was ist, wenn nichts geregelt ist? Dann darf der Anbieter in aller Regel den *user generated content* so nutzen, wie dies von einem verständigen Nutzer zu erwarten ist (Speicherung auf einem Server und Bereitstellung zum Abruf sowie technische Aufbereitung). Ohne die Zustimmung des Urhebers darf darüber hinaus keine Verwertung stattfinden, auch keine Einbindung in andere Webseiten oder Verbreitung über andere Medien. Denn laut der Zweckübertragungslehre bleibt der Urheber weiterhin Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte an seinem Inhalt, ggf. kann ein Nutzer auch verlangen, seine Postings nachträglich von der Webseite zu entfernen.

4.3.1.2. Ausnahmeregelungen

Neben den bereits in den vorangehenden Fallstudien erwähnten Ausnahmeregelungen ist hier v.a. interessant, dass Datenbanken bis 15 Jahre nach der Veröffentlichung geschützt sind (§ 87d UrhG). Dagegen sind Datenbankwerke, wie alle anderen urheberrechtlichen Werke, bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt. Denn hier wird die individuelle Leistung des Urhebers geschützt und nicht lediglich eine wirtschaftliche Leistung des Datenbankherstellers (Leistungsschutzrecht). Hier wird erneut deutlich, dass das Urheberrecht noch nicht an das digitale Zeitalter angepasst ist. Denn diese lange Schutzdauer steht konträr zur Schnelllebigkeit des Internets.

Datenbanken dürfen weder ganz noch in wesentlichen Teilen erlaubnisfrei übernommen werden. Nur einzelne Informationen dürfen übernommen werden. Werden Daten entnommen und neu zusammengefasst, liegt vermutlich eine Verletzungshandlung vor.

Nun kann man sich fragen, ob die Zurverfügungstellung von Daten aus internetbasierter Kommunikation durch das Zitatrecht gedeckt sein könnte, wenn sie in roher, unveränderter Form dargeboten werden.

Wie oben bereits ausgeführt, sind Zitate an einen bestimmten Zweck gebunden und es muss eine Auseinandersetzung mit dem Zitat stattfinden. „Zulässig ist ein Zitat nur, wenn es die eigenen Ausführungen unterstützt oder der geistigen Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk dient und es einen inneren Zusammenhang mit dem eigenen Werk aufweist."[288] Zitate dürfen darüber hinaus nicht verändert werden und müssen kenntlich gemacht werden. Sie dürfen also nicht einfach nur „gesammelt" werden, sondern müssen in ein eigenes Werk aufgenommen werden. „Weblogs arbeiten häufig mit Bildzitaten […]. Hier setzen sich die Autoren eindeutig mit dem Inhalt des Bildes auseinander, so dass es gestattet ist, das Bild vollständig abzubilden."[289] Ansonsten wird es nur schwer möglich sein, sich auf das Zitatrecht berufen zu können.

Die Vervielfältigungshandlung durch die Aufnahme in ein eigenes Archiv gemäß der Schrankenregelung in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG zu rechtfertigen, gelingt hier nicht, denn beim Web-Harvesting „werden Webseiten anderer zu Archivierungszwecken vervielfältigt und gerade keine Werkstücke des Archivierenden als Vorlage verwendet."[290] Damit findet diese Schranke hier keine Anwendung.

Die Ausnahmeregelung § 52a UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung in Unterricht und Forschung privilegiert, wie oben bereits dargelegt, lediglich die Forschungsarbeit in kleinen Forschungsteams und ist somit für die Nachnutzung von Forschungsdaten nicht hilfreich.

Greift keine der Schranken, verbleibt nur die Möglichkeit, erforderliche Rechte mittels eines Lizenzvertrags zu erwerben. Doch dürfte dies im internetbasierten Umfeld

---

[288] Spielkamp (2012), S. 7.

[289] Spielkamp (2012), S. 11. Hoeren (2013), S. 148f.: „Auch beim Zitat von im Internet verfügbaren Texten könnte das Quellenerfordernis problematisch sein, da ein Link als Quellenangabe - wegen der Flüchtigkeit dieses Verweises - im Regelfall nicht ausreichen wird." (vgl. auch Schulz (1998), 232 und Bisges (2009), 733). Hierzu wäre dringend eine Art *citation repository* notwendig, dessen Aufbau durchaus vom rechtlichen Auftrag der Deutschen Nationalbibliothek zur Sammlung von Netzpublikationen (§ 3 DNBG) gedeckt sein könnte (hierzu fand auf der Sitzung des AWV-Arbeitskreises zur Archivierung und Dokumentation von Webpräsenzen am 21. April 2015 zusammen mit Dr. Paul Klimpel statt). Damit könnten Webseiten, die als Zitate dienend der DNB gemeldet, archiviert und damit zitierfähig gemacht werden.

[290] Durantaye (2014), S. 85. Vgl. zum Webharvesting auch Euler/Steinhauer/Bankhardt (2011).

schwierig bis unmöglich werden, wenn man bedenkt, dass viele Urheber hier anonym bzw. mit Nicknames agieren und das Individuum nur schwerlich ausfindig zu machen ist. Außerdem ist nicht immer klar ersichtlich, wer wirklich die geforderten Rechte inne hat. Im Zweifelsfall kann dies noch nicht einmal der Webseitenbetreiber selbst beantworten.

Problematisch ist, dass es keinen gutgläubigen Erwerb von Nutzungsrechten gibt. Dies bedeutet, dass man sich nur vom wahren Rechteinhaber Nutzungsrechte einräumen lassen kann, nicht jedoch von Nichtberechtigten. Gibt ein Webseitenbetreiber vor, über sämtliche Nutzungsrechte zu verfügen und diese auch anderen einräumen zu können, in Wahrheit liegen die Nutzungsrechte allerdings bei einem Dritten, haftet im Zweifel der Forscher, der seine Forschungsdaten aus internetbasierter Kommunikation nutzt und weitergibt und macht sich unterlassungs- und ggf. auch schadensersatzpflichtig. Man sollte sich daher immer bestätigen lassen, dass der Lizenzgeber auch Rechteinhaber der erforderlichen Rechte ist und sich von eventuellen Ansprüchen Dritter freistellen lassen.

Zwischenergebnis

Um Daten aus internetbasierter Kommunikation als Forschungsdaten für linguistische Forschungsprojekte verwenden zu können, ist immer eine Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls nötig. Insbesondere gilt es, die Nutzungsbedingungen von Webseiten genau zu beachten. Es empfiehlt sich, nach Möglichkeit mit Webseiten zu arbeiten, die offene Lizenzen nutzen, wie z.B. Wikipedia und die dazugehörigen Diskussionsseiten, die unter verschiedenen offenen Lizenzen verfügbar sind.

Sollten Rechte Dritter betroffen sein, muss Kontakt zum Betreiber und den Nutzern aufgenommen werden. In letzter Konsequenz bliebe also nur, ein eigenes Forum oder ein eigenes soziales Netzwerk, einen Chat etc. zu kreieren und die Nutzungsbedingungen sowie elektronische Einwilligungen entsprechend zu gestalten.

4.3.2. Datenschutzrechtliche Aspekte

Bei Forschungsdaten aus internetbasierter Kommunikation kann es vorkommen, dass auch personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten erhoben werden und damit datenschutzrechtliche Aspekte mit ins Spiel kommen.

Daten mit Personenbezug können neben Name, Alter und Geburtsdatum auch IP-Adressen sein, die z.B. in Logfiles enthalten sein können. Während bei statischen IP-Adressen ohne großen Aufwand ein Personenzug hergestellt werden kann, ist dies bei dynamischen IP-Adressen nicht so ohne Weiteres möglich. Die Gerichte urteilen unterschiedlich, ob es sich auch bei dynamischen IP-Adressen um personenbezogene Daten handelt oder nicht und auch die rechtswissenschaftliche Literatur diskutiert kontrovers über dieses Thema[291]. Mit Urteil vom 28. Oktober 2014 legte der Bundesgerichtshof dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) diese Frage zur Entscheidung vor[292].

Unter besondere Arten personenbezogener Daten fallen gemäß § 3 Abs. 9 BDSG Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Auch solche sensiblen Angaben können in diesen Forschungsdaten enthalten sein, insbesondere in sozialen Netzwerken oder Foren speziell zu diesen Themen.

Das Datenschutzrecht kann auch beim Zitieren aus und beim Veröffentlichen von E-Mails eine Rolle spielen. Denn beides kann einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere in das Recht am geschriebenen Wort, darstellen. Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist neben der bereits erwähnten Intim- und Privatsphäre auch die sog. Geheimsphäre. „Die Geheimsphäre betrifft den Bereich menschlichen Lebens, der der Öffentlichkeit bei verständiger Würdigung nicht preisgegeben werden soll […]. In diesen Bereich fallen schriftliche sowie Tonbandaufzeichnungen, persönliche Briefe […], aber auch solche Aufzeichnungen und Briefe, die berufliche oder geschäftliche Fragen betreffen, insbesondere persönliche Aufzeichnungen zu beruflichen oder geschäftlichen Erlebnissen oder Planungen“[293].

---

[291] Vgl. zum Stand der Diskussion Meyerdierks (2009), S. 8; Pahlen-Brandt (2008), S. 288 und Heidrich/Wegener (2010). Das AG München mit Urteil vom 30.09.2008 - Az.: 133 C 5677/08 urteilt, dass IP-Adressen keine personenbezogene Daten seien, das LG Berlin Urteil vom 06.09.2007 - Az.: 23 S 3/07 dagegen schon. Wie auch die folgenden Gerichte: LG Frankenthal, MMR 2008, 687; LG Berlin DuD 2007, 858; AG Darmstadt, DuD 2005, 615; AG Berlin-Mitte, DuD 2007, 856; AG Wuppertal, DuD 2008, 549.
LG Berlin Urteil vom 31.01.2013 - Az.: 57 S 87/08 entschied, dass dynamische IP-Adressen alleine noch keine Infos mit Personenbezug sind. Erst dann, wenn noch weitere Zusatzinformationen vorliegen. Die Revision beim BGH ist zugelassen Az.: VI ZR 135/13.

[292] BGH-Urteil vom 28. Oktober 2014 - VI ZR 135/13.

[293] LG Köln (Urteil vom 28. Mai 2008 - Az.: 28 0 157/08).

Private E-Mails unterfallen grundsätzlich der Intim- bzw. Privatsphäre, sind daher geschützt und dürfen nur mit Zustimmung des Absenders zitiert oder gar veröffentlicht werden. Bei geschäftlichen E-Mails sind das Persönlichkeitsrecht sowie Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen. Schwierig wird dies v.a. dann, wenn die betreffende E-Mail einen Vertraulichkeitsvermerk (Disclaimer) enthält. Beim ungefragten Veröffentlichen von E-Mails können Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche entstehen. Letztlich ist auch dies wie bei den Webseiten stets eine Abwägung des Einzelfalls. Folgende Gerichtsentscheidungen sind u.a. zum ungefragten Veröffentlichen von E-Mails ergangen:

- Das Landgericht Stuttgart[294] hat mit Urteil vom 6. Mai 2010 entschieden, dass eine E-Mail, die an eine private Mailingliste mit einem abgeschlossenen Personenkreis versendet wurde, nicht veröffentlicht ist und hieraus auch nicht zitiert werden darf. Besonderheit in diesem Fall war, dass die Mail in einem „verfälschten und polemischen Kontext wiedergegeben wird", so das Landgericht Stuttgart.

  Die Richter des Oberlandesgerichts Stuttgart schlossen sich dem allerdings nicht an[295]. Es liege zwar ein Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Absenders vor, dieser sei jedoch durch die Meinungsfreiheit des Beklagten gerechtfertigt. Das Informationsinteresse des Bürgers sei wichtiger, da es sich um ein spezielles und für die Öffentlichkeit wichtiges Thema, die Impfaufklärung, handelte.

  > „Eine E-Mail, die ursprünglich nur einem begrenzten Empfängerkreis zugänglich war, weil sie nur an eine private Mailingliste versendet wurde, stellt eine Persönlichkeitsrechtsverletzung dar, wenn ein Dritter diese Mail im Internet veröffentlicht. Die Rechtsverletzung kann aber gerechtfertigt sein, wenn der Absender der E-Mail seit Jahren öffentlich und kritisch über den Inhalt der E-Mail, welcher das Thema Gesundheitsschutz und Impfungen betrifft, berichtet. In diesem Fall ist das Informationsinteresse der Öffentlichkeit größer einzustufen als die privaten Belange des Absenders", so das Oberlandesgericht Stuttgart[296].

  Gerechtfertigt sei der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Absenders, da beide einen „(erbittert geführten) Meinungskampf über die Notwendigkeit von Impfungen"[297] führen. Schließlich sei die E-Mail auch korrekt wiedergegeben worden, sodass sich kein verzerrter Kontext ergebe. Ein urheberrechtlicher Schutz der E-Mail kam aufgrund fehlender Individualität und Schöpfungshöhe nicht in Betracht.

---

[294] LG Stuttgart (Urteil vom 6. Mai 2010 - Az.: 17 O 341/09).

[295] OLG Stuttgart (Urteil vom 10. November 2010 Az.: 4 U 96/10).

[296] Vgl. hierzu auch OLG Braunschweig (Urteil vom 24. November 2011 - Az.: 2 U 89/1): Einschränkung des Persönlichkeitsrechts zugunsten der Pressefreiheit.

[297] OLG Stuttgart (Urteil vom 10. November 2010 Az.: 4 U 96/10).

- Das Landgericht Köln hat bereits zwei Urteile in diesem Zusammenhang erlassen[298]:

  Im ersten Fall ging es um die ungefragte Veröffentlichung von E-Mails auf einer Webseite. In diesem Fall war das Veröffentlichen rechtswidrig, da die Mail vertrauliche Informationen enthielt. Geschäftliche E-Mails sowie eine Abmahnung wurden auf einer Webseite veröffentlicht. Das Gericht sah hier einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere in die Geheimsphäre.

  Im zweiten Fall ging es um die Veröffentlichung von E-Mails in einem Blog. Auch hier stellte das Gericht einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, in die Geheimsphäre, fest. Die Richter verglichen die E-Mail mit einem verschlossenen Brief, „der durch das Absenden ebenfalls nicht aus der Geheimsphäre entlassen wird und bei dem der Absender - anders als etwa im Falle einer offen versandten Postkarte - auch nicht damit rechnen muss, dass Dritte von seinem Inhalt Kenntnis nehmen“, so die Richter.

  Weiter heißt es in dem Urteil: „Bei der Interessenabwägung fällt dabei maßgeblich ins Gewicht, dass die Veröffentlichung von vertraulichen Schreiben einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellt, der in seiner Wirkung weit schwerer wiegt als die bloße Mitteilung des Inhalts derselben.“

- Schließlich befasste sich auch das Bundesverfassungsgericht mit der Frage ungefragt veröffentlichter E-Mails[299]. Die Richter des Bundesverfassungsgerichts betonten ebenfalls, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Absenders sowie die Meinungsfreiheit des Zitierenden gegeneinander abgewogen werden müssen. Zu berücksichtigen sind also immer die konkreten Umstände des jeweiligen Falls.

4.3.2.1. Einwilligung

Bei Forschungsdaten aus internetbasierter Kommunikation empfiehlt es sich aus Gründen der Rechtssicherheit, stets mit Einwilligungserklärungen bei der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zu arbeiten.

Wie oben bereits erläutert, gibt es verschiedene formale und inhaltliche Anforderungen an Einwilligungserklärungen. Für die Wirksamkeit einer Einwilligung gelten die Anforderungen, die sich aus § 4a BDSG ergeben.

---

[298] LG Köln (Urteil vom 06.09.2006 - Az.: 28 O 178/06 sowie Urteil vom 28.05.2008 - Az.: 28 0 157/08).

[299] BVerfG (Beschl. v. 18.02.2010 - 1 BvR 2477/08).

Für die wissenschaftliche Forschung gibt es eine Ausnahmeregelung. Eine Einwilligung kann auch in anderer Form als der Schriftform eingeholt werden, sofern durch die Schriftform der Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde.

Insbesondere bei Forschungsdaten aus internetbasierter Kommunikation kann es schwierig bis unmöglich werden, das Schriftformerfordernis einzuhalten. Deshalb kann in manchen Fällen auch eine elektronische Einwilligung eingeholt werden, um einen Medienbruch zwischen Einwilligung in Papierform und elektronischen Daten zu vermeiden.

4.3.2.2. Elektronische Einwilligung

Für die Betreiber einer Webseite gibt es im Telemediengesetz (TMG) eine Ausnahmeregelung für die Einholung einer Einwilligung. Dies ist auch elektronisch möglich:

> **§ 13 TMG: Pflichten des Diensteanbieters**
>
> II. Die Einwilligung kann elektronisch erklärt werden, wenn der Diensteanbieter sicherstellt, dass
>
> 1. der Nutzer seine Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,
> 2. die Einwilligung protokolliert wird,
> 3. der Nutzer den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und
> 4. der Nutzer die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Eine elektronische Einwilligung muss, wie in der analogen Welt auch, **vor** der Datenerhebung eingeholt und persönlich bzw. durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

Die elektronische Einwilligung kann in Form eines Webformulars gestaltet sein, welches vom Nutzer ausgefüllt und bestätigt wird.

§ 13 Abs. 2 TMG beinhaltet 4 Punkte, die sichergestellt werden müssen, damit die Einwilligung wirksam ist:

- Zu 1.: „bewusste und eindeutige Handlung des Nutzers".

  Eine bewusste Handlung kann durch verschiedene Möglichkeiten sichergestellt werden wie z.B. einen Mausklick, Tastendruck oder das Ausfüllen eines Formulars.

  Ein einmaliges Klicken oder Ankreuzen reicht noch nicht aus. „Dies lässt sich damit begründen, dass einem Mausklick im Vergleich zur analogen Welt keine entsprechende Bedeutung zukommt wie einer Unterschrift oder einem Ankreuzen per Kugelschreiber. Da jegliches „Bewegen" auf einer Webseite per Mausklick veranlasst wird, verbindet der Benutzer damit nicht zwangsläufig die

Bestätigung einer rechtserheblichen Erklärung, wie die Einwilligung eine darstellt."[300] Gerade hier „besteht die Gefahr, unbewusst vorformulierte Texte zu akzeptieren, da häufig längere Dialoge durchgeklickt werden müssen. Die Flüchtigkeit einmal bestätigter Textpassagen erschwert zudem eine nochmalige Überprüfung"[301].

Daher ist eine doppelte Bestätigung erforderlich (sog. *double optin*). Man könnte den Text zweimal anzeigen und bestätigen lassen oder den Text per E-Mail versenden mit einem Bestätigungslink zur Vollendung der Einwilligung. Dieses Vorgehen sichert gleichzeitig auch die Authentizität des Nutzers und es lässt sich sicherstellen, dass es sich wirklich um den Nutzer handelt, der in die Verarbeitung seiner Daten einwilligt.

Eindeutig bedeutet eine erkennbare und ausschließliche Erklärung der Einwilligung. Hierzu könnte z.B. eine eigene Check-Box dienen, die der Nutzer selbst aktivieren muss. Diese Check-Box darf dann allerdings nicht von Vornherein aktiviert sein, sondern der Nutzer muss das Kreuz selbst setzen.

- Zu 2. Protokollierung: Zeitpunkt der Einwilligung und die verwendeten Klauseln müssen protokolliert werden.
- Zu 3. Abrufbarkeit: Eine Nachträgliche Abrufbarkeit des Inhalts der Einwilligungserklärung muss gegeben sein.
- Zu 4. Widerruf: Der Nutzer muss die Möglichkeit haben, die Einwilligung zu widerrufen. Hierfür muss eine Kontaktmöglichkeit bspw. per E-Mail oder in einem Nutzerbereich mit Login gewährleistet werden.

Die inhaltlichen Anforderungen einer elektronischen Einwilligung sind denen einer schriftlichen Einwilligung sehr ähnlich. Es muss deutlich erkennbar sein, wer Verantwortlicher, also z.B. der Betreiber der Webseite ist. Es muss weiterhin aufgeführt werden, welche Daten erhoben werden und zu welchem Zweck. Außerdem ist aufzuführen, wie diese verwendet werden, wer Zugriff auf diese Daten hat und ob diese an Dritte weitergegeben werden. Auch hier muss eine Widerrufsmöglichkeit gegeben sein.

Die Widerrufsmöglichkeit ist wie auch bei der schriftlichen Einwilligung ein bislang ungelöstes Problem, denn wenn Forschungsdaten aufgrund eines Widerspruchs gelöscht werden müssen, ist die Datenbasis schlichtweg nicht mehr konsistent. Wenn Forschungsdaten nicht weitergegeben werden dürfen, sind Forschungsergebnisse kaum überprüfbar.

[300] Arning/Haag (2010), Rn. 127.

[301] Arning/Haag (2010), Rn. 127.

Bei der elektronischen Einwilligung ist es zudem schwierig zu überprüfen, ob derjenige, der sich z.B. in einem Chat bewegt und sein Einverständnis zur Datenerhebung erklärt, überhaupt schon in der Lage ist, ein wirksames Einverständnis abzugeben. Denn gerade in Chats können auch Minderjährige angemeldet sein, die die Tragweite ihrer Einwilligung noch nicht richtig einschätzen können.

Zwischenergebnis

Um auf der sicheren Seite zu sein, müsste demnach mit jedem Beitragenden auf einer Webseite Kontakt aufgenommen und entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Mit allen Beteiligten in solch einem elektronischen Kontext Kontakt aufzunehmen, ist im Laufe eines Forschungsprojektes kein wirklich gangbarer Weg. Dafür wird weder Zeit noch Budget eingeplant, geschweige denn genehmigt. Dennoch ist dies aus rein rechtlicher Sicht erforderlich. Sicherlich ist hier, gesellschaftlich gesehen, vieles im Fluss, was sich aber im Bereich der Gesetzgebung noch nicht durchgesetzt hat. Der elektronische Raum, in dem sich immer mehr immer länger bewegen, bringt neue Verhaltensformen, neue Werte, neue Normen und auch eine neue Moral mit sich. Manche verbringen in elektronischen Räumen mehr Zeit als in der analogen Welt. Damit gewinnt auch Privatheit und Anonymität eine neue Dimension. Um dies an einem kurzen Beispiel zu verdeutlichen: Die Verwendung eines Nicknames schützt den Einzelnen nicht unbedingt davor, anonym zu bleiben, v.a. dann nicht, wenn ein und derselbe Nickname in mehreren Kontexten verwendet wird. In diesem Fall sollte man auch als Forscher nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass es sich im datenschutzrechtlichen Sinne um anonymisierte Daten handelt, wenn ausschließlich Nicknames verwendet werden.

4.3.3. Weitere rechtliche Aspekte

Neben dem Urheberrecht können Webseiten darüber hinaus auch nach dem Markenrecht geschützt sein. Dies gilt jedoch „nur für im geschäftlichen Verkehr handelnde Unternehmen oder Personen […, da] dieser Schutz mit hohen Kosten verbunden ist, wird er für viele Webseiten nicht in Betracht kommen“[302].

Auch nach dem Designrecht (ehemals Geschmacksmusterrecht) kommt ein Schutz für Webseiten in Frage. „So können vor allem Werke der angewandten Kunst, für diesen Fall also alle Icons, Graphiken, Logos und die Webseite in ihrer Gesamtheit als Geschmacksmuster eingetragen werden. Ähnlich wie im Markenrecht ist auch

[302] http://www.e-recht24.de/artikel/ecommerce/5928-rechtlicher-schutz-webseiten.html (letzter Aufruf: 01. Oktober 2013)

hier bei der Eintragung eine Gebühr zu zahlen, weshalb ein designrechtlicher Schutz wohl nicht in allen Fällen Anwendung finden wird.“[303]

Ebenso kommt ein Schutz nach dem Wettbewerbsrecht (UWG) dann in Frage, wenn zwei „Unternehmen oder Personen, um deren Webseite es sich dreht, in einem Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen.“[304]

[303] http://www.e-recht24.de/artikel/ecommerce/5928-rechtlicher-schutz-webseiten.html (letzter Aufruf: 01. Oktober 2013)

[304] http://www.e-recht24.de/artikel/ecommerce/5928-rechtlicher-schutz-webseiten.html (letzter Aufruf: 01. Oktober 2013)

4.4. Rundfunkaufnahmen

Rundfunkaufnahmen werden in der linguistischen Forschung häufig als Grundlage für Analysen verwendet[305]. Sie können sehr leicht selbst aufgenommen und bearbeitet werden und via Internet steht über die Mediatheken jede Menge Material digital bereit[306]. Auch wenn das der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit Gebühren finanziert wird, darf dieses Material nicht uneingeschränkt für die linguistische Forschung ausgewertet, bereitgestellt und nachgenutzt werden.

Laut des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (kurz: Rundfunkstaatsvertrag) ist Rundfunk wie folgt definiert:

> **§ 2 RStV: Begriffsbestimmungen**
>
> I. Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind …

Zum Rundfunk gehören demnach sowohl Fernseh- als auch Hörfunkprogramme. Zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der gebührenfinanziert ist, gehören in Deutschland derzeit 9 Landesrundfunkanstalten[307]. Diese haben sich in der „Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland“ (ARD) zusammengeschlossen. Im Einzelnen sind dies (in alphabetischer Reihenfolge):

- BR: Bayerischer Rundfunk
- hr: Hessischer Rundfunk
- MDR: Mitteldeutscher Rundfunk
- NDR: Norddeutscher Rundfunk
- RBB: Rundfunk Berlin-Brandenburg
- RB: Radio Bremen

---

[305] Das Institut für Deutsche Sprache in Mannheim bietet ein ganzes Korpus zu Rundfunkaufnahmen an, auf dessen Grundlage viele Forschungsarbeiten beruhen (http://agd.ids-mannheim.de/download/Korpus_GF_extern.pdf, letzter Aufruf: 01. Mai 2015).

[306] vgl. z.B. ARD-Mediathek http://www.ardmediathek.de (letzter Aufruf: 14. September 2014), ZDF-Mediathek http://www.zdf.de/ZDFmediathek (letzter Aufruf: 14. September 2014).

[307] vgl. Wikipedia-Artikel zu „Öffentlich-rechtlicher Rundfunk“ http://de.wikipedia.org/wiki/Öffentlich-rechtlicher_Rundfunk#Finanzierung_.C3.B6ffentlich-rechtlicher_Sender(letzter Aufruf: 07. Juli 2012).

- SR: Saarländischer Rundfunk
- SWR: Südwestrundfunk
- WDR: Westdeutscher Rundfunk

Darüber hinaus gibt es bundesweite Programme wie Das Erste und das ZDF (Zweites Deutsches Fernsehen) sowie das Deutschlandradio (Deutschlandradio Kultur, Deutschlandfunk und DRadio Wissen). Außerdem gibt es Gemeinschaftsprogramme und Spartenkanäle wie z.B. Arte, Phoenix, 3sat, KiKA sowie weitere digitale Programme. Die Deutsche Welle wird von der Bundesregierung finanziert und beaufsichtigt.

Doch nur weil diese Materialien der Rundfunkanstalten öffentlich finanziert sind, heißt dies nicht, dass diese keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Ganz im Gegenteil, auch diese sind so geschützt wie andere urheberrechtlichen Werke auch und dürfen nur innerhalb der Schranken des Urheberrechts oder mittels eines Lizenzvertrags genutzt werden. Rehbinder nennt die Rundfunkanstalten auch „Großverbraucher und zugleich Großproduzent" von Urheber- und Leistungsschutzrechten[308]. Mittels des Urheberrechts erhalten diese „die erforderlichen Senderechte und […] Leistungsschutzrechte an ihren Eigenproduktionen."[309]

4.4.1. Urheberrechtlicher Schutz

Aus dem Urheberrechtsgesetz ergibt sich für Fernsehproduktionen der Schutz ebenfalls aus § 2 UrhG:

> **§ 2 UrhG: Geschützte Werke**
>
> I. Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
>
> 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
> 2. Werke der Musik;
> 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
> 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
> 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
> 6. **Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;**
> 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

[308] Rehbinder/Peukert (2015), Rn. 8.

[309] Rehbinder/Peukert (2015), Rn. 8.

II. Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Die durch Filme „aufgeworfenen Rechtsprobleme gehören zu den schwierigsten des Urheberrechts“[310] überhaupt, da ein Film an sich ein sehr komplexes Werk ist. Viele wirken daran mit, in aller Regel basieren sie auf bereits existierenden urheberrechtlich geschützten Werken wie Romanen, Drehbüchern etc.

Darüber hinaus kennt das Urheberrecht Laufbilder gemäß § 95 UrhG. Filmwerke und Laufbilder werden unter dem Begriff „Film“ zusammengefasst[311]. Filmwerke sind persönliche geistige Schöpfungen, Laufbilder dagegen nicht. Laufbilder sind z.B. Aufnahmen von Sportereignissen, Talkshows oder die Aufnahme eines Konzerts.[312]

Daneben gibt es auch sog. Fernsehwerke, die gemäß § 2 UrhG „ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden“. Hierunter fallen Live-Sendungen, „die durch ihre Bildfolge eine individuelle Schöpfung darstellen“[313].

Wer Urheber ist bzw. wer die Urheber sind, ist in diesen Fällen nur sehr schwierig zu beantworten. Das Gesetz schweigt hierzu. Im Lehrbuch ist diesem Thema ein eigenes Kapitel gewidmet[314]. Ein Film ist in der Regel „eine komplizierte Verbindung und Schichtung geistiger Leistungen“[315] verschiedenster Mitwirkender. Als Beispiel können hier Autoren, Regisseure, Kameraleute, Cutter, Schauspieler etc. genannt werden. Ggf. sind auch die Sendeunternehmen letztlich darauf angewiesen, sich von den Urhebern die entsprechenden Rechte einräumen zu lassen, um diese Filme senden zu können. Dies kann aber auch durch die Vermutungen der §§ 88f. UrhG gedeckt sein[316]. Sollte nicht klar geregelt sein, wer Urheberrechte an einem Filmwerk besitzt, müsste dies letztlich im Einzelfall von Gerichten entschieden werden.

4.4.1.1. Nutzungsrechte

§ 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG erlaubt es Sendeunternehmen, Funksendungen zu senden und öffentlich zugänglich zu machen. § 87 Abs. 1 Nr. 2 UrhG gewährleistet, eigene Sendungen auf Bild- und Tonträgern aufzunehmen, zu vervielfältigen und zu verbreiten. Durch die Aufnahme einer Sendung wird in dieses Recht eingegriffen. Dies

[310] Rehbinder/Peukert (2015), Rn. 299.

[311] vgl. Rehbinder/Peukert (2015), Rn. 300.

[312] vgl. Rehbinder/Peukert (2015), Rn. 304.

[313] Rehbinder (2010), Rn. 211; vgl. auch BGHZ 38, 356.

[314] vgl. Rehbinder (2010), § 22. Die Urheberschaft an Film- und Fernsehwerken.

[315] Rehbinder/Peukert (2015), Rn. 299.

[316] vgl. Rehbinder (2010), Rn. 290.

kann jedoch über eine Schrankenregelung gerechtfertigt sein. Der Schutz erlischt 50 Jahre nach der Erstausstrahlung.

Ein kurzes Beispiel aus der Praxis soll verdeutlichen, wie komplex solch ein Sachverhalt sein kann. Für die Präsentation eines Korpus auf einer Webseite mit Rundfunkaufnahmen sollte ein Ausschnitt aus einer Talkshow in diese eingebunden werden[317]. Es handelte sich dabei um einen Ausschnitt der Talkshow „Anne Will" aus dem Jahr 2008.

Wer die Rechte an dieser Talkshow inne hat, d.h. an wen man sich wenden muss, um sich die entsprechenden Nutzungsrechte einräumen zu lassen, war allerdings nicht sofort ersichtlich.

Fraglich war zunächst, ob Talkshows überhaupt urheberrechtlich geschützt sind. Handelt es sich um alltägliches Geplauder, können keine Urheberrechte entstehen, da eine geistige Schöpfungshöhe und damit auch der Werkcharakter fehlen[318]. Talkshows sind daher in den meisten Fällen zumindest als Laufbilder zu qualifizieren, denn Rechtsprechung und Literatur neigen schnell dazu, einen Laufbildschutz anzunehmen. An Laufbildern können Leistungsschutzrechte entstehen. Bei Leistungsschutzrechten wird kein Schutz ideeller Interessen gewährleistet, sondern die Leistung an sich, also wirtschaftliche Interessen.

Entstehen Leistungsschutzrechte hat „im Zweifel" der Filmhersteller die Nutzungsrechte nach § 94 UrhG inne. Sendeunternehmen sind nur dann Filmhersteller, sofern sie die Fernsehproduktion selbst herstellen. „Anne Will" wird jedoch nicht direkt vom Sendeunternehmen, sondern von der „Will MEDIA GmbH" produziert. In Bezug auf die Nutzungsrechte kommt es hier auf die vertraglichen Regelungen zwischen den beiden Parteien an, deren Inhalt nicht bekannt ist.

Da nun aber die Talkshow „Anne Will" nicht täglich läuft und auch ihr Inhalt wohl über „alltägliches Geplauder" hinausgehen dürfte, können durchaus über die Leistungsschutzrechte hinaus Urheberrechte entstehen. In diesem Fall wird sich der Sender bzw. Filmhersteller in aller Regeln sämtliche Nutzungsmöglichkeiten als ausschließliche Nutzungsrechte einräumen lassen. Es kommt jedoch auch hier auf die vertraglichen Regelungen zwischen den Vertragspartnern an.

Eine Besonderheit der Sendung „Anne Will" ist die Tatsache, dass es sich bei dieser Talkshow um eine Live-Sendung handelt. Bei Live-Sendungen können im Voraus keine Bild- und Tonträger hergestellt werden, um die Talkshow zu einem späteren Zeitpunkt zu senden[319]. Das Leistungsschutzrecht des Filmherstellers nach § 94 UrhG besteht aber nur an Bild- und Tonträgern, auf denen Filmwerke oder

[317] http://agd.ids-mannheim.de/html/korpora/korpus-gf.shtml (letzter Aufruf: 14. April 2010).

[318] vgl. Manegold/Czernik (2014), § 95, Rn. 6 zu alltäglichem Geplauder in einer Interviewsendung.

[319] vgl. Hillig (2014), § 87, Rn. 14.

Laufbilder aufgezeichnet wurden. Am Charakter einer Live-Sendung ändert auch die spätere Speicherung nach der Ausstrahlung nichts. Damit ist der oben erwähnte § 94 UrhG für Filmhersteller im Falle von Live-Sendungen nicht anwendbar und das jeweilige Sendeunternehmen erwirbt sämtliche ausschließlichen Nutzungsrechte nach § 87 UrhG. Die Rechte aus § 87 UrhG entstehen unabhängig davon, ob das Sendegut von dem jeweiligen Sendeunternehmen selbst oder durch einen Produzenten oder eine andere Sendeanstalt hergestellt wurde; das Sendeunternehmen muss dafür nicht alle Urheber- und Leistungsschutzrechte erworben haben. Die ARD ist jedoch kein Sendeunternehmen in diesem Sinne, sondern die jeweilige Landesrundfunkanstalt[320], in diesem Fall der NDR.

Zu bedenken gilt, dass bei Verträgen mit sonstigen Mitwirkenden in einer Talkshow, wie Teilnehmer an einer Talkshow oder Interviewpartner, ein Sender in aller Regel keine urheberrechtlichen Nutzungsrechte erwirbt, sondern nur eine Einwilligung im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten[321].

Der NDR Mitschnittservice bietet die Möglichkeit, „von ausgewählten NDR Fernsehproduktionen, welche im Fernsehprogramm des NDR oder innerhalb des Programmangebotes der ARD […] ausgestrahlt werden, einen Sendemitschnitt auf VHS oder DVD zu beziehen“[322]. Kopiert werden folgende Genres: Dokumentation (z.B. Tier-, Landschafts- und Geschichtsdokumentationen, sowie Features), Information (z.B. Tagesschau, Tagesthemen, Wochenspiegel), Magazine (z.B. DAS!, Ratgeber Technik, Nordsee Report). Nicht kopiert werden aus rechtlichen Gründen: Spielfilme, Fernsehfilme, sonstige Sendungen fiktiven Inhaltes (z.B. Zeichentrick), Theateraufzeichnungen, Eurovisionssendungen, Musiksendungen, Sportübertragungen. Sendungen, von denen Kaufkassetten im Handel erhältlich sind, können ebenfalls nicht über den NDR Mitschnittservice bezogen werden[323]. Talkshows werden nicht erwähnt.

Solche Mitschnitte dürfen für private Zwecke benutzt werden. Auch eine Nutzung im Rahmen der Wissenschaft (Forschung und Lehre) ist möglich. Der NDR Mitschnittservice übernimmt gegen eine Aufwandsentschädigung die Erstellung von Sendekopien für allgemein bildende staatliche Schulen, Universitäten und andere öffentliche Einrichtungen, soweit die geplante Nutzung im Rahmen der Wissenschaft liegt[324]. Demnach bleibt nur, eine Anfrage beim Mitschnittservice zu stellen,

[320] vgl. Hillig (2000), § 87, Rn. 11.

[321] vgl. Castendyk (2003), § 75, Rn. 11.

[322] http://www.ndrmitschnittservice.de/ (letzter Aufruf: 16. April 2010).

[323] vgl. http://www.ndrmitschnittservice.de/ (letzter Aufruf: 16. April 2010).

[324] vgl. http://www.ndrmitschnittservice.de/nicht-private-nutzung/ (letzter Aufruf: 16. April 2010).

ob eine Kopie der Sendung für die jeweiligen Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden kann.

Dieses kurze Beispiel soll verdeutlichen, wie schwierig in solchen Fällen bereits eine sorgfältige Recherche sein kann, um den Rechteinhaber bzw. richtigen Ansprechpartner ausfindig zu machen.

4.4.1.2. Ausnahmeregelungen

Speziell zu Rundfunkaufnahmen gibt es eine Ausnahmeregelung für Rundfunkkommentare in § 49 UrhG, die für die linguistische Forschung interessant sein könnte:

> **§ 49 UrhG: Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare**
>
> I. Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichter Abbildungen aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare, Artikel und Abbildungen, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind. Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, es sei denn, daß es sich um eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.
>
> II. Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind; ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt.

Hier müsste im Einzelfall geprüft werden, ob es sich bei den betreffenden Rundfunkmitschnitten, um Rundfunkkommentare handeln könnte. Eine pauschale Kategorisierung ist nicht möglich, denn wann dies der Fall ist, ist auch in der juristischen Literatur umstritten[325].

Die Zulässigkeit der Anfertigung von Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch richtet sich auch hier nach § 53 Abs. 1 UrhG. Demnach dürfen zustimmungsfrei (wenn auch nicht vergütungsfrei), einzelne Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch hergestellt werden, z.B. zum zeitversetzten Ansehen aufgezeichneter Fernsehsendungen, sei es alleine oder im Familien- und Freundeskreis.

Für die Forschung mit Rundfunkmitschnitten kommt § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG in Betracht, der den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch begünstigt. Demnach ist

[325] vgl. Lüft (2014a), § 49, Rn. 4; Engels (2014), § 49, Rn. 6; Dreier (2015a), § 49, Rn. 5.

es zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient. „Damit sollen Wissenschaftler davon befreit werden, bei Vervielfältigungen, die sie im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Arbeit benötigen, jedes Mal eigens die Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber einholen zu müssen“[326]. Dies entbindet jedoch nicht vom Erfordernis der Quellenangabe gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 UrhG.

§ 63 UrhG: Quellenangabe

I. Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§ 58, 59, 61 und 61c vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit bekannt ist.

Für die Forschung, die unter den wissenschaftlichen Gebrauch fällt, dürfen demnach Vervielfältigungen hergestellt werden, solange sie keinen gewerblichen Zwecken dienen. Das bedeutet, dass die Anfertigung von Kopien für die Vorbereitung einer Verlagspublikation von dieser Regelung nicht begünstigt ist[327].

Darüber hinaus handelt es sich nur um einen eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, „wenn die Vervielfältigung vom Vervielfältigenden selbst oder aber innerhalb der Wissenschaftseinrichtung benutzt wird, die für die Vervielfältigung verantwortlich zeichnet.“[328]

Geboten ist die Anfertigung von Vervielfältigungen dann, „wenn die wissenschaftliche Arbeit dies erfordert und der Erwerb oder die Ausleihe eines Exemplars unzumutbar erscheint“[329].

Darüber hinaus gibt es eine Privilegierung gemäß § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UrhG (Vervielfältigungen zum Prüfungsgebrauch). Sie gilt für Hochschulen oder andere Stellen, die staatliche Prüfungen abnehmen[330].

Gemäß § 53 Abs. 6 S. 1 UrhG dürfen die Vervielfältigungsstücke weder verbreitet noch öffentlich zugänglich gemacht werden. Eine Verbreitung stellt eine „unzulässi-

[326] Dreier (2015b), § 53, Rn. 22.

[327] vgl. Dreier (2015b), § 53, Rn. 23.

[328] Dreier (2015b), § 53, Rn. 23.

[329] Dreier (2015b), § 53, Rn. 23.

[330] vgl. Dreier (2015b), § 53, Rn. 40.

ge nachträgliche Zweckänderung dar“[331]. Allerdings beschränkt sich die Verbreitung im urheberrechtlichen Sinne auf die Verwertung eines Werkes in körperlicher Form[332]. Dies eröffnet die Möglichkeit, ein Vervielfältigungsstück nicht-öffentlich, in unkörperlicher Form, z.B. per E-Mail, an Einzelne weiterzugeben[333].

Wie auch in der vorangegangen Fallstudie schon beschrieben, privilegiert die Ausnahmeregelung § 52a UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung in Unterricht und Forschung zwar die Forschungsarbeit in kleinen Forschungsteams. Für die Nachnutzung von Forschungsdaten ist dieser Paragraph jedoch nicht hilfreich.

Bibliotheken dürfen im Auftrag eines Nutzers Rundfunkaufnahmen mitschneiden. Wissenschaftliche Bibliotheken dürfen außerdem Rundfunkmitschnitte auf Vorrat anfertigen, katalogisieren, archivieren und ausleihen, um ihren Aufgaben gerecht zu werden. Nach Müller liegt das Problem insbesondere darin, dass es kein „Pflichtexemplarsgesetz“ für diese Medien gibt. Es gibt lediglich Verträge auf Landesebene (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen) sowie das Deutsche Rundfunkarchiv (DRA), das allerdings kostenpflichtig ist und man muss nach Berlin oder Frankfurt reisen, um auf die Bestände zugreifen zu können. Flächendeckend wird allerdings nicht gesammelt. In Frankreich werden per Gesetz alle Rundfunkproduktionen gesammelt und stehen den Bürgern zur Nutzung zur Verfügung, sowohl privater als auch öffentlich-rechtlicher Sender; ähnlich in Schweden und Norwegen. Dies zeigt, dass hier grundsätzlich eine gesetzliche Regelungsmöglichkeit und ein „breites gesellschaftliches, kulturpolitisch begründetes Erfordernis nach der Aufzeichnung und Bereitstellung von Rundfunk- und Fernsehsendungen“[334] besteht:

> „Vom Zeitpunkt seiner Publikation an entwickelt jedes Druckwerk ein Eigenleben. Es bleibt nicht nur vermögenswertes Ergebnis verlegerischer Bemühungen, sondern wirkt in das Geschäftsleben hinein. Damit wird es zu einem eigenständigen, das kulturelle und geistige Geschehen seiner Zeit mitbestimmenden Faktor. Es ist, losgelöst von privatrechtlicher Verfügbarkeit, geistiges und kulturelles Allgemeingut.
>
> Im Blick auf diese soziale Bedeutung stellt es ein legitimes Anliegen dar, die literarischen Erzeugnisse dem wissenschaftlich und kulturell Interessierten möglichst geschlossen zugänglich zu machen und künftigen Generationen einen umfassenden Eindruck vom geistigen Schaffen früherer Epochen zu vermitteln.“[335]

[331] Dreier (2015b), § 53, Rn. 53.

[332] vgl. Schulze (2015b), § 17, Rn. 5.

[333] vgl. Dreier (2015b), § 53, Rn. 53.

[334] Müller (1995), S. 375.

[335] BVerfGE zum Pflichtexemplar (BVerfGE 58, 137 (148f)).

Laut Müller könnte in dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts problemlos „Druckwerk“ ersetzt werden durch „Radio-/Fernsehproduktion“ und „Publikation“ durch „Funksendung“ und eine gesetzlich verankerte Pflichtablieferung für diese Produkte wäre ohne Weiteres möglich.

4.4.2. Zur Nachnutzung von Rundfunkaufnahmen

Gegen eine Nachnutzung von rechtmäßig erworbenen Rundfunkmitschnitten, wenn diese dauerhaft für die Wissenschaft zugänglich gemacht werden sollen, könnte eine Verpflichtung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten aus dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RStV) sprechen. Denn gemäß § 11d RStV dürfen Rundfunkanstalten ihre Angebote im Internet in der Regel nur noch 7 Tage online zum Abruf bereitstellen:

§ 11d RStV: Telemedien

I. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedien an, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind.

II. Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst das Angebot von

1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf **bis zu sieben Tage** nach deren Ausstrahlung, Sendungen auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga **bis zu 24 Stunden** danach,

2. inhaltlich und zeitlich bis zu sieben Tage danach auf eine konkrete Sendung bezogenen Telemedien soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Telemedien thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützend vertiefen und begleiten, ohne jedoch bereits ein eigenständiges Telemedienangebot nach § 11f Abs. 3 darzustellen; diese sendungsbezogenen Telemedien sind in Telemedienkonzepten entsprechend § 11f Abs. 1 zu beschreiben; Vorankündigungen sind zulässig,

3. Sendungen und sendungsbezogenen Telemedien nach Ablauf der Fristen nach Nummer 1 1. Halbsatz und Nummer 2 sowie von nichtsendungsbezogenen Telemedien nach Maßgabe eines nach § 11f durchgeführten Verfahrens; in den Telemedienkonzepten ist angebotsabhängig eine Befristung für die Verweildauer vorzunehmen; nichtsendungsbezogene presseähnliche Angebote sind nicht zulässig und

4. zeitlich unbefristeten Archiven mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten nach Maßgabe der gemäß § 11f zu erstellenden Telemedienkonzepte.

Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 16a bis e unberührt.

III. Durch die Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Bei sendungsbezogenen Telemedien muss der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden.

IV. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen.

V. Werbung und Sponsoring sind in Telemedien nicht zulässig. Das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, ist nicht zulässig. Eine flächendeckende lokale Berichterstattung in Telemedien ist nicht zulässig. Die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen sind in Telemedien nicht zulässig.

Um überleben zu können, muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch im Internet präsent sein[336]. Der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 01. Juni 2009, den die Länder geschlossen haben, hat dem öffentlichen Auftrag des öffentlichen Rundfunks im Internet Rechnung getragen[337].

Ausgangspunkt für den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag waren Unstimmigkeiten zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den privaten Medienunternehmen. Zentraler Punkt war es, genauer zu bestimmen, was der öffentliche Auftrag öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten v.a. im Online-Bereich ist. Den privaten Sendeanstalten ging es um wirtschaftliche Interessen, da sie mit Werbung und Klickzahlen im Online-Bereich viel Geld verdienen. Die Angebote der öffentlich-rechtlichen Anstalten sind werbefrei und sie machen den privaten Anbietern in diesem Bereich Konkurrenz. Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks musste neu festgeschrieben werden, insbesondere bezüglich seiner Online-Angebote. Das Bundesverfassungsgericht hielt zwar fest, dass vom Rundfunkauftrag auch digitale Angebote erfasst sind[338], aber ein „zeitlich uneingeschränktes On-Demand-Angebot wäre mit dem Grundversorgungsauftrag nicht vereinbar, da sie weder programmbegleitend noch programmbezogen sind. Solche Angebote stellen ein eigenes Programm dar.“[339]

Da die öffentlich-rechtlichen Angebote gebührenfinanziert sind, haben die privaten Rundfunkanstalten einen Wettbewerbsnachteil, wenn die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre Angebote kostenfrei ins Internet stellen[340]. Das Internet ist ein immens wachsender Markt und viele junge Menschen nutzen dieses Medium am häufigsten. Ein Großteil der Werbung wird hier geschaltet.

Deshalb dürfen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nur sendungsbezogene Inhalte im Internet bereithalten. Hier gibt es die folgenden 4 Fallgruppen:

1. Programme, die bis zu 7 Tage bzw. 24 Stunden zum Abruf bereitgehalten werden dürfen. Hier ist kein 3-Stufen-Test erforderlich (§ 11d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 RStV)

[336] Wimmer (2009), S. 321.

[337] vgl. Wimmer (2009), S. 321.

[338] BVerfG mit Urteil vom 11. September 2007 - 1 BvR 2270/05.

[339] vgl. Klickermann (2008), 797.

[340] vgl. Wimmer (2009), S. 321.

2. Sendungsbezogene Telemedien bis zu 7 Tagen. Längere Verweildauer nur nach Festschreibung im Telemedienkonzept und Durchlaufen des 3-Stufen-Tests (§ 11d Abs. 2 S. 1 Nr. 2 RStV)
3. Befristete Angebote
4. Unbefristete Angebote für Archive mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten

Da durch den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag nicht konkretisiert wurde, was die Rundfunkanstalten im Internet anbieten dürfen, lässt sich dies meist nur durch den sog. Drei-Stufen-Test nach § 11f RStV ermitteln.

Der Drei-Stufen-Test (*Public Value*) richtet sich nach § 11f RStV. Die Rundfunkanstalten müssen in einem Telemedienkonzept die Gründe für ein Bereitstellen der Inhalte darlegen:

1. Stufe: „inwieweit das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht“[341]
2. Stufe: „in welchem Umfang durch das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird“[342]
3. Stufe: „welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist“[343]

§ 11f RStV: Telemedienkonzepte sowie neue oder veränderte Telemedien

I. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer Telemedien nach § 11d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer der geplanten Angebote näher beschreiben.

II. Die Beschreibung aller Telemedien muss einer Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.

III. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmende Kriterien fest, die sie in jedem Einzelfall bei der Entscheidung der Frage anzuwenden haben, in welchen Fällen ein neues oder verändertes Telemedienangebot vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren zu prüfen ist. Ein verändertes Angebot liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Angebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird.

IV. Ist ein neues Angebot oder die Veränderung eines bestehenden Angebots nach Absatz 1 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue oder veränderte, Angebot vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen,

1. inwieweit das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,

[341] Wimmer (2009), S. 322.

[342] Wimmer (2009), S. 322.

[343] Wimmer (2009), S. 322.

2. in welchem Umfang durch das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und

3. welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist.

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Angebote, die marktlichen Auswirkungen des geplanten Angebots sowie dessen meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen. Darzulegen ist der voraussichtliche Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll.

V. Zu den Anforderungen des Absatzes 4 ist vor Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots durch das zuständige Gremium Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Das zuständige Gremium kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch unabhängige Sachverständige auf Kosten der jeweiligen Rundfunkanstalt in Auftrag geben; zu den marktlichen Auswirkungen ist gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Der Name des Gutachters ist bekanntzugeben. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen; ihm können Stellungnahmen unmittelbar übersandt werden.

VI. Die Entscheidung, ob die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots den Voraussetzungen des Absatzes 4 entspricht, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des zuständigen Gremiums. Die Entscheidung ist zu begründen. In den Entscheidungsgründen muss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten dargelegt werden, ob das neue oder veränderte Angebot vom Auftrag umfasst ist. Die jeweilige Rundfunkanstalt hat das Ergebnis ihrer Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in gleicher Weise wie die Veröffentlichung des Vorhabens bekannt zu machen.

VII. Der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind vor der Veröffentlichung alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 5 und 6 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots in den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder zu veröffentlichen."

Die Rundfunkanstalten sind demnach verpflichtet, Telemedienkonzepte vorzuhalten. In dem Telemedienkonzept von Phoenix heißt es sehr deutlich:

„Die Herausnahme von redaktionellen Inhalten aus den Phoenix-Onlineangeboten kann daher dem berechtigten Interesse der Nutzer (d.h. Gebührenzahler) am Zugang zu bereits finanzierten Inhalten widersprechen und zugleich das Erreichen der mit den Telemedienangeboten gemäß § 11d Abs. 3 verfolgten Ziele (Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an der Informationsgesellschaft, Orientierungshilfe sowie Förderung der Medienkompetenz) beeinträchtigen. Dies gilt vor allem für die zeitlichen Begrenzungen für den Abruf von Magazinen, Dokumentationen, Reportagen und Gesprächssendungen."[344]

Daher gibt es auch Inhalte, die unbegrenzt vorgehalten werden.

[344] Phoenix Telemedienkonzept (2010), S. 16.
(http://www.zdf.de/ZDF/zdfportal/blob/26566060/1/data.pdf, letzter Aufruf: 04. Januar 2016).

> „Für speziell festgelegte Einzelfälle, die in besonderer Weise der Vermittlung demokratischer Grundwerte und parlamentarischer Kultur dienen und das demokratische Leben der Bundesrepublik widerspiegeln, werden in der Phoenix Bibliothek Beiträge unbegrenzt vorgehalten. […] Inhalte mit hoher publizistischer Relevanz, regelmäßig für die öffentliche Meinungsbildung besonders relevante Sendungen, Sendungsteile und Videos sollen den Nutzern länger auch für eine recherchierende Suche zur Verfügung stehen."[345]

> „Publizistische Höhepunkte aus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland seit dem Bestehen des Ereignis- und Dokumentationskanals Phoenix mit gesellschaftspolitischem, sozialem, parlamentarischem oder demokratischem Hintergrund dienen in besonderer Weise der Vermittlung demokratischer Grundwerte und parlamentarischer Kultur, spiegeln das demokratische Leben der Bundesrepublik in dem beschriebenen Zeitraum wider und sind somit Kernbestandteil des Auftrages. Sie werden in Phoenix uneingeschränkt und zeitlich unbegrenzt als Video-on-Demand zum Abruf vorgehalten."[346]

Zwischenergebnis

Es können Aufnahmen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch angefertigt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit über den Mitschnittservice der einzelnen Rundfunkanstalten an für die Forschung geeignetes Material zu kommen (vgl. hierzu auch das Kapitel 4.8. Transkriptionen, Annotationen und Tools). Für eine Nachnutzung können diese Aufnahmen jedoch nicht ohne Weiteres bereitgestellt werden.

[345] Phoenix Telemedienkonzept (2010), S. 17.
(http://www.zdf.de/ZDF/zdfportal/blob/26566060/1/data.pdf letzter Aufruf: 04. Januar 2016).

[346] Phoenix Telemedienkonzept (2010), S. 20.
(http://www.zdf.de/ZDF/zdfportal/blob/26566060/1/data.pdf, letzter Aufruf: 04. Januar 2016).

4.5. Eigene Gesprächsaufzeichnungen

Auch am Beispiel von Gesprächen, die selbst aufgezeichnet werden, zeigt sich, dass je nach Forschungsinteresse ganz unterschiedlich sein kann, was genau als Forschungsdatum angesehen wird. Ist lediglich das Gesagte wichtig oder auch die Raum-Zeit-Situation? Reichen Transkripte, Tonaufnahmen oder werden Videoaufnahmen für die Erforschung der Fragestellung benötigt?

Für viele Forschungsprojekte in diesem Bereich müssen eigene Daten erhoben werden, da bereits vorhandene Korpora im Vergleich zu Korpora der geschriebenen Sprache eher klein und technisch noch nicht derart ausgereift sind wie Textkorpora. An bereits vorhandene (digitale) Korpora, auf die zurückgegriffen werden könnte, kommen z.B. Aufzeichnungen aus Call-Centern oder auch Rundfunkmitschnitte in Frage, denen beide ein eigenes Kapitel gewidmet ist.

Eine Besonderheit bei Gesprächsaufzeichnungen ist, dass sowohl in den Gesprächen selbst wie auch in den dazugehörigen Metadaten viele Daten mit Personenbezug vorhanden sind. Personenbezogene Metainformationen, über die recherchiert werden kann, können rechtlich problematisch werden. Informationen zu den Sprechern wie Alter, Herkunft, sprachliche Sozialisation können datenschutzrechtlich relevant sein. Insbesondere dann, wenn diese personenbezogenen Daten bei der Zusammenführung von Ressourcen zur De-Anonymisierung der Sprecher führen könnte. Gerade die „Stimme gehört zu den biometrischen Daten und damit auch zu den personenbezogenen Daten. Nicht zuletzt kann jeder Sprecher über seine Stimme identifiziert werden“[347], auch dann wenn er namentlich nicht bekannt ist. Dagegen sind andere Metainformationen zur Gesprächssituation wie die Art der Gesprächssituation (face-to-face, Maptask, Telefongespräche etc.), oder bei Rundfunkmitschnitten der Name der Rundfunkanstalt, der Titel der Sendung, Datum der Ausstrahlung etc., aus datenschutzrechtlicher Sicht unproblematisch.

4.5.1. Datenschutzrechtliche Aspekte

Im datenschutzrechtlichen Bereich spielen gesetzliche Regelungen schon vor der Datenerhebung eine gewichtige Rolle. Bereits im Vorfeld der Datenerhebung ist somit eine sorgfältige Planung des Forschungsprojektes erforderlich.

4.5.1.1. Verfahrensverzeichnis

Ist eine Erhebung personenbezogener Daten für das geplante Forschungsprojekt erforderlich und werden sie automatisiert, d.h. mit dem Computer, verarbeitet und

[347] Zoebisch (2011), S. 395.

genutzt, kann es erforderlich sein, beim Beauftragten für den Datenschutz der betreffenden Institution ein Verfahrensverzeichnis gemäß §§ 4e, 4g BDSG zu eröffnen.

Das Verfahrensverzeichnis enthält u.a. Angaben zu:

§ 4e BDSG: Inhalt der Meldepflicht

Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind folgende Angaben zu machen:

1. Name oder Firma der verantwortlichen Stelle,
2. Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung des Unternehmens berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
3. Anschrift der verantwortlichen Stelle,
4. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
5. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
7. Regelfristen für die Löschung der Daten,
8. eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten,
9. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind.

§ 4d Abs. 1 und 4 gilt für die Änderung der nach Satz 1 mitgeteilten Angaben sowie für den Zeitpunkt der Aufnahme und der Beendigung der meldepflichtigen Tätigkeit entsprechend.

Neben dem Kreis der Betroffenen und der Art der Daten, die erhoben und gespeichert werden, sind dem Beauftragten für den Datenschutz die Personengruppen, die Zugriff auf die Daten haben werden, anzuzeigen sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen darzulegen, um einen unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern.

Werden neben personenbezogenen Daten auch besondere Arten personenbezogener Daten (sensible Daten) erhoben, ist darüber hinaus gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 8 BDSG eine sog. Vorabkontrolle notwendig.

§ 13 BDSG: Datenerhebung

II. Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) ist nur zulässig, soweit

...

8. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung

auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann …

Diese enthält eine schriftliche Begründung über die Erforderlichkeit der Datenerhebung besonderer Arten personenbezogener Daten für das geplante Forschungsprojekt (gemäß § 3 Abs. 9 BDSG).

§ 3 BDSG: Weitere Begriffsbestimmungen

IX. Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Auch solche sensiblen Angaben können sowohl in den Metadaten als auch den Gesprächsaufzeichnungen selbst enthalten sein. Auf die Erhebung dieser Daten ist, wie oben bereits dargestellt, in einer Einwilligungserklärung gesondert hinzuweisen.

4.5.1.2. Einwilligungserklärung

Werden Daten bei den Betroffenen erhoben, empfiehlt es sich, immer mit Einwilligungserklärungen zu arbeiten; vor allen Dingen dann, wenn Gesprächsausschnitte, die nicht hinreichend anonymisiert werden können, in Publikationen verwendet werden sollen, denn § 40 Abs. 3 Nr. 1 BDSG besagt:

§ 40 BDSG: Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

I. Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

II. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

III. Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn

1. **der Betroffene eingewilligt hat** oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

Eine Einwilligung für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung einzuholen, stellt immer das mildeste Mittel dar. Da nämlich nur dann der Betroffene wirklich die Möglichkeit hat, sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung auszuüben.

„Die ausreichend konkrete Einwilligung des Betroffenen schließt eine Grundrechtsbeeinträchtigung grundsätzlich aus“[348], außer der Betroffene befindet sich in einer Zwangslage.

Auf die Einwilligung der Betroffenen kann im Falle einer Publikation allerdings nicht verzichtet werden. Denn § 4a Abs. 2 BDSG, der für die wissenschaftliche Forschung eine Ausnahmeregelung vorsieht, gilt nur für die Datenerhebung; bei einer Veröffentlichung ist der Forschungsprozess bereits abgeschlossen, der Forschungszweck an sich kann nicht mehr gefährdet sein und daher kann auch nicht auf die Einwilligung verzichtet werden.[349]

Wird es als erforderlich erachtet, von einer der formalen oder inhaltlichen Anforderungen an eine Einwilligungserklärung abzuweichen, sollten die Gründe dafür vom Projektleiter/verantwortlichen Wissenschaftler schriftlich fixiert werden, insbesondere wenn erst im Nachhinein über die Aufnahme informiert wird. Manche Ansichten in der Literatur gehen davon aus, dass erst im Nachhinein die eigentliche Tragweite der Einwilligung erkannt werden kann.

Die Begründung, warum von den Anforderungen an eine Einwilligungserklärung abgewichen wurden, sollte sorgfältig durchgeführt werden ggf. in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten, denn die Forschung mit personenbezogenen Daten bedarf einer Abwägung im Sinne der praktischen Konkordanz. Diese verfassungsrechtliche Prüfung bzw. Risikoanalyse[350] erfordert folgende juristische Prüfungsschritte[351]:

- **Legitimierendes Gemeinschaftsinteresse**: Dieses ist bei Forschungsprojekten mit der Erforschung der Sprache in aller Regel gegeben.
- **Geeignetheit**: Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten muss geeignet sein, den Forschungszweck überhaupt erreichen zu können. Falls „Daten nur auf Vorrat gesammelt werden sollen, um später zu definierenden Forschungsvorhaben zu dienen“[352], liegt kein geeignetes Mittel vor und der Datenschutz muss der Forschungsfreiheit vorgehen.

[348] Jarass (2014a), Art. 2, Rn. 54.

[349] vgl. Simitis (2014b), § 40 Rn. 80.

[350] vgl. Simitis (2014b), § 40 Rn. 66.

[351] vgl. Metschke/Wellbrock (2002), S. 10ff.

[352] Metschke/Wellbrock (2002), S. 11.

- **Erforderlichkeit**: Hier ist zu prüfen, ob das mildeste Mittel gewählt wurde, um den Forschungszweck zu erreichen. Die Forschung mit anonymisierten Daten ist im Vergleich zur Arbeit mit pseudonymisierten oder gar vollkommen unmaskierten Gesprächsaufzeichnungen als milderes Mittel einzustufen. Sollte eine Erreichung des Forschungszwecks mit anonymisierten Daten nicht möglich sein, sind die Gründe dafür an dieser Stelle darzulegen.

  Bedeutung gewinnt dieser Punkt außerdem bei der Einwilligungserklärung der Betroffenen. Grundsätzlich ist immer die Einwilligung der Betroffenen einzuholen. Nur wenn diese nicht eingeholt werden kann, kann es erforderlich sein, darauf zu verzichten. Diese Gründe sind an dieser Stelle ebenfalls darzulegen. Insofern die Daten schon vorhanden sind, ist es in aller Regel erforderlich soweit möglich, die Betroffenen vorher um ihre Einwilligung für das geplante Forschungsprojekt zu bitten, indem die Betroffenen angeschrieben werden.

- **Angemessenheit/Übermaßverbot**: An dieser Stelle wird abgewogen, ob die als erforderlich erachtete Datenerhebung und die spätere Datenverarbeitung den Betroffenen übermäßig belasten und „insofern in einem unangemessenen Verhältnis zum angestrebten Untersuchungszweck“[353] stehen. Insbesondere die Erhebung und Bearbeitung sensibler Daten erfordert „eine ausführliche Begründung des Forschers und besondere Vorkehrungen zur Datensicherheit.“[354]

4.5.1.3 Datenerhebung

Der oben erwähnte § 40 BDSG beinhaltet keine Erlaubnis zur Erhebung von Daten zu Forschungszwecken. Daher „ist zur Legitimation der Datenerhebung auf die allgemeinen Regelungen des BDSG zurückzugreifen.“[355]

„Die Erhebung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken wird erst dann zu einem schwer lösbaren Datenschutzproblem, wenn personenbezogene Daten spontan unter natürlichen Lebensbedingungen zu Forschungszwecken erhoben werden sollen oder die betroffene Person keine Kenntnis davon hat.“[356] Wenn sich die Betroffenen natürlich verhalten sollen und überhaupt keine Kenntnis von der Datenerhebung erlangen sollen, ist, eine Zustimmung einzuholen, weder vor (sog. Einwilligung) noch nach (sog. Genehmigung) der Erhebung geeignet. Eine Zustimmung erst im Nachhinein einzuholen ist datenschutzrechtlich jedoch dann zu rechtfertigen, wenn die Betroffenen erst dann wissen, was sie alles erzählt haben

[353] Metschke/Wellbrock (2002), S. 12.

[354] Metschke/Wellbrock (2002), S. 12.

[355] Desoi/Jandt, S. 898 (für Unis des Bundes nach § 13 BDSG und private Forschungseinrichtungen nach § 28 BDSG).

[356] Desoi/Jandt (2012), S. 896.

und erst dann die Tragweite ihrer Zustimmung einschätzen können[357]. Sinnvoll ist dieses Vorgehen demnach bei Interviews, in denen frei erzählt und das Erzählverhalten nicht beeinflusst werden soll und es den Forschungszweck nicht gefährdet, wenn die Personen im Nachhinein aufgeklärt werden.

Ein juristisch relevanter Aspekt bei der Datenerhebung ist die Tatsache, dass es in der Gesprächsforschung durchaus nicht unüblich ist, auch Aufnahmen verdeckt anzufertigen.

Aus juristischer wie ethischer Sicht sollte berücksichtigt werden, dass im Falle verdeckter Aufnahmen keine Grundrechtsausübung der informationellen Selbstbestimmung der Betroffenen möglich ist.

Darüber hinaus ist dieses Vorhaben gemäß § 201 StGB strafbar, denn:

> **§ 201 StGB: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes**
>
> I. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
>
> 1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
> 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
>
> II. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
>
> 1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
> 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.
>
> Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.
>
> III. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).
>
> IV. Der Versuch ist strafbar.
>
> V. Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

Diese Regelung gewährleistet die Unbefangenheit der Kommunikation, da das nicht-öffentlich gesprochene Wort nicht auf Tonträgern aufgezeichnet werden darf. „Gallas hat dies plastisch mit der Formulierung verdeutlicht, dass, „was als flüchtige Lebensäußerung gemeint war", nicht „in eine jederzeit reproduzierbare Tonkonserve verwandelt" werden dürfe."[358] Nicht hierunter fallen „nichtsprachliche Äußerun-

[357] vgl. Schreinermacher/Buchner (2013), S. 539.

[358] Graf (2012), Rn. 2.

gen wie Lachen, Gähnen, Stöhnen, Schnarchen oder Schluchzen“[359], ebenso wenig Zeichensprache.

Für den Begriff der Öffentlichkeit ist hier die Allgemeinheit heranzuziehen. Es ist nicht erforderlich, dass es sich um ein vertrauliches Gespräch handelt, aber es muss einen abgegrenzten Zuhörerkreis geben: „Die Äußerung ist nichtöffentlich, wenn sie nicht für einen größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder nicht durch persönliche oder sachliche Beziehungen miteinander verbundenen Personenkreis bestimmt oder unmittelbar verstehbar ist […]. Umgekehrt ist eine polizeiliche Beschuldigtenvernehmung auch dann nichtöffentlich, wenn die Möglichkeit einer späteren Reproduktion in einer öffentlichen Hauptverhandlung besteht“[360].

Äußerungen werden faktisch öffentlich gesprochen und sind damit nicht geschützt, wenn sie „zwar nicht an die Öffentlichkeit gerichtet sind, die aber – dem Sprecher bewusst – so in der Öffentlichkeit erfolgen, dass sie von Dritten ohne besonderes Bemühen mitangehört werden können und damit faktisch öffentlich sind […]. Dies gilt zB für laut geführte Gespräche auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln usw.“[361]

Verdeckte Aufnahmen sind auch dann strafbar, wenn sie „zwar mit Wissen, aber gegen den ersichtlichen Willen des Betroffenen erfolgt“[362]. Gemäß § 201 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist auch der Gebrauch strafbar. Dabei ist es unerheblich, wie jemand in den Besitz der Aufnahme gekommen ist, es kommt nur darauf an, ob er die Aufnahme gebraucht, d.h. abspielt, anhört oder diese Dritten zugänglich macht[363].

Für eine Verbrechensaufklärung oder kriminologische Forschung mag es gerechtfertigt sein, Gespräche verdeckt aufzuzeichnen, für linguistische Untersuchungen wie die Analyse grammatikalischer Satzkonstruktionen o.Ä., scheint dies sehr zweifelhaft und daher auch nicht gerechtfertigt zu sein. Denn auch „heimliche Gesprächsaufnahmen zum Zweck ihrer auditiv-phonetisch-sprachwissenschaftlichen oder physikalisch-sonographischen Auswertung als Mittel des Stimmvergleichs erfüllen nach Sinn und Wortlaut den Tatbestand“[364]. In Bezug auf die linguistische Forschung verdeutlichen Lenckner/Eisele nochmals: „Heimliche Tonaufnahmen, die nicht der Gefahrenabwendung, sondern zB wissenschaftlichen Zwecken (zB Sprachfor-

[359] Graf (2012), Rn. 10.

[360] Heuchemer (2015), Rn. 4.

[361] Lenckner/Eisele (2014), Rn. 9 mit weiteren Nachweisen. Vgl. auch Graf (2012), Rn. 18.

[362] Heuchemer (2015), Rn. 6.1.

[363] vgl. Lenckner/Eisele (2014), Rn. 17.

[364] Lenckner/Eisele (2014), Rn. 4 mit weiteren Nachweisen.

schung) dienen, sind daher - vorbehaltlich einer mutmaßlichen Einwilligung - nicht gerechtfertigt."[365]

Im Zweifelsfall sollte hier eine auf den Einzelfall bezogene Grundrechtsprüfung erfolgen, die die Gründe für ein solches Vorgehen schriftlich protokolliert und die Erforderlichkeit des Vorgehens eingehend begründet.

„§ 6b I Nr. 1 BDSG und die entsprechenden Vorschriften in den LDSG von Berlin, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein erlauben auch darüber hinaus den Einsatz von Videokameras auch zu Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen, soweit er erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen. In diesen Ländern dürfen Videodaten zu Forschungszwecken erhoben werden, da die wissenschaftliche Forschung ihnen als Aufgabe obliegt."[366]

4.5.1.4. Datenverarbeitung, -nutzung und -weitergabe

Unter die Datenverarbeitung fallen fallen gem. § 3 Abs. 4 BDSG die

- Speicherung (Nr. 1),
- Veränderung (Nr. 2),
- Übermittlung (Nr. 3),
- Sperrung (Nr. 4) und
- Löschung (Nr. 5) personenbezogener Daten.

„Speichern und Übermitteln sind dabei die wichtigsten Verarbeitungsphasen."[367] Löschung kann auch Schwärzen sein.

Die Speicherung von Gesprächsaufzeichnungen wird in der linguistischen Forschung sehr unterschiedlich gehandhabt. Gesprächsaufzeichnungen, Metadaten und Transkripte werden in unterschiedlichen Versionen - von unmaskierten Rohaufnahmen, Sicherheitskopien bis hin zu anonymisierten Transkripten - gespeichert. In der Praxis werden diese Daten z.B. im Büro oder zuhause in elektronischer Form gespeichert bzw. in Papierform ausgedruckt, z.T. in abschließbaren Schränken aufbewahrt. Darüber hinaus können Daten über Netzlaufwerke oder das Intra-/Internet zugänglich gemacht werden, oder auf portablen Festplatten oder USB-Sticks gespeichert werden oder sie werden an Archive bzw. Repositorien abgegeben und dort archiviert.

---

[365] Lenckner/Eisele (2014), Rn. 32.

[366] Desoi/Jandt, S. 899.

[367] Hoeren (2013), S. 383.

Da diese Art der Forschungsdaten sehr häufig einen Personenbezug aufweist, müssen sie nach dem Datenschutzgesetz einerseits nach Projektende gelöscht werden, andererseits aber ist der Wissenschaftler an die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis gebunden und soll diese Forschungsdaten für zehn Jahre aufbewahren. Um diesen Konflikt zu lösen und einen Ausgleich zwischen einer Löschungspflicht einerseits und einer Aufbewahrungspflicht andererseits schaffen zu können, wäre z.B. Folgendes denkbar:

Die Aufbewahrung wissenschaftlicher Forschungsdaten und damit personenbezogener Daten dient im Falle der Erforschung von Gesprächen nicht dazu, die Rechte der Betroffenen in irgendeiner Form einzuschränken oder zu umgehen, sondern dazu, wissenschaftliche Ergebnisse überprüfbar und replizierbar zu halten. Daher sollte zunächst in der Einwilligungserklärung ein Hinweis auf diese Aufbewahrungspflicht über zehn Jahre enthalten sein bzw. bei langfristig angelegten Projekten (wie z.B. Längsschnittstudien) sollte der Hinweis entsprechend angepasst werden. Im Gegenzug sollte eine sichere Aufbewahrung nach Projektende bei einer von dem Forschungsprojekt unabhängigen, vertrauenswürdigen Stelle zehn Jahre lang gewährleistet werden. Bei Gesprächen, die über solch ein Repository oder einen Datentreuhänder für eine Vielzahl von Forschern zugänglich gemacht werden, muss berücksichtigt werden, dass zwar mit bereits erhobenen Daten neue Forschungsfragen untersucht werden können, aber es dennoch möglich ist, dass bei bereits „anonymisierten" Daten durch Zusatzwissen Personen re-identifiziert werden können (sog. „Relativität des Personenbezugs"[368]).

Um einen größtmöglichen Schutz der Daten zu gewährleisten, ist eine getrennte Aufbewahrung von Gesprächsaufzeichnungen, Metadaten, Maskierungsschlüssel und Einwilligungserklärungen empfehlenswert.

Das verantwortliche Personal solch einer Stelle sollte über juristische wie ethische Kompetenzen verfügen und in der Lage sein, in begründeten Fällen auf die ursprünglichen Daten zurückgreifen zu können bzw. einen Personenbezug wiederherstellen zu können. Dies kommt z.B. dann in Betracht, wenn Daten für eine Verifizierung der Forschungsergebnisse bereitgestellt werden sollen oder aus anderen Gründen weitergegeben werden.

Als Vorbild könnte hier aus dem Bereich der Sozialwissenschaften Qualiservice dienen. Qualiservice bietet „thematisch und methodisch vielfältige Interviewstudien aus den empirischen Sozialwissenschaften"[369] zum Datasharing an. Dort werden Wege der Pseudonymisierung aufgezeigt, indem Namen und Textstellen ersetzt werden, wenn es der Kontext erfordert. Für die Lehre werden spezielle Datenpakete

[368] Gola et al. 2012:97 zitiert nach Schreinermacher/Buchner (2013), S. 538

[369] http://www.qualiservice.org/ (letzter Aufruf: 23. November 2014).

angeboten, da in Lehrveranstaltungen wesentlich mehr Personen Zugang zu den Daten haben und die Gefahr einer De-Anonymisierung größer ist.[370]

Ein weiterer juristischer Aspekt bei der Speicherung personenbezogener Daten ist die Benachrichtigungspflicht. Diese spielt z.B. dann eine Rolle, wenn personenbezogene Daten in einem Korpus an ein Archiv oder Repositorium übergeben werden. Eine Forschungseinrichtung muss die Betroffenen gemäß § 19a Abs. 1 BDSG über die Datenverarbeitung öffentlicher Stellen und gemäß § 33 Abs. 1 BDSG über die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen und die Speicherung ihrer Daten rechtzeitig und umfassend informieren:

§ 19a BDSG: Benachrichtigung

I. Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, so ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Der Betroffene ist auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss. Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.

§ 33 BDSG: Benachrichtigung des Betroffenen

I. Werden erstmals personenbezogene Daten für eigene Zwecke ohne Kenntnis des Betroffenen gespeichert, ist der Betroffene von der Speicherung, der Art der Daten, der Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und der Identität der verantwortlichen Stelle zu benachrichtigen. Werden personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung ohne Kenntnis des Betroffenen gespeichert, ist der Betroffene von der erstmaligen Übermittlung und der Art der übermittelten Daten zu benachrichtigen. Der Betroffene ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 auch über die Kategorien von Empfängern zu unterrichten, soweit er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

Von einer Benachrichtigung kann gemäß §§ 19a Abs. 2 und 33 Abs. 2 BDSG insbesondere dann abgesehen werden, wenn:

§ 19a BDSG: Benachrichtigung

II. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder

[370] vgl. Schreinermacher/Buchner (2013), S. 540.

3. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Benachrichtigung nach Nummer 2 oder 3 abgesehen wird.

§ 33 Benachrichtigung des Betroffenen

II. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
2. die Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Benachrichtigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,
3. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten, geheimgehalten werden müssen,
4. die Speicherung oder Übermittlung durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist,
5. die Speicherung oder Übermittlung für Zwecke der **wissenschaftlichen Forschung** erforderlich ist und eine Benachrichtigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,
6. die zuständige öffentliche Stelle gegenüber der verantwortlichen Stelle festgestellt hat, dass das Bekanntwerden der Daten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
7. die Daten für eigene Zwecke gespeichert sind und
   a) aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist, oder
   b) die Benachrichtigung die Geschäftszwecke der verantwortlichen Stelle erheblich gefährden würde, es sei denn, dass das Interesse an der Benachrichtigung die Gefährdung überwiegt,
8. die Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung gespeichert sind und
   a) aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind, soweit sie sich auf diejenigen Personen beziehen, die diese Daten veröffentlicht haben, oder
   b) es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten handelt (§ 29 Absatz 2 Satz 2)

   und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist,
9. aus allgemein zugänglichen Quellen entnommene Daten geschäftsmäßig für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung gespeichert sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist.

Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Benachrichtigung nach Satz 1 Nr. 2 bis 7 abgesehen wird.

Für den Umgang mit Forschungsdaten ist in § 33 Abs. 2 Nr. 5 BDSG formuliert, dass die Benachrichtigungspflicht dann außer Kraft gesetzt ist, wenn die Speicherung oder Übermittlung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich ist und eine Benachrichtigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Die Gründe dafür sind schriftlich festzuhalten: „Die Dokumentation muss also erkennen lassen, was im Einzelnen die Forschungseinrichtung zu ihrer Entscheidung veranlasst hat, und inwieweit die Nachteile für die Betroffenen geprüft worden sind. Den externen Kontrollinstanzen obliegt es dann, die Stichhaltigkeit der jeweils angeführten Gründe zu überprüfen.“[371]

Im Datenschutzgesetz haben anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten Vorrang vor Daten, die aufgrund einer Einwilligung erhoben werden. „Dies spiegelt den Grundgedanken wider, dass wissenschaftliche Forschung nach verallgemeinerbaren Erkenntnissen strebt.“[372]. Aber bei linguistischen Analysen werden häufig keine statistischen Verfahren angewandt, sondern das interpretiert, was Sprecher in ihren Erzählungen wiedergeben. Gerade, wenn Sprecher möglichst frei sprechen sollen und natürliche Gesprächssituationen aufgezeichnet und transkribiert werden sollen, entstehen automatisch Forschungsdaten mit Personenbezug. Daher sind auch die Aufzeichnungen zu denselben Themen häufig sehr unterschiedlich. Personenbezogene Daten, die Rückschlüsse auf die Identität der Betroffenen zulassen, spiegeln sich hier auch in der Eigenart der Erzählungen und Themen, die besprochen werden, wider. Datenschutzrechtlich relevant kann es werden, wenn über Dritte gesprochen wird und diese z.B. direkt mit Namen erwähnt oder im Kontext durch Angaben wie Alter, Beruf, Adresse o.Ä. angesprochen werden.

Rechtlich unproblematisch wäre die Forschung mit und der Zugriff auf anonymisierte Daten, da diese keinen Personenbezug aufweisen und damit deren Nutzung nicht von den Regelungen der Datenschutzgesetze betroffen ist. Solche Daten können in sämtlichen wissenschaftlichen Kontexten wie Datensitzungen, Vorträgen, Publikationen, Lehrveranstaltungen etc. verwendet werden.

Eine vollständige Anonymisierung ist bei Gesprächsaufzeichnungen meist jedoch nicht möglich. Denn Gesprächsaufzeichnungen sind stets mit der Stimme der Aufgenommenen untrennbar verbunden und über die Stimme ist grundsätzlich jeder identifizierbar. Zum Schutz der Betroffenen bietet es sich daher an, den Zugriff möglichst auf diejenigen Personen zu beschränken, die unbedingt auf die (noch) nicht maskierten Forschungsdaten zugreifen müssen. Dies sollte entsprechend in der Einwilligungserklärung festgehalten sein. Denn in welchen Kontexten Gesprächsaufzeichnungen verwendet werden dürfen, hängt zunächst maßgeblich von den festgelegten Bedingungen in den Einwilligungserklärungen ab. Dort werden zum einen der Forschungszweck definiert und zum anderen auch die erwünschten Nutzungen festgehalten.

[371] Simitis (2014b), § 40 Rn. 63.

[372] Desoi/Jandt (2012), S. 898.

Pseudonymisierte Daten können für Dritte, die keinen Zugriff auf die Zuordnungsfunktion haben, ebenfalls als anonymisiert gelten. Dann ist die Nutzung unproblematisch. Ansonsten ist auch bei pseudonymisierten Daten die Gefahr einer Re-Identifizierung gegeben. Hier sollten die Erwägungen analog der oben vorgestellten Risikoanalyse schriftlich fixiert werden.

Darüber hinaus gilt für die Datenverarbeitung und Nutzung in Forschungseinrichtungen laut Simitis: „Die Forschungseinrichtungen können den Verarbeitungszweck beliebig variieren, solange sie sich im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung bewegen. Einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedarf es ebenso wenig wie einer Einwilligung des Betroffenen."[373]

Berücksichtigt werden sollte dennoch auch die ethische Vertretbarkeit eines solchen Handelns. Wurde einem Betroffenen zugesichert, dass seine personenbezogenen Daten lediglich zu einem bestimmt festgelegten Zweck verwendet werden, kann eine Variation des Verwendungszwecks ohne Kenntnis oder gar Zustimmung des Betroffenen zu einem Vertrauensverlust führen, auch der Ruf einer ganzen Institution kann Schaden nehmen. Potentielle Sprecher könnten dann nicht mehr für zukünftige Gesprächsaufnahmen zur Verfügung stehen bzw. Kooperationspartner ihre Zusammenarbeit für die Zukunft verweigern.

Manche Repositorien lösen dies so: „Um dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung Rechnung zu tragen, ist außerdem die Nutzung der Interviews auf ein konkretes Forschungsprojekt zu beschränken und sicherzustellen, dass die Interviews nach Beendigung des Projektes gelöscht werden (keine Datenspeicherung „auf Vorrat")"[374].

Auch die Weitergabe von anonymisierten Daten ist aus juristischer Sicht unproblematisch, da anonymisierte Daten nicht unter die Datenschutzgesetze fallen. Pseudonymisierte Daten können für Dritte, die keinen Zugriff auf die Maskierungsschlüssel haben, ebenfalls anonymisiert sein; auch dann ist die Weitergabe unproblematisch.

Aufgrund der Privilegien des § 40 BDSG spielt der ursprüngliche Verarbeitungszweck auch bei einer Datenweitergabe, die in diesem Fall unter Datennutzung zu subsumieren ist, „selbst dann keine Rolle mehr, wenn die Daten den eigenen Verarbeitungsbereich verlassen, vorausgesetzt sie werden an andere Forschungseinrichtungen übermittelt"[375], die ebenfalls durch § 40 BDSG privilegiert sind, so Simitis. Dennoch bleibt auch hier zu bedenken, dass insbesondere Übermittlungen von Da-

[373] Simitis (2014b), § 40 Rn. 56.

[374] vgl. Schreinermacher/Buchner (2013), S. 540f.

[375] Simitis (2014b), § 40 Rn. 56.

ten mit Risiken verbunden sind. Auch hier stellt sich, wie bei der Nutzung oben, die Frage nach der ethischen Vertretbarkeit, einem möglichen Vertrauensverlust und daraus resultierender Rufschädigung. Des Weiteren ist zu beachten, dass diese Ausnahmeregelung nur für institutionell angebundene Wissenschaftler gilt und nicht für einen Einzelnen. Der Forscher muss an einer der durch § 40 BDSG privilegierten Einrichtungen tätig sein. Die Zugehörigkeit zu einer Universität ist nur dann ausreichend, wenn es sich um eine Universität des Bundes handelt. Des Weiteren gilt auch hier die Benachrichtigungspflicht. Denn eine „Forschungseinrichtung muss die Betroffenen sowohl über die Speicherung als auch die Übermittlung ihrer Daten benachrichtigen."[376]

Hillegeist (2012) untersucht u.a. die rechtlichen Probleme bei der Archivierung wissenschaftlicher Forschungsdaten mit Personenbezug, wenn keine Einwilligung vorliegt.

Er kommt zu dem Schluss, dass die Verwertung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Landesdatenschutzgesetze im Gegensatz zu dem des BDSG, grundsätzlich gesetzlich erlaubt sein kann.

Wenn keine Einwilligung vorliegt, kann die Archivierung trotzdem zulässig sein, „wenn die betreffenden Daten weder zu einem anderen Zweck als dem der wissenschaftlichen Forschung erhoben worden sind noch im Rahmen eines anderen Forschungsvorhabens gewonnen wurden"[377] (genannt wird beispielhaft § 10 NDSG). Werden personenbezogene Daten archiviert, muss ständig überprüft werden, ob die Daten anonymisiert werden können.

Das 9-Stufen-Modell nach MacWhinney

Die Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe anonymisierter Transkripte ist, insofern keine Urheberrechte betroffen sind, ohne Restriktionen möglich. Die Weitergabe anderer Forschungsdaten an Dritte erfordert meist sowohl eine juristische Prüfung als auch eine ethische Abwägung. Manche Forscher halten deshalb auch Rücksprache mit den Betroffenen vor einer Publikation oder Weitergabe der Daten.

Als eine Lösungsmöglichkeit für die rechtlich sehr unterschiedlich zu bewertenden Aufnahmen, wurde von MacWhinney ein Neun-Stufen-System für einen gestaffelten Zugang zu Gesprächsaufzeichnungen[378] entwickelt. Dieses soll durch technische Tools wie Passwortabfrage, Maskierung von Stimme, Gesicht etc. realisiert werden können:

---

[376] Simitis (2014b), § 40 Rn. 58.

[377] Hillegeist (2012), S. 221.

[378] vgl. MacWhinney (2001), S. 16.

- Stufe 1 für vollkommen öffentliche Daten wie öffentliche Reden, öffentliche Interviews etc., die allgemein über das Internet zugänglich sind und von jedermann angesehen/angehört und kopiert werden können.
- Stufe 2 für Daten, die über das Internet allgemein zugänglich sind. Sie können angesehen/angehört werden, allerdings sind sie technisch so geschützt, dass kopieren und verbreiten der Daten verhindert wird.
- Stufe 3 beinhaltet anonymisierte Transkripte. Die dazugehörigen Audio- und Videodaten werden auf einem der folgenden sechs restriktiveren Stufen verfügbar gemacht.
- Stufe 4 erlaubt ein temporäres Kopieren bzw. Downloaden der Daten. Diese Files müssen nach einer gewissen Zeit wieder gelöscht werden und dürfen nicht kopiert oder weitergegeben werden. Die Daten sind entsprechend technisch aufbereitet. Außerdem sind diese Daten nur für Forscher zugänglich, die zuvor ein Geheimhaltungsformular unterzeichnet haben.
- Stufe 5 begrenzt den Zugang für Forscher, die ein Geheimhaltungsformular unterschrieben haben. Darüber hinaus ist ein Kopieren der Daten verboten.
- Stufe 6: Um Zugang zu den Daten zu erhalten, ist das Einverständnis des Datengebers erforderlich.
- Stufe 7: Dieses Level erlaubt lediglich das Ansehen/Anhören unter Aufsicht. Diese Stufe wird z.B. bei sehr persönlichen Gesprächsdaten wie psychiatrischen Interviews gewählt.
- Stufe 8 erlaubt nur das Ansehen/Anhören unter direkter, persönlicher Aufsicht durch den verantwortlichen Forscher. Diese Stufe wird für sehr sensibles Material benötigt.
- Stufe 9 vereint Daten, die nicht angesehen werden können. Sie werden aber nach Archivstandards archiviert, um sie für den Originaldatengeber bereitzuhalten.

Ein entsprechend gestaffelter Zugang müsste für jedes Forschungsprojekt bestimmt bzw. angepasst werden.

4.5.1.5. Folgen

Eine Verletzung der Anonymisierungspflicht gemäß § 40 Abs. 2 BDSG und eine unzulässige Veröffentlichung personenbezogener Daten gemäß § 40 Abs. 3 BDSG kann eine Schadensersatzpflicht begründen. Die Schadensersatzpflichten richten sich nach § 7 BDSG bzw. § 8 Abs. 1 BDSG für öffentliche Stellen, die Daten automatisiert verarbeiten:

§ 7 BDSG: Schadensersatz

Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie oder ihr Träger dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

§ 8 BDSG: Schadensersatz bei automatisierter Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen

I. Fügt eine verantwortliche öffentliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist ihr Träger dem Betroffenen unabhängig von einem Verschulden zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Folgen für einen Verstoß gegen die Zweckbindung gemäß § 40 Abs. 1 BDSG richten sich nach § 43 Abs. 2 Nr. 5 BDSG. Die Verletzung des Trennungsgebots kann Folgen gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 6 BDSG, eine Geldbuße bis zu 300.000 €, oder auch eine Strafe nach § 44 Abs. 1 BDSG nach sich ziehen, eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

4.5.2. Urheberrechtlicher Schutz

Der Pool selbst aufgezeichneter Gespräche ist sehr heterogen: von Audioaufnahmen alltäglicher Gespräche über Map-Task-Aufnahmen bzw. vorgegebenen Texten, die vorgelesen werden sollen bis hin zu sehr sensiblen Gesprächen zwischen Ärzten und ihren Patienten sowie zunehmend auch Videoaufnahmen u.v.m.

Es ist durchaus möglich, dass die Teilnehmer an solchen Gesprächsaufzeichnungen ebenfalls Urheberrechte gewinnen können, z.B. wenn ein Sprecher eine selbst erfundene Geschichte erzählt. Dann sind neben datenschutzrechtlichen Aspekte auch Urheberrechte zu beachten. Im Idealfall wurde zusammen mit der Einwilligungserklärung ein exklusives Nutzungsrecht der Gesprächsaufzeichnungen eingeholt.

Eine solche Aufnahme könnte ein Sprachwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG sein. Dieses muss nämlich nicht schriftlich fixiert worden sein, sondern kann auch mündlich vorgetragen (spontan oder vorbereitet) werden. Ob Urheberrechte entstehen oder nicht, ist wiederum eine Beurteilung des Einzelfalls und kann nicht von vornherein festgestellt werden.

Während einzelne Sätze von Sprechern eher nicht geschützt sind, können Reden oder Stellungnahmen dagegen schon geschützt sein, wenn sie derart individuell sind, dass eine Schöpfungshöhe erreicht wird. Der Sprecher hat dann die Urheber- und Verwertungsrechte inne und sowohl die Aufzeichnung auf Audio und Video wie

auch die schriftliche Fixierung greifen in seine Rechte als Urheber ein. Ggf. kommt auch ein Schutz gemäß § 73 ff. UrhG als ausübender Künstler in Betracht, z.B. dann wenn ein vorgegebener Text interpretativ vorgetragen wird.

Denkbar ist, dass auch Transkribenten Urheberrechte an den von ihnen angefertigten Transkriptionen erwerben können, zumindest ist dies nicht von Vornherein auszuschließen (vgl. hierzu Kapitel 4.8. zu Transkriptionen, Annotationen und Tools).

4.6. Call-Center-Gespräche

Eine Möglichkeit auf bereits existierende Datenmengen von Gesprächsaufzeichnungen zurückzugreifen, ist die Nutzung von Aufzeichnungen aus Call-Centern. Neben linguistischen Forschungsprojekten[379] gibt es auch eine Vielzahl von kommerziellen Firmen, die sich für diese Aufnahmen interessieren, insbesondere zu Qualitätsmanagementzwecken. Zur Verbesserung des Services, Optimierung von Abläufen und zur Qualitätssicherung ist es in Call-Centern mittlerweile üblich, regelmäßig Telefonate mit Kunden aufzuzeichnen und diese Aufnahmen auswerten zu lassen. Solche Qualitätsmonitoringsysteme erlauben es Betreibern von Call-Centern, ihre Mitarbeiter gezielt zu schulen und sie zu kontrollieren. Dafür werden Gespräche mit Kunden aufgezeichnet, im Nachhinein zusammen mit dem Mitarbeiter angehört und besprochen. So wird die Qualität der Arbeit und Effizienz des Call-Centers insgesamt erhöht[380].

Gängige Methoden, um die Qualität in Call-Centern zu sichern, sind das Aufzeichnen des Gesprächs am Telefon des Agenten oder das sog. *Silent Monitoring*, bei dem verdeckt mitgehört wird. Dies bedeutet, dass ein Vorgesetzter sich aufschaltet, ohne dass die Gesprächspartner davon wissen. Beim *Observing* wird durch akustisches Signal den Gesprächsteilnehmern mitgeteilt, dass sich jemand per Konferenzschaltung dazuschaltet. Dieser kann aber nur hören und nicht aktiv sprechend eingreifen. Beim *Voice Recording* werden die Gespräche, z.T. auch heimlich und ohne Zustimmung des Kunden, aufgezeichnet, um die Gesprächsmitschnitte zu Schulungszwecken zu nutzen oder zur Kontrolle an den Auftraggeber weiterzugeben. Weitere Monitoringmöglichkeiten sind Trainingsanrufe. Hier werden aus einer Gruppe heraus Anrufer und Agent bestimmt, die ein Telefonat führen, das ggf. aufgezeichnet und anschließend besprochen wird. Bei *Mystery Calls* telefoniert ein Trainer mit einem Agenten, ohne dass der Agent davon weiß. Gelegentlich wird der Zeitraum für den Testanruf dem Agenten vorher mitgeteilt. Es kann auch sein, dass ein Trainer am Platz des Agenten mithört, ohne den Inhalt des Anrufers zu hören oder er hört mit einem Zweithörer am Platz des Agenten das vom Anrufer und Agenten Gesagte mit.

Grundsätzlich kann zwischen zwei unterschiedlichen Call-Center-Arten unterschieden werden:

Bei Service-Call-Centern wendet sich der Kunde mit einem Problem selbst an ein Call-Center. In diesen Fällen wird häufig auf das Mitschneiden der Gespräche vor

---

[379] vgl. z.B. http://www.ids-mannheim.de/prag/callcenter.html (letzter Aufruf: 14. September 2014) zur Optimierung von Call-Center-Gesprächen.

[380] vgl. Voigt (2008), S. 780.

Beginn des Gesprächs hingewiesen. Der Kunde kann am Anfang des Gesprächs der Aufzeichnung widersprechen.

Bei Verkaufs-Call-Centern werden Kunden zu Werbezwecken angerufen. Ein Hinweis auf die Aufzeichnung der Gespräche gibt es in aller Regel nicht, aus Angst, der Kunde, der sich evtl. ohnehin aufgrund des Werbeanrufs gestört fühlt, könnte abspringen.[381]

Bei dieser Art linguistischer Forschungsdaten ist es nicht damit getan, einen Lizenzvertrag mit dem jeweiligen Call-Center abzuschließen. Dies ist hier nur selten möglich, da es sich in aller Regel nicht um urheberrechtlich geschütztes Material handelt, sondern häufig Persönlichkeitsrechte betroffen sind.

Wie bereits erwähnt wäre die Forschung mit anonymisierten Daten unproblematisch. Da jedoch die Daten von Call-Centern meist digitale Aufzeichnungen sind, die mit der Stimme der Betroffenen zwangsläufig verbunden sind, kann man nur schwer anonymisierte Daten von Call-Centern bekommen. Im Zweifel geben die Betroffenen viele personenbezogene Daten an, damit ihr Anliegen gelöst werden kann. Die Daten im Nachhinein selbst zu anonymisieren ist schwierig, da der Vorgang der Anonymisierung bereits ein Prozess der Datenverarbeitung ist, für die eine Einwilligung der Betroffenen notwendig ist.

Grundsätzlich gibt es zwei unterschiedliche Arten, um an diese Forschungsdaten zu kommen. Entweder das Call-Center gestattet dem Forscher ein Mithören der Telefonate (vgl. Kapitel 4.6.1.) oder aber die Gespräche werden aufgezeichnet (vgl. Kapitel 4.6.2.) und anschließend zu Forschungszwecken weitergegeben.

Die nächste Schwierigkeit ergibt sich beim Einholen der Einwilligung des Kunden (vgl. Kapitel 4.6.3.) sowie des Call-Center-Agenten (vgl. Kapitel 4.6.4.), der das Telefongespräch mit dem Kunden führt.

4.6.1. Mithören von Call-Center-Gesprächen

Beim Mithören der Gespräche in Call-Centern gibt es viele gegensätzliche Interessen. Das Call-Center bzw. seine Auftraggeber möchten die Tätigkeiten und Dienstleistungen des Call-Centers effizient gestalten, verbessern und die Mitarbeiter fortbilden. Dafür müssen sie die Mitarbeiter kontrollieren. Die Telefongespräche sind nahezu das einzige, was ein Call-Center-Agent „produziert“. Um dies adäquat durchführen zu können, soll der Kunde möglichst spontan sein und natürlich reagieren.

Der Kunde wiederum möchte aber meist, dass das Gespräch diskret geführt und behandelt wird und nicht, dass das Gespräch zu Qualitätsmanagement- oder For-

[381] vgl. Voigt (2008), S. 780.

schungszwecken von Dritten benutzt wird, von denen er nichts weiß und die er auch nicht überblicken kann. Manche Kunden könnte es gar abschrecken, das Gespräch überhaupt erst zu führen, wenn sie davon wüssten, dass das Gespräch mitgehört und ausgewertet wird.

Betroffene im datenschutzrechtlichen Sinne sind in Call-Centern die Kunden, aber auch die Arbeitnehmer, da deren Arbeitsleistung überprüft und beurteilt werden soll.

Private Call-Center sind nicht-öffentliche Stellen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG):

> 3. nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

Das Mithören von Telefongesprächen ist aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Erhebung unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen und auch keine Erhebung für nichtautomatisierte Dateien[382]. Das Mithören zur Qualitätssicherung ist kein zielgerichtetes Beschaffen von Daten und damit keine Datenerhebung im datenschutzrechtlichen Sinne.

Dennoch ist das Recht am gesprochenen Wort, wie bereits oben dargestellt, strafrechtlich durch § 201 StGB abgesichert.

> **§ 201 StGB: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes**
>
> I. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
>
> **1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder**
>
> 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
>
> II. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
>
> **1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder**
>
> 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.
>
> …

[382] vgl. Lüderssen (2006), S. 442.

Die Meinungen zur rechtlichen Bewertung des Mithörens von Telefongesprächen gehen in der Literatur weit auseinander. Lüderssen meint: „Mithören und Verwendung des Mitgehörten sind nicht verboten. Die Haftung beginnt erst mit der Aufzeichnung auf Tonträgern.“[383] Denn gemäß § 201 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB sei strafbar, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört. Bei einem Gespräch mit einem Call-Center-Mitarbeiter handele es sich zwar um nicht-öffentliche Worte in diesem Sinn[384], aber Telefone seien keine Abhörgeräte:

> „Die Begründung ist, dass „die zwischenzeitlich zum Standard handelsüblicher Telefone gehörenden Zusatzausstattungen wie Lautsprecher und Freisprecheinrichtungen, welche ein Mithören des Gesprächs ermöglichen, … nicht (mehr) dem Wortbegriff des Abhörgerätes entsprechen“. Bereits davor hat die Rechtsprechung „auch andere verwandte Zusatzeinrichtungen wie Hörmuschel, Zweithörer oder zweiter Apparat nicht als Abhörgeräte“ im Sinne von § 201 beurteilt, da „unter heutigen Verhältnissen grundsätzlich jedermann damit rechnen muss, dass sein Telefongespräch mittels eines Zweithörers oder auf andere Weise Dritten unmittelbar zugänglich ist.“[385]

Das Mithören am Telefon bewege sich daher „im Bereich des Sozialadäquaten“[386]. Die h.M. in der Literatur hat allerdings gewichtige Argumente dagegen, denn ein Betroffener wäre auch dann schutzlos, wenn es sich um ein vertrauliches Gespräch handelt oder der andere versichert, dass niemand zuhört. Gola meint,

> „dass dem Kunden, der keinen Einfluß darauf hat, ob er mit dem Agenten A oder B sprechen wird, letztlich auch gleichgültig sein mag, dass er ggf. mit A und B spricht. Ein Interesse, dass das mit dem für ihn anonymen Agenten geführte Gespräch Gegenstand einer „vier Augen“ bzw. „zwei Ohren“-Beziehung bleibt, ist jedenfalls regelmäßig nicht zu erkennen. Zudem mag man die Auffassung vertreten, dass der Anrufer eines Call-Centers mit der eventuellen Überwachung des Gesprächs durch den Supervisor rechnen muß.
>
> Andererseits ist die Rechtslage eindeutig und der Kunde kann erwarten über das Mithören informiert zu werden. Dies gilt jedenfalls für vorab geplantes Mithören. Ein zufälliges Mithören durch Kollegen oder ein Eingreifen von Vorgesetzte durch Einschalten einer Mithörtechnik in Problemfällen wird im Hinblick auf die typischen Arbeitsabläufe in einem Call Center nicht als unbefugter Eingriff in das Recht am gesprochenen Wort zu werten sein.“[387]

[383] Lüderssen (2006), S. 441.

[384] vgl. Lüderssen (2006), S. 442.

[385] Lüderssen (2006), S. 442.

[386] Lüderssen (2006), S. 443.

[387] Gola (2005), S. 107.

Allerdings kann man bei Problemfällen darauf hinweisen, dass nun ein Dritter zuhört. Dies kann sogar zur Entspannung beitragen, wenn der Kunde weiß, dass nun auch ein Vorgesetzter mithört.

Gola ist daher der Meinung, „ein heimliches Mithören oder Aufzeichnen des Gesprächs zwischen Kunden und Agenten ist grundsätzlich rechtswidrig“[388]. Der Arbeitnehmer darf selbst entscheiden, ob er nur mit einem Kunden spricht, Dritte zuhören dürfen oder das Gespräch aufgezeichnet wird. Auch wenn Beweismittel beschafft werden sollen, gelte schließlich das Recht am gesprochenen Wort des Kunden[389]. Auch dann, wenn der Kunde davon profitiert und es zu seiner eigenen Sicherheit geschieht, wie bei der telefonischen Erledigung von Bankgeschäften[390].

> „Entgegen einer früheren Entscheidung des BGH sieht das BVerfG und nunmehr nachfolgend auch der BGH keine Rechtfertigung für ein heimliches Mithören darin, dass die moderne Technik dieses ohne weiteres ermöglicht und dass der Telefonierende deshalb damit zu rechnen habe bzw. bei Benutzung der Technik in Kenntnis der Mithörmöglichkeit hierin konkludent einwillige.“[391]

Früher ging der Bundesgerichtshof[392] davon aus, dass das Mithören rechtlich zulässig wäre, da die moderne Technik ein Mithören erlaube. Dies wird jedoch nicht nur vom Bundesverfassungsgericht, sondern auch vom Bundesarbeitsgericht[393] anders gesehen. Ein Aufschalten in ein Gespräch kann dann verhältnismäßig sein, wenn es auf Schulungszwecke begrenzt ist oder im Einzelfall abgeschaltet werden kann[394]. Allerdings muss dies durch ein akustisches Signal o.Ä. angezeigt werden und das offene Mithören ist auch nur in der Anlernphase (in der Probezeit) zulässig[395].

Ausnahmefälle, wann ein heimliches Mithören zulässig sein kann, sind z.B. schwere Straftaten[396], Verfolgung von Erpressern, anonyme Anrufe etc. Heimliches Mithören ist also nur zulässig zur Verhinderung von Straftaten und kann nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass ein Betreiber seine Agenten beurteilen möchte oder für die wissenschaftliche Auswertung der Gespräche (auch nicht durch eine Betriebsvereinbarung).

---

[388] Gola (2005), S. 105.

[389] Beschluss des BVerfG vom 09. Oktober 2002 - 1 BvR 1611/96.

[390] Sokol (2001), S. 141.

[391] Gola (2005), S. 105.

[392] BGH Urteil vom 21. Oktober 1963 - AnwSt (R) 2/63.

[393] BAG Urteil vom 29. Oktober 1997 - Az.: 5 AZR 508/96.

[394] BAG Urteil vom 1. März 1973 - Az.: 5 AZR 453/72 (das Aufschalten zur Unterbrechung privater Gespräche muss vom Arbeitnehmer hingenommen werden).

[395] vgl. Gola (2002), S. 63; BAG Urteil vom 30. August 1995 - Az.: 1 ABR 4/95.

[396] Beschluss des BVerfG vom 31. Januar 1973 - Az.: 2 BvR 454/71.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 30. August 1995[397] festgestellt, dass das Mithören nur in der Einarbeitungsphase des Call-Center-Agenten zulässig ist. Der Agent muss davon wissen und freiwillig eingewilligt haben. Ebenso muss der Anrufer über das Mithören eines Dritten informiert sein und eingewilligt haben[398].

Wedde gibt außerdem zu bedenken, dass Qualitätssicherung ohne Probleme auch anders gestaltet werden kann. Wenn bspw. ein Supervisor neben dem Agenten sitzt und ihn beobachtet[399]. Dies stelle ein milderes Mittel dar und es werden dadurch keinerlei Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt.

4.6.2. Aufzeichnung von Call-Center-Gesprächen

In Service-Call-Centern ist es üblich, dem Kunden vor dem Telefonat mit einem Call-Center-Beschäftigen, einen Hinweis einzuspielen, dass das Gespräch zum Zweck der Qualitätssicherung aufgezeichnet wird. Der Kunde hat die Möglichkeit am Anfang des Gesprächs der Aufzeichnung zu widersprechen. Werden die Anrufer nicht informiert, ist dies ein „Bruch des Telekommunikationsgeheimnisses“[400]. Hat der Anrufer keine Wahlmöglichkeit, sondern wird einfach nur auf das Mithören hingewiesen, ist die „Zustimmung“ unwirksam, wenn das Call-Center eine Monopolstellung hat und dem Kunden damit keine Alternative zur Verfügung steht[401], wie er sein Problem, weshalb er das Call-Center kontaktierte, lösen kann.

Die Gesprächsaufzeichnung ist eine Datenerhebung gemäß § 3 Abs. 3 BDSG. Denn diese personenbezogenen Daten wurden „zielgerichtet durch Mitschneiden beschafft“[402]. „Zwar werden auch die Aufzeichnungen auf der Basis ausgewählter Stichproben gemacht. Aber das Mitgehörte wird durch seine reproduzierbare Fixierung aus der Sphäre einer nur vorübergehenden akustischen Präsenz in eine dauerhafte technische Form transferiert, und das ist eine planmäßige Beschaffung, so dass ein Erheben im Sinne des § 3 Abs. 3 BDSG gegeben ist“[403], ganz im Gegensatz zum bloßen Mithören.

Rechtlich problematisch ist die automatisierte Verarbeitung von Daten. Automatisiert verarbeiten bedeutet, dass neben Erheben und Speichern auch eine automati-

---

[397] BAG Urteil vom 30. August 1995 - Az.: 1 ABR 4/95.

[398] vgl. Wedde (2002), S. 30.

[399] vgl. Wedde (2002), S. 31.

[400] Wedde (2002), S. 33.

[401] vgl. Wedde (2002), S. 33. Um Kunden nicht zu verärgern, sollten auch schon aus Marketinggründen heraus keine Vorgehensweisen gewählt werden, die dem Kunden keine Wahlmöglichkeit lassen (vgl. Wedde (2002), S. 34).

[402] Voigt (2008), S. 781.

[403] Lüderssen (2006), S. 445.

sierte Auswertung, d.h. Nutzung der Gesprächsaufzeichnungen möglich ist[404]. Daher „stellt eine nicht automatisiert auswertebare Tonbandaufzeichnung z.B. keine vom BDSG reglementierte Datenspeicherung dar. In derartigen Fällen leitet sich der Anspruch auf Datenschutz, hier in Form des „Rechts am gesprochenen Wort", unmittelbar aus dem verfassungsrechtlich verbürgten und strafrechtlich sanktionierten Anspruch auf Persönlichkeitsrechtsschutz (Art. 2 Abs. 1 GG) ab."[405] Werden Gesprächsaufzeichnungen zusammen mit Namen und Telefonnummer des Kunden gespeichert, besteht damit grundsätzlich auch schon die Möglichkeit einer automatisierten Auswertung nach § 3 Abs. 2 S. 1 BDSG. Denn allein dadurch sind die Personen bereits eindeutig identifizierbar. Darüber hinaus geben die Kunden eines Call-Centers viele weitere Daten an, die sie identifizierbar machen (Kundennummer, Bankverbindung etc.). Die Call-Center-Betreiber können diese Angaben beliebig verknüpfen, um eine Person zu identifizieren.

Wie oben bereits dargelegt, verbietet § 4 Abs. 1 BDSG „als präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt jede Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, soweit weder ein Rechtfertigungstatbestand noch eine Einwilligung vorliegen."[406]

Für einen Geschäftszweck, der die Datenerhebung erlaubt, könnte § 28 BDSG einschlägig sein. Denn wenn die Gesprächsaufzeichnung zur Erfüllung eines Geschäftszwecks erforderlich ist, kann sie von dieser Befugnisnorm gedeckt sein. Zweckbestimmung ist das Vertragsverhältnis mit einem Kunden. Das ist der Fall, „wenn die Datenerhebung zur Erfüllung der Pflichten oder zur Wahrnehmung der Rechte aus dem Vertrag erforderlich ist"[407]:

§ 28 BDSG: Datenerhebung und -speicherung für eigene Geschäftszwecke

I. Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig

1. wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist,
2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder
3. wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.

[404] vgl. Voigt (2008), S. 781.

[405] Gola (2002), S. 56.

[406] Voigt (2008), S. 781.

[407] Voigt (2008), S. 782.

> Bei der Erhebung personenbezogener Daten sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen.

Da die Gesprächsaufzeichnung jedoch nicht unmittelbar für das Vertragsverhältnis zwischen Kunden und Call-Center notwendig ist, sondern die Gesprächsaufzeichnung lediglich der Qualitätssicherung und damit rein unternehmensinternen Zwecken dient, sind die Voraussetzungen von § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG für die Datenerhebung zu Zwecken eines „Schuldverhältnisses" nicht erfüllt[408]. Das Call-Center benötigt diese Aufzeichnungen der Gespräche nicht unbedingt, um seine Dienste gegenüber dem Kunden zu erfüllen. Damit kann auch die Aufzeichnung der Gespräche mit dieser Regelung nicht gerechtfertigt werden. Die Sicherung der Qualität mag zwar ein berechtigtes Interesse sein, überwiegt aber nicht unbedingt „das schutzwürdige Interesse des Kunden an Diskretion"[409].

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG kann die Gesprächsaufzeichnung gerechtfertigt sein, wenn berechtigte Interessen der verantwortlichen Stelle bestehen und keine schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entgegenstehen. Diese Ausnahmeregelung zu § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG ist restriktiv auszulegen[410]. Durch diese Vorschrift soll insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen geschützt werden[411]. Dieses wird, v.a. auch aufgrund von § 201 StGB, in aller Regel stärker wiegen als die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber von Call-Centern[412]. „Ein berechtigtes Interesse ist jedes von der Rechtsordnung gebilligte tatsächliche Interesse wirtschaftlicher oder ideeller Natur."[413] Die Erhöhung der Servicequalität ist ein solches berechtigtes Interesse des Call-Center-Betreibers und eine andere Alternative, die zumutbar ist, ist nicht ersichtlich. Aber auch der Kunde hat in diesem Sinne ein berechtigtes Interesse daran, nicht aufgezeichnet zu werden. Eine pauschale Interessenabwägung wird stets zugunsten des Kunden ausfallen. Das höhere Interesse des Kunden wird gestützt durch § 201 StGB, der „die Unbefangenheit der menschlichen Kommunikation sichern soll"[414]. § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG dient nicht dazu, die Aufzeichnung der Gespräche mit Kunden zu rechtfertigen.

Zulässig wäre die Gesprächsaufzeichnung demnach nur dann, wenn der Kunde gemäß § 4a BDSG in die Gesprächsaufzeichnung eingewilligt hat. Auch wenn dem

---

[408] vgl. Albrecht/Maisch (2009), Anm. 2.

[409] Lüderssen (2006), S. 444.

[410] vgl. Albrecht/Maisch (2009), Anm. 2: v.a. im Hinblick auf Art. 7 der EG-Datenschutzrichtlinie; vgl. auch Däubler/Klebe/Wedde (1996), § 28 Rn. 29 BDSG.

[411] vgl. Däubler/Klebe/Wedde (1996), § 28 Rn. 31 BDSG.

[412] vgl. Albrecht/Maisch (2009), Anm. 2; Voigt (2008), S. 782; Lüderssen (2006), S. 444.

[413] Voigt (2008), S. 782.

[414] Voigt (2008), S. 782.

Kunden egal sein könnte, ob das Gespräch zu Schulungszwecken aufgezeichnet wird oder nicht, hat er manchmal jedoch keine Wahlmöglichkeit, da das Call-Center nicht selten die einzige Stelle ist, an die sich ein Kunde wenden kann, damit etwas bearbeitet oder ihm weitergeholfen wird.

In beiden Fällen wird aufgrund der heimlichen Aufzeichnung der Gespräche das allgemeine Persönlichkeitsrecht, genauer das Recht am gesprochenen Wort, unzweifelhaft berührt. Denn das Recht am gesprochenen Wort garantiert es jedem einzelnen selbst zu entscheiden, „was man spricht, mit wem man spricht und wer Adressat“[415] des Gesprochenen ist.

Dieser Eingriff kann durch die Einwilligung der Betroffenen gerechtfertigt sein.

Heimliche Aufzeichnungen sind (nahezu) immer unzulässig. Dies verstößt zum einen gegen § 4 Abs. 1 BDSG und kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG geahndet werden[416]. Zum anderen kann es auch nach § 201 StGB eine Straftat darstellen, wenn keine Einwilligung der Betroffenen vorhanden ist.

Gemäß § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist das unbefugte Aufnehmen auf einen Tonträger strafbar. Eine Befugnis ist auch in diesem Fall nicht aus § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG ableitbar. Wird demnach auf das Einholen der Einwilligung verzichtet, ist das Aufzeichnen solcher Gespräche strafbar. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts[417] wird bei heimlichen Tonbandaufnahmen das Persönlichkeitsrecht nur dann nicht verletzt, „wenn der objektive Gehalt des Gesagten, wie z.B. bei fernmündlichen Durchsagen von Börsenkursen o.ä., so sehr im Vordergrund stehe, dass die Persönlichkeit des Sprechenden nahezu vollends dahinter zurücktrete und das gesprochene Wort seinen privaten Charakter einbüße.“[418] Bei Gesprächen zwischen Kunden und Call-Center-Agenten ist ein „derart standardisierter Gesprächsinhalt nur im Ausnahmefall bei reinen Inbound-Auskunftsdienstleistungen oder bei standardisierten Marktforschungsbefragungen“[419] zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass die Call-Center-Gespräche durchaus von der Individualität des Call-Center-Agenten wie auch des Kunden „in Gedankenführung und Ausdruck sowie seinem Temperament - man denke nur an Reklamationen - geprägt sein werden“[420].

---

[415] Jordan/Bissels/Löw (2008), S. 2626.

[416] vgl. Albrecht/Maisch (2009), Anm. 2.

[417] BVerfGE 34, 238, 247.

[418] Gola (2005), S. 105.

[419] Gola (2005), S. 105. Inbound-Call-Center nehmen Anrufe von Kunden entgegen, bei Outbound-Call-Centern werden (potentielle) Kunden gezielt kontaktiert.

[420] Nedden (1999/2000), S. 203.

Fazit: Das Aufzeichnen von Gesprächen ohne Einwilligung des Kunden und des Call-Center-Agenten ist strafbar. Das reine Mithören dagegen nicht, wenn keine technischen Hilfsmittel zum Einsatz kommen und nur der Anteil des Agenten mitgehört wird.

Fraglich ist, wie rechtlich sog. *Mystery Calls*, also Testanrufe, zu bewerten sind, bei denen ein Call-Center-Agent angerufen wird, um ihn zu bewerten und zu trainieren. Aus Sicht des Kunden sind diese Testanrufe unproblematisch. Probleme bei der Aufzeichnung können nur beim Call-Center-Agenten selbst vorliegen[421], da der Testanrufer von der Aufzeichnung des Gesprächs weiß und genau aus diesem Grund schließlich anruft.

Der Zweck dieses Testanrufs ist es, „dass dieser Kontrollanruf als solcher nicht erkennbar ist. Die beabsichtigte „neutrale" Kontrolle würde jedoch entfallen, wenn der externe Anrufer zuvor das Einverständnis des Agenten mit der Aufzeichnung des Gesprächs einholen würde. Da die erforderliche Freiwilligkeit der Einwilligung in derartige Aufzeichnungen, z.B. wenn sie im Arbeitsvertrag des Agenten pauschal eingeholt wird, in Frage steht, müssen entsprechende Aufzeichnungen regelmäßig als unzulässig und strafbar bewertet werden.

Werden Daten über das Gesprächsverhalten aufgezeichnet und bei dem Testanrufer - hierbei handelt es sich ggf. um einen externen Personalberater - aufgezeichnet, so greifen ferner ggf. die Vorgaben des BDSG, u.a. mit der Folge, dass der Mitarbeiter hierüber zu benachrichtigen ist (§ 33 Abs. 1 BDSG)."[422]

4.6.3. Einwilligung des Kunden

Zulässig wäre die Gesprächsaufzeichnung nur dann, wenn der Kunde gemäß § 4a BDSG in die Gesprächsaufzeichnung eingewilligt hat. Auch hier gilt, dass er freiwillig einwilligen muss. Er muss ferner die Tragweite seiner Einwilligung erkennen können, d.h. den Zweck der Erhebung kennen, die Art wie seine Daten verarbeitet und genutzt werden etc.

Fraglich ist nun, ob ein bloßer Hinweis zu Beginn des Gesprächs, dass das Gespräch aus Qualitätssicherungsgründen aufgezeichnet wird, genügt, wenn der Anrufer anschließend die Möglichkeit hat, der Aufzeichnung zu widersprechen.

[421] vgl. Lüderssen (2006), S. 446.

[422] Gola (2001), S. 45.

Schriftformerfordernis

Wie bereits oben dargelegt, erfordert § 4a Abs. 1 S. 3 BDSG die Schriftlichkeit einer Einwilligung. In bestimmten Ausnahmefällen genügt auch eine vorherige mündliche Einwilligung.

Die schriftliche Einholung einer Einwilligung ist im vorliegenden Fall bei Call-Centern wohl mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, ähnlich wie bei telefonisch durchgeführten Meinungsumfragen[423]. V.a. dann, wenn es vorher noch keinen Kontakt zum Kunden gab, der es ermöglichen würde, die Einwilligung schriftlich einzuholen. Daher liegen im Fall von Call-Centern besondere Umstände vor, die es rechtfertigen, von der Schriftform abzuweichen und eine mündliche Einwilligung genügen zu lassen. „Ein solcher Medienbruch ist weder dem Callcenterbetreiber noch dem Anrufer zumutbar."[424] Eine mündliche Einwilligung ist in diesem Fall ausreichend.

Nun stellt sich die Frage, wann von einer mündlichen Einwilligung gesprochen werden kann.

Der Kunde schweigt

Aus Sicht des Call-Centers soll der Kunde nicht ausdrücklich einwilligen, wenn er mit der Gesprächsaufzeichnung einverstanden ist, sondern schweigen. Wenn der Anrufer sich nicht zum vorher eingespielten Hinweis äußert, ist es fraglich, ob sich das Schweigen als Einwilligung werten lässt. Eine ausdrückliche Einwilligung liegt dann eben nicht vor, denn „Schweigen ist das Gegenteil einer Erklärung"[425]. Die Einwilligung ist nur in wenigen Ausnahmefällen wirksam, denn „[b]loßes Schweigen ist auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht ein rechtliches Nullum ohne Erklärungsinhalt"[426] und nur in äußerst wenigen Ausnahmefällen als Einwilligung zu werten. Bei einer weiten Auslegung von § 4a BDSG könnte man eine stillschweigende Einwilligung annehmen. Doch gewichtige Stimmen in der Literatur gehen davon aus, § 4a BDSG sei restriktiv auszulegen und daher sei weder eine konkludente, noch stillschweigende oder gar mutmaßliche Einwilligung ausreichend[427]. Denn der Gesetzgeber wollte, dass der Betroffene aktiv mitwirkt. Eine Ausnahme für Call-Center-Betreiber, die die schutzwürdigen Interessen der Kunden in den Hintergrund treten lassen, ist nicht ersichtlich. „Es besteht keinerlei Veranlassung, eine Einwilli-

[423] Gola (2007), § 4a BDSG, Rn. 13; Simitis (2014a), § 4a Rn. 61; vgl. auch Lüderssen (2006), S. 445; Voigt (2008), S. 782.

[424] Voigt (2008), S. 782.

[425] Albrecht/Maisch (2009), Anm. 2.

[426] Albrecht/Maisch (2009), Anm. 2. Vgl. auch Voigt (2008), S. 782.

[427] vgl. Simitis (2014a), § 4a Rn. 44 mit weiteren Nachweisen.

gung des Anrufers „zu unterstellen". Vielmehr soll die Opt-Out-Lösung im Call-Center lediglich eine Erleichterung für den Betreiber darstellen."[428] Der Betreiber setzt schließlich darauf, dass bei einem solchen Vorgehen, die Zahl der Widersprüche geringer ist. Widerspricht der Kunde nicht, bedeutet dies aber nicht unbedingt, dass er zustimmt, denn „[w]er schweigt, setzt im allg keinen ErklTatbestand, er bringt weder Zustimmung noch Ablehnung zum Ausdruck."[429] Eine ausdrückliche Einwilligung im datenschutzrechtlichen Sinn ist somit, wenn der Kunde schweigt, nicht erkennbar[430]. Ein bloßer Hinweis für den Anrufer, dass er widersprechen soll, wenn er mit der Gesprächsaufzeichnung nicht einverstanden ist, ist ungenügend und die Gesprächsaufzeichnung unzulässig[431].

Das Payback-Urteil des Bundesgerichtshofs[432] erklärte eine Opt-Out-Regelung bei einem schriftlichen Vertrag grundsätzlich für zulässig. Bei einem Opt-Out muss der Kunde eine nicht gewünschte Option deaktivieren, indem er z.B. bei einer Bestellung im Internet ein Häkchen zum automatischen Empfang eines Newsletters deaktiviert. Beim Opt-In muss der Nutzer ein solches Häkchen aktiv setzen. „Einen Zwang zur Verwendung des Opt-In-Verfahrens durch § 4a BDSG lehnte der BGH ausdrücklich ab."[433] Aber schriftliche und mündliche Einwilligungen sind „grundverschieden"[434]. Beim schriftlichen Vertrag erklärt der Kunde durch seine Unterschrift ausdrücklich, dass er damit einverstanden ist. Diese Ausdrücklichkeit ist beim Telefonat gerade nicht gegeben.

Da schon von der unter § 4a BDSG geforderten Schriftlichkeit eine Ausnahme gemacht wird, ist die Schutzbedürftigkeit der Kunden sehr hoch einzustufen. Daher ist davon auszugehen, dass die Entscheidung des Bundesgerichtshof ihre Wirkung im Falle der Gesprächsaufzeichnungen durch Call-Center nicht entfaltet.

Das Vorgehen vieler Call-Center-Betreiber ist daher meist unzulässig und als Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Abs. 2 BDSG zu werten und kann gemäß Absatz 3 eine Geldbuße in Höhe von bis zu 300.000 € zur Folge haben.

---

[428] Voigt (2008), S. 783.

[429] Ellenberger (2012), Einf. v. § 116 Rn. 7 unter Verweis auf den BGH-Beschluss vom 19. September 2002 - V ZB 37/02 (in NJW 2002, 3629).

[430] Albrecht/Maisch (2009), Anm. 2.

[431] vgl. Voigt (2008), 780ff.

[432] BGH vom 16. Juli 2008 - Az. VIII ZR 348/06

[433] Voigt (2008), S. 783. Widerspricht der Literatur und einer Entscheidung des LG München vom 09. März 2006 - Az. 12 O 12679/05, die feststellen, hier fehle es an der Freiwilligkeit.

[434] Voigt (2008), S. 783.

Der Kunde spricht weiter

Diesem aktiven Handeln, dem Weitersprechen, könnte eine Einwilligung entnommen werden. Allerdings müssen die genauen Einzelheiten zur Gesprächsaufzeichnung, wie die Dauer der Speicherung, der Zweck der Datenerhebung, Löschungsfristen etc. dem Betroffenen mitgeteilt werden.

Albrecht/Maisch gehen davon aus, dass dies nicht alles in einem kurzen Hinweis zu Beginn des Gesprächs enthalten sein kann. Der bloße Hinweis vor Beginn des Telefonats, dass dieses aufgezeichnet wird, ist demnach nicht ausreichend. Damit seien die Gesprächsaufzeichnungen unzulässig und sogar strafbar nach § 201 StGB[435]. Denn auch bei konkludenten Einwilligungen muss bekannt sein, worin eingewilligt wird. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass der Kunde durch einen kurzen Hinweis zu Gesprächsbeginn die Reichweite seiner Einwilligung wirklich überblicken kann.

Außerdem muss das Call-Center tatsächlich alle technischen Vorkehrungen getroffen haben, um diejenigen Kunden, die der Aufzeichnung widersprechen, nicht aufzuzeichnen. Eine automatisierte Aufzeichnung ist dann nämlich nicht mehr ohne Weiteres möglich.

4.6.4. Rechte der Call-Center-Agenten als Arbeitnehmer

Wie bereits erwähnt, können auch die Grundrechte der Mitarbeiter in Call-Centern betroffen sein. Stimmen sie einer Aufzeichnung nicht zu, bleibt ihnen in aller Regel nur, das Arbeitsverhältnis nicht einzugehen. Sie können demnach nicht freiwillig zustimmen, da der einzelne Agent nur zustimmen kann oder auf seinen Arbeitsplatz verzichten muss. Es handelt sich nur dann um eine freiwillig geleistete Einwilligung, „wenn der Mitarbeiter seine Zustimmung, ohne Sanktionen befürchten zu müssen, versagen bzw. später wieder zurücknehmen kann“[436].

Der Call-Center-Betreiber muss aber die Möglichkeit haben, seine Agenten anzulernen und weiterzubilden, wie sie mit Kunden umzugehen haben. Allerdings muss er dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten und es darf nicht zu einer lückenlosen Überwachung, die den Arbeitnehmer unter Druck setzt, ausarten[437].

In diesem Fall sind zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit Aufzeichnungen der Telefonate nur stichprobenhaft oder bei Auffälligkeiten erlaubt. Sonst droht eine Geldbuße in Höhe von mindestens 300.000 € gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 S. 1 BDSG.

---

[435] vgl. Albrecht/Maisch (2009), Anm. 2.

[436] Jordan/Bissels/Löw (2008), 2626.

[437] vgl. Gola (2005), S. 108.

Zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit sollte Folgendes beachtet werden:

Rechtfertigung
Ein Ausgleich zwischen den Grundrechten des Arbeitnehmers (allgemeines Persönlichkeitsrecht) und der Unternehmerfreiheit des Arbeitgebers aus Art. 12 Abs. 1 GG muss im Wege der praktischen Konkordanz geschaffen werden.

Legitimes Ziel: Die Qualitätssicherung ist ein legitimes Ziel, das mit verdecktem Mithören und Aufzeichnen der Gespräche verfolgt wird. Es ist ebenso legitim, die Leistung seiner Mitarbeiter zu überwachen[438]. Dies gilt auch für Telefonate als „Produkte" der Arbeitnehmer in Call-Centern.

Geeignetheit: Ein verdecktes Mithören ist geeignet, dieses legitime Ziel zu erreichen.

Ebenso die Aufzeichnung der Gespräche, um sie im Nachhinein mit dem Agenten zu besprechen.

Mystery Calls, bei denen ein Trainer als fiktiver Kunde den ahnungslosen Agenten anruft, sind nicht genauso geeignet wie Anrufe echter Kunden mit überraschenden Wendungen innerhalb der Gespräche. Zudem eigenen sie sich nur für Einzelfälle und nicht für dauerhafte Kontrollen, zu groß wäre der finanzielle Aufwand.

Erforderlichkeit: Das Telefonat ist das einzige Produkt, das der Arbeitnehmer hervorbringt[439].

Das Mithören scheint das mildeste Mittel zu sein und es ist kaum ein milderes Mittel zur Erreichung des Ziels ersichtlich, dass das Persönlichkeitsrecht weniger beeinträchtigt. Denn ein Mithören greift weniger stark in das Persönlichkeitsrecht des Agenten ein als ein dauerhaftes Aufzeichnen des Gesprochenen. Kennt der Agent allerdings den genauen Zeitpunkt des Mithörens, kann er sein Verhalten entsprechend in dieser Phase anpassen.

Nur Mithören kann aus Sicht des Arbeitgebers ungenügend sein bei der Menge an Gesprächen zu Zeiten rund um die Uhr. Eine Aufzeichnung der Gespräche kann die Qualität erhöhen, da die Gespräche mehrfach angehört und im Detail besprochen werden können. Außerdem kann der Arbeitgeber Gesprächsausschnitte als Beweise anführen, sollte es zu Streitigkeiten kommen. Allerdings dürfen sie nicht als Beweismittel zu disziplinarischen Maßnahmen dienen. Ggf. könnte es ausreichend sein, das Gespräch mit einem Bewertungsbogen zu dokumentieren und später mit dem Agenten zu analysieren[440].

---

[438] BAG-Beschluss vom 27. Mai 1986 - 1 ABR 48/84.

[439] vgl. Jordan/Bissels/Löw (2008), 2627.

[440] vgl. Gola (2005), S. 110.

Angemessenheit: Kann der Agent damit rechnen, dass mitgehört wird, nur der genaue Zeitpunkt ist ihm unbekannt, ist nach dem Bundesarbeitsgericht hier u.a. Folgendes zu berücksichtigen: Anzahl der Betroffenen, Kommunikationsinhalt, Dauer und erzeugter Druck auf den Arbeitnehmer. Zu berücksichtigen gilt, dass lediglich die Stimme erfasst wird. Wenn es einen Leitfaden für die Gesprächsführung gibt, ist die Kommunikation wenig spontan und unbefangen. Der Arbeitgeber hat keine andere Möglichkeit, ein unverfälschtes Ergebnis seines Mitarbeiters zu bekommen, da das Telefonat die einzige Leistung des Arbeitnehmers ist. Gespräche dürfen nur sechs Monate gespeichert werden und die Anzahl der Betroffenen ist zu begrenzen. Zur Vermeidung von Druck bietet es sich an, Betriebsvereinbarungen zu schließen, die den Umfang der Stichproben regeln.

> „Berücksichtigt werden muss auch, dass der Call-Center-Mitarbeiter einen Arbeitsplatz gewählt hat, bei dem sich die Arbeitsleistung beinahe vollkommen im „gesprochenen Wort" erschöpft. Der Arbeitnehmer stellt damit bereits mit der Begründung des Arbeitsverhältnisses sein Recht an dem von ihm gesprochenen Wort zumindest zum Teil zur Disposition. Zusätzlich ist zu beachten, dass Call-Center-Agents bei der Arbeit nicht ihre gesamte Persönlichkeit in das Gespräch einbringen, sondern lediglich im Rahmen der Aufgabenerfüllung und anhand eines bestehenden Gesprächsleitfadens vorgehen."[441]

Nicht angemessen ist dagegen eine dauerhafte Überwachung. Der psychische Druck der Mitarbeiter kann dadurch reduziert werden, dass lediglich stichprobeweise mitgehört wird und dies auch nur in bestimmten Intervallen, die der Mitarbeiter kennt. Wenn im konkreten Fall mitgehört wird, sollte dies dem Arbeitnehmer mitgeteilt werden[442]. Auch wenn sich ein Vorgesetzter in das Gespräch zuschaltet, muss dem Arbeitnehmer ein akustischer Hinweis o. Ä. gegeben werden[443]. Es sollte die Möglichkeit für den Agenten geben, zeitweise nicht kontrolliert zu werden, wenn er dies nicht möchte. Laut Bundesarbeitsgericht ist das offene Mithören nur in der Anlernphase und in der Probezeit zulässig[444].

Agenten können nicht freiwillig einwilligen, da sie den Arbeitsplatz nicht bekommen oder verlieren, wenn sie nicht einwilligen. Deshalb sind Gesprächsaufzeichnungen „nur zulässig, soweit sie für die Durchführung der Call Center-Tätigkeit erforderlich

---

[441] vgl. Jordan/Bissels/Löw (2008), 2628.

[442] vgl. Gola (2005), S. 108. Garstka (2004), S. 81 sieht es als ausreichend an, dass dem Arbeitnehmer mitgeteilt wird, dass maximal 4 Stunden eines Arbeitstages mitgehört wird.

[443] vgl. Gola (2005), S. 109.

[444] BAG Beschluss vom 30. August 1995 - 1 ABR 4/95.

und damit durch die Zweckbestimmung des konkreten Arbeitsverhältnisses erfaßt ist“[445].

> „Zusammenfassend kann festgehalten werden: Über diese Einzelfallentscheidung hinausgehend ist ein Mithören der Telefongespräche regelmäßig dann mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Agenten vereinbar, wenn der Umstand des Mithörens signalisiert wird und überwiegende Firmeninteressen das Mithören rechtfertigen oder wenn die Mitarbeiter wirksam eingewilligt haben.“[446]

Auftraggeber eines Call-Centers dürfen nicht mithören und so die Qualität überprüfen. Auch die übliche Praxis, nur den Gesprächsanteil des Agenten zugänglich zu machen, ist nicht mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Agenten vereinbar.[447]

Zwischenergebnis

Der Kunde muss in das Mithören bzw. Aufzeichnen des Gesprächs einwilligen. Auch wenn ein Mitarbeiter geschult werden muss, darf er nicht pausenlos kontrolliert werden. Für die linguistische Forschung sind Call-Center-Gespräche geeignet, sofern die Einwilligungen aller Beteiligten vorliegen.

---

[445] Gola (2002), S. 65. Meist wird schon im Arbeitsvertrag eine Zustimmung der Mitarbeiter eingeholt. Fraglich ist allerdings, ob diese wirksam ist; ob man auf sein Persönlichkeitsrecht auf diese Weise dauerhaft verzichten kann. Da der Arbeitsvertrag in aller Regel nicht abgeschlossen werden kann, wenn ein potentieller Agent seine Zustimmung verweigert, sei dies zu verneinen. Der potentielle Agent hat dann keinen Entscheidungsspielraum mehr. Selbst bei einer Zustimmung durch den Arbeitsvertrag kann das Mithören damit unzulässig sein. Die Verweigerung der Zustimmung darf keine negativen Konsequenzen haben. Dies muss der Arbeitgeber entsprechend sicherstellen. Dies bedeutet, dass eben nicht alle Agenten einem Mithören zugestimmt haben. Außerdem haben die Agenten das Recht zum Widerruf, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Denn schließlich verzichten die Agenten auf ein grundrechtlich geschütztes Recht, das der Arbeitgeber bei Ausübung nicht bestrafen darf. Vgl. auch Wedde (2002), S. 31f.

[446] Gola (2005), S. 109.

[447] vgl. Gola (2005), S. 109.

4.7. Gerichtsverhandlungen

Inspiriert durch Reality-Fernsehsendungen von Gerichtsverhandlungen kommt häufig die Frage auf, ob Aufzeichnungen von realen Gerichtsverhandlungen für die linguistische Forschung genutzt werden können[448]. Gerichtsverhandlungen seien schließlich öffentlich und keine gestellten Szenarien wie im TV.

Zunächst stellt sich die Frage nach dem Begriff der „Öffentlichkeit" in diesem Zusammenhang. Der Begriff der Öffentlichkeit leitet sich hier aus § 169 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ab:

> **§ 169 GVG**
>
> Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.

§ 169 S. 1 GVG bezieht sich auf die unmittelbare Öffentlichkeit, die im Sitzungssaal[449]. Die Gerichtsöffentlichkeit meint demnach die Saalöffentlichkeit während einer Gerichtsverhandlung[450]. Dies bedeutet, dass jeder als Zuhörer an der Gerichtsverhandlung teilnehmen darf[451].

Davon zu unterscheiden ist die mittelbare Öffentlichkeit (§ 169 S. 2 GVG), die sich über technische Übertragung unterrichtet, ohne körperlich anwesend zu sein. Insofern „erfolgt die öffentliche Kontrolle von Gerichtsverhandlungen durch die Saalöffentlichkeit und die Berichterstattung darüber."[452]

Sinn und Zweck dieser Norm ist es, die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zu gewährleisten. Dem Öffentlichkeitsinteresse an der Aufzeichnung von Verhandlungen zum Zwecke der Berichterstattung stehen im Wesentlichen drei Aspekte entgegen:

- „das Persönlichkeitsrecht der am Verfahren Beteiligten"[453]
- „ihr Anspruch auf ein faires Verfahren"[454] sowie

---

[448] vgl. http://agd.ids-mannheim.de/download/sgdok.pdf (letzter Aufruf: 21- September 2014).

[449] vgl. Zimmermann (2013), Rn. 41.

[450] vgl. BVerfG, I BvR 2623/95, Urteil vom 24.01.2001, Rn. 64f. (Beginn, Ende & Pausen sind öffentlich).

[451] vgl. Diemer (2013), Rn. 6. So auch Allgayer (2015), § 169 GVG, Rn. 7.

[452] BVerfG, Beschluss v. 19.12.2007, Az. 1 BvR 620/07.

[453] Krieg (2009), S. 675.

[454] Krieg (2009), S. 675.

- „die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung“[455]

Ein faires Verfahren ist unter anderem dann gefährdet, wenn aufgrund von Bild- und Tonaufnahmen Zeugen sich beflügelt oder auch gehemmt fühlen. Insbesondere dann, wenn es darum geht, intime oder unehrenhafte Umstände offenzulegen[456].

Zulässige Aufzeichnungen sind Photographien, Zeichnungen und Stenographieren[457], die Zuhörer dürfen mitschreiben. Rechtlich brisant wird dies im Hinblick darauf, inwieweit eine Berichterstattung aus dem Gerichtssaal heraus zulässig ist.

Mit Internetdiensten wie Twitter und dem mobilen Internet wäre sogar eine Live-Berichterstattung aus dem Gerichtssaal denkbar. Als die Vorschrift 1964 erlassen wurde, war eine Live-Berichterstattung „durch den Wortjournalismus“[458] technisch unmöglich. Erst durch das Internet und den mobilen Zugang wird dies machbar. Möglicherweise könnte hier aufgrund des technologischen Fortschritts eine Lücke im Gesetz entstanden sein, die der Ausfüllung bedarf. Bei einer ungestörten Wahrheitsfindung werden Zeugen in Abwesenheit anderer Zeugen vernommen. Es könnte allerdings nicht mehr verhindert werden, dass wartende Zeugen über Nachrichtendienste wie Twitter oder andere Chat-Programme am eigenen Handy Kenntnis über das erhalten, was im Gerichtssaal gesprochen wird[459], wenn eine Live-Berichterstattung gestattet ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, das § 169 GVG verfassungsgemäß ist und und insbesondre mit Art. 5 Abs. 1 S. 1 und 2 GG (Informations- und Rundfunkfreiheit) i.V.m. dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip vereinbar ist[460].

Tonaufzeichnungen sind lediglich durch das Gericht selbst zulässig[461]. Nicht selten wird es sogar Anwälten während einer Verhandlung untersagt, einen Laptop zu be-

---

[455] Krieg (2009), S. 675. Vgl. S. 675ff. zur Interessenabwägung.

[456] vgl. BVerfG, I BvR 2623/95, Urteil vom 24.01.2001, Rn. 82. Im Anschluss an das Urteil eine davon abweichende Meinung dargestellt und argumentiert, dass es Gerichtsverfahren gebe, die keines besonderen Schutzes bedürfen. Daher werde auch im Ausland bei manchen Gerichtsverfahren, die Medienöffentlichkeit zugelassen, ohne dass dies die Funktionsfähigkeit der Gerichte störe oder Persönlichkeitsrechte verletze (vgl. BVerfG, I BvR 2623/95, Urteil vom 24.01.2001 Rn. 102). Zum Beispiel bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren wenn es darum geht, ob die Verwaltung gegen geltendes Recht verstoßen hat. Häufig werden hier keine Zeugen vernommen und Beteiligte sind auch häufig nicht zugegen, sondern werden nur durch ihre Anwälte vertreten. Daher ergebe sich hier eine andere Gewichtung bei der Abwägung.

[457] vgl. Zimmermann (2013), Rn. 46.

[458] Krieg (2009), S. 675.

[459] vgl. Krieg (2009), S. 676.

[460] BVerfG, I BvR 2623/95, Urteil vom 24.01.2001, Rn. 56.

[461] vgl. Diemer (2013), Rn. 13.

nutzen, da damit potentiell Aufnahmen der Gerichtsverhandlung möglich werden und diese nicht durch das Gericht verhindert werden könnten.

Auch wenn es zulässig ist, für private Zwecke solche Aufnahmen anzufertigen, sind Gerichte hier sehr streng, um möglichen Missbrauch von Vornherein zu verhindern. „Wegen der Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung der wörtlichen Aufnahme nebst persönlichkeitsrelevanten Begleitumständen (Stottern, Zögern, starker Dialekt, „äh, äh" usw.) ist dies nur zulässig, wenn das Gericht und der Beteiligte (zB der Zeuge) zustimmen. Geheime Aufzeichnungen verletzen das Persönlichkeitsrecht am gesprochenen Wort und sind, ungeachtet ihrer Wichtigkeit und ihres Verwendungszwecks, ausnahmslos unzulässig."[462] Anderer Ansicht sind hier Lenckner/Eisele, die den Begriff der Öffentlichkeit dahingehend auslegen, dass das, was „in einer kraft Gesetzes öffentlichen Verhandlung (zB Gerichtsverhandlung, Gemeinderatssitzung) gesagt wird, […] stets ein § 201 ausschließendes öffentlich gesprochenes Wort [ist]."[463]

Der Vorsitzende kann den Anwesenden sogar verbieten, sich Notizen mit Papier und Stift zu machen. Eine Ausnahme gibt es nur für Vertreter der Presse. Im sog. „Holzklotz-Fall" war es auch einem Journalisten untersagt, im Gerichtssaal einen Laptop zu benutzen, denn es sei zu berücksichtigen, „dass moderne Laptops teils über Kameras und Mikrofone verfügen, deren - § 169 Satz 2 GVG zuwider laufende - Verwendung während der mündlichen Verhandlung sich kaum kontrollieren ließe."[464] Auch das Twittern bzw. Bloggen aus dem Gerichtssaal wurde bereits mehrfach als sitzungspolizeiliche Maßnahme nach § 176 GVG verboten, selbst wenn sich dies nur schwer unter § 169 GVG subsumieren lässt[465].

Zwischenergebnis

Die Aufnahmen vor Gericht eignen sich nur dann als Forschungsdaten, wenn eine Einwilligung der Beteiligten vorliegt und die Aufnahmen nicht heimlich angefertigt werden. Zudem muss insbesondere darauf geachtet werden, explizit auf die Veröffentlichung hinzuweisen, sofern die Aufnahmen auch für Publikationen dienen oder die Aufnahmen Dritten zur Verfügung gestellt werden sollen.

---

[462] Zimmermann (2013), Rn. 48.

[463] Lenckner/Eisele (2014), Rn. 10.

[464] Pressemitteilung des BVerfG Pressemitteilung Nr. 104/2008 vom 11. Dezember 2008 - Beschluss vom 3. Dezember 2008 – 1 BvQ 47/08 http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg08-104.html (letzter Aufruf:19. Januar 2014).

[465] So geschehen z.B. durch das Landgericht Koblenz bei einem Mordprozess (einem Hells Angel Mitglied wurde der Mord an einem Polizeibeamten vorgeworfen) oder auch durch das Landgericht Mannheim beim Patentstreit zwischen Samsung und Apple.

Ähnlich heikel sind auch Aufnahmen der Arzt-Patienten-Kommunikation. Diese ist durch die Schweigepflicht des Arztes geschützt. Der Patient muss den Arzt von dieser entbinden und beide müssen in die Aufnahme ihrer Gespräche wirksam einwilligen, bevor diese Aufnahmen für die Forschung genutzt werden können.

4.8. Transkriptionen, Annotationen und Tools

Im Fokus der letzten Fallstudie stehen Transkriptionen, Annotationen und Tools. Diese Art der Forschungsdaten werden auf der Basis von anderen Forschungsdaten, Texten bzw. Gesprächsaufzeichnungen, erstellt und dienen dann der Erforschung bestimmter Fragestellungen. Mitunter werden diese Forschungsdaten - bedingt durch die Forschungsfrage selbst oder auch aufgrund rechtlicher Vorgaben - ohne das ursprüngliche Forschungsdatum, auf dem sie aufsetzen, für die Forschung genutzt; ein Transkript z.B. ohne die dazugehörige Gesprächsaufzeichnung.

Die Begriffe „Transkription" und „Annotation" werden in der Forschung nicht einheitlich verwendet. Sowohl bei Annotationen als auch bei Transkriptionen kommt meist eine Software (Tool) zum Einsatz, um Erkenntnisse über die Sprache und deren Struktur zu gewinnen. Annotationen in der geschriebenen Sprache können häufig automatisch erzeugt werden, bei Gesprächen ist dies nicht immer möglich. Es kann eine automatische Spracherkennung zum Einsatz kommen, aber nur dann, wenn deutlich gesprochen wird und keiner durcheinander redet, es keine überlappenden Redebeiträge gibt, was nur selten bei natürlichen Gesprächssituationen der Fall ist. Darüber hinaus ist eine orthographische Transkription von Gesprächen eher automatisiert möglich als eine phonetische.

Annotationen können Teil von Transkriptionen sein. Suchanfragen an Transkriptions-Korpora „beziehen sich dann entweder auf transkribiertes verbales Material (eine sog. Transkriptionssuche), auf Beschreibungen von non-verbalem Material (Deskriptionssuche) oder auf Annotationen, also zusätzliche analytische Information zur verbalen Transkription (Annotationssuche)."[466] Man kann daher Transkriptionen im engeren und Transkriptionen im weiteren Sinne unterscheiden. „Transkription im engeren Sinne und Annotation unterscheiden sich demnach dadurch, dass erstere Phänomene des Gesprächs bzw. von dessen Aufnahme unmittelbar beschreibt, während letztere sich auf Einheiten der Transkription bezieht, insofern also nur einen mittelbaren Bezug auf das Gespräch aufweist."[467] Transkriptionen im weiteren Sinne umfassen auch Annotationen.[468] Daher werde ich im Folgenden Transkriptionen näher untersuchen. Diese Ergebnisse können dann auch auf Annotationen übertragen werden.

---

[466] Schmidt/Wörner (2005), S 190.

[467] Schmidt (2005b), S. 22.

[468] vgl. Schmidt (2005b), S. 22f. Brinckmann et al. (2008) fassen orthographische, phonetische Transkription und eine Annotationsspur für Abweichungen unter Annotationen zusammen.

4.8.1. Transkriptionen und Transkriptionskonventionen

Transkriptionen sind eine Verschriftlichung des Gesprochenen sowie der non-verbalen Kommunikation. Beim Transkribieren geht es darum, das Gehörte zu verschriftlichen und es schließlich in ein anderes Medium zu übertragen[469]. Es sollen dabei keine Korrekturen vorgenommen werden, sondern Charakteristika der gesprochenen Sprache schriftlich fixiert werden. Schwierig wird es vor allen Dingen dann, wenn Non-Verbales schriftlich fixiert werden soll. Mit Hilfe des Alphabets und anderer Schriftzeichen wird versucht, möglichst viele relevante Informationen in einem Transkript unterzubringen. Es werden nicht nur Wörter in einer Zeichenkette dargestellt, sondern darüber hinaus non-verbale Handlungen durch konventionalisierte Zeichen(-ketten) festgehalten. Insbesondere durch die Fixierung des flüchtigen Gesprächsereignisses „werden detaillierte linguistische Analysen möglich“[470]. Selbstverständlich kann nicht alles verschriftlicht werden, was artikuliert oder sonst wie kommuniziert wurde.

Im Gegensatz zu einem Text müssen in einem Transkript auch die Dinge, die sich gleichzeitig ereignen, in unterschiedlichen Layern schriftlich dargestellt werden. Dies hat zur Folge, dass Transkripte stets weiter verfeinert werden können. „Transkription ist ein interpretativer Prozeß. Jede Entscheidung für ein bestimmtes Layout und bestimmte Einzelkonventionen der Transkription impliziert zugrundeliegende Interessen und eine zugrundeliegende Theorie.“[471] Daraus resultiert, „daß es nicht *das* perfekte Transkript eines Gesprächs gibt, sondern nur eines, das mit Blick auf unsere Erkenntnisinteressen und Repräsentationziele möglichst gut ist“[472].

Cook meint, Transkriptionen seien nur Wiederholungen und keine interpretative Leistung und daher seien von zweien angefertigte Transkripte nahezu gleich[473]. Wie sich zeigen wird, ist dies in der Praxis häufig nicht der Fall. Denn Transkriptionen sind nie „theorieneutral“[474], sondern in gewisser Weise sind sie immer auch theoriebehaftet. In keinem Transkript können sämtliche aufgezeichnete beobachtbaren Aspekte eines Gesprächs enthalten sein. D.h. Transkripte sind selektiv, da die jeweilige zugrundeliegende Theorie und Fragestellung bestimmt, was in ein Transkript aufgenommen wird. Da sich häufig nicht alle relevanten Aspekte, die im Rahmen eines Gesprächs stattfinden, verschriftlichen lassen, stellt „jede Transkription bereits eine Interpretation des Transkribierten und damit auch eine erste rudimentäre Analy-

[469] vgl. Deppermann (1999), S. 39.

[470] Schmidt (2002), S. 3.

[471] Selting (2001), S. 1060.

[472] Deppermann (2008), S. 46.

[473] Cook (1995), S. 38.

[474] Wörner (2009), S. 37; vgl. auch Schmidt (2005b).

se“[475] dar. Schließlich nimmt nicht jeder Transkribent sämtliche kommunikationsrelevanten Aspekte gleich bzw. objektiv wahr.

Im Zentrum dieser Analyse stehen gesprächsanalytische Transkriptionen, die möglichst spontane, natürliche Sprache zum Gegenstand haben, die nicht beeinflusst wird. Nicht selten werden diese von Hilfskräften verfasst und dienen anschließend dem Wissenschaftler als Grundlage für seine Analysen. Sie werden in aller Regel nach festgelegten Konventionen angefertigt. Im deutschsprachigen Raum gibt es (bislang) keine allgemeinverbindlichen Konventionen. Welches Transkriptionssystem am weitesten verbreitet ist, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen[476]. Am häufigsten dürften in Deutschland HIAT und GAT verwendet werden; ggf. noch die DIDA- und Verbmobil-Konventionen, wobei diese projektgebundene Transkriptionskonventionen sind[477]. Bei Wikipedia wird außerdem noch CHAT[478] genannt. Daneben gibt es die *TEI guidelines for „Transcriptions of Speech“*, die sich im Deutschen bislang nicht durchgesetzt haben[479].

Den Konventionen liegt Folgendes zugrunde[480]:

- Die literarische Umschrift

> „stützt sich grundsätzlich auf das orthografische System und ergänzt dieses zur Präzisierung der Lautwiedergabe um eine Reihe von Sonderzeichen. Dadurch sollen auch artikulatorische Besonderheiten (z.B. dialektaler Art) der Sprecher im Transkript wiedergegeben werden. Die Umschrift orientiert sich dabei grundsätzlich an den Regeln der Standard-Orthografie, verzichtet aber auf die Großschreibung, die normale Interpunktion sowie die Trennung am Zeilenende.“

- Die orthographische Umschrift

> „folgt den Regeln der allgemeinen deutschen Rechtschreibung und ist demnach schriftsprachlich normiert. Sie erfüllt alle Anforderungen der Praktikabilität, da die Konventionen allgemein bekannt sind und sich in den gängigen Textverarbeitungsprogrammen realisieren lassen.“

---

[475] Schmidt (2002), S.3.

[476] vgl. Schmidt (2005b), S. 113 Fn. 46.

[477] vgl. Schmidt (2005b), S. 150.

[478] Codes for the Human Analysis of Transcripts
(https://de.wikipedia.org/wiki/Transkription_(Linguistik), letzter Aufruf: 04. Januar 2016).

[479] zu Standardisierungsbemühungen vgl. Schmidt (2011), S. 11f.
Schmidt (2007), S. 239 stellt fest: „Grundsätzlich ist diese Theorie- und Zweckgebundenheit von Transkriptionskonventionen kaum vollständig zu vermeiden, und sie ist wohl auch der Hauptgrund dafür, dass innerhalb der Gesprächsforschung überhaupt mehrere Systeme neben- und in Konkurrenz zueinander existieren.“

[480] aus GAIS http://prowiki.ids-mannheim.de/bin/view/GAIS/TranskriptionKonventionen (letzter Aufruf: 09. Februar 2014).

- Die phonetische Umschrift

> „stellt die Lautfolgen lautgetreu anhand eines umfangreichen, genau definierten Zeicheninventars dar (in den meisten Fällen durch das IPA der Association Phonétique Internationale). Der Vorteil der sehr präzisen und eindeutigen Transliteration geht zu Lasten einer erhöhten Anforderung an Transkribierende und Leser."

Gesprächsanalytische Transkriptionen werde meist in digitaler Form erstellt, d.h. sie werden mit einem Textverarbeitungsprogramm oder einem Transkriptionseditor auf dem Computer angefertigt. Ein Unterschied zu Annotationen könnte darin liegen, dass eine „Transkription nicht als Produkt eines Software-Werkzeugs betrachtet [wird], sondern es wird umgekehrt davon ausgegangen, dass die Software ein zum Bearbeiten der Transkriptionsdaten konzipiertes Werkzeug ist."[481]

Transkripte werden vom Wissenschaftler fortlaufend verfeinert und korrigiert[482] und nur bestimmte Teile von Transkriptionen können automatisiert erstellt werden[483]. Dies sowie die Tatsache, dass lediglich Gesprochenes in schriftliche Form überführt wird, „ohne eine eigene Leistung zu erbringen", scheint zunächst dafür zu sprechen, dass an Transkriptionen überhaupt keine Urheberrechte entstehen können. Darüber hinaus geschieht dies auch noch nach festgelegten Konventionen, was vermuten lässt, dass der Spielraum für Individualität nahezu nicht vorhanden ist.

Für die Entstehung von Urheberrechten spricht allerdings, dass Transkripte von ein und derselben Aufnahme von unterschiedlichen Transkribenten nicht selten unterschiedlich aussehen. Dies lässt wiederum vermuten, dass auf irgendeine Art und Weise der Tarnskribent seine eigene Persönlichkeit und eigenen Erfahrungen mit in die Transkription einbringt.

Um nun entscheiden zu können, inwieweit das Urheberrecht eine Rolle spielt, muss ein Blick auf die Konventionen geworfen werden. Denn die „Konventionen richten sich an Transkribenten, nicht an Computer."[484] Damit Urheberrechte an den Transkriptionen entstehen, müssen auch diese Texte eine gewisse Schöpfungshöhe erreichen.

Meist enthalten die Transkriptionen auch Metadaten über den Kontext, in dem das Gespräch stattfindet, sowohl räumlich und zeitlich als auch Daten zur sprachlichen

---

[481] Schmidt/Wörner (2005), S. 173.

[482] vgl. Schmidt (2002), S. 3.

[483] vgl. Schmidt (2002), S. 4.
Die Anfertigung phonetischer Transkriptionen erfordert wohl das höhere Maß an manueller Anfertigung.
Eine automatische Spracherkennung eignet sich in aller Regel nicht für natürlich stattfindende Gespräche.

[484] Selting et al. (1998), S. 92.

Sozialisation der Sprecher. Metadaten zu Sprechern und Gesprächssituation können sich ebenfalls im Transkript selbst befinden[485], was neben urheberrechtlichen Problemen, auch datenschutzrechtliche Probleme hervorrufen kann.

4.8.1.2. GAT

GAT steht für „Gesprächsanalytisches Transkriptionssystem" und steht in der zweiten, aktualisierten Version GAT 2 zur Verfügung[486]. Bei GAT 2 handelt es sich um Konventionen und Anweisungen zur Anfertigung gesprächsanalytischer Transkriptionen in drei unterschiedlichen Stufen, die sich hinsichtlich der Detailliertheit unterscheiden. Im Vergleich zu HIAT spielen hier auch prosodische Kriterien eine wichtige Rolle.

Laut Selting et al. macht GAT „keine stark theoriegebundenen Vorannahmen"[487] und kann „daher von Linguistinnen und Linguisten unterschiedlicher theoretischer Zugehörigkeit verwendet werden"[488]. Aber auch hier wird betont: „Letztlich ist eine Transkription immer von den konkreten und sich gegebenenfalls verändernden Analyse- und Darstellungsinteressen abhängig."[489] Mit FOLKER steht ein Tool, ein Partitureditor, zur Verfügung, mit dessen Hilfe im Layout einer Partitur Gespräche nach GAT2 transkribiert werden können.

Es werden nach GAT drei Arten von Transkripten unterschieden: das Minimaltranskript, das Basistranskript und das Feintranskript.

Das Minimaltranskript enthält den „Wortlaut der Redebeiträge und deren Unterteilung in Segmente […]. Darüber hinaus werden Überlappungen, Verzögerungen, Pausen, Ein- und Ausatmen, Lachen und nonverbale Handlungen und Ereignisse sowie schwer- oder unverständliche Segmente notiert […]."[490]

Aus juristischer Sicht weist diese Art der Transkription eher selten einen Werkcharakter auf, da bei der Verschriftlichung von Redebeiträgen (nahezu) keine persönliche, geistige Schöpfung vorliegt, die die Entstehung von Urheberrechten begründen würde, wie das folgende Beispiel zeigt:

---

[485] vgl. Schmidt/Wörner (2005), S. 181ff.

[486] vgl. Selting et al. (2009).

[487] Selting et al. (1998), S. 92.

[488] Selting et al. (1998), S. 92.

[489] Selting et al. (1998), S. 92.

[490] Selting et al. (2009), S. 359.

Beispiel für eine Minimaltranskription aus Selting et al. (2009), S. 359:

```
01   INT:   und wann haben sie dann das letzte mal dieses problem
02          gehabt |
03   ERZ:   na ja | äh tja | (0.35) | das war vielleicht so |
04          ich mein | wollen sie jetzt wirklich | wenn sie es
05          genau wissen wollen | (0.50) | ich würd so sagen
06          vielleicht | lassen sie mich mal nachdenken | (1.23) |
07          vielleicht so vor dreizehn monaten | oder so |
```

Das Basistranskript ist im Gegensatz zum Minimaltranskript „um prosodische Information erweitert, die nötig ist, um Missverständnisse hinsichtlich der semantischen Struktur und pragmatischen Funktion der Segmente im Gesprächskontext auszuschließen.“[491] Hierbei spielen Intonationsphrase, Fokusakzent und Tonhöhenbewegung am Segment- bzw. Einheitenende ebenso eine Rolle wie die Phänomene schneller Anschluss, Dehnung, Glottalverschluss und interpretierende Kommentare, die nach festgelegten Konventionen verschriftlicht werden[492].

Beispiel für eine Basistranskription aus Selting et al. (2009), S. 394:

```
01 S1:  ja:; (.) die VIERziger generation so;=
02      =das_s: !WA:HN!sinnig viele die sich da ham [SCHEI]den
03 S2:                                             [ja;  ]
   S1: lasse[n.=]
04 S2:      [hm,]
05 S1:  =oder scheiden lassen Überhaupt.
06 S2:  hm,
07      (--)
08 S1:  heute noch–
09      ((atmet 2.1 Sek. aus))
10      s_is der UMbruch.
11 S2:  n besonders GUtes beispiel das warn mal unsere
        NACHbarn.
```

Gegen die Entstehung von Urheberrechten an Basistranskripten spricht, dass die Transkribenten das Gehörte nach festgelegten Konventionen einfach niederschreiben. Für einen gewissen Grad an Individualität spricht allerdings, dass diese Art der Verschriftung von Gesprächen immer auch ein Stück weit eine eigene Interpretation des Gesagten erfordert. Darüber hinaus müssen die Transkriptionen bereits an die eigenen Bedürfnisse und die eigene Forschungsfrage angepasst werden. Es wird daher häufig der Fall sein, dass zwei Transkribenten bei der Verschriftung ein und desselben Gesprächs eine unterschiedliche Transkription hervorbringen werden.

[491] Selting et al.(2009), S. 369.

[492] vgl. Selting et al. (2009), S. 396.

Deutlicher als am Basistranskript wird dieser Umstand an einem Feintranskript. Denn das Feintranskript ist eine an die Bedürfnisse der Analyse angepasste Ergänzung des Basistranskripts, „die v.a. die Prosodie und die gestische Kommunikation betreffen."[493]

Beispiel für eine Feintranskription aus Selting et al. (2009), S. 396:

```
01    S1:   ja:; (.) die ↑`VIERziger genera`tiOn so;=
02          =das_s: ↑`!WA:HN!sinnig viele die sich da ham
            [↑`SCHEI]den
03    S2:   [ ja;   ]
            lasse[n.=
04    S2:         [ˇhm,
05    S1:   =<<dim> oder ¯schEiden lassen ↑`Überhaupt.>
06    S2:   ˇhm,
07          (--)
08    S1:   <<pp> heute noch– >
09          ((atmet 2.1 Sek. aus))
10          <<p> s_is der ↑`UMbruch.>
11    S2:   n besonders ↑`GUtes beispiel das warn mal unsere
            ↑`NACHbarn.
```

Werden Transkripte von unterschiedlichen Transkribenten angefertigt, ist erwartbar, dass weniger Unterschiede bei Minimaltranskripten zu finden sind, größere bei Basistranskripten und die meisten Unterschiede bei Feintranskripten.

Für den Fall, dass Urheberrechte an Transkriptionen entstehen, hätten die Transkribenten die Urheberrechte an den Transkriptionen inne und müssten für eine Nutzung oder Weitergabe der Transkripte, sofern nicht aufgrund arbeitsvertraglicher Regelungen ein exklusives Nutzungsrecht abgetreten wird, eine Erlaubnis dafür erteilen.

Werden Transkripte auf der Basis urheberrechtlich geschützter Gesprächsaufzeichnungen angefertigt, wie z.B. bei Rundfunk- und Filmaufnahmen, die anschließend veröffentlicht werden sollen, sollte zunächst eine Lizenz dafür eingeholt werden. Wenn auch an diesen Verschriftungen Urheberrechte entstehen können, ist denkbar, dass solche Transkripte als Bearbeitungen gemäß § 3 UrhG geschützt sind.

> **§ 3 UrhG: Bearbeitungen**
>
> Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige

[493] Selting et al. (2009), S. 377.

> Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.

Eine Bearbeitung setzt voraus, dass auch das Originalwerk, urheberrechtlich geschützt ist. Die Übersetzung eines Romans in eine andere Sprache oder die Übertragung eines Computerprogramms in eine andere Programmiersprache ist eine Bearbeitung im urheberrechtlichen Sinne[494].

Die Bearbeitung hat eine dem „Originalwerk dienende Funktion“[495], da das Originalwerk so angepasst wird, um seine Verwertungsmöglichkeiten zu erweitern. Es ist allerdings fraglich, ob die Transkription einer Gesprächsaufzeichnung, die Verwertungsmöglichkeiten derselben erweitert. Somit kommt ein urheberrechtlicher Schutz von Transkriptionen als Umgestaltung des Originalwerks in Frage.

> **§ 23 UrhG: Bearbeitungen und Umgestaltungen**
>
> Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. Handelt es sich um eine Verfilmung des Werkes, um die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste, um den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder um die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes, so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Einwilligung des Urhebers.

Eine Entscheidung kann hier dahinstehen, da für beide Fälle, sowohl für Bearbeitungen als auch für Umgestaltungen gemäß § 23 UrhG eine Einwilligung des Originalurhebers für eine Verwertung oder Veröffentlichung erforderlich ist. Es ist daher ratsam, diese vorher einzuholen.

4.8.1.3. HIAT

HIAT steht für „Halbinterpretative Arbeitstrankriptionen“. Da hier die Interpretation schon im Titel der Konvention steckt, sind hier vermutlich größere Unterschiede bei der Transkription durch unterschiedliche Transkribenten zu erwarten als bei Transkripten, die nach GAT angefertigt werden.

HIAT heißt halbinterpretativ, „weil der Transkribent einerseits in der Gliederung und Kommentierung auf der Grundlage seiner reflektiert eingesetzten Alltagskenntnisse von Sprache eine Strukturierung des sprachlichen Materials bereits vor-

[494] vgl. Bullinger (2009), § 23, Rn. 4.

[495] Schulze (2015c), § 23, Rn. 5.

nimmt; weil er aber andererseits keine darüberhinausgehenden Interpretationsraster über das Material legt.“[496]

HIAT 1 diente zunächst der „Transkription des akustisch verbalen Materials“[497]. „Die Wiedergabe anderer kommunikativ relevanter Dimensionen erfolgt rudimentär.“[498] Nach HIAT 1 können „einfache Arbeitstranskriptionen“ angefertigt werden. Sog. „spezifizierte Arbeitstranskriptionen“, die auch non-verbale und intonatorische Phänomene miteinbeziehen, können nach HIAT 2, der Weiterentwicklung von HIAT 1, ins Transkript mitaufgenommen werden[499]. Während in diesem Kontext zunächst ein handschriftliches Transkript angefertigt wurde und dieses erst nach der Korrektur in ein maschinenschriftliches Dokument überführt wurde[500], entstehen HIAT-Transkripte heutzutage meist gleich auf dem PC in digitaler Form.

Die Visualisierung erfolgt in einer Partitur mit verschiedenen Spuren für Sprecher. In der Partitur kann auch eine Kommentarspur enthalten sein, was die Möglichkeit eröffnet, das Transkript individuell zu gestalten. Zur Anfertigung der Transkripte dient häufig das Tool EXMARaLDA, ebenfalls ein Partitureditor.

4.8.1.4. Transkriptionen nach GAT2 und HIAT2 im Vergleich

Zur Veranschaulichung wie Transkriptionen unterschiedlicher Transkribenten basierend auf ein und derselben Aufnahme aussehen können, habe ich für diese Fallstudie zwei unterschiedliche Gesprächssituationen ausgewählt, die von drei verschiedenen Transkribenten transkribiert wurden. Beide Aufnahmen sind eineinhalb Minuten lang. Es sind jeweils drei Sprecher beteiligt und das Dateiformat ist .wav.

Drei Transkribenten haben diese Aufnahme entweder in GAT2 (von Yvonne Rißmann) oder HIAT2 (von Yael Dilger und Secil Yusun) transkribiert[501]. Die GAT2-Transkriptionen wurden als Minimal-, Basis- und Feintranskript mit FOLKER angefertigt, um die Entwicklung der Transkriptionsstufen darzustellen, die HIAT2-Transkriptionen mit EXMARaLDA. Die Unterschiede der beiden HIAT2-Transkripte sind farblich markiert.

---

[496] Ehlich/Rehbein (1976), S. 23.

[497] Ehlich/Rehbein (1979), S. 52.

[498] Ehlich/Rehbein (1979), S. 52.

[499] vgl. Schmidt (2005b), S. 114.

[500] vgl. Ehlich/Rehbein (1976), S. 39.

[501] Den drei Transkribenten sei an dieser Stelle herzlich für die Anfertigung und Zurverfügungstellung dieser Transkriptionen für diese Arbeit gedankt. Ebenso Thomas Schmidt für die Unterstützung.

Um ein möglichst breites Spektrum abzubilden, habe ich mich für zwei unterschiedliche Arten von Gesprächstypen entschieden. Zum einen ein mediales Gespräch, einen Ausschnitt aus einer Talkshow, und zum anderen ein Alltagsgespräch.

In der ersten Situation geht es um eine Talkshow des Senders SWR[502]. Mit Genehmigung des Senders und der Zahlung eines entsprechenden Betrags in Höhe von 29 Euro darf für diese Arbeit ein Ausschnitt aus der Talkshow Nachtcafé transkribiert werden. Die Show lief am 24. September 2010 mit dem Titel „Alles Lüge oder was?“. Im ausgewählten Ausschnitt unterhalten sich drei Sprecher, wovon eine Sprecherin weiblich ist, die anderen beiden sind männlich. Die Sprecher unterhalten sich über Alltagslügen und Alltagsweisheiten.

Die zweite Aufnahme habe ich selbst angefertigt. In dieser Aufnahme unterhalten sich ebenfalls drei Sprecher, zwei weibliche und ein männlicher. Die Aufnahme wurde in einer Wohngemeinschaft angefertigt. Die Sprecher ziehen aus der gemeinsamen Wohnung aus und treffen sich in einer Pause, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

[502] Im Rahmen dieser Arbeit habe ich Anfragen bei mehreren Rundfunkanstalten gestellt. Selbst für diese Arbeit war es nicht einfach, einen Ausschnitt für diese Fallstudie zu bekommen. Manche Sendeanstalten haben meine Anfrage ignoriert, andere geben grundsätzlich keine Freigaben oder fordern derart hohe Beträge, dass sie von Doktoranden nicht aufgebracht werden können.

Talkshow: GAT2-Minimal-Transkript

[1]

	[00:00]	[00:01]	[00:01]	[00:02]
S1	äh natürlich äh (.) glaub_ich äh gibts ich kann mir überhaupt nich vorstellen dass ge jemand gibt			

[2]

	..	[00:04]	[00:05]	[00:05]	[00:05]	[00:06]	[00:06]	[00:07]	[00:07]
S1	der nicht lügt ja		[°h]	[manch]	[mal is es so (ich hab/fand)]			[ich fand es (ja) total	
S2			[is ja mö]	[glich]					
S3				[manch]	[mal dazu führt dass seit vier]			[zig jahr	von

[3]

	..	[00:08]	[00:09]	[00:09]	[00:10]	[00:11]
S1	spannend] was er a		[als selbst]	versuch gemacht hat °h äh und ich glaub ich muss auch ma überlegen		
S3	vierzig °h]		[tage]			

[4]

	[00:12]	[00:13]	[00:14]	[00:16]
S1	manschma glaub_isch ko kommt das automatisch wie °h wie er grad gesagt hat wie sie gesacht ham °h äh			

[5]

	..	[00:17]	[00:19]
S1	d (.) man wird eingeladen weil das essen gut is hat aber eigentlisch gar nich so geschmeckt man		

[6]

	..	[00:21]	[00:23]
S1	sacht ja okay weil (.) man die hausfrau loben will sie hat sich ja mühe gemacht und so weiter °h es		

[7]

	..	[00:26]	[00:27]	[00:27]	[00:29]
S1	gibt halt alltagslügen ja °h äh oder manchmal sagt man halt auch nich alles was man weiß				
					(0.36)

[8]

	[00:29]	[00:30]	[00:30]	[00:30]	[00:31]	[00:32]	[00:32]	[00:32]	[00:33]	[00:33]	[00:33]
S1	((lacht))	[xxx	is das ne lüge ((lacht))		[°h]	(.)	((lacht))				
S2		[für sie									
XX							((lacht leise))				
S4					[(.) ja]		is es			(wenn man nich	

[9]

	..	[00:34]	[00:35]	[00:35]	[00:36]
S1					
S2			[ein] jüdisches sprichwort sagt die halbe wahrheit is ne ganze lüge		
S4	alles selbst auch noch we	[iß)]			(.)

[10]

	..	[00:38]	[00:38]	[00:39]	[00:39]	[00:40]	[00:41]	[00:41]	[00:42]
S1	[okay]								ich
S2				°h jaja					
S3						wir halten viel von sprichwörtern			
XX							(.) ja		
S4	[oder zum]	indest drei viertel							
					(0.55)			(0.31)	

[11]

	..	[00:42]	[00:43]	[00:43]	[00:44]	[00:45]	[00:45]	[00:46]
S1	jaja ja		[ich hatt ne oma die is hundert geworden die hat damit gelebt ja			[die hat]	te so °h äh	
S3						[ja]		
XX			[(ich hal/ja)					

[12]

	..	[00:48]	[00:48]	[00:49]	[00:49]	[00:50]
S1	alltagswei weisheiten ja °h	[ja zum beispiel]		[die hat zu]	m beispiel gesacht	was
S4		[die hätte das nich]	durchgehen	[lassen]		

[13]

	..	[00:52]	[00:53]	[00:54]	[00:55]	
S1	schlechtes is aucch für was gutes gut					
S3		da_sind_wir froh dss wir sie	heute da haben	weil sie	nich sehr	

[14]

	..	[00:57] [00:57]	[00:58]	[00:59]	
S1		[nein]		(.) nein	
S3	viel in den medien ssind in letzter zeit	[was]	machen sie überhaupt	verstecken sie sich	

[15]

	.. [00:59]	[01:01]	[01:02]	[01:02]		
S1	überhaupt es gibt kein grund mich zu verstecken	ich geh (mit_mir) selbs	[tbewusst]	mit		
S3			[((räuspert sich))]			

[16]

	.. [01:03] [01:04]	[01:04] [01:04]	[01:06]	[01:07]		
S1	meinem leben und mit mein	mit auch mit diesem teil	°hhh vergangenheit um	°h so lang is es ja noch		

[17]

	.. [01:08]	[01:11]	[01:13]	
S1	nich her °hh äh ich bin immer noch landtagsabgeordnete	und nehme dieses mandat sehr ernst		
				(0.42)

[18]

	[01:13]	[01:15]	[01:15]	[01:16] [01:16]		
S1	äh ich bin immer noch äh	politisch (.) en	[gagiert]	(ich_b) (.) polit	politik ist noch ein	
XX			[((räuspert sich))]			

[19]

	.. [01:19]	[01:21]	[01:23]	[01:24]	
S1	teil meiner leidenschaft °h	aber natürlich hab ich jetzt auch	äh viel zeit und	da ist das äh	

[20]

	.. [01:25]	[01:26]	[01:28]	[01:29] [01:30]		
S1	schlecht für was gutes gut	für mein kind °hh	äh füür meine familie	für sport	für ähm °h	auch nette

[21]

	.. [01:31]	[01:33]	
S1	sachen des lebens	die vorher sehr weit unter gegangen sind	

Talkshow: GAT2-Basis-Transkript

[1]

```
    [00:00]           [00:01]         [00:01]    [00:02]
S1  äh naTÜRlich äh-(.) GLAUb_ich-äh GIBts-ich KANN mir überhaupt nich vorstellen dass ge jemand
```

[2]

```
    ..     [00:04]          [00:04] [00:05]     [00:05]   [00:05]        [00:06] [00:06]          [00:07]
S1  gibt -der NICHT lügt-JA,    [ °h]      [manch]  [mal is es so(ich hab/fand) ]      [ich FAND es (ja)
S2                              [is ja MÖ] [Glich-]
S3                                         [MANch]  [mal dazu führt-    dass seit vier] [zig JAHR-
```

[3]

```
    .. [00:07]           [00:08]    [00:09]       [00:09]                [00:10]                [00:11]
S1  to!TAL! spannend-] was er a  [als selbst] versuch geMACHt hat-°h äh und ich GLAUb-ich muss auch ma
S3    von VIERzig °h]            [TAge-]
```

[4]

```
    ..         [00:12]                [00:13]                      [00:14]                          [00:16]
S1  überLEGen; MANSCHma glaub_isch-ko kommt das autoMAtisch-wie °h wie ER grad gesagt hat-wie SIE
```

[5]

```
    ..           [00:16]  [00:17]                                          [00:19]
S1  gesacht ham-°h äh d(.) man wird EINgeladen weil das essen gut is-hat aber eigentlisch GAR nich
```

[6]

```
    ..                [00:20]                    [00:21]                            [00:23]
S1  so geschmeckt;= =man sacht JA okay weil-(.) man die HAUSfrau loben will-sie hat sich ja MÜhe
```

[7]

```
    ..                      [00:24]                            [00:26]       [00:26]     [00:27]
S1  gemacht und so weiter-°h es gibt halt ALLtagslügen ja-°h äh Ode:r-MANCHma:l-SAgt man halt auch
```

[8]

```
    ..                        [00:29]  [00:29]     [00:30] [00:30]        [00:30]        [00:31]    [00:32] [00:32]
S1  nich alles was man weiß-        ((lacht))  [xxx   IS das ne lüge, ((lacht)) [°h]      (.) ((lacht))
S2                                             [für SIE-
XX                                                                                                  ((lacht
S4                                                                                  [(.) JA-]
                            (0.36)
```

[9]

```
    .. [00:32] [00:33] [00:33] [00:33]                [00:34]                [00:35] [00:35]                      [00:36]
S1
S2                                                                        [ein ] JÜdisches sprichwort sagt-die
XX  leise))
S4    IS es;              (wenn man nich alles SELBST auch noch we [iß-)]
```

[10]

```
    ..                                  [00:37] [00:38]     [00:38]                [00:39]   [00:39]  [00:40]
S1                                             [Okay;]
S2  HALbe wahrheit is ne GANze lüge;                                          °h JAja;
S3                                                                                          wir halten
S4                                     (.)    [oder zuM] Ndest drei viertel;
                                                                                    (0.55)
```

[11]

```
    ..                        [00:41]  [00:41]  [00:42]    [00:42] [00:43]           [00:43]
S1                                             ICH jaja; JA;    [ich hatt ne ]  oma die is HUNdert geworden;
S3  VIEL von sprichwörtern;
XX                            (.) JA;                           [(ich HAL-/JA-)]
                                     (0.31)
```

[12]

```
    [00:44]                    [00:45]    [00:45]    [00:46]                          [00:48]
S1  die hat damit geLEBt ja; [die hat] te SO- °h äh alltagswei WEISheiten ja- °h [ja zum BEIspiel-]
S3                           [JA,]
S4                                                                                [die hätte das nich ]
```

[13]

```
    [00:48]      [00:49]       [00:49]              [00:50]                                    [00:52]
S1              [die hat zu] m BEIspiel gesacht- was SCHLECHtes is auch für was GUtes gut;
S3                                                                                          da_sind_wir
S4  DURCHgehen  [lassen;]
```

[14]

```
    ..                  [00:53]          [00:54]
S3  FROH dass wir sie- heute DA haben- weil sie: NICH sehr viel in den medien ssind in letzter zeit-
```

[15]

```
    [00:57]  [00:57]                [00:58]              [00:59]              [00:59]
S1  [NEIN;]                                          (.) nein überHAUPT- es gibt kein GRUND mich zu
S3  [was ]  MACHen sie überhaupt, verSECKen sie sich-
```

[16]

```
    ..          [01:01]                  [01:02]              [01:02]              [01:04]        [01:04] [01:04]
S1  verstecken; ich geh (mit_mir) selbs [tbeWUSST-]        mit meine:m LEben- UND mit mein- mit-   auch
S3                                      [((räuspert sich))]
```

[17]

```
    ..                [01:06]                  [01:07]                                [01:08]
S1  mit DIEsem teil- °hhh verGANGenheit um- °h so LANG is es ja noch nich her- °hh äh ICH bin immer
```

[18]

```
    ..                          [01:11]                                [01:13]  [01:13]
S1  noch landtagsabgeordnete, und NEHme dieses mandat sehr ernst,        äh ich bin IMmer noch äh-
                                                                      (0.42)
```

[19]

```
    [01:15]     [01:15] [01:15]              [01:16]   [01:16]
S1  POLitisch  (.) EN [gagiert-]          (ICH_b-) (.) polit politik IST noch ein teil meiner
XX                    [((räuspert sich))]
```

[20]

```
    ..            [01:19]                                    [01:21]            [01:23]            [01:24]
S1  leidenschaft, °h aber na!TÜR!lich HAB ich jetzt auch- äh VIEl zeit und- °h da IST das äh- SCHLECHte
```

[21]

```
    ..                  [01:25]          [01:26]                      [01:28]     [01:29]   [01:30]
S1  für was gutes gut- fü:r mein KIND- °hh äh für meine FAMilie- für SPORT- FÜR ähm- °h auch NETte sachen
```

[22]

```
    ..           [01:31]                                    [01:33]
S1   des lebens- die vorher sehr weit UNter gegangen sind
```

Talkshow: GAT2-Fein-Transkript

[1]

```
     [00:00]            [00:01]          [00:01]    [00:02]
S1   äh naTÜRlich äh- (.) GLAUb_ich- äh GIBts- ich KANN mir überhaupt nich vorstellen <<all>dass ge
```

[2]

```
     ..            [00:04]          [00:04] [00:05]     [00:05]   [00:05]        [00:06] [00:06]          [00:07]
S1   jemand gibt-> der NICHT lügt- JA,    [ °h]      [manch]  [mal is es so (ich hab/fand) ]      [ich FAND
S2                                        [is ja MÖ] [Glich-]
S3                                                   [MANch]  [mal dazu führt-    dass seit vier] [zig JAHR-
```

[3]

```
     .. [00:07]                    [00:08]    [00:09]       [00:09]                [00:10]                [00:11]
S1   es (ja) to!TAL! spannend-] was er a [als selbst] versuch geMACHt hat- °h äh und ich GLAUb- ich muss
S3      von VIERzig °h]                  [TAge-]
```

[4]

```
     ..                  [00:12]               [00:13]                    [00:14]
S1   auch ma überLEGen; MANSCHma glaub_isch- ko kommt das autoMAtisch- wie °h wie ER grad gesagt hat-
```

[5]

```
     [00:16]               [00:16] [00:17]                                                  [00:19]
S1   wie SIE gesacht ham- °h äh d (.) man wird EINgeladen weil das essen gut is- hat aber eigentlisch
```

[6]

```
     ..                          [00:20]                   [00:21]                              [00:23]
S1   GAR nich so geschmeckt;= =man sacht JA okay weil- (.) man die HAUSfrau loben will- sie hat sich ja
```

[7]

```
     ..                              [00:24]                                [00:26]      [00:26]     [00:27]
S1   ↑MÜhe gemacht und so weiter- °h es gibt halt ALLtagslügen ja- °h äh Ode:r- MANCHma:l- SAgt man halt
```

[8]

```
     ..                                  [00:29] [00:29]     [00:30] [00:30]        [00:30]        [00:31]   [00:32]
S1    auch nich alles was man weiß-        ((lacht)) [xxx    IS das ne lüge, ((lacht)) [°h]      (.)
S2                                                   [<<p>für SIE->
S4                                                                                  [(.) JA-]
                                  (0.36)
```

[9]

```
     [00:32]  [00:32]  [00:33] [00:33] [00:33]              [00:34]               [00:35] [00:35]
S1   ((lacht))
S2                                                                          [ein ] JÜdisches sprichwort
XX   ((lacht leise))
S4          IS es;              (wenn man nich alles SELBST auch noch we [iß-)]
```

[10]

```
     ..    [00:36]                                  [00:37] [00:38]      [00:38]              [00:39]   [00:39]
S1                                                         [Okay;]
S2   sagt- die HALbe wahrheit is ne GANze lüge;                                                °h JAja;
S4                                              (.)        [oder zuMI] Ndest drei viertel;
                                                                                                    (0.55)
```

[11]

```
     [00:40]                                [00:41] [00:41]  [00:42]     [00:42] [00:43]           [00:43]
S1                                                          ↑ICH jaja; JA;    [ich hatt ne ]   oma die is
S3   wir halten VIEL von sprichwörtern;
XX                                  (.) JA;                                  [(ich HAL-/JA-)]
                                          (0.31)
```

[12]

```
..                [00:44]                    [00:45]    [00:45]    [00:46]                          [00:48]
S1 HUNdert geworden; die hat damit geLEBt ja; [die hat] te SO- °h äh alltagswei WEISheiten ja- °h [ja
S3                                            [JA,]
S4                                                                                                 [die
```

[13]

```
..                [00:48]      [00:49]       [00:49]              [00:50]
S1 zum BEIspiel-]              [die hat zu] m BEIspiel gesacht- was SCHLECHtes is auch für was GUtes
S4 hätte das nich ] DURCHgehen [lassen;]
```

[14]

```
..   [00:52]                          [00:53]          [00:54]
S1 gut;
S3     da_sind_wir FROH dass wir sie- heute DA haben- weil sie: NICH sehr viel in den medien ssind in
```

[15]

```
..              [00:57]  [00:57]                  [00:58]              [00:59]                [00:59]
S1              [NEIN;]                                                (.) nein über↑HAUPT- es gibt kein
S3  letzter zeit- [was ]  ↑MACHen sie überhaupt, verSECKen sie sich-
```

[16]

```
..                          [01:01]                  [01:02]              [01:02]              [01:04]
S1 GRUND mich zu verstecken; ich geh (mit_mir) selbs [tbeWUSST-]         mit meine:m LEben- UND mit
S3                                                   [((räuspert sich))]
```

[17]

```
..    [01:04] [01:04]                [01:06]                  [01:07]                                [01:08]
S1 mein- mit-  auch mit DIEsem teil- °hhh verGANGenheit um- °h so LANG is es ja noch nich her- °hh äh
```

[18]

```
..                                          [01:11]                                  [01:13]  [01:13]
S1 ICH bin immer noch landtagsabgeordnete, und NEHme dieses mandat sehr ernst,          äh ich bin
                                                                                  (0.42)
```

[19]

```
..              [01:15]     [01:15] [01:15]              [01:16]   [01:16]
S1 IMmer noch äh- POLitisch  (.) EN [gagiert-]          (ICH_b-) (.) polit politik IST noch ein teil
XX                                  [((räuspert sich))]
```

[20]

```
..                    [01:19]                                      [01:21]            [01:23]
S1 meiner leidenschaft, °h aber na↑!TÜR!lich HAB ich jetzt auch- äh VIEl zeit und- °h da IST das äh-
```

[21]

```
[01:24]                          [01:25]          [01:26]                      [01:28]     [01:29]   [01:30]
S1 SCHLECHte für was gutes gut- fü:r mein KIND- °hh äh für meine FAMilie- für SPORT- FÜR ähm- °h auch
```

[22]

```
..                          [01:31]                                    [01:33]
S1 NETte sachen des lebens- die vorher sehr weit UNter gegangen sind
```

Talkshow: HIAT2-Transkript I

Talkshow_HIAT_1

Meta Information

Project name	Talkshow_HIAT_1
Referenced file	/Users/christinabankhardt/Desktop/Fallstudien/Transkription/SWR-Nachtcafe - Alle Lüge oder was/Talkshow.wav
Comment	Thema: Alles Lüge oder was? Die Sprecher unterhalten sich über Alltagslügen, Alltagsweisheiten etc.

Speakertable

W3	**Sex**	f
	Comment	
M2	**Sex**	m
	Comment	
M3	**Sex**	m
	Comment	

[1]

W3 [v]	Äh natürlich äh ((0,2s))glaube ich äh' gibt's… Ich kann mir überhaupt nicht vorstellen,

[2]

W3 [v]	dass es irgendwie jemand gibt, der nicht lügt, ja? ((unv.)) oftmals ist es so ich hab
M2 [v]	Sie haben (wohl) aufmerksam

[3]

W3 [v]	((0,1s)) (ich hab) total [redacted] spannend als er ein Selbstversuch
M2 [v]	zugehört, als seit vierzig Jahren vierzig ((atmet ein)) ((0,4s)) Tag en.
W3 [k]	*gedehnt*

[4]

W3 [v]	gemacht hat. ((atmet ein)) Äh und ich glaub ich muss auch mal überlegen. Manchmal

[5]

W3 [v]	glaub ich kom/ kommt das so automatisch wie wie er gerade gesagt hat. Wie Sie

[6]

W3 [v]	gesagt haben. ((atmet ein)) Äh da(nn)… ((0,3s)) Man wird eingeladen, weil das Essen

[7]

W3 [v]	gut ist, hat einmal nicht gar nicht so gut geschmeckt man sagt "Ja Okay", weil man die
	langsamer [redacted]

[8]

W3 [v] Hausfrau loben will "Sie hat sie ja Mü he gemacht" und so weiter. ((atmet schnell ein))

[9]

W3 [v] Es gibt halt Alltagslügen, ja? ((atmet ein)) Äh oder manchmal sagt man halt auch nicht

[10]

W3 [v] alles, was man weiß. ((0,4s)) ((lacht, 0,7s)) Ist das ne Lüge? ((lacht, 0,5s)) ((0,4s))
M2 [v] Sind Sie sich ((unv.))? Ja. ((0,4s))

[11]

W3 [v] Jaha. ((lacht))
M2 [v] Ist es. ((0,3s)) Wenn ((unv.)), (sondern) (man weiß)…
M3 [v] (Ein) altes jüdisches Sprichwort
W3 [k] *Silbe für Silbe, lachend*

[12]

W3 [v] (Ach ja).
M3 [v] sagt: "Die halbe Wahrheit ist ne ganz Lüge." ((0,3s)) Also (wir haben jetzt) drei Zettel.

[13]

W3 [v] ((0,3s)) Ich? Ja ja.
M2 [v] Und der ((0,6s)) Sie halten viel von Sprichwörtern?
M3 [v] *leise* ((0,1s)) Ja.

[14]

W3 [v] ((0,1s)) Ja. Ich hab ne Oma, die ist hundert geworden, die hat damit gelebt, ja? Und hat
M2 [v] Já?

[15]

W3 [v] te so ((atmet schnell ein)) äh Alltagswei/ weisheiten, ja? Die hat zum Beispiel…
M2 [v] Ich hätte das nicht

[16]

W3 [v] Sie hat zum Beispiel gesagt: "Was Schlechtes ist auch für was Gutes
M2 [v] durchgehen lassen.

[17]

W3 [v] gut."
M2 [v] ((0,2s)) Wir sind ja froh, dass wir Sie ((0,2s)) heute da haben, weil Sie nicht sehr

[18]

[18]

W3 [v] Nein.
M2 [v] viel in den Medien sind in letzter Zeit. Was machen Sie überhaupt? Verstecken Sie

[19]

W3 [v] ((0,2s)) Nein überhaupt nicht. Es gibt keinen Grund mich zu verstecken. Ich gehe
M2 [v] sich?

[20]

W3 [v] mi/ sehr selbstbewusst ((atmet ein)) mit meinem Leben und mit mei/ mit/ auch mit die

[21]

W3 [v] sem Teil meiner ((0,5s)) Vergangenheit um. Solange ist es ja noch nicht her. ((0,5s))

[22]

W3 [v] Äh ich bin immer noch Landtagsabgeordnete und nehme dieses Mandat sehr ernst.

[23]

W3 [v] ((0,5s)) Äh ich bin immer noch äh politisch engagiert. Ich bi… Polit/ ((0,1s)) Politik ist

[24]

W3 [v] noch ein Teil meiner Leidenschaft. ((atmet ein)) Aber natürlich habe ich jetzt auch äh

[25]

W3 [v] viel Zeit und ((0,3s)) da ist das äh Schlechte für was Gutes gut. Für mein Kind ((atmet

[26]

W3 [v] langsam ein)) äh für meine Familie, für Sport, für ähm ((0,5s)) auch nette Sachen. Das

[27]

W3 [v] ((unv.)) sie vorher sehr weit untergegangen sind.

Talkshow: HIAT2-Transkript II

Talkshow

Meta Information

Project name	Talkshow_HIAT_2
Referenced file	/Users/christinabankhardt/Desktop/Fallstudien/Transkription/SWR-Nachtcafe - Alle Lüge oder was/Talkshow.wav
Comment	

Speakertable

w1	**Sex**	m
	Comment	hessischer Dialekt ([isch], [manschmal] etc.)
m1	**Sex**	m
	Comment	
m2	**Sex**	m
	Comment	

[1]

	0 [00:00.0] 1 [00:02.4]
w1 [v]	Äh natürlich äh ((0,2s)) glaub ich äh gibts... Ich kann mir überhaupt nicht vorstellen, dass ((unv.)) jemand

[2]

	.. 2 [00:04.9] 3 [00:05.4]
w1 [v]	gibt, der nicht lügt, ja. ((holt Luft)) Manchmal ist es so... Ich hab/ Ich fand das total spannend was er
m1 [v]	Sie haben (mir) aufmerksam zugehört, (da) seit vierzig Jah/ von vierzig ((1s)) Tagen...

[3]

	.. 4 [00:09.6] 5 [00:10.6]
w1 [v]	((stockt)) als Selbstversuch gemacht hat. ((holt Luft)) Äh und ich glaub, ich muss auch mal überlegen.
m1 [v]	

[4]

	6 [00:12.8] 7 [00:14.6]
w1 [v]	Manchmal, glaub ich, ko/ kommt das so automatisch. Wie/ Wie er grad gesagt hat/ Wie Sie gesagt haben.

[5]

	.. 8 [00:17.0] 9 [00:19.6]
w1 [v]	Äh d/ ((0,4s)) Man wird eingeladen, (weil) das Essen gut ist, hat einem (aber eigentlich) gar nicht so

[6]

	.. 10 [00:20.8] 11 [00:23.1] 12 [00:24.0]
w1 [v]	geschmeckt. Man sagt ja ok, weil • man die Hausfrau loben will. Sie hat sich auch Mühe gemacht, und so

[7]

	.. 13 [00:26.1]
w1 [v]	weiter. ((holt Luft)) Es gibt halt Alltagslügen, ja. ((holt Luft)) Äh oder • manchmal • sagt man halt auch

[8]

	.. 14 [00:29.5] 15 [00:29.9] 16 [00:30.6] 17 [00:31.3] 18 [00:32.0] 19 [00:33.5] 20 [00:33.9]
w1 [v]	nicht alles was man weiss. ((0,4s)) ((lacht, 0,7s)) Ist das ne Lüge? ((lacht, 2,5s))
m1 [v]	((lacht, 0,7s)) Ja, ((0,5s)) ist es. Wenn

[9]

	..	21 [00:34.8]	22 [00:35.3]
m1 [v]	man nicht alles (sagt), was man weiss...		
m2 [v]		Altes	jüdisches Sprichwort sagt: "Die halbe Wahrheit ist ne ganze

[10]

	..	23 [00:37.8]	24 [00:38.1] 25 [00:38.4]	26 [00:39.0]	27 [00:41.7]
w1 [v]		((0,3s)) achja			
m1 [v]				((0,3s)) Ja, ((0,6s)) Sie halten viel von Sprichwörtern.	
m2 [v]	Lüge"		oder zu mindest dreiviertel.		Ja.
[nn]		((Publikumsgeräusche))			

[11]

	28 [00:41.9]	29 [00:43.1]		30 [00:45.4]	31 [00:45.7]
w1 [v]	((0,3s)) Ich, ja ja • ja. Ich hab ne Oma, die is hundert geworden, die hat damit gelebt, ja. Die ha				tte so
m1 [v]				Ja.	

[12]

	..	32 [00:47.9]	33 [00:48.1]	34 [00:48.8]	35 [00:49.4]	36 [00:49.6]
w1 [v]	((0,2s)) äh Alltagswei/ -weisheiten, ja. ((holt kurz Luft)) Die hat zum Beispiel				Die hat zum	
m1 [v]			Die hätte das nicht	durchgehen la ssen?		

[13]

	..	37 [00:52.1]
w1 [v]	Beispiel gesagt: "Was schlechtes ist auch für was gutes gut".	
m1 [v]		((0,2s)) Wir sind ja froh, dass wir Sie

[14]

	..	38 [00:54.5]	39 [00:57.1]	40 [00:57.3]	41 [00:57.5]
w1 [v]				nein	
m1 [v]	((0,2s)) heute da haben, weil Sie • nicht sehr viel in den Medien sind in letzter Zeit. Da			s ma	chen Sie

[15]

	..	42 [00:58.2]	43 [00:59.2]	44 [01:01.2]
w1 [v]			Nein, überhaupt... Es gibt keinen Grund mich zu verstecken. Ich geh	
m1 [v]	überhaupt? Verstecken Sie sich?			

[16]

	..	45 [01:02.8]	46 [01:04.1]
w1 [v]	((unv.)) selbstbewusst ((holt kurz Luft)) mit meinem Leben und mit mei/ mit/ auch mit diesem Teil meiner		

[17]

	47 [01:06.1]	48 [01:08.7]
w1 [v]	((0,5s)) Vergangenheit um. So lange ist es ja noch nicht her. ((0,5s)) Äh ich bin immernoch	

[18]

	..	49 [01:11.4]	50 [01:13.5]
w1 [v]	Landtagsabgeordnete und nehme dieses Mandat sehr ernst. ((0,4s)) Äh ich bin immernoch äh politisch		

[19]

	..	51 [01:16.4]	52 [01:20.0]
w1 [v]			

engagiert. Ich ((stockt)) polit/ Politik ist noch ein • Teil meiner Leidenschaft. Aber natürlich hab ich jetzt

[20]

	..	53 [01:25.3]
w1 [v]	auch • äh viel Zeit und ((0,3s)) da ist das äh Schlechte für was gutes gut, für mein Kind ((holt Luft, 0,6s))	

[21]

[21]

	.. 54 [01:28.3] 55 [01:30.0]
w1 [v]	äh für meine Familie für Sport, für ähm ((0,3s)) auch nette Sachen des Lebens, die vorher sehr weit

[22]

	.. 56 [01:33.3] 57 [01:33.3]
w1 [v]	untergegangen sind.

Wohngemeinschaft: GAT2-Minimal-Transkript

[1]

```
    [00:00]  [00:01] [00:02] [00:02] [00:03] [00:03]                [00:04]              [00:04]
S1  xxx xxx xxx xxx ((lacht))                                       [total]
S2                ((lacht))]         wir könn ihm ja glei [ch mal ne to do ] liste schreiben ((lacht))
S3                       echt]
```

[2]

```
    [00:06]      [00:07] [00:07]        [00:07]          [00:08]          [00:08] [00:09] [00:10] [00:11]     [00:12] [00:12]
S1                                                                                                                  hagen
S2  [von (etw] a) °h ]                                [von sieben b] [is elf uhr  zu tun ((lacht))
S3  [ahja]            schön dass ] du schon wach  [bist]         [also               ((lacht))
```

[3]

```
    [00:13]                                [00:14]      [00:15]  [00:17]                                [00:18]
S1  das kannst du schon ma vorbereiten                          fahr doch schon ma in_n baumarkt und hol die
S2                                     [((lacht))]
S3                                     [((lacht))]
                                                   (1.08)
```

[4]

```
    [00:18]  [00:19]      [00:20]                                [00:22] [00:22]         [00:22]        [00:23]
S1          die küchen (.) abdeckplatte bitte ((lacht)) mh_    [m]
S2                                                             [habt ihr di] e reserviert auf montag oder
    (0.82)
```

[5]

```
    [00:24] [00:24]                                [00:26]     [00:26] [00:27]       [00:27]
S1  [nee]  (.) wir ham erstma noch gar nix e                  [ich hoff ] einfach ma dass genug da sind
S2  [ (n)]                                     (.) achso (.) j  [a]
```

[6]

```
    [00:28]  [00:29] [00:29]  [00:29]              [00:30]              [00:31]           [00:32]  [00:32]
S1                        also es gab auf je [den fall viele d]                          und jetzt ham_wer
S2          mh_m
S3                                             [mh_ja da ]        warn noch viele
    (0.29)        (0.31)                                                          (0.66)
```

[7]

```
    ..                                [00:34]    [00:36]                                          [00:39] [00:39]
S1  ja auch geld wie heu plötzlich          könn_wer sogar die dickere teurere kaufen        [n]
S2                                ((lacht))                                                (.) ne [e]
```

[8]

```
    [00:39] [00:39]                      [00:41]                        [00:42]      [00:42] [00:43]     [00:44] [00:44]
S1  aha    [((lacht)) (xxx xxx xxx)]                                [((lacht))
S2         [(euer eignes) ]          geld in arbeitsplatten inve [stiern          ((lacht)) xxx xxx xxx]

S3                                                                                                          h°]
```

[9]

```
    [00:45]  [00:45]                                                          [00:48]     [00:50]
S1                                                                                   so ne arbeitsplatte is
S2                                                                          ((lacht))
S3          °hh kann_ich die ganze front mit arbeitsplatten ausstatten
    (0.56)
```

[10]

```
    ..                            [00:52] [00:53]  [00:53]              [00:54]  [00:54]                  [00:56]
S1   auch was sehr praktisches
S3                                      (genau) und man kann dann        egal wo man grade is in der
                                 (1.2)                            (0.24)
```

[11]

	..	[00:56]	[00:57]	[00:57]	[00:58]	[00:59]	[00:59]	[00:59]	[00:59]	[00:59]	[01:00]	[01:01]
S1		[arbeiten]		(.) hm		[(is)				mh		h°
S2											((lacht))	
S3	wohnung einf	[ach anfangen zu]	arbeiten			[is echt s]	uper					
					(1.03)	]		(0.3)				

[12]

	[01:01]	[01:02]	[01:04]	[01:05]	[01:05]	[01:06]	[01:06]
S1					[(wir machen nichts) andres]		
S2		weil ihr so arbeitswild seid	[((lacht))]				
S3			[die ganze] zeit		[ja]		wenn
						(0.72)	

[13]

	..	[01:08]	[01:09]	[01:09]	[01:10]	[01:10]	[01:12]
S2						((lacht))	zack
S3	irgend einer von uns nen spontanen einfall hat		zack	(.) leg mer los			
		(0.46)			(0.43)		

[14]

	[01:13]	[01:14]	[01:15]	[01:16]	[01:16]	[01:17]	[01:19]	[01:19]	[01:20]
S1		((lacht))					[hh°]		
S2	(.) wo man geht und steht ((lacht)) °hh n				[schön]	er werbespot für arbeitspl	[atte dreh]	[en	
S3					[xxx]			[((lacht))	

[15]

	[01:21]	[01:24]	[01:25]	[01:25]	[01:26]	[01:27]
S1	[((lacht))]		[xxx]			((lacht))
S2	[((lacht)) °h]	wo man geht und st	[eht	zack]	da legt ma los	
S3	[((lacht))]					

Wohngemeinschaft: GAT2-Basis-Transkript

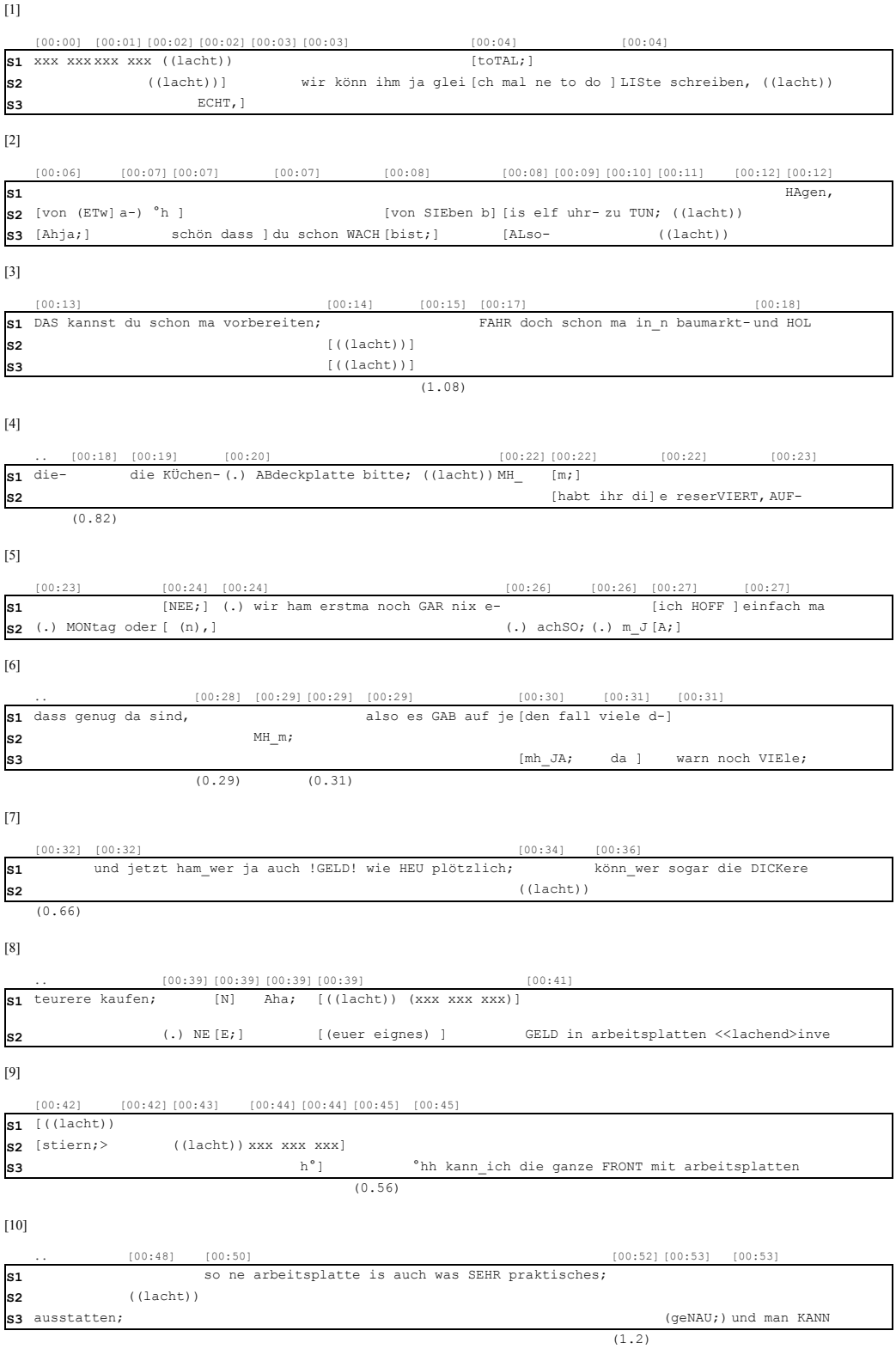

[11]

	..	[00:54]	[00:54]		[00:56]		[00:56]		[00:57]	[00:57]	[00:58]
S1							[ARbeiten;]			(.) HM;	
S3	dann-		egal WO man grade is-	(.)	in der WOHnung einf	[ach anfangen zu]		arbeiten;			

(0.24)

[12]

	[00:59]	[00:59]	[00:59]	[00:59]	[00:59]	[01:00]	[01:01]	[01:01]	[01:02]
S1	[(is-)]			<<lachend>MH>	h°				
S2					((lacht))		weil ihr so arbeitsWILD <<lachend>seid;>		
S3	[is echt]	SUper;							

(1.03) (0.3)

[13]

	[01:04]	[01:05]	[01:05]	[01:06]	[01:06]
S1		[(wir machen nichts) ANdres;]			
S2	[((lacht))]				
S3	[die GANze] zeit	[ja;]		wenn irgend einer von uns nen spontanen	

(0.72)

[14]

	..	[01:08]	[01:09]	[01:09]	[01:10]	[01:10]	[01:12]	[01:13]	[01:14]
S1									((lacht))
S2						((lacht))	ZACK-	(.) WO man geht und steht;	
S3	EINfall hat,		ZACK;	(.)	LEG mer los;				

(0.46) (0.43)

[15]

	[01:15]	[01:16]	[01:16]	[01:17]	[01:19]	[01:19]	[01:20]	[01:21]
S1					[hh°]			[((lacht))]
S2	((lacht)) °hh n	[schön]	er WERbespot für arbeitspl		[atte <<lachend>dreh]	[en;>		[((lacht)) °h]
S3		[xxx]				[((lacht))		[((lacht))]

[16]

	[01:24]	[01:25]	[01:25]	[01:26]	[01:27]
S1		[xxx]			((lacht))
S2	WO man geht und st	[eht-	Z:ACK;]	<<lachend>DA> legt ma los;	

Wohngemeinschaft: GAT2-Fein-Transkript

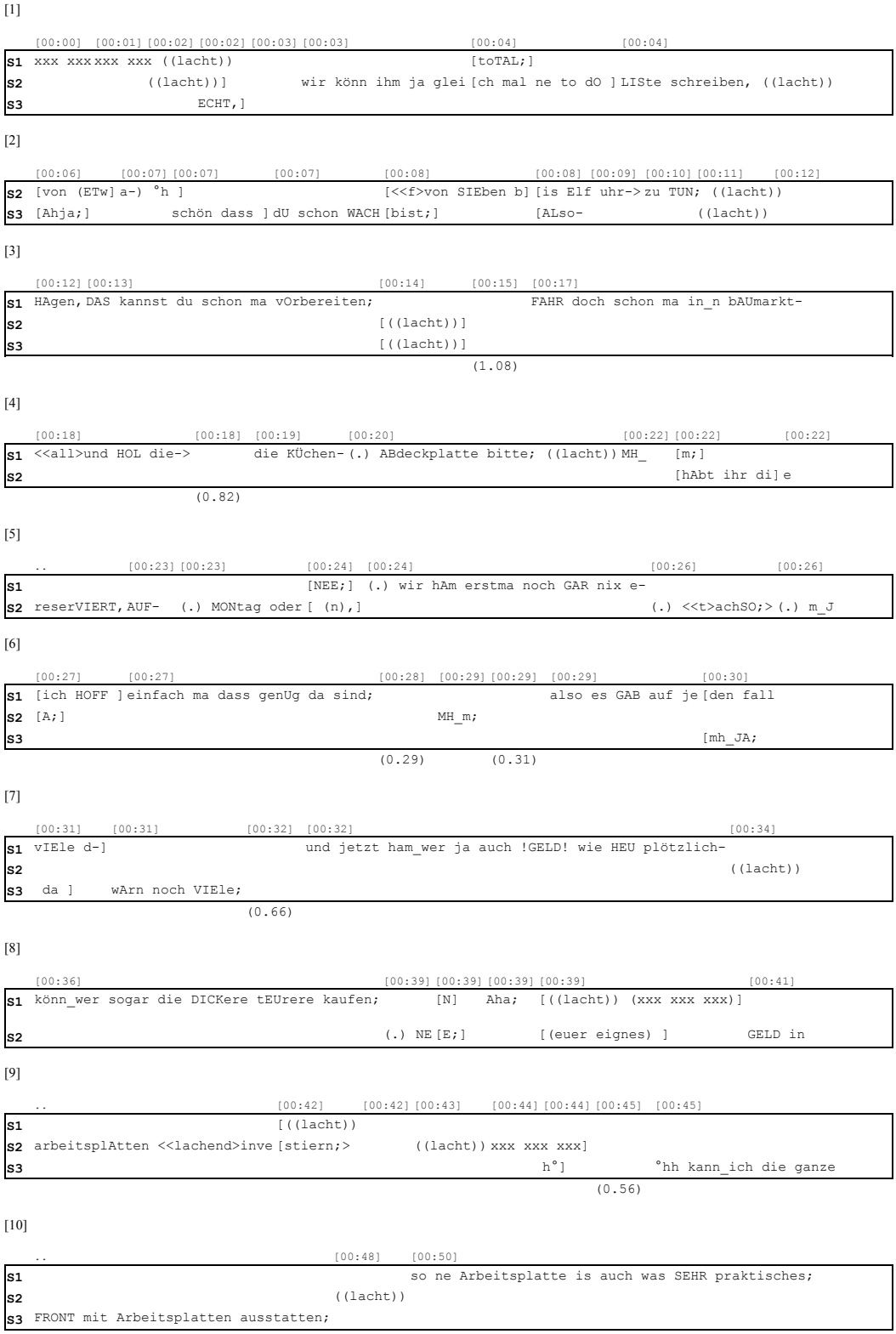

[11]

```
    [00:52] [00:53]   [00:53]              [00:54]  [00:54]                  [00:56]                    [00:56]
S1                                                                                                      [ARbeiten;]
S3        (geNAU;) und man KANN dann-        egal WO man grade Is- (.) in der WOHnung einf [ach anfangen
    (1.2)                                (0.24)
```

[12]

```
    ..    [00:57]    [00:57]  [00:58] [00:59] [00:59] [00:59] [00:59] [00:59]        [01:00] [01:01] [01:01] [01:02]
S1                  (.) HM;        [(is-)]                  <<lachend>MH>       h°
S2                                                                              ((lacht))          weil Ihr so
S3  zu ] Arbeiten;                 [is echt ]   SUper;
                           (1.03)                    (0.3)
```

[13]

```
    ..                                [01:04]       [01:05] [01:05]                          [01:06]  [01:06]
S1                                                          [(wir machen nichts) ANdres;]
S2  arbeitsWILD <<lachend>seid;>  [((lacht))]
S3                                [die GANze ] zeit   [ja;]                                        <<all>wenn
                                                                                          (0.72)
```

[14]

```
    ..                                                    [01:08]  [01:09] [01:09]           [01:10]  [01:10]
S2                                                                                                    ((lacht))
S3  irgend einer von uns> nen spOntanen EINfall hat,         ZACK;  (.) LEG mer los;
                                                          (0.46)                      (0.43)
```

[15]

```
    [01:12] [01:13]     [01:14]           [01:15]     [01:16] [01:16]  [01:17]                        [01:19]
S1                      ((lacht))                                                                    [hh°]
S2  ZACK- (.) ↑WO man geht und steht; ((lacht)) °hh n  [schön] er WERbespot für Arbeitspl [atte
S3                                                     [xxx]
```

[16]

```
    ..                [01:19] [01:20] [01:21]          [01:24]                  [01:25] [01:25]  [01:26]
S1                                    [((lacht))]                             [xxx ]
S2  <<lachend>dreh] [en;>         [((lacht)) °h] <<h>WO man gEht und st [eht-> Z:ACK;] <<lachend>DA> legt ma
S3                  [((lacht))    [((lacht))]
```

[17]

```
    ..    [01:27]
S1        ((lacht))
S2  lOs;
```

Wohngemeinschaft: HIAT2-Transkript I

Wohngemeinschaft_HIAT_1

Meta Information

Project name	Wohngemeinschaft_HIAT_1
Referenced file	/Users/christinabankhardt/Desktop/Fallstudien/Transkription/WG/Wohngemeinschaft.wav
Comment	Sie ziehen aus der gemeinsamen Wohnung aus und treffen sich in einer Pause, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Speakertable

W1	**Sex**	f
	Comment	
W2	**Sex**	f
	Comment	
M1	**Sex**	m
	Comment	

[1]

	0 [0.] 1	2	3	4	5 [2.1]	6	7
W1 [v]	((unv.))	((0,2s))	aber	töll!	((lacht, 0,5s))˙		Wir könnten (ihm) ja gleich mal
W2 [v]					((lacht, 1s))˙		
M1 [v]						Echt?	
[nn]		*((kurzes, undefinierbares Geräusch))*					

[2]

	8	9	10 [5.6]	11	12	13
W1 [v]	ne (to-do-Liste) schreiben.		((lacht, 0,8s))˙	(Wir haben) einfach ((0,9s))		
W2 [v]	((unv.))˙					
M1 [v]				((unv.))˙	Schön, dass du schon	
W1 [k]		*leicht lachend*		*lachend*		
M1 [k]				*lachend*		

[3]

	14	15 [8.6] 16	17	18	19	20 [10.9]	21
W1 [v]	von	ze- hn	bis	elf Uhr zu tun.		((lacht, 2,1s))˙	
W2 [v]				((lacht, 3,7s))˙		((unv.)) das kannst du schon mal	
M1 [v]	wach bist.	Al	so…				
W1 [k]					*lachend*		

[4]

	22	23	24	25 [17.0]
W1 [v]		((lacht, 0,7s))˙		
W2 [v]	vorbereiten.			Fahr doch schon mal in Baumarkt
M1 [v]		((lacht, 1s))˙		
[nn]			*((undefinierbares Geräusch, 1,1s))*	

[5]

W2 [v]	und hol die ((0,9s))		die Küchen ((0,1s)) -abdeckplatte bitte. ((lacht, 0,7s))˙	
[nn]		*((undefinierbares Geräusch, 0,9s))*		

[6]

W1 [v]	((0,2s)) Habt ihr die reserviert auf Montag, oder?					
W2 [v]				Nee. ((0,1s))	Wir haben jetzt mal noch	

[7]

W1 [v]		Ach so! (N)jă.			((0,3s)) Jă.	
W2 [v]	gar nichts… Ich…		Ich hoff einfach mal, dass genug da sind.			
W1 [k]		*gedehnt*				*gedehnt*

[8]

W2 [v]	((0,3s)) Also es gab auf jed en Fall viele.				((0,6s)) Jetzt haben wir ja	
M1 [v]		(Ein Aben)d da waren doch vie le.				

[9]

W1 [v]		((0,2s)) ((lacht, ,1,9s))˙			
W2 [v]	auch Geld wie Heu plötzlich.		Wir können sogar die ((unv.))		

[10]

W1 [v]		Nee, (mach mal). ((atmet aus))	Wollt ihr heute noch		Geld in
W2 [v]	teurer verkaufen.		Wenn s jetzt (reinpasst))…		

[11]

W1 [v]	Arbeitsplatten inve stieren.				
W2 [v]		((lacht, 2s))˙ Eigentlich net.			
M1 [v]			((1,1s)) Wollten die ganze Wohnung mit		
W1 [k]		*lachend*			

[12]

W1 [v]		((0,1s)) ((lacht, 2,1s))˙		
W2 [v]			So ne Arbeitsplatte ist auch was sehr	
M1 [v]	Arbeitsplatten ausstatten?			

[13]

W2 [v]						
M1 [v]	Praktisches. ((1,3s)) Un/ und man kann dann ((0,3s)), egal wo man gerade ist ((0,1s)) in					

[14]

[14]

| | | |

Wohngemeinschaft: HIAT2-Transkript II

Wohngemeinschaft

Meta Information

Project name Wohngemeinschaft_HIAT_2

Referenced file /Users/christinabankhardt/Desktop/Fallstudien/Transkription/WG/Wohngemeinschaft.wav

Comment

Speakertable

w1
Sex m
Comment

w2
Sex m
Comment

m1
Sex m
Comment

[1]

	0 [00:00.0] 1 [00:00.6]	2 [00:01.2]	3 [00:01.7] 4 [00:02.1]	5 [00:02.6] 6 [00:03.2]	7 [00:04.1]
w1 [v]				((lacht, 1,6s)) (Ja) könnt ihr mir ja gleich mal	ne to-do-
w2 [v]	((lacht))	((unv.))	toll	((lacht, 1,6s))	((unv.))
m1 [v]				((0,5s)) echt?	
[nn]		((undefinierbares Geräusch))			

[2]

	.. 8 [00:05.0]	9 [00:05.6]	10 [00:06.5]	11 [00:07.3]	12 [00:08.3]	13 [00:09.4]
w1 [v]	Liste schreiben	((lacht, 0,8s))	((unv.))	((lacht, 1s))	von sieben bis	elf Uhr
w1 [k]			((lachend))			
w2 [v]				((lacht, 1s))		((lacht,
m1 [v]			((unv.))	Schön, dass du schon wach	bist! Also!	
[nn]			((Klatschgeräusch))			

[3]

	14 [00:09.9]	15 [00:11.1]	16 [00:13.0]	17 [00:14.9]	18 [00:15.3]	19 [00:15.6]
w1 [v]	zu tun	((lacht, 1,9s))			((lacht, 0,3s))	((lacht,
w1 [k]	((lachend))					
w2 [v]	0,5s))		Karo, das kannst du schon mal vorbereiten.			
m1 [v]		((lacht, 1,9s))		((lacht, 0,3s))	((lacht, 0,3s))	

[4]

	.. 20 [00:15.9]	21 [00:17.0]
w1 [v]	0,4s))	
w2 [v]		Fahr doch schon mal in Baumarkt und hol den/ ((1s)) die Küchen-
[nn]	((undefinierbares Geräusch))	

[5]

	.. 22 [00:21.3]	23 [00:21.6]	24 [00:22.1]
w1 [v]	((lacht, 0,3s))	((lacht, 0,4s))	Habt ihr die reserviert • auf
w2 [v]	((0,2s)) -abdeckplatte, bitte.		
[nn]	((undefinierbares Geräusch))		

[6]

	25 [00:24.1]	26 [00:24.5]	27 [00:26.3]	
w1 [v]	Montag, oder...? ((unv.))		achso	ja
w2 [v]	Ne, ((0,2s)) wir haben jetzt mal noch gar nix/ ich/			Ich
[nn]			((undefinierbares Geräusch))	

[7]

	29 [00:27.3]	30 [00:28.8]	31 [00:29.6]	32 [00:31.6]	33 [00:32.1]
w1 [v]		((0,3s)) mja			
w2 [v]	hoff einfach mal, dass genug da sind.		((0,3s)) Also, es gab auf jeden Fall viele		und
m1 [v]			((unv.)) (waren noch)	viele	
[nn]			((undefinerbares leises Geräusch))		

[8]

	34 [00:34.5]	35 [00:36.6]	36 [00:37.0]
w1 [v]	((lacht, 2s))	((undefinierbares Geräusch))	
w2 [v]	jetzt haben wir ja auch Geld wie Heu plötzlich.	Können wir	sogar die dickere

[9]

	37 [00:39.0]	38 [00:39.8]	39 [00:40.1]	40 [00:40.4]	41 [00:41.0*]
w1 [v]	Ne, (mach ma nicht)			Heute Abend s Geld in	
w2 [v]	(und) teurere kaufen.		(Wenn's) ((unv.))		
[nn]		((undefinierbares Geräusch))			

[10]

	42 [00:41.8]	43 [00:42.3]	44 [00:43.4]	45 [00:44.4]	46 [00:45.4]
w1 [v]	Arbeits	platten in	vestieren.		
w1 [k]		((lachend))			
w2 [v]		((lacht, 1,1s))	((lacht, 0,9s))	eigentlich net	
[nn]	((Klappergeräusch, Löffel in Tasse))			((Trinkgeräusche))	

[11]

	47 [00:46.2]	48 [00:48.2]	49 [00:50.2]
w1 [v]		((lacht, 2s))	
w2 [v]			So ne Arbeitsplatte ist
m1 [v]	Die ganze Wohnung mit Arbeitsplatten ausstatten.		
[nn]	((Atemgeräusch))		

[12]

	50 [00:52.3]
w2 [v]	auch was sehr praktisches.
m1 [v]	((1,3s)) (m) und man kann dann, ((0,3s)) egal wo man grade is • in der

[13]

	51 [00:56.7]	52 [00:57.2]	53 [00:57.5]	54 [00:58.0]	55 [00:59.0]	56 [00:59.6]	57 [01:00.0]	58 [01:00.4]
w1 [v]								
w2 [v]	arbeiten		mhm	(super)		((0,4s))	(mhm)	
m1 [v]	Wohnung einfach anfangen zu arbeiten.			((1s))	Ist doch eigentlich super.			

[14]

	59 [01:01.4]	60 [01:01.9]	61 [01:02.6]	62 [01:03.8]	63 [01:04.6]	64 [01:04.8]	65 [01:05.1*]	66 [01:05.5]	67 [01:05.9]
w1 [v]	((lacht, 2,2s))	Weil ihr so arbeitswild		seid, he?					
w1 [k]				(lachend)					
w2 [v]	((atmet ein))				(Ach	total	klar)	was anderes.	
m1 [v]							(Ja.)		
[nn]									((Wassergeräusche))

[15]

	68 [01:06.7]	69 [01:08.6]	70 [01:10.1]	71 [01:10.5] 72 [01:11.2]
w2 [v]			((0,4s))	((lacht, 1,9s))
m1 [v]	Wenn man/ Wenn man so spontan n Einfall hat, ((0,5s)) zack ((0,2s)) legt man los.			
[nn]				((Löffel

[16]

	..	73 [01:11.6]	74 [01:12.5]	75 [01:14.4]	76 [01:16.8]
w1 [v]			((lacht, 1,9s))	((lacht, 2,5s))	Und schon
w1 [k]					((lachend))
w2 [v]			Zack ((0,2s)) wo man geht und steht.	((lacht, 2,5s))	(super)
w2 [k]			((lachend))		
m1 [v]			((lacht, 1,9s))	((lacht, 2,5s))	
m1 [k]		((lacht, 0,9s))			
[nn]	klappert/fällt in Tasse))				

[17]

	77 [01:17.4]	78 [01:19.6]	79 [01:20.6]	80 [01:24.2]
w1 [v]	mal n Werbespot für Arbeitsplatten	drehen.	((lacht, 3,5s))	Wo man geht und steht ((0,3s)) zack (legt man)
w1 [k]				
w2 [v]			((lacht, 3,5s))	((lacht, 4,9s))
m1 [v]		((lacht))	((lacht, 3,5s))	

[18]

	..	81 [01:27.8]
w1 [v]	los.	
w2 [v]		
m1 [v]	((lacht, 1,3s))	

Es zeigt sich, dass die Transkripte ein und derselben Aufnahme durchaus sehr unterschiedlich aussehen können. Sogar die Verschriftung dessen, was gesagt wurde. Ob dies nun für einen urheberrechtlichen Schutz ausreichend ist oder nicht, kann letztlich nur im Einzelfall richterlich entschieden werden.

Dafür spricht, dass Transkripte bereits interpretativ und analytisch sein können, wie z.B. bei der Beschreibung der Atmung, Intonation und der Festlegung von Pausen. Hier kommt es auf das Gehör und die Erfahrung des Transkribenten an. Manche Stellen der Aufnahme werden von allen Transkribenten unterschiedlich verstanden, unterschiedliche Stellen mit Kommentaren versehen, manche Redeparts unterschiedlichen Sprechern zugewiesen, Pausen unterschiedlich lang gemessen. Auch die Wahl der Groß- und Kleinschreibung divergiert.

Dagegen spricht, dass die Transkribenten aufgrund festgelegter Normen doch sehr eingeschränkt sind, was überhaupt in das Transkript übernommen wird. Bei den GAT-Transkripten wird jedoch deutlich, dass die Auswahl dessen, was aufgenommen wird, zum einen von der Forschungsfrage abhängt, zum anderen aber letztlich aufgrund der Entwicklung vom Minimal- zum Feintranskript und der unterschiedlichen Länge der Transkripte, die Individualität der Transkripte zunimmt.

Um hier auf der sicheren Seite zu sein, sollte bereits der Arbeitsvertrag von Transkribenten eine Abtretung der erforderlichen Rechte vorsehen.

4.8.1.5. Transkriptionen multimodaler Interaktion

Bei multimodalen Transkriptionen werden nicht nur das Gesagte sowie Pausen, Intonation etc. in ein Transkript aufgenommen, sondern auch Informationen darüber hinaus über die Bewegung im Raum der einzelnen Gesprächsteilnehmer usw.

> „Die multimodale Konzeption begreift Interaktion als einen ganzheitlichen und letztlich von der Körperlichkeit der Beteiligten und von ihrer räumlichen und materiellen Umgebung nicht zu trennenden Prozess. Ganzheitlich ist der Prozess insofern, als er immer aus dem gleichzeitigen Zusammenspiel unterschiedlicher Modalitäten besteht, die jeweils spezifische Möglichkeiten zur Verfügung stellen, sich in kommunikationsrelevanter Weise auszudrücken, Handlungsziele zu erreichen und soziale Bedeutung zu konstituieren. Zu diesen Modalitäten zählen beispielsweise
>
> - Verbalität (Wortwahl, Prosodie, Syntax etc.),
> - Blickverhalten,
> - Mimik,
> - Gestik,
> - Körperpositur,
> - Körperkonstellation,
> - Körperbewegung.“[503]

[503] Schmitt (2007a), S. 29.

Unerlässlich für solche Transkriptionen sind Videoaufzeichnungen von Gesprächen.[504] Da Interaktion immer raumbezogen ist, wird der Raum „auch als Ressource bei der Lösung spezifischer interaktiver Probleme eingesetzt“[505]. Wenn beispielsweise ein Gesprächsteilnehmer in das Blickfeld eines anderen tritt, um ihn zu bestimmten Handlungen zu veranlassen, werden auch solche Informationen in einem multimodalen Transkript benötigt. Nur durch Videoaufzeichnungen wird sichtbar, „dass in Pausen die interaktive Arbeit der Beteiligten durchaus weitergeht.“[506] Bei Schmitt (2007b) findet sich ein Beispiel für eine 12-sekündige Gesprächspause, in der die Teilnehmer lediglich non-verbal signalisieren, dass sie nicht die Sprecherrolle annehmen möchten[507].

Auch wenn in der multimodalen Transkription einiges automatisch annotiert werden kann, ist insbesondere hier ein hoher manueller Aufwand notwendig. Denn „neben dem verbal-sprachlichen Handeln der Beteiligten [müssen] eine Vielzahl interaktionsrelevanter Aktivitäten berücksichtigt werden, die simultan in anderen körperlichen Ausdrucksmodi realisiert werden: Stimme, Lautsprache, Prosodie, Gestikulation, Mimik, Blick, Körperhaltung, Körperorientierung, Position im Raum, Manipulation von Gegenständen, unterschiedliche Präsenzformen wie Gehen, Stehen, Sitzen etc.“[508]. Diese zunehmende Komplexität hat Auswirkungen auf die Methode, Konzepte und Theorie. Entsprechend komplex sind die Transkripte mit unterschiedlich vielen Spuren und Standbildern. Jedoch kann erst „nach einer analytischen Beschäftigung mit der Videoaufnahme […] die Entscheidung getroffen werden, an welcher Stelle im Transkript welche Abbildung gebraucht wird.“[509] Daher ändert sich der Status eines multimodalen Transkripts dahingehend, dass es letztlich ein eigenes Forschungsdatum bzw. bereits ein Teil des Analyseergebnisses der eigenen Forschungsarbeit bildet:

> „Zum einen stellt die Notation des verbalen Geschehens - wie in monomodalen Transkripten - die Grundlage für die nachfolgende Analyse der Interaktionsstruktur und der sequenziellen Rekonstruktion der sie generierenden Mechanismen dar. Zum anderen aber sind die Notationen der

[504] vgl. Schmitt (2007a), S. 26. „Die technologische Entwicklung ermöglicht einen einfachen und flexiblen Einsatz von Videokameras als Medium der Dokumentation von Interaktion, was dazu führt, dass Videoaufzeichnungen immer häufiger Tonaufnahmen als empirische Grundlage der Analyse interaktiver Vorgänge und Strukturen ersetzen.“

[505] Schmitt (2007a), S. 34.

[506] Schmitt (2007a), S. 38.

[507] vgl. Schmitt (2007b), S. 402f.

[508] Schmitt (2007a), S. 31f.

[509] Schmitt (2007a), S. 46.

> sichtbaren Verhaltensweisen bereits sehr weitgehend das Ergebnis einer durch theoretisch motivierte Erkenntnisinteressen geleiteten faktischen Analyse des Interaktionsgeschehens."[510]

Dies lässt darauf schließen, dass in diesen Fällen, in denen Transkripte bereits Teil der Forschungsergebnisse selbst sind, durchaus Urheberrechte entstehen können. Daneben spielen bei der Verwendung von Standbildern auch das Recht am eigenen Bild eine Rolle sowie die Urheberrechte desjenigen, der die Bildaufnahmen gemacht hat. Im Idealfall werden alle erforderlichen Rechte im Vorhinein durch die Betroffenen eingeräumt und der Wissenschaftler hält im Zweifelsfall Rücksprache vor der Veröffentlichung der Bilder mit den abgebildeten Personen und Urhebern der Bilder.

Mit Blick auf Annotationen bleibt festzuhalten, dass diese nur dann urheberrechtlich geschützt sein können, wenn sie nicht von einem Computerprogramm automatisch erzeugt und zum Text hinzugefügt werden. Nur wenn sie manuell von Menschen hinzugefügt werden, können überhaupt erst Urheberrechte entstehen. Ein Schutz von Annotationen kommt daher nur bei halbautomatisch oder manuell hinzugefügten Annotationen in Frage. An den Ergebnissen einer automatischen Wortartenannotation durch einen Part-of-speech-Tagger können demnach keine Urheberrechte entstehen, da Werke im urheberrechtlichen Sinne nur von Menschen geschaffen werden können. Ein automatischer Output ist daher urheberrechtlich nicht geschützt.

4.8.2. Tools

Nicht selten werden im Rahmen von Forschungsprojekten Tools entwickelt, um den im Projekt gestellten Forschungsfragen besser nachkommen zu können. Auch hier stellt sich die Frage, wer die Rechte an diesen Tools hat und insbesondere auch an den Ergebnissen, die diese Tools produzieren.

Computerprogramme fallen nach dem deutschen Urheberrecht unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG. In den §§ 69a-g UrhG wurde der Schutz von Computerprogrammen durch den Gesetzgeber genauer geregelt. Geschützt ist der Quellcode, nicht aber die Funktionalität eines Computerprogramms. „Der Schutzgegenstand des Urheberschutzes zielt also lediglich auf den Programmcode in seiner linguistischen Form als Sprachwerk ab. Urheberrechtlich zulässige Nachprogrammierungen bzw. Nachahmungen der Problemlösung, die gerade den Kern des schützenswerten Computer-Programms oder Teile des Computer-implementierten Verfahrens darstellen, kön-

[510] Schmitt (2006), S. 27.

nen somit nicht durch das Urheberrecht geschützt werden."[511] Diese müssten nach dem Patentrecht geschützt werden.

Auch der Europäische Gerichtshof hat sich mit dem urheberrechtlichen Schutz von Computerprogrammen beschäftigt. Er entschied mit Urteil vom 2. Mai 2012, „dass weder die Funktionalität eines Computerprogramms noch die Programmiersprache oder das Dateiformat, die im Rahmen eines Computerprogramms verwendet werden, um bestimmte Funktionen des Programms zu nutzen, eine Ausdrucksform darstellen. Daher genießen sie keinen urheberrechtlichen Schutz."[512]

Ist der Programmierer als Arbeitnehmer angestellt und sein Arbeitsvertrag enthält dazu keine Regelung, ist der Arbeitgeber Inhaber der Verwertungsrechte, insofern das Tool urheberrechtlich geschützt ist:

> „Wenn ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in der Ausführung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten oder gemäß den Instruktionen seines Arbeitgebers entwickelt worden ist, sollen dem Arbeitgeber ausschließlich alle wirtschaftlich relevanten Rechte zustehen, es sei denn, der Vertrag sieht etwas anders vor."[513]

Diese automatische Lizenz für den Arbeitgeber resultiert aus § 69b UrhG:

> **§ 69b UrhG: Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen**
>
> I. Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die Ergebnisse, die diese Tools automatisch erzeugen, können an sich nicht urheberrechtlich geschützt sein, da Werke im urheberrechtlichen Sinne nur von Menschen erzeugt werden können.

Dennoch können Annotationen, wie auch in der Diskussion um Text und Data Mining immer wieder angeführt, eine Veränderung eines urheberrechtlich geschützten Textes darstellen, die in die Urheberrechte eines Autor eingreift. Dies gilt ebenso für die dafür benötigten Vervielfältigungen des Ursprungstextes. Daher enthalten man-

---

[511] http://www.softwarepatents.eu/Softwarepatente/B_3_Urheberrecht.aspx (letzter Aufruf: 19. Januar 2014).

[512] http://www.lhr-law.de/magazin/urheberrecht/eugh-funktionalitat-eines-computerprogramms-ist-nicht-urheberrechtlich-geschutzt (letzter Aufruf: 19. Januar 2014).

[513] Hoeren (2013), S. 198.

che Musterverträge bereits Klauseln zu diesen Verfahren[514]. Denn beim Text und Data Mining „werden große Text- oder sonstige Datenbestände (z.B. Datenbanken, Zeitschriften, Webseiten) mithilfe von Algorithmen maschinell ausgewertet, um neue wissenschaftlich nutzbare Informationen zu erhalten."[515] Mithilfe statistischer und linguistischer Methoden wird versucht, neue Bedeutungsstrukturen und Erkenntnisse über diese Datenbestände zu gewinnen. „Die urheberrechtliche Einordnung dieser jungen Technik ist noch nicht abschließend geklärt"[516]. Gefordert wird deshalb, der Gesetzgeber solle „regelnd eingreifen und diese für die moderne Wissenschaft immer relevanter werdenden Arbeitstechniken auf einen sicheren rechtlichen Boden stellen."[517]

Zwischenergebnis

Transkriptionen und Annotationen sowie Tools können urheberrechtlich geschützt sein. Kommen diese in Forschungsprojekten zum Einsatz und sollen diese auch an Dritte zur Nachnutzung weitergegeben werden, sollte bereits über die Arbeitsverträge der Involvierten die Verwertungsrechte entsprechend geregelt werden.

[514] vgl. Kapitel 5.1. Musterverträge und -einwilligungen.

[515] Wandtke/König (2014), S. 929.

[516] Wandtke/König (2014), S. 929.

[517] Wandtke/König (2014), S. 929.

5. Lösungsmöglichkeiten

Die vorhergehenden Fallstudien haben gezeigt, dass die linguistische Forschung durch die derzeitiges Gesetzeslage erschwert, z.T. nur innerhalb einer rechtlichen Grauzone möglich ist oder sogar verhindert wird. Für die eigene wissenschaftliche Forschung gibt es meist ausreichende Ausnahmeregelungen, aber nicht für eine moderne kollaborative Zusammenarbeit in institutionenübergreifenden Teams oder gar für die Erstellung von großen Referenzkorpora, die für eine Vielzahl unterschiedlicher Forschungsprojekte Forschungsdaten auf Vorrat vorhalten. Dies schwächt den Wissenschaftsstandort Deutschland ungemein.

Häufig müssen juristische und ethische Einzelfallentscheidungen getroffen werden, die nur schwer vom Forscher selbst richtig eingeschätzt werden können. Zudem sind die Regelungen sehr komplex und für den einzelnen nicht zu überblicken. Man muss die für die eigene Forschung in Frage kommenden Schrankenregelungen genau kennen.

Als Lösungsmöglichkeiten kommen der Einsatz von Musterverträgen und -einwilligungserklärung (s. Kapitel 5.1.), neue Schrankenregelungen (s. Kapitel 5.2.) sowie die Erstellung und Etablierung eines Ethikkodexes (s. Kapziel 5.3.) in Betracht.

Musterverträge und -einwilligungserklärungen können dort, wo diese notwendig sind, einfache und wichtige Hilfestellungen liefern, um mit allen Betroffenen vertraglich eindeutige Bedingungen zu schaffen.

Neue Schrankenregelungen können derzeit bestehende Gesetzeslücken schließen und die Bedingungen für den Wissenschaftsstandort Deutschland deutlich verbessern.

Ein Ethikkodex würde darüber hinaus bei Unklarheiten verbindliche Verhaltensregeln liefern und im Zweifelsfall könnte eine Ethikkommission zur weiteren Unterstützung angerufen werden.

5.1. Musterverträge und -einwilligungserklärung

Musterverträge und -einwilligungserklärungen sind auf eine Vielzahl von Fällen ausgelegt. Nicht jeder Einzelfall kann daher von solchen Vorlagen erfasst sein. Diese Vorlagen sind entsprechend flexibel formuliert und müssen an das jeweilige Forschungsprojekt angepasst werden. Bei Streitigkeiten kann letztlich nicht vorhergesehen werden, wie Gerichte diese auslegen werden. Dennoch bieten Musterverträge und -einwilligungserklärungen im Forschungsbereich viele Vorteile, da keine Einzelvertragsverhandlungen geführt werden müssen.

5.1.1. Musterverträge

Die wohl bekanntesten Musterverträge für den Abschluss von Lizenzverträgen, die gerade im Wissenschaftsbereich immer häufiger verwendet werden, sind die Creative Commons Lizenzen. Diese liegen mittlerweile in der Version 4.0 vor, die zum Abschluss der Arbeit noch nicht in der deutschen Übersetzung verfügbar sind[518]. Es gibt jedoch bereits eine Übersichtsseite über die Neuerungen[519].

Data und Text Mining sind nach dieser Version eindeutig nicht als Bearbeitungen einzustufen und wurden daher in den Vertragstext mit aufgenommen.

Creative Commons wirbt damit, die im Urheberrecht bestehenden Unsicherheiten durch die Nutzung ihrer Lizenzen ausräumen zu können:

> „Wenn die Inhalte dagegen CC-lizenziert sind, gibt es diese rechtlichen Unsicherheiten nicht mehr. Man erkennt schon am Namen des jeweiligen CC-Lizenztyps, was die wichtigsten Bedingungen bei der Nutzung des Inhalts sind. Der einfachste CC-Lizenzvertrag verlangt vom Nutzer (Lizenznehmer) lediglich die Namensnennung des Urhebers/Rechteinhabers (Lizenzgeber). Darüber hinaus können aber weitere Einschränkungen gemacht werden, je nach dem, ob der Rechteinhaber eine kommerzielle Nutzung zulassen will oder nicht, ob Bearbeitungen erlaubt sein sollen oder nicht und ob Bearbeitungen unter gleichen Bedingungen weitergegeben werden müssen oder nicht. Durch die Kombination dieser Bedingungen ergibt sich die schon genannte Auswahl von insgesamt sechs verschiedenen CC-Lizenzen, die dem Rechteinhaber für den deutschen Rechtsraum derzeit in der Version 3.0 zur Verfügung stehen“[520]

Durch die Creative Commons Lizenzen verzichtet der Urheber freiwillig auf Rechte, die ihm durch das Urheberrecht zugestanden hätten und ermöglicht dadurch dem

---

[518] http://wiki.creativecommons.org/Legal_Tools_Translation/4.0/German (letzter Aufruf: 26. Juli 2015).

[519] http://de.creativecommons.org/2013/11/25/version-4-0-ist-da/#more-1139 (letzter Aufruf: 19. April 2014).

[520] http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/ (letzter Aufruf: 19. April 2014).

Nutzer mehr Nutzungsmöglichkeiten, als dies aufgrund des Urheberrechts möglich wäre. Werke können so für die Allgemeinheit zur Nutzung freigegeben werden:

CC BY: Namensnennung[521]

Dies ist die freieste Lizenz. Das Werk darf verwendet, verbreitet und vervielfältigt werden, auch zu kommerziellen Zwecken, solange der Urheber des Werks genannt wird. Auch Bearbeitungen des Werks sind zulässig.

CC BY-ND: Namensnennung - keine Bearbeitung[522]

Das Werk darf verwendet, verbreitet und vervielfältigt werden, auch zu kommerziellen Zwecken, solange der Urheber des Werks genannt wird. Das Werk darf jedoch nicht verändert werden.

CC BY-NC: Namensnennung - nicht kommerziell[523]

Das Werk darf verwendet, verbreitet und vervielfältigt werden, jedoch nicht zu kommerziellen Zwecken. Der Urheber des Werks muss genannt werden. Bearbeitungen des Werks sind zulässig.

CC BY-NC-ND: Namensnennung - nicht kommerziell - keine Bearbeitung[524]

Diese Kombination aus den beiden davor genannten Lizenzen ist die restriktivste der Lizenzen. Sie erlaubt es, ein Werk zu nicht-kommerziellen Zwecken zu verwenden, zu verbreiten und zu vervielfältigen. Der Urheber des Werks muss genannt werden. Bearbeitungen des Werks sind unzulässig.

---

[521] http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/ (letzter Aufruf: 19. April 2014).

[522] http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/ (letzter Aufruf: 19. April 2014).

[523] http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/de/ (letzter Aufruf: 19. April 2014).

[524] http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/ (letzter Aufruf: 19. April 2014).

CC BY-NC-SA: Namensnennung - nicht kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen[525]

Das Werk darf verwendet, verbreitet und vervielfältigt werden, solange es nicht kommerziell verwendet wird. Der Urheber des Werks muss genannt werden. Bearbeitungen des Werks sind zulässig und müssen unter denselben Lizenzbedingungen veröffentlicht werden.

CC BY-SA: Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen[526]

Das Werk darf verwendet, verbreitet und vervielfältigt werden, auch zu kommerziellen Zwecken. Der Urheber des Werks muss genannt werden. Bearbeitungen des Werks sind zulässig und müssen unter denselben Lizenzbedingungen veröffentlicht werden.

Neben den Hauptlizenzen gibt es auch die CC0 (Public Domain, Version 1.0: hier wird soweit möglich auf sämtliche Urheber- und Verwertungsrechte sowie verwandte Schutzrechte verzichtet). Wie oben erwähnt, kann auf das Urheberpersönlichkeitsrecht im deutschen Urheberrecht nicht verzichtet werden, da dieses eng mit dem Urheber selbst verbunden ist. Eine solche Rechteeinräumung ist dem deutschen Urheberrecht fremd. Hier ist offen, wie Gerichte entscheiden werden, bzw. ob sie eine solche Lizenz überhaupt akzeptieren.

Das Projekt TextGrid arbeitet mit der CC-Lizenz CC BY-3.0-DE[527], um nur ein Beispiel aus dem Forschungsbereich zu nennen. Texte stehen dort unter der CC BY-Lizenz zur Verfügung. Werden diese Texte von Dritten mit Annotationen und Anmerkungen angereichert und an TextGrid zur Verwendung durch andere Nutzer zurückgegeben, müsste es wie bei Wikipedia eine Historie geben, um die einzelnen Autoren, die genannt werden müssen, auch korrekt angeben zu können.

Gerade im Wissenschafts- und Forschungsbereich wird häufig auf Lizenzen mit dem Zusatz NC zurückgegriffen, damit kein anderer kommerziellen Nutzen aus den eigenen Forschungsergebnissen ziehen kann.

---

[525] http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/ (letzter Aufruf: 19. April 2014).

[526] http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/ (letzter Aufruf: 19. April 2014).

[527] https://www.textgrid.de/ueber-textgrid/digitale-bibliothek/ (letzter Aufruf: 19. April 2014).

Dies könnte problematisch werden, wenn mit Verlagen zusammengearbeitet werden soll, die betreffenden Werke auf einer Homepage mit Werbung oder Sponsoring verknüpft werden, also immer dann, wenn der Wissenschaftler oder ein anderer damit Geld verdient. Was genau unter nicht-kommerziell zu zählen ist und was nicht, ist umstritten. Von Creative Commons gibt es aus dem Jahr 2009 eine über 250 Seiten lange Publikation zur Definition von „non-commercial“[528].

Creative Commons Lizenzen sind auf den ersten Blick einfach zu handhaben. Man kann allerdings selbst bei der einfachsten Lizenz CC-BY „viele Fehler begehen“[529]. Es ist nämlich nicht ausreichend, nur den Namen des Urhebers zu nennen, es muss auch eine Kopie der Lizenz bzw. der URI hinzugefügt werden.

Soweit ersichtlich, haben sich bisher nur das Landgericht Köln und das Oberlandesgericht Köln mit Creative Commons Lizenzen befasst.

Das Landgericht Köln hat in einem nicht unumstrittenen Urteil vom 5. März 2014 entschieden, dass unter „nicht-kommerziell“ eine rein private Nutzung zu verstehen sei. Die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Deutschlandradio hatte das Bild eines Photographen, der ein Bild unter einer NC-Lizenz bei Flickr veröffentlicht hat, auf der eigenen Webseite verwendet, den Photographen genannt, auf das Werk verlinkt und auf die entsprechende Lizenz verwiesen.

Das Gericht sah hier eine Verletzung der Rechte des Photographen, denn „nach dem objektiven Erklärungswert ist unter der Bezeichnung „nicht kommerzielle Nutzung“ eine rein private Nutzung zu verstehen.“[530] Kritisch gesehen wird, dass das Gericht auf die Zweckübertragungslehre zurückgegriffen hat und nicht den Lizenztext in die Entscheidung einbezogen hat. Das Deutschlandradio schaltete keine Werbung auf der Webseite, mit der es hätte Geld verdienen können und es fand auch kein Sponsoring statt. Sämtliche Inhalte wurden unentgeltlich über die Webseite den Nutzern zur Verfügung gestellt.[531]

---

[528] http://mirrors.creativecommons.org/defining-noncommercial/Defining_Noncommercial_fullreport.pdf (letzter Aufruf: 19. April 2014).

Siehe hierzu auch:
- http://www.iuwis.de/blog/„nichtkommerziell“-als-cc-lizenzbestimmung#comment-183 (letzter Aufruf: 19. April 2014).
- Möller (2006).
- Klimpel (2012).

[529] Koreng (2015), S. 100.

[530] S. 10 des Urteils http://www.lhr-law.de/wp-content/uploads/2014/03/geschwärztes-Urteil-LG-Köln-2.pdf (letzter Aufruf: 19. April 2014).

[531] vgl. https://netzpolitik.org/2014/urteil-des-lg-koeln-zu-creative-commons-im-oeffentlich-rechtlichen-rundfunk/#more-64134 (letzter Aufruf: 19. April 2014).

Im vorliegenden Fall wurde der englische Lizenztext verwendet, die Verwendung eines Lizenztextes in deutscher Sprache war hier nicht verpflichtend, da es sich beim Deutschlandradio um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt.

Das veröffentlichte Bild wurde vom Redakteur des Deutschlandradios beschnitten. Dies stellt in diesem Fall eine Bearbeitung nach § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG dar, da hier die Bildaussage verändert wurde. Dies war zwar nach dem Wortlaut des Lizenztextes erlaubt, aber rechts unten im Bild befand sich die Bezeichnung des Klägers (sog. *copyright notice*). Diese darf laut Lizenztext gerade nicht entfernt werden. Außerdem fehlte ein Hinweis wie z.B. „Ausschnitt eines Fotos von …"[532]. Typischerweise wird bei den Creative Commons Lizenzen auf die Kurzfassung (*License Deed*) verlinkt. Über einen weiteren Link gelangt man dann zum vollständigen Lizenztext. Diese doppelte Verlinkung wie auch die Tatsache, dass auf den englischen Text verlinkt wurde, war in diesem Fall kein Problem. Fraglich ist aber, wie dies in anderen Fallkonstellationen bewertet wird.

Koreng übt starke Kritik an diesem Urteil und hofft, dass der Rechtsweg zum BGH beschritten wird, da dem Kläger beim Verwenden des Attributs non-commercial der Schadensersatzanspruch abgesprochen wurde. Dies sei vollkommen entgegen der Praxis und habe weitreichende Auswirkungen. Es gebe dann keinen Anreiz mehr, diese Creative Commons Lizenzen überhaupt zu nutzen und sich um eine „ordnungsgemäße Lizenzierung zu bemühen"[533].

Daneben wurden auch im Projekt D-SPIN/CLARIN Musterverträge entwickelt, die sich an die CC-Verträge anlehnen. Im Wesentlichen sollen Sprachressourcen zunächst klassifiziert werden und danach der passende Lizenzvertrag ausgesucht werden. Sprachressourcen werden dort in die drei folgenden Kategorien eingeteilt[534]:

- PUB für die öffentliche Nutzung und ohne Beschränkungen hinsichtlich Zugang, Nutzung und Verwendungszweck.
- ACA für die Nutzung im akademischen Bereich und Forschungsbereich. Diese Sprachressourcen sind nur für Studierende, Forscher und Lehrende zugänglich.
- RES für Sprachressourcen mit beschränktem Zugang, z.B. aufgrund ethischer oder rechtlicher Vorgaben.

[532] OLG Köln: Urteil vom 31.10.2014 - 6 U 60/14.

[533] Koreng (2015), S. 102.

[534] https://kitwiki.csc.fi/twiki/bin/view/FinCLARIN/KielipankkiLicenceCategories (letzter Aufruf: 19. April 2014).

Auf dieser Klassifizierung aufbauend wurden verschiedene Musterlizenzen entwickelt[535]. Diese habe ich im Rahmen meiner Arbeit in D-SPIN an die deutschen Bedingungen angepasst. Sie sind detailliert in Kupietz/Bankhardt (2010) und Kupietz/Bankhardt (2011) dargestellt. Dort sind bereits erste Kritikpunkte angeführt und auch die oben aufgeführten Punkte können hier herangezogen werden, denn in CLARIN wurden den CC-Lizenzen ähnliche Attribute entwickelt, mit denen die Lizenzverträge kombiniert werden können, wie z.B. NC (non-commercial).

Wie bei jedem Mustervertrag muss im Einzelfall sichergestellt sein, dass alle projektspezifischen Anforderungen und zukünftigen Nutzungen abgedeckt sind, wozu meist Anpassungen am Mustervertrag notwendig sind.

Die rechtlichen Schwierigkeiten, die sich in Bezug auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht ergeben, wenn beispielsweise Personen auf Bildern zu sehen oder Personen, die auf Audioaufnahmen zu hören sind, können auch mit Hilfe dieser Musterlizenzverträge nicht geregelt werden und müssen immer separat geklärt werden.

[535] CLARIN-Musterverträge https://kitwiki.csc.fi/twiki/bin/view/FinCLARIN/FinClarinLegal (letzter Aufruf: 19. April 2014).

5.1.2. Mustereinwilligungserklärung

Im Rahmen des Projektes CLARIN wurden *Guidelines for Consent Forms for Collecting Personal Data* entwickelt. Diese Richtlinien sind keine Mustereinwilligung im eigentlichen Sinn. Sie stellen lediglich eine Hilfestellung für die Erstellung einer eigenen Einwilligungserklärung dar. Diese wird in zwei Teile gesplittet, zum einen ein Informationsblatt für die Betroffenen und zum anderen die eigentliche Einwilligungserklärung. Im Rahmen von D-SPIN, dem deutschen CLARIN-Teil-Projekt, habe ich diese übersetzt[536]:

Regeln für Einwilligungserklärungen

für die Erhebung personenbezogener Daten[537]

Einwilligungserklärung Betroffener

Die EU-Richtlinie 95/46/EG „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr" beschreibt die Einwilligung eines Betroffenen als „jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, daß personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden".

Diese Regeln geben die Art der Informationen an, die in einer Einwilligungserklärung Betroffener enthalten sein sollten. Die Einwilligungserklärung ist aufgeteilt in zwei gesonderte Teile: Informationsblatt und Einwilligungsblatt. Sie können dies als Vorlage nutzen, um erforderliche Formulare für Ihre Forschungsbedürfnisse zu entwickeln. Eine Mustervorlage wird nicht bereitgestellt, da Einwilligungserklärungen projektspezifisch sind.

Wie die Daten erhoben werden, beeinflusst die genutzte Methode wie Betroffene informiert werden und die Einwilligung eingeholt werden kann. Es wird empfohlen, die Einwilligungen schriftlich einzuholen, wenn dies möglich ist. Der Betroffene sollte eine Kopie der Einwilligungserklärung erhalten und der Wissenschaftler sollte das unterschriebene Original behalten.

Informationsblatt

Betroffene müssen hinreichend über die Forschungsarbeit informiert werden, um sicherzustellen, dass sie verstanden haben, worum es in der Forschungsarbeit geht und wie ihre personenbezogenen Daten genutzt und verarbeitet werden. Um das Verstehen zu erleichtern, sollten die Informationen in verständlicher Sprache formuliert sein. Zumindest die folgenden Informationen sollten im Informationsblatt Berücksichtigung finden:

- Titel der Forschungsarbeit oder Studie
- Kontaktinformationen (einschließlich Name der Organisation und des Wissenschaftlers, der die Daten erhebt und Informationen, wie dieser kontaktiert werden kann)

[536] Kupietz/Bankhardt (2011).

[537] Die Bereitstellung dieser übersetzten Modell-Richtlinie ist keine Rechtsberatung und erfolgt ohne Gewähr. Es wird keine Gewährleistung für die gelieferten Informationen übernommen und die Haftung für Schäden, die sich aus deren Gebrauch ergeben ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um Prototypen handelt, die an die eigenen Bedürfnisse angepasst werden müssen.

- Forschungszweck
- warum die Daten erhoben werden
- gegenwärtige und zukünftige Nutzung der personenbezogenen Daten
- gemeinsame Nutzung der personenbezogenen Daten (wer wird Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben und unter welchen Umständen)
- Datensicherheit (einschließlich Informationen wie die Vertraulichkeit der Daten gewährleistet wird, wer Zugang zu den personenbezogenen Daten haben wird und wie die Daten gespeichert werden)
- wie lange die personenbezogenen Daten gespeichert werden
- jegliche Nachnutzung der Daten (einschließlich der Option, diese Daten zukünftig für Forschungsprojekte über CLARIN zu nutzen)

Einwilligungsblatt

Für die Gültigkeit der Einwilligung muss der Betroffene umfassend informiert werden und die Freiwilligkeit muss gewährleistet sein.

Bitte achten Sie darauf, bei Studien mit jungen Menschen (üblicherweise unter 18) auch die Einwilligung eines Elternteils oder gesetzlichen Vertreters einzuholen.

Das Einwilligungsblatt könnte zumindest die folgenden Informationen enthalten:

- Angaben zur Person, die die Einwilligung erhalten hat
- Erklärung, dass der Betroffene:
  - das Informationsblatt gelesen und verstanden hat oder ihm die wichtigsten Aspekte der Studie mitgeteilt wurden
  - mit der geplanten Datenerhebung einverstanden ist
  - mit der Nutzung der personenbezogenen Daten in der Forschungsarbeit, in Publikationen, in gemeinsamer Nutzung, wie beschrieben, einverstanden ist
  - mit der Nachnutzung der personenbezogenen Daten über CLARIN (einschließlich der Speicherung der Daten) und den Bedingungen der Nachnutzung (möglicherweise aufgrund einer neuen separaten Einwilligung, die Unterzeichnung einer DUA[538] etc.) einverstanden ist
  - mit der geplanten Datenverarbeitung, einschließlich der Verbreitung der personenbezogenen Daten einverstanden ist
  - das Widerrufsrecht verstanden hat
  - das Recht auf Löschung, Korrektur, Aktualisierung oder Ergänzung seiner personenbezogenen Daten bestätigt
- besondere Einschränkungen bezüglich der Nutzung der personenbezogenen Daten (z.B. dass der Betroffene in Publikationen nicht namentlich genannt werden darf)
- Unterschriften und Datum des Betroffenen und des Wissenschaftlers

[538] DUA steht für *Data User Agreement*, das ebenfalls in Kupietz/Bankhardt (2011) im Original wie auch in übersetzter Form (Daten-Nutzer-Vertrag) zur Verfügung steht.

Da solche Einwilligungserklärungen auf das jeweilige Projekt abgestimmt und individuell entwickelt werden müssen, konnte im Rahmen des Projektes und kann auch hier im Rahmen dieser Arbeit keine allgemeingültige Mustereinwilligung bereitgestellt werden. Im Folgenden werden daher Formulierungshilfen für die Komponenten einer wirksamen Einwilligung auf Grundlage der o.g CLARIN-Guidelines und eines Artikels, den ich in GAIS[539] zu diesem Thema veröffentlicht habe, entwickelt[540].

Viele hüten sich davor, Muster für Einwilligungserklärungen bereitzustellen, wie der kurze Beitrag „Die Krux mit der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung" zeigt. Hierin erklärt Bahr, dass in diesem Zusammenhang bereits „fast ein Dutzend wichtiger BGH-Entscheidungen"[541] ergangen sind und es für Laien daher fast unmöglich ist, den Überblick zu behalten. Er führt das Beispiel des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz an, der verschiedene „Muster für datenschutzkonforme Einwilligungserklärungen im Schulbereich" veröffentlich hat. Lege man allerdings die Kriterien der Daten- und Verbraucherschützer an, so seien sämtliche dieser Erklärungen „durchgehend rechtswidrig", so Bahr. Dieses Beispiel illustriert anschaulich, wie schwierig bzw. unmöglich es in diesem Bereich ist, Muster zur Verfügung zu stellen. Daher werden im Folgenden „Formulierungshilfen" entwickelt, um eine solche Einwilligung selbst zu gestalten.

Die mit *** gekennzeichneten Stellen sind projektabhängig und müssen vom Projektverantwortlichen ergänzt werden. Die beispielhaften Formulierungen können oder müssen dann ggf. anders lauten.

Kursiv und kleiner gedruckt sind Erläuterungen zu den Formlierungshilfen.

[539] Bankhardt (2010).

[540] Die Bereitstellung dieser Informationen ist keine Rechtsberatung und erfolgt ohne Gewähr. Es wird keine Gewährleistung für die gelieferten Informationen übernommen und die Haftung für Schäden, die sich aus deren Gebrauch ergeben, ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Ausführungen hier auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beziehen; ggf. tritt an die Stelle der Anwendung des BDSG die Anwendung des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes. Der Einfachheit halber wird hier auf die Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen verzichtet.

[541] Bahr (2011): Die Krux mit der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung. Nr. 11 in Kanzlei Dr. Bahr Rechts-Newsletter 23. KW / 2011.

Allgemeine Informationen	**Formulierungshilfen**
Briefkopf mit Kontaktdaten der Forschungseinrichtung bzw. des Projektleiters	***
Überschrift	**Einwilligungserklärung und Nutzungsrechtsvereinbarung im Rahmen der Teilnahme am Projekt ***** *(Titel des Projektes)*
Allgemeine Angaben der Teilnehmer	**<u>Teilnehmer (Stammdaten):</u>** Vorname: _____ Nachname: _____ Straße, Hausnr.: _____ PLZ, Ort: _____ *Die Angabe der Anschrift ermöglicht es, nochmals mit dem Teilnehmer Kontakt aufzunehmen, falls sich die Bedingungen des Forschungsprojektes ändern etc.* Geburtsdatum: _____ *** _____ *Ggf. weitere Angaben über den Teilnehmer, die für das Forschungsprojekt wichtig sind*
Einleitung	Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer, vielen Dank für Ihre Teilnahme an unserem Projekt zur Erforschung *** *(Titel des Projektes)*, das von *** *(Träger des Forschungsvorhabens)* durchgeführt wird. Dazu möchten wir Ihnen einige Informationen zum Projekt geben. Das Projekt wird von Prof. Dr. *** *(Leiter des Forschungsprojektes)* geleitet. Ziel des Projektes ist es, *** *(Forschungszweck)* zu erforschen. *** *(Kurze Beschreibung, worum es in diesem Projekt geht sowie eine Beschreibung des Projektablaufs)*

Allgemeine Informationen	**Formulierungshilfen**
	Wir möchten Sie bitten, die folgenden Hinweise vor der Teilnahme am Projekt genau zu lesen. **I. Datenschutzrechtliche Aspekte**
Informationen über die Erhebung und die weitere Verarbeitung der Daten	**1. Daten, die wir über Sie erheben, verarbeiten und nutzen** Im Rahmen unseres Projektes erheben, verarbeiten und nutzen wir unterschiedliche sog. personenbezogene Daten über Sie. Die dafür verantwortliche Stelle ist *** *Name und Anschrift der Forschungseinrichtung bzw. Universität* Zu den personenbezogenen Daten zählen u.a. Ihre oben angegebenen Stammdaten. Desweiteren werden Gespräche mit Ihnen mithilfe von Audiogeräten (nur Ton) / Videogeräten (Bild und Ton) *(zutreffendes auswählen)* aufgezeichnet und protokolliert.
Personenkreis, der von den personenbezogenen Daten Kenntnis erhält	Anschließend werden die Aufzeichnungen von Projektmitarbeitern verschriftlicht. Außerdem ist es für die Erreichung des Forschungszwecks erforderlich, Daten zu Ihrer Person und sprachlichen Biographie zu erheben. Diese Daten werden auf elektronischen Datenträgern und in Papierform gespeichert. *Hier sind ggf. weitere Informationen je nach Projekt hinzuzufügen.* Ihre personenbezogenen Daten werden von den Projektmitarbeitern maskiert/ anonymisiert/unkenntlich gemacht, bevor sie für Auswertungen im Forschungsprojekt zugänglich gemacht werden. Dies bedeutet, in den Ton-/Videoaufnahmen und Transkripten werden alle Namen durch Pseudonyme ersetzt, weitere individuelle Angaben werden so verfremdet, dass kein Rückschluss auf Personen, Orte und Institutionen bzw. Organisationen mehr möglich ist. *Insofern die Aufnahmen nicht maskiert werden können, muss dies hier aufgeführt werden. Denkbar wäre daher auch eine Formulierung wie diese:* Sämtliche personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen unseres Projektes über Sie erheben, werden zusammengefasst und elektronisch gespeichert. Um eine wissenschaftliche Auswertung der Daten zu gewährleisten, können diese Daten **nicht** anonymisiert werden.
Speicherung der Daten	Die Daten werden auf unseren Computersystemen gespeichert. Sämtliche technischen und organisatorisch möglichen Sicherungsmaßnahmen werden durchgeführt, um unerlaubte Zugriffe auf diese Daten, Verlust oder Beschädigung zu verhindern. Die Verschriftungen der Gespräche (Transkripte) werden ebenso wie die Gesprächsaufzeichnungen zusammen mit den Daten zu Ihrer Person und sprachlichen Biographie über eine Datenbank für die Projektmitarbeiter zur Verfügung stehen.

Allgemeine Informationen	**Formulierungshilfen**
Datenweitergabe	**2. Weitergabe der Daten an Dritte** Ihre personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Erreichung des oben genannten Forschungszwecks verwendet und nicht an Dritte zu anderen Zwecken weitergegeben werden. Die Ergebnisse des Forschungsprojektes werden in wissenschaftlichen Publikationen veröffentlicht. *Denkbar wäre hier auch eine Formulierung wie diese:* Ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung findet keine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte statt. Wir bitten Sie jedoch, in die Weitergabe der Daten an - andere Forschungseinrichtungen zum Zwecke der linguistischen Wissenschaft und Forschung einzuwilligen. - ein Repositorium zur Archivierung der Daten einzuwilligen. Das Repositorium ermöglicht es zudem anderen Forschern, auf die Aufnahmen und Transkripte in anonymisierter Form zuzugreifen. Dies geschieht ausschließlich zu nicht-kommerziellen Zwecken und nur zur wissenschaftlichen, linguistischen Forschung und Lehre. - kommerzielle Dritte, die im wirtschaftlichen Bereich der Linguistik tätig sind *(konkretisieren, um wen es sich dabei handelt)* einzuwilligen. *Durch die Weitergabe im ersten Fall kann sichergestellt werden, dass auch in Forschungsverbünden Daten weitergegeben werden können. Der zweite Fall deckt die Langzeitarchivierung und Nachnutzung der Forschungsdaten ab. Der dritte Fall darüber hinaus auch kommerzielle Interessen.* Eine Weitergabe an Dritte zu Marketing- oder Werbezwecken findet generell nicht statt.
Einwilligungserklärung *(diese muss optisch hervorgehoben werden)*	**3. Einwilligungserklärung** Wir bitten Sie, in die oben beschriebene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten einzuwilligen. **A. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch ***** *(Name der Forschungseinrichtung)* Ich bin damit einverstanden, dass *** *(Name der Forschungseinrichtung)* • Ton-/Videoaufnahmen von den im Rahmen des Projektes durchgeführten Gesprächen aufzeichnet und diese Daten • sowie meine oben angegebenen Stammdaten • und weitere personenbezogene Daten, die währenddessen protokolliert werden zur Erreichung des Forschungszweckes/wissenschaftlichen linguistischen Forschung und Lehre erhebt, verarbeitet und nutzt.

Allgemeine Informationen	**Formulierungshilfen**
Zeitpunkt der Löschung	Ihre personenbezogenen Daten werden nach Abschluss des Projektes zum *** *(Datum angeben)* gelöscht. *Denkbar wäre hier auch eine Formulierung wie diese:* Aufgrund von *** sind wir verpflichtet, Ihre Daten bis *** Jahre nach Projektende aufzubewahren *(Angaben, wie und wo die Daten aufbewahrt werden, sind dann zu ergänzen)*
Freiwilligkeit *(diese muss optisch hervorgehoben werden)*	Ihre Einwilligung ist, wie auch die Teilnahme an diesem Projekt, freiwillig. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, wenn Sie nicht einwilligen. Wenn Sie jedoch keine Einwilligungserklärung abgeben, können wir Sie leider im Rahmen dieses Projektes auch nicht berücksichtigen und eine Teilnahme am Projekt ist ausgeschlossen.
Widerruf	Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.
	_____ _____ Ort, Datum Unterschrift *(ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)*
	B. Weitergabe der Daten an Dritte zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung Darüber hinaus bin ich damit einverstanden, dass *** *(Name der Forschungseinrichtung)* die unter A genannten Daten in maskierter/anonymisierter Form *(soweit möglich)* auch an andere Forschungseinrichtungen und Kooperationspartner zum Zwecke der wissenschaftlichen linguistischen Forschung weitergibt. Diese dürfen die Daten auf die selbe Weise verarbeiten und nutzen wie *** *(Name der Forschungseinrichtung)*.
Freiwilligkeit *(diese muss optisch hervorgehoben werden)*	Auch diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Eine Teilnahme am Projekt ist auch ohne diese Einwilligung möglich.
	_____ _____ Ort, Datum Unterschrift *(ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)*

Allgemeine Informationen	Formulierungshilfen
	C. Weitergabe der Daten an ein Repositorium zum Zwecke der Archivierung und Nachnutzung Darüber hinaus bin ich damit einverstanden, dass *** *(Name der Forschungseinrichtung)* die unter A genannten Daten in maskierter/anonymisierter Form *(soweit möglich)* an ein Repositorium zur sicheren Aufbewahrung der Daten und Nachnutzung durch andere Linguisten weitergibt. *Denkbar wäre hier, Archivierung und Nachnutzung zu trennen, wenn lediglich eine Archivierung, aber keine Nachnutzung der Daten erwünscht ist.*
Freiwilligkeit *(diese muss optisch hervorgehoben werden)*	Auch diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Eine Teilnahme am Projekt ist auch ohne diese Einwilligung möglich.
	_____ _____ Ort, Datum Unterschrift *(ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)*
	D. Weitergabe der Daten an Dritte zu kommerziellen Zwecken Außerdem bin ich damit einverstanden, dass *** *(Name der Forschungseinrichtung)* diese unter A genannten Daten in maskierter Form auch an andere kommerzielle Anbieter, zum Zwecke *** *(Zweck konkret angeben)* weitergibt.
Freiwilligkeit *(diese muss optisch hervorgehoben werden)*	Auch diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Eine Teilnahme am Projekt ist auch ohne diese Einwilligung möglich.
	_____ _____ Ort, Datum Unterschrift *(ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)*

Allgemeine Informationen	**Formulierungshilfen**
Vorsorgliche Vereinbarung *(falls Urheberrechte an den Aufnahmen entstehen)*	**II. Nutzungsrechtevereinbarung** Der Teilnehmer räumt *** *(Name der Forschungseinrichtung)* das ausschließliche Recht zur räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung der im Rahmen des Projektes angefertigten Ton-/Videoaufzeichnungen ein. Die Nutzung kann in sämtlichen bekannten und unbekannten Nutzungsarten erfolgen. Hierunter fallen insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, Wiedergabe und Zusammenfassung der genannten Materialien in Datenbanken. Darüber hinaus hat *** *(Name der Forschungseinrichtung)* das Recht, die Aufnahmen in andere Medien (wie z.B. Verschriftung der Ton-/Videoaufzeichnungen) zu übertragen, die Materialien zu bearbeiten und umzugestalten. Die Daten dürfen zu Archivierungszwecken migriert und in andere Formate übertragen werden. (Der Teilnehmer verzichtet darauf, als Urheber genannt zu werden.) *Liegen die Daten nur noch in anonymisierter Form vor, ist die Nennung des Urhebers schlicht unmöglich.*
	Diese eingeräumten Rechte dürfen auch an Dritte übertragen werden und die Nutzung des Materials gestattet werden.
	_____ _____ Ort, Datum Unterschrift *(ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)*

5.2. Gesetzesänderungen und neue Schrankenregelungen

Gesetzesänderungen und neue Schrankenregelungen sind geeignet, die vorne eruierten rechtlichen Unsicherheiten und Gesetzeslücken zu reformieren und letztlich zu beseitigen.

Im aktuellen Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD zur 18. Legislaturperiode ist auf S. 93 zu lesen: „Wir werden den wichtigen Belangen von Wissenschaft, Forschung und Bildung stärker Rechnung tragen und eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke einführen.“[542] Hierzu gibt es bereits einige Vorschläge, die ich kurz darstellen werde.

Bereits im Jahr 2010 stellte Harald Müller in einem Aufsatz zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für digitale Informationen eine neue Schrankenregelung vor, die bereits bestehende Schranken zusammenfasst. Da es sich lediglich um eine Zusammenfassung schon gültiger Schrankenregelungen handelt, könne es, so Müller, daher zu keinem Konflikt mit anderen Regelungen kommen[543]:

> **§ 45b Wissenschaftlicher Gebrauch und Bildung (1. Variante)**
>
> (1) Für Zwecke des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs und der Bildung ist zulässig
>
> 1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder
> 2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl oder
> 3. für Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung,
>
> - einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen,
> - die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

---

[542] https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf (letzter Aufruf: 15. November 2014). Durantaye (2014) weißt auf S. 1 in Fußnote 3 außerdem auf die Bündnis 90/Die Grünen-Bundestagsfraktion hin, die den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen im Netz verbessern wollen (www.gruene-bundestag.de/themen/netzpolitik/freien-zugang-zu-wissenschaftlichen-informationen-im-netz-verbessern.html), auf ein Positionspapier der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zum Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft (www.cducsu.de/Titel_publikationen/TabID_13/SubTabID_100/InhaltTypID_16/Jahr_2012/Monat_6/Inhalte.aspx, S. 5), auf ein Papier der Bundestagsfraktion Die Linke zum Urheberrecht im digitalen Zeitalter (www.linksfraktion.de/themen/urheberrecht-internet/) sowie auf zwölf Thesen der SPD-Bundestagsfraktion für ein faires und zeitgemäßes Urheberrecht (http://blogs.spdfraktion.de/netzpolitik/2012/05/21/zwolf-thesen-urheberrecht/).

[543] vgl. Müller (2010), S. 251.

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,

- veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist,
- auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversands und in sonstiger elektronischer Form durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist.

(2) Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.

(3) Vertragliche Regelungen, die urheberrechtliche Schranken für Bildung und Wissenschaft ausschließen, sind unwirksam.

(4) Für Nutzungen zum wissenschaftlichen Gebrauch und für Bildungszwecke ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Außerdem schlägt Müller eine zusätzliche allgemeine Wissenschaftsschranke vor, die nach Meinung der Arbeitsgruppe »Rechtliche Rahmenbedingungen« der Allianzinitiative[544] voll durch die Ermächtigung des Art. 5 Abs. 3a der Richtlinie 2001/29/EG gedeckt sei.

§ 45b Wissenschaftlicher Gebrauch und Bildung (2. Variante)

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung veröffentlichter Werke für Zwecke des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs und für Bildungszwecke an Schulen, Hochschulen und nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung. Die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG ist hierbei nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zulässig. Satz 1 gilt auch für Zwecke der Dokumentation, Bestandssicherung und Bestandserhaltung in Bildung und Wissenschaft, insbesondere auch für die den wissenschaftlichen Gebrauch und die Bildungszwecke unterstützenden Leistungen von Vermittlungsinstitutionen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen.

(2) Für die nach Abs. 1 zulässige Nutzung steht den Urhebern eine angemessene Vergütung zu. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(3) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

In einer vom BMBF (Bundesministerium für Bildung und Forschung) geförderten Untersuchung legt Durantaye (2014) konkrete Vorschläge zu diesem Thema dar. Ihr

[544] Müller (2010), S. 252.

Modell sieht eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke mit Regelbeispielen vor. Auch Durantaye spricht die vorne bereits festgestellten Punkte an:

> „Die für Bildung und Wissenschaft relevanten urheberrechtlichen Schranken erfassen in der Regel nur eng umrissene Sachverhalte, sind wenig technologieoffen und nicht allgemein verständlich formuliert. Zudem sind sie über mehrere Einzelnormen hinweg verstreut. Das führt zu großer Rechtsunsicherheit für Forscher, Wissenschaftler und Lehrer, aber auch für Infrastruktureinrichtungen wie Bibliotheken, Archive und Museen.
> Die Gesetzesänderungen des vergangenen Jahrzehnts, mit denen der Gesetzgeber auf die voranschreitende Digitalisierung reagiert hat, haben die Rechtslage zusätzlich verkompliziert. Dass die Gerichte Schranken herkömmlicherweise restriktiv auslegen, verstärkt das Problem.“[545]

In ihrer Untersuchung analysiert sie, ob eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke rechtlich zulässig wäre und bezieht in ihre Studie auch Infrastruktureinrichtungen sowie virtuelle Forschungsumgebungen mit ein. Sie berücksichtigt v.a. die rechtliche Situation in Großbritannien, da diese denselben rechtlichen Bedingungen unterliegt hinsichtlich Völker- und Europarecht wie Deutschland. Großbritannien verfügt aber über für die Forschung interessante Ausnahmeregelungen[546] (sog. *fair dealing*-Regelungen), die sie am Ende ihrer Studie in einer tabellarischen Übersicht den deutschen Regelungen gegenüberstellt[547]. So entwickelt sie schließlich eine durch Regelbeispiele konkretisierte Bildungs- und Wissenschaftsschranke für das deutsche Urheberrecht.

Durch die Zusammenfassung in einer Generalklausel, muss „[w]er Werke für wissenschaftliche Zwecke oder zur Veranschaulichung des Unterrichts nutzen möchte, […] statt fünf Vorschriften nur eine kennen“[548].

Insbesondere aus linguistischer Perspektive ist interessant, dass sie auch Text Mining mit in ihre Analyse einbezieht und die in der Linguistik bereits artikulierten Desiderata berücksichtigt:

> „Kritisiert werden überdies die urheberrechtlichen Schrankenregelungen: Sie seien unübersichtlich und verkomplizierten sowie verlangsamten das wissenschaftliche Arbeiten. Außerdem führten sie zu großer Rechtsunsicherheit bei den Nutzern. Wegen urheberrechtlicher Barrieren könnten nicht alle bestehenden und für die Verarbeitung von Werken sinnvollen Werkzeuge genutzt werden. So sei beispielsweise die Erstellung großer Text-Korpora für das Text Mining nach geltendem Urhe-

[545] Durantaye (2014), S. 1.

[546] vgl. Durantaye (2014), S. 3f.

[547] vgl. Durantaye (2014), S. 293f.

[548] iRights.info-Newsletter vom 31. März 2014: Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt. Untersuchung sieht Chancen für „Wissenschaftsschranke“ im Bildungsbereich.

> berrecht unzulässig. Das Urheberrecht wirke insoweit innovationshemmend und beschränke die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit unangemessen."[549]

Bei der Schaffung neuer Schranken im Urheberrecht sind Vorgaben mehrerer internationaler Abkommen zu berücksichtigen. „Bei der Ausgestaltung des Urheberrechts muss der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben diverser internationaler urheberrechtlicher Abkommen beachten. Für Schrankenregelungen ist insbesondere der Drei-Stufen-Test zentral. Im Bildungs- und Wissenschaftsurheberrecht sind daneben verschiedene menschenrechtliche Abkommen von Relevanz."[550]

Durantaye sieht die Einführung neuer Schrankenregelungen „vor dem Hintergrund technologischer Neuentwicklungen"[551] als möglich. Außerdem seien „Wissenschaft und Bildung als besondere privilegierte Zwecke anerkannt"[552].

In ihrer Arbeit untersucht sie die geltenden Schranken für Bildung und Wissenschaft, die im Urheberrechtsgesetz verstreut sind: § 46 UrhG: Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch; § 47 UrhG: Schulfunksendungen; § 53 UrhG: Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch; § 53a UrhG: Kopienversand auf Bestellung; § 52a UrhG: Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung; § 52b UrhG: Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen.

In Großbritannien ist das Urheberrecht nicht auf dem Schutz des Urhebers aufgebaut, „sondern die Verwertung des Werkes stand zunächst im Vordergrund; nur Verleger konnten Rechtsinhaber sein."[553] Erst später wurde der Autor als Rechtsinhaber anerkannt. Im Vergleich zum anglo-amerikanischen *Copyright* kennt unser Urheberrecht eine „den *fair dealing*-Regelungen vergleichbare generalklauselartige Ausnahmeregelung für Forschung und private Studien"[554] schlicht weg nicht. Im *Copyright Act* der USA sind die *fair use*-Vorschriften in § 107 zu finden.

---

[549] Durantaye (2014), S. 11.

[550] Durantaye (2014), S. 38. „Von den internationalen Urheberrechtsabkommen sind für diese Untersuchung die RBÜ, der WCT und das TRIPS-Übereinkommen von besonderer Bedeutung. Die darin enthaltenen Regelungen haben in Deutschland grundsätzlich den Rang einfacher Bundesgesetze. Nach dem Grundsatz der konventionsfreundlichen Auslegung spielen sie jedoch eine besondere Rolle bei der Anwendung nationalen Rechts." (S. 42). Nach dem Drei-Stufen-Test müssen Schranken folgende Kriterien erfüllen „ 1. müssen sich auf bestimmte bzw. gewisse Sonderfälle beziehen, 2. dürfen die normale Verwertung von Werken nicht beeinträchtigen und 3. dürfen berechtigte Urheber- bzw. Rechteinhaberinteressen nicht unzumutbar beeinträchtigen." (S. 44)

[551] Durantaye (2014), S. 59.

[552] Durantaye (2014), S. 59.

[553] Durantaye (2014), S. 116.

[554] Durantaye (2014), S. 132.

> „Die Präambel von § 107 benennt mehrere privilegierte Zwecke. Dazu zählen Unterricht, Wissenschaft und Forschung (*use […] for purposes such as […] teaching (including multiple copies for classroom use), scholarship or research*). Zudem nennt die Norm vier Faktoren, die bei der Prüfung, ob eine Nutzung im Einzelfall fair ist, zu berücksichtigen sind:
>
> 1. der Zweck und die Art der Nutzung, einschließlich der Frage, ob die Nutzung kommerzieller Art ist oder nichtkommerzielle Bildungszwecke verfolgt (*the purpose and character of the use, including whether such use is of commercial nature or is for nonprofit educational purposes*),
> 2. die Art des genutzten Werkes (*the nature of the copyrighted work*),
> 3. die Menge und Bedeutung des genutzten Teils im Verhältnis zum geschützten Werk als Ganzes (*the amount and substantiality of the portion used in relation to the copyrighted work as a whole*) sowie
> 4. die Auswirkungen der Nutzung auf die Verwertung oder den Wert des geschützten Werkes (*the effect of the use upon the potential market for or value of the copyrighted work*).“[555]

Der Vorteil dieser Regelung liege darin, dass sie abstrakt formuliert und damit flexibel sei, so Durantaye, „neue Nutzungsmöglichkeiten können im Einzelfall erlaubnis- und vergütungsfrei sein, ohne dass der Gesetzgeber dafür eine neue Schranke erlassen müsste.“[556]

Um dies für eine neue Schranke im deutschen Urheberrecht zu gewährleisten, müsse diese besonders technologieneutral formuliert sein[557]. Sie sieht im Wesentlichen fünf verschiedene Möglichkeiten, wie eine neue Schrankenregelung eingeführt werden könnte[558]:

1. Präzisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Schranken durch richterliche Rechtsfortbildung
2. Umgestaltung der bestehenden Einzeltatbestände
3. Zusammenfassung der umgestalteten Einzeltatbestände in einer Norm bzw. in einem zusammenhängenden Normkomplex
4. Einführung einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke ohne Regelbeispiele
5. Einführung einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke mit Regelbeispielen

1. und 2. scheiden allein deshalb bereits aus, da weder die Terminologie noch die Systematik einheitlich seien. Die derzeitigen Schwierigkeiten könnten daher weder mit 1. noch mit 2. behoben werden.

---

[555] Durantaye (2014), S. 163f.

[556] Durantaye (2014), S. 164.

[557] vgl. Durantaye (2014) S. 192.

[558] Durantaye (2014), S. 196.

Zu 3. führt sie an, dass bereits die Allianz der Wissenschaftsorganisationen die Schaffung eines neuen § 45b UrhG vorgeschlagen habe (s. oben Müller (2010)). Ihre Kritik daran formuliert sie wie folgt:

> „Bei einer Zusammenfassung der Regelungen in einer einzelnen Norm wäre erhebliches Feingefühl gefragt, um nicht ein Paragraphenungetüm zu schaffen, das die bestehenden Regeln zwar an einer einzelnen Stelle des Gesetzes verortet, aber so verworren wäre, dass sie das Recht nicht verständlicher machen würde. So ist etwa § 53 UrhG bereits in der heutigen Form wenig nutzerfreundlich. Dem Vorschlag der Allianz ist dieser Spagat nicht gelungen. Bereits die Struktur (arabische Nummerierungen innerhalb arabischer Nummerierungen unter einzelnen Spiegelstrichen) ist unübersichtlich."[559]

Zu Punkt 4 gibt es bereits verschiedene Ansätze der Kultusministerkonferenz (Neufassung des § 52a UrhG), des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft" (§ 45b UrhG, Version vom 22. Oktober 2012) und der Wittem Group mit ihrem *European Copyright Code* (Art. 5.2 und Art. 5.3 ECC)[560]. Für eine solche Schranke seien jedoch sehr abstrakte Kriterien erforderlich, die zu Rechtsunsicherheit führen könnten[561]. Der Vorteil liege allerdings darin, dass eine solche Schranke technologieoffen formuliert werden könne und so der Gesetzgeber nicht immer wieder zu Anpassungen gezwungen wäre.

Um den Nachteilen einer solchen Schranke zu begegnen und abstrakte Kriterien, die zu Rechtsunsicherheit führen, zu vermeiden, schlägt sie eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke mit Regelbeispielen vor. „Durch eine allgemeine Wissenschaftsschranke mit Regelbeispielen ließe sich der Inhalt mehrerer, derzeit über den 6. Abschnitt verstreuter Regelungen in einer Norm zusammenfassen. Ähnlich wie bei Option 3 würde hier eine Kernherausforderung darin liegen, die Übersichtlichkeit innerhalb der Norm selbst zu wahren."[562] Aufgrund der Aufnahme von Regelbeispielen in die Schranke selbst, „könnten gewisse Nutzungen verbindlich für zulässig erklär[t werden], bei denen sonst unklar wäre, ob sie dem Anwendungsbereich der Generalklausel unterfallen"[563] oder nicht.

Durantaye schlägt daher zum einen die Einführung einer Schranke für Bildung und Wissenschaft vor, die die §§ 46 (soweit dies Sammlungen für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch betrifft), 47, 52a, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 53 Abs. 3 UrhG ersetzen soll. Zum anderen soll eine weitere Schranke für Bibliotheken, Museen und Archive eingeführt werden, die die §§ 52b, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 3

[559] Durantaye (2014), S. 200f.

[560] vgl. Durantaye (2014), S. 201.

[561] vgl. Durantaye (2014), S. 203.

[562] Durantaye (2014), S. 210f.

[563] Durantaye (2014), S. 211.

und 53a UrhG ersetzen könnte. [564]

Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke

§ XX – Bildung und Wissenschaft

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes zur Veranschaulichung des Unterrichts an Bildungseinrichtungen oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, wenn und soweit die Nutzung in ihrem Umfang durch den jeweiligen Zweck geboten ist und keinen kommerziellen Zwecken dient. Zulässig ist dies beispielsweise auch

1. durch den Unterrichtenden zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts,
2. für Prüfungen,
3. als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur zur Veranschaulichung des Unterrichts an Bildungseinrichtungen bestimmt ist,
4. zur eigenen Unterrichtung über den Stand der wissenschaftlichen Forschung und
5. zur automatisierten Analyse des Informationsgehalts auch ganzer, bereits in elektronischer Form befindlicher Werke, wenn die Vervielfältigung einen integralen und wesentlichen Teil des Verfahrens darstellt.

(2) Im Fall des Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist auch die Verbreitung zulässig. Für die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zulässigen Verwertungen gelten § 46 Absatz 3 und Absatz 5 entsprechend.

(3) Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung ist auch die Vervielfältigung unveröffentlichter Werke zulässig. §§ 12 bis 14 bleiben unberührt.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung, die Vervielfältigung im Fall des Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und die Verbreitung gemäß Absatz 2 ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. §§ 54 bis 54h bleiben unberührt.

Absatz 1 Nr. 5 dieses Schrankenvorschlages ist für die Linguistk von besonderer Bedeutung. Denn dieser Absatz „betrifft Text und Data Mining-Verfahren, bei denen urheberrechtlich geschützte Werke für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung dauerhaft in strukturierter Form in einer Datenbank oder auf ähnliche Weise erfasst werden.“[565] In Bezug auf Text und Data Mining können sich Linguisten nämlich nicht auf § 44a UrhG berufen, da hier Vervielfältigungshandlungen erforderlich sind, die nicht nur flüchtig und begleitend sind.

Der Vorteil dieses Absatzes für Linguisten liegt auf der Hand: Es müsste nicht mehr mit dem bzw. den Rechteinhabern über eine Lizenzierung der Texte für solch linguistische Analyseverfahren verhandelt werden. Gedeckt seien davon sowohl „semi-

[564] vgl. Durantaye (2014), S. 213.

[565] Durantaye (2014), S. 238. In Fußnote 1668 konkretisiert sie: „So etwa, wenn zur Durchführung eines langfristigen sprachwissenschaftlichen Forschungsprojektes ein großer Bestand von Briefen aus einem bestimmten Zeitraum digitalisiert und abgespeichert wird, um diese anhand von Sprachanalyse-Werkzeugen auf diverse Eigenheiten zu untersuchen.“

als auch vollautomatische Analyseverfahren. Unbeachtlich ist, ob Zwischenschritte des Verfahrens durch Menschen vorgenommen werden oder nicht. Die automatisierte Analyse muss aber auf einen Erkenntnisgewinn ausgerichtet sein."[566]

Der Begriff „Informationsgehalt" sei weit auszulegen. „Er umfasst grundsätzlich alles, was semantisch und syntaktisch in dem jeweiligen Werkstück enthalten ist. Durch den Begriff „Informationsgehalt" wird deutlich, dass nicht die schöpferische Leistung selbst Gegenstand der Analyse ist, sondern die in dem Werk enthaltene Information."[567]

Allerdings muss der in Frage kommende Text schon in elektronischer Form zur Verfügung stehen. „Vorbereitende Digitalisierungen von Werken erfasst die Schranke nicht."[568] So können die ökonomischen Interessen der Urheber und Verwerter gewahrt werden. „Die dem Text und Data Mining vorgelagerte Verwertung des Werkes wird demnach nicht berührt. Letztlich ermöglicht das Text und Data Mining nur Erkenntnisgewinne, die theoretisch auch durch den alleinigen Werkgenuss durch eine Vielzahl von Forschern mit entsprechend langer Forschungszeit erzielt werden könnten, aber aufgrund der fehlenden praktischen Durchführbarkeit verwehrt bleiben."[569]

Auch nicht-veröffentlichte Werke könnten aufgrund dieser Schrankenregelung für die Forschung genutzt werden, ebenso komplette Werke und nicht nur Teile davon.

Ein Nachteil der Schrankenregelung ist jedoch offensichtlich. Auch diese Regelung kommt nicht ohne die unbestimmten Rechtsbegriffe der Gebotenheit und nichtkommerziellen Nutzung aus, die einer weiteren Konkretisierung bedürfen. Der Begriff Gebotenheit „soll einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen von Rechteinhaber und Nutzern ermöglichen"[570], ohne dass jedoch, auch nicht durch die Erklärung über viele Seiten, ganz klar wird, was unter Gebotenheit zu verstehen ist.

[566] Durantaye (2014), S. 239.

[567] Durantaye (2014), S. 239.

[568] Durantaye (2014), S. 239.

[569] Durantaye (2014), S. 240f.

[570] Durantaye (2014), S. 232.

Die zweite Schranke definiert sie wie folgt[571]:

> **§ YY – Bibliotheken, Museen und Archive**
>
> (1) Zulässig ist das Herstellen oder Herstellenlassen von Vervielfältigungsstücken durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Museen oder durch Archive, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zweck verfolgen, zur Archivierung
>
> 1. von Werken aus ihrem eigenen Bestand,
> 2. von öffentlich zugänglich gemachten Werken, die ohne vorherige Anmeldung unentgeltlich für jedermann zum vollautomatisierten Abruf bereitstehen,
>
> wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.
>
> (2) Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von veröffentlichten Werken aus dem eigenen Bestand durch die in Absatz 1 genannten Einrichtungen zur Zugänglichmachung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und privater Studien an eigens dafür eingerichteten elektronischen Terminals in ihren Räumlichkeiten, wenn die Nutzung durch die Einrichtungen geboten ist.
>
> (3) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung veröffentlichter Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken
>
> 1. im Wege des Post- und Faxversands, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist,
> 2. auch in sonstiger elektronischer Form, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist und keinen kommerziellen Zwecken dient,
> 3. auch in sonstiger elektronischer Form zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, wenn dies keinen kommerziellen Zwecken dient,
>
> wenn und soweit die Vervielfältigung in ihrem Umfang geboten ist.
>
> (4) Für die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 2 sowie die Vervielfältigung und Übermittlung nach Absatz 3 ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. §§ 54 bis 54h bleiben unberührt.

Dieser Paragraph privilegiert Bibliotheken, Museen und Archive, da diesen „insofern eine Sonderstellung zu[kommt], als sie die Infrastruktur für Bildung und Wissenschaft zur Verfügung stellen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, bedürfen sie einer besonderen Privilegierung.“[572]

Wiederum für die Linguistik interessant ist Absatz 1 Nr. 2, denn danach dürfen zumindest die oben genannten Einrichtungen im Hinblick auf Web-Harvesting und die Archivierung von Webseiten „Vervielfältigungsstücke „von öffentlich zugänglich gemachten Werken, die ohne vorherige Anmeldung unentgeltlich für jedermann zum vollautomatisierten Abruf bereitstehen“, zur Archivierung herstellen oder herstellen lassen. Die Schranke privilegiert Vorgänge des Web-Harvesting. Sie findet

[571] Durantaye (2014), S. 245.

[572] Durantaye (2014), S. 246.

keine Entsprechung im geltenden Recht. Aufgrund technologischer Entwicklungen ist eine Regelung erforderlich."[573] „Die Privilegierung des Web-Harvesting erfolgt zudem zum Schutz des kulturellen Gedächtnisses, der im Rahmen des Kulturstaatsprinzips Schutz genießt."[574] Im Ergebnis könnten so die §§ 47, 52a, 52b und 53a UrhG vollständig ersetzt werden[575].

Aufgrund der Publikation der Ergebnisse von Durantayes Studie kam neue Bewegung in die Diskussion um eine Wissenschaftsschranke. Am 9. Mai 2014 fand eine Tagung in Berlin mit dem Titel „Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke" statt. Auf dieser Tagung wurde deutlich, dass in Fachkreisen nicht unumstritten ist, ob eine solche Schranke rechtlich wirklich durchsetzbar ist. „Irene Pakuscher, seit zehn Jahren für Urheberrechtsfragen zuständige Mitarbeiterin im Justizministerium [...] begrüßt zwar die Vorschläge der Studie, betrachtet es aber als unumgänglich, zunächst den europäischen Rechtsrahmen anzupassen, also die Richtlinie. Zudem müssten in diesem Zuge auch Regelungen für Datennutzungen im Bereich Web-Harvesting und Data Mining weiter diskutiert werden, die die Studie eher offen lasse."[576]

Diesem Verständnis folgt auch die Völkerrechtlerin Silke von Lewinski. Generell sei zwar im internationalen und europäischen Recht genügend Freiraum, um bestimmte nationale Urheberrechts-Ausnahmen vorzusehen. Der europäische Gesetzgeber müsse aber deren Grenzen festsetzen und auch ändern, sagt von Lewinski mit Verweis auf die EU-Konsultation zum Urheberrecht: „Ich glaube wir sind auf EU-Ebene ganz am Anfang der Überlegungen, an der Urheberrechts-Richtlinie etwas zu ändern. (…) Ich persönlich könnte mir vorstellen, dass die kommende Regelung ähnlich wie bei verwaisten Werken ausfallen wird."[577]

Berücksichtigt werden sollte jedoch, dass der deutsche Gesetzgeber bisher immer unter den Möglichkeiten geblieben ist, die die EU-Urheberrechts-Richtlinie bietet und diese nie ganz ausgeschöpft hat.

Anderen Teilnehmern geht der Vorschlag Durantayes nicht weit genug. „Die Vorschläge für explizit erlaubte Nutzungsszenarien seien eher zu eng als zu weit gefasst, entgegnet Informationswissenschaftler Rainer Kuhlen. So sei die Beschreibung einer Nutzung (von Werken) „im Unterricht" nicht mehr zeitgemäß, weil es beispielsweise

---

[573] Durantaye (2014), S. 252.

[574] Durantaye (2014), S. 255.

[575] vgl. Durantaye (2014), S. 262.

[576] iRights.info-Newsletter vom 21. Mai 2014: Neue Vorschläge - alter Streit: „Wissenschaftsschranke in der Diskussion.

[577] iRights.info-Newsletter vom 21. Mai 2014: Neue Vorschläge - alter Streit: „Wissenschaftsschranke in der Diskussion.

auch Tele-Lernen gebe. Daher schlägt er vor, im Gesetzestext Nutzungen für „Lehr- und Lernzwecke“ zu erlauben.“[578]

Das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ stellte im Rahmen dieser Tagung eine eigene Schranke vor:

> **Bildungs- und Wissenschaftsklausel**
>
> (1) Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes für nicht kommerzielle Zwecke a) wissenschaftlicher Forschung oder b) der Lehr- und Lernprozesse an Bildungseinrichtungen. Satz 1 gilt auch für Zwecke der Bestandserhaltung durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen. Satz 1 gilt auch für die wissenschaftliche Forschung und Lehren und Lernen unterstützenden Leistungen von in Satz 2 erwähnten Vermittlungsinstitutionen.
>
> (2) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

Anstelle der Formulierung „zur Veranschaulichung des Unterrichts” verwendet das Aktionsbündnis „daher die weitergehende Formulierung für Zwecke „der Lehr- und Lernprozesse an Bildungseinrichtungen”. […]

Das Aktionsbündnis plädiert nicht zuletzt aus technischen und methodischen Gründen für eine zeitgemäße Interpretation der Räume der Bibliotheken als virtuelle Räume, so dass ein Benutzer von seinem Arbeitsplatz aus seinen Rechner so verwenden kann, als ob dieser ein Endgerät in der Bibliothek wäre. Das ist der Sinn eines VPN-Anschlusses eines entfernten Rechners zur Quelle der Information.

Der entscheidende Unterschied zwischen beiden Vorschlägen besteht aber darin, dass im Durantaye-Vorschlag das Prädikat „geboten” verwendet wird. Nicht geboten soll die Nutzung sein (das ergibt sich klar aus dem Text der Begründung und stimmt auch mit einer jüngsten Interpretation von „geboten” durch den Bundesgerichtshof überein), wenn von Verlagsseite ein Lizenzangebot zur Nutzung eines Dokuments vorliegt.“[579]

Im Dezember 2014 legte das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ eine weitere aktualisierte Formulierung der Bildungs- und Wissenschaftsklausel vor[580]:

---

[578] iRights.info-Newsletter vom 21. Mai 2014: Neue Vorschläge - alter Streit: „Wissenschaftsschranke in der Diskussion.

[579] http://urheberrechtsbuendnis.de/pressemitteilung0214.html (letzter Aufruf: 09. Juni 2014).

[580] http://www.urheberrechtsbuendnis.de/abws-text-2014-12.html (letzter Aufruf: 12. August 2015).

Bildungs- und Wissenschaftsklausel

I. Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes für nicht kommerzielle Zwecke a) wissenschaftlicher Forschung für Mitglieder in formal eindeutig bestimmten Forschungsgruppen oder b) der Lehr- und Lernprozesse von Lehrveranstaltungen an Bildungseinrichtungen. Satz 1 gilt auch für Zwecke der Bestandserhaltung durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen. Satz 1 gilt auch für die wissenschaftliche Forschung und Lehren und Lernen unterstützende Leistungen von in Satz 2 erwähnten Vermittlungsinstitutionen.

II. Für die Nutzung von Werken, die in öffentlich finanzierten Umgebungen unter Beteiligung von öffentlich finanzierten Personen erstellt wurden, ist keine Vergütung vorgesehen.

III. Bei von Abs. 2 abweichenden Nutzungen ist für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 1 und Abs. 1, Satz 3 eine pauschale Vergütung vorzusehen, die zwischen den Trägern der Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, den Vertretungen der Rechteinhaber und den Verwertungsgesellschaften vertraglich zu vereinbaren ist. Für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 2 ist keine Vergütung vorgesehen.

IV. Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

V. Mit Einführung dieser Klausel werden die auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Regelungen in §§ 46, 47, 51, 52a, 52b, 53 und 53a Urheberrechtsgesetz aufgehoben.

Kritisch werden vom Aktionsbündnis selbst Formulierungen wie „für Mitglieder in formal eindeutig bestimmten Forschungsgruppen“ oder „in öffentlich finanzierten Umgebungen unter Beteiligung von öffentlich finanzierten Personen“ gesehen. „Aber das wird von den Fachjuristen sicher noch zu reparieren sein“[581], so das Aktionsbündnis.

Die Diskussion um eine Generalklausel für Wissenschaft und Forschung hat wieder Fahrt aufgenommen und diese Vorschläge können nur unterstützt werden. Es bleibt nun abzuwarten, ob bzw. wie Politik und Gesetzgeber die neuen Ideen und Forschungsergebnisse umsetzen.

Neben den Chancen, die eine allgemeine Schranke für die Wissenschaft bereithält, soll nicht verschwiegen werden, dass die Einführung einer solchen Klausel in juristischen Fachkreisen nicht nur Zustimmung erfährt. Wandtke/König äußern Bedenken dahingehend, dass eine offen formulierte Generalklausel „stark auslegungsbedürftig“[582] sei, „was langwierige Gerichtsverfahren zur Folge“[583] habe und letztlich die Rechtsunsicherheit weiter verstärke.

[581] http://www.urheberrechtsbuendnis.de/abws-text-2014-12.html (letzter Aufruf: 12. August 2015).

[582] Wandtke/König (2014), S. 923.

[583] Wandtke/König (2014), S. 923.

Zudem äußern sie „erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke“[584]. Dafür sei keine Ermächtigungsgrundlage in der Info-Soc-Richtlinie zu finden. Der Drei-Stufen-Test sorge außerdem als Schranken-Schranke dafür, „ausufernden Schrankenbestimmungen“[585] entgegenzuwirken.

Wie dem auch sei, Wandtke/König stellen richtig fest, dass die Richtlinie 2001/29/EG ihr Ziel, das Urheberrecht europaweit zu harmonisieren, verfehlt hat[586], da sämtliche Schrankenregelungen fakultativ sind. „Die fehlende Verbindlichkeit der Richtlinie hat dazu geführt, dass sich heutzutage in den verschiedenen Mitgliedsstaaten sehr unterschiedliche Umsetzungen vorfinden. Bei grenzübergreifenden Sachverhalten im Bildungs- und Wissenschaftsbereich besteht deswegen eine erhebliche Rechtsunsicherheit.“[587]

Aus datenschutzrechtlicher Sicht gibt es mit § 40 BDSG bereits eine allgemeine Schrankenregelung für die Wissenschaft. Um eine effektive und fortschrittliche linguistische Forschung zu ermöglichen, sollte von den Möglichkeiten, die das Datenschutzrecht bereits eröffnet Gebrauch gemacht werden (s. folgendes Kapitel 5.3. Ethikkodex).

[584] Wandtke/König (2014), S. 924.

[585] Wandtke/König (2014), S. 924.

[586] Wandtke/König (2014), S. 929.

[587] Wandtke/König (2014), S. 929.

5.3. Ethikkodex

Eine Möglichkeit, die datenschutzrechtlichen Schwierigkeiten zu minimieren, wäre nicht wie im Urheberrecht die Einführung neuer Schrankenregelungen, sondern die Einführung eines Ethikkodexes. In anderen wissenschaftlichen Disziplinen mit ähnlich gelagerten Problemen wurden bereits solche Kodizes entwickelt, die als Grundlage dienen können[588]. Auch die DFG rät in ihrer Empfehlung Nr. 10:

> „Wissenschaftliche Fachgesellschaften sollen für ihren Wirkungskreis Maßstäbe für gute wissenschaftliche Praxis erarbeiten, ihre Mitglieder darauf verpflichten und sie öffentlich bekannt geben."[589]

Im Rahmen dessen kommen häufig auch Ethikkommissionen zum Einsatz. „Ethikkommissionen sind traditionellerweise Kommissionen, die als Einrichtungen der wissenschaftlichen *Selbstkontrolle* konkrete Forschungsvorhaben am Menschen vor ihrer Durchführung beurteilen."[590]

5.3.1. Begriffliche Bestimmung

Der Begriff Ethikkodex steht nicht in einer philosophischen Ethik-Tradition, sondern ist in anderen Disziplinen ein bereits feststehender Begriff, so z.B. in der Sozialwissenschaft/Soziologie, Politologie, Erziehungswissenschaft oder auch in der Medizin. Er dient als Handreichung bei Entscheidungen über ethisch korrektes Verhalten im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung.

In der Medizin ist das Votum einer Ethikkommission sogar gesetzlich vorgeschrieben und bei den Ethikkommissionen der medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg ergeht ein Bescheid über die Entscheidung der Ethikkommission.

Es gibt gesetzesvorbereitende und beratende Ethikkommissionen sowie gesetzesausführende Ethikkommissionen, die Verwaltungsentscheidungen vorbereiten[591]. Im medizinischen Bereich sind Ethikkommissionen durch das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG) vorgeschrieben. Im linguistischen

---

[588] Beispiel: Versicherung, die nun einen Ethikkodex hat (http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2013/03/GDV_Code-of-Conduct_Datenschutz_2012.pdf (letzter Aufruf: 13. Juli 2014): Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft).

[589] DFG (2013), S. 28.

[590] Taupitz (2003), S. 816.

[591] vgl. Seckelmann (2008), S. 192.

Bereich ist dies nicht der Fall und damit geht es hier nicht um gesetzesausführende Ethikkommissionen, sondern um eine beratende Kommission.

Eine solche Kommission berät bei der Planung und Durchführung von Projekten, bei denen es zu ethischen Konflikten kommen könnte und versucht, bei Streitigkeiten disziplin-intern zu schlichten. Der Vorteil für die Linguistik liegt in der Professionalisierung ihrer Forschung.

5.3.2. Vorteile eines Ethikkodexes

Jedes soziale Handeln und damit auch die linguistische Forschung, die die Sprache untersucht, ist mit der Frage konfrontiert, „mit welchen außerrechtlichen, sozialen und persönlichen Maßstäben das Handeln bewertet wird“[592]. Der Kodex reflektiert und antizipiert die gesellschaftlichen Auswirkungen, ohne die Binnenperspektive der Disziplin zu verlassen[593]. Gerade deshalb wäre ein eigener Ethikkodex für die Linguistik wünschenswert.

Ethikkommissionen schützen Forscher und andere am Forschungsvorhaben Involvierte vor Gefahren und „allzu leichtsinnigem Forscherdrang. Sie beurteilen und bewerten konkrete Forschungsprojekte und fragen dabei, ob das Forschungsprojekt ethisch vertretbar ist.“[594] Der Ethikkodex soll berufsethisches Handeln vermitteln sowie vor Anforderungen und Erwartungen schützen, die zu ethischen Konflikten führen können.

Durch einen Ethikkodex kann nicht jegliches unethische Verhalten verhindert werden, aber mithilfe eines Kodexes, der gewisse Sanktionsmöglichkeiten eröffnet, können Vorkommnisse oder auch Streitigkeiten zunächst disziplin-intern geklärt werden oder aber in der *scientific community* diskutiert werden. Die Forschung mit unanonymisierte Daten, ethisch fragwürdigen Videoaufnahmen aus dem medizinisch-psychologischen Umfeld, der falsche Umgang mit urheberrechtlich geschützten Materialien oder die fehlende Nennung der Autorenschaft, um nur einige gängige Beispiele zu nennen, schaden dem Wissenschaftler selbst, seiner Institution und nicht zuletzt der Linguistik in der Öffentlichkeit. Ein Ethikkodex ist „zwischen informellen Konfliktaustragungen und formal-juristischen Konfliktlösungen angesiedelt“[595].

Im Falle von Streitigkeiten sieht z.B. der Ethikkodex der Soziologie abgestufte Maßnahmen vor[596], die sehr behutsam eingesetzt werden:

---

[592] Streck (2009), S. 430.

[593] vgl. Lamnek (1992), S. 252.

[594] Taupitz (2003), S. 816.

[595] Lamnek (1994), S. 22.

[596] vgl. Lamnek (1994), S. 27f.

- Schritt 1: Einschaltung der Kommission für einen Interessenausgleich der Beteiligten.
- Schritt 2: Die Kommission schlägt einen Vermittler für einen Interessenausgleich der Beteiligten vor.
- Schritt 3: Die Kommission ermittelt und stellt Tatbestände für einen Interessenausgleich bzw. zur Konfliktlösung fest. Dabei kann die Feststellung unethischen Handelns bereits Sanktion genug sein. Es können Handlungsempfehlungen (als „Bewährungsauflagen") ausgesprochen werden.

Dieses Verfahren dient zur Schaffung von Gerechtigkeit und ist wie eine Art „Ehrengericht"[597] zu verstehen. Im Abstimmungsverfahren muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Mit einfacher Mehrheit wird entschieden, ob ein unethisches Verhalten vorliegt. Ein zweites Verfahren wird zur Abstimmung über die Sanktionen mit qualifizierter Mehrheit eingesetzt. Gegen Nicht-Mitglieder können keine Sanktionen verhängt werden[598].

Ethische und moralische Werte bestimmen die Anwendung von Recht mit[599]. Deshalb benötigt die Linguistik einen ständigen Diskurs darüber, was ethisch vertretbar ist und wie wichtig es ist, die Ethik in den Berufsalltag zu integrieren. Denn unethisches Verhalten sollte nicht akzeptiert werden. Ein Ethikkodex und eine damit verbundene Ethikkommission bieten einen organisatorischen Rahmen genau dafür.

Moral ist die „Gesamtheit der von einer Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit als verbindlich akzeptierte Normen Gutes bewirkender und Schlechtes vermeidender Handlungen"[600]. Ethik ist „dagegen als Wissenschaft von der Moral die kritische *Analyse* und *Prüfung* dieser Normen und der auf sie rekurrierenden Argumente"[601]. Das bedeutet, ethische Wertmaßstäbe sind „zeitabhängig"[602] und nur der gemeinsame Diskurs bringt die Wissenschaft weiter. Ethikkommissionen pflegen diesen „ethischen Diskurs"[603]. Dieses „Expertengremium" ist nicht aus „*Ethik*-Experten" zusammengesetzt, sondern „aus *unterschiedlichen* Fachrichtungen, die aufgrund ihrer je eigenen Wissens- bzw. Erfahrungskompetenz unterschiedliche Aspekte in die Problemlösung einbringen."[604] Ihre Stellungnahmen sind „besonders überlegt,

[597] vgl. Lamnek (1994), S. 24.

[598] vgl. Lamnek (1994), S. 32.

[599] vgl. Streck (2009), S. 430.

[600] Taupitz (2003), S. 817.

[601] Taupitz (2003), S. 817.

[602] Taupitz (2003), S. 817.

[603] Taupitz (2003), S. 818.

[604] Taupitz (2003), S. 818.

durchdacht und in ihren Begründungswegen dargelegt“[605]. Sichtbar wird dies dadurch, wie lange sich die Mitglieder mit der Materie auseinandergesetzt und diskutiert haben.

Eine Ethikkommission aus der Linguistik heraus könnte die Selbstkontrolle der linguistischen Forschung gewährleisten und voranbringen. Ein Diskurs über ethisch vertretbares Handeln in der Linguistik führt nicht zuletzt zu einer Standardisierung ethischen Handelns und damit zu einer Professionalisierung der Linguistik sowie der Erhöhung der „Glaubwürdigkeit nach innen und außen“[606]. Durch den Ethikkodex können auch Berufsverbände ihre Kontrollfunktion ausüben[607] und ihre Arbeit könnte professionalisiert werden.

Daher bietet ein Ethikkodex eine gewisse Rechtssicherheit. Insbesondere dann, wenn die Ethikkommission entsprechend personell zusammengesetzt ist und unabhängig agieren kann. Die Unabhängigkeit der Kommission ist wichtig, damit keine Konkurrenzgedanken aufkommen können und die Kommission oder einzelne Kommissionsmitglieder absichtlich versuchen, gewisse Forschungsprojekte zum eigenen Vorteil voranzutreiben oder zu verhindern. Außerdem muss die Arbeit der Kommission finanziell abgesichert sein (z.B. bei Gerichtsverfahren), um die Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Eine Anrufung der Ethikkommission kann nicht vor allen Gefahren schützen und 100% Gewähr geben. Denn wie Gerichte entscheiden, sollte es dennoch zu einem Rechtsstreit kommen, ist nicht vorauszusehen und diese sind nicht an die Entscheidungen einer Kommission gebunden (richterliche Unabhängigkeit).

Das Votum einer Ethikkommission hat aber den Vorteil, dass der Forscher beweisen kann, alles, was möglich war, um ein rechtliches Risiko zu vermeiden, getan zu haben. Zur Frage nach der Haftung, wenn die Ethikkommission eine Fehleinschätzung abgibt: „Allgemein läßt sich sagen, daß eine Haftung entfällt, wenn die Fehleinschätzung dem Forscher oder den Kommissionsmitgliedern nicht zum Vorwurf gereicht, sondern als »unvermeidbar« einzustufen ist.“[608] Der Forscher hat auf jeden Fall alles getan, um diesen Irrtum zu verhindern und sollte damit in aller Regel nicht haftbar sein. Zumindest das Risiko ist minimiert, denn auch die Ethikkommission kann dann nicht jeden einzelnen Schritt des Forschers später im Forschungsprojekt überwachen und alle möglichen Faktoren berücksichtigen. Hält sich ein Wissenschaftler nicht an das Votum der Ethikkommission, ist er sich bewusst, ein gewisses Risiko einzugehen. Er kann sich dann nicht mehr auf einen Irrtum berufen.

---

[605] Taupitz (2003), S. 818.

[606] Lamnek (1992), S. 256.

[607] vgl. Lamnek (2002), S. 257.

[608] Eser/Koch (1982), S. 446.

Ziel des Ethikkodexes soll es sein, insbesondere das Bewusstsein der linguistischen Wissenschaftler dafür zu stärken, ethisch verantwortungsvoll zu handeln und zu forschen. Außerdem soll ein Verfahren den Wissenschaftlern zur Verfügung stehen, dass ihnen in Konfliktsituationen hilft bzw. diese bereits im Vorfeld gar nicht erst entstehen lässt. Insbesondere die Aufnahme der Vermittlung der ethischen Grundwerte in die studentische Ausbildung hat eine „langfristige Multiplikatorenwirkung“[609]. Sie werden von Beginn an für ethisch verantwortliche Forschung sensibilisiert und auch die Lehrenden werden stets daran erinnert[610].

5.3.3. Vereinbarkeit mit der Wissenschaftsfreiheit

Eine Verpflichtung vor jedem Forschungsprojekt, ein Ethikvotum einzuholen, stellt einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit dar[611], der nur schwer zu rechtfertigen wäre. Denn dies ist in der Linguistik nicht wie in der Medizin gesetzlich vorgeschrieben. Das Modell einer Ethikkommission ist meines Erachtens jedoch sinnvoll, um ethische und juristische Fragen im Vorhinein oder auch während eines laufenden Projektes klären zu können. Dies zeigen auch die Vorbilder in den oben genannten anderen Disziplinen. Es sollte deshalb nicht obligatorisch sein, für jedes Forschungsprojekt ein Votum der Ethikkommission einzuholen.

Abschwächen lässt sich ein möglicher Eingriff dadurch, dass der Wissenschaftler selbstverständlich weiterhin selbst verantwortlich ist für sein Tun und nicht an das Votum gebunden ist. Es soll ihm lediglich als Hilfestellung dienen. Der Wissenschaftler ist verantwortlich für die Risiken wie auch für die Folgen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit.

Insofern Persönlichkeitsrechte bei einem Forschungsprojekt eine Rolle spielen, sind diese zu respektieren. Insbesondere der Kern des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darf nicht verletzt werden. In anderen Disziplinen ist selbstverständlich:

> „Daß hier eine Interessenabwägung vorzunehmen ist, ist allen empirisch Forschenden (insbesondere hinsichtlich der Datenschutzgesetze) längst geläufig und die Dominanz des Persönlichkeitsrechtes reduziert den Ermessensspielraum zurecht.“[612]

Rechtsnormen haben Vorrang vor dem Kodex. Der Kodex enthält nur Empfehlungen, keine rechtliche Verbindlichkeit. Insbesondere Richter sind beim gerichtlichen Entscheidungen nicht an ihn gebunden.

---

[609] Lamnek (1992), S. 253.

[610] vgl. Lamnek (1992), S. 261.

[611] Pernice (2004), Art. 5 Abs. 3 Rn. 38.

[612] Lamnek (1992), S. 263.

Ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit kann dann vorliegen, wenn z.B.

- ein Votum einer Ethikkommission dazu führt, dass die Grundrechtsausübung beeinträchtigt ist, weil aus dem Votum entsprechende Konsequenzen gezogen werden[613]
- entsprechender Druck aufgebaut wird, das Votum zu befolgen[614]. Ein negatives Votum einer Ethikkommission kann dann „einem Grundrechtseingriff gleichkommen“[615]
- Geldgeber „die Einhaltung gesellschaftsinterner Regeln zur Forschung bei der Evaluierung mitberücksichtigen und dabei Konsequenzen bezüglich der Förderungswürdigkeit ziehen“[616].

Die Intensität des Eingriffs durch einen Ethikkodex ist jedoch als gering einzustufen[617]. Denn die Mitbedenkensaufforderung zieht noch keine Pflichten mit sich[618]. Insofern die Kommission mit Experten besetzt ist, die am ehesten sämtliche relevante Fragen klären können, kann auch so die Wissenschaftsfreiheit gewahrt werden[619].

5.3.4. Ethikkodex (Entwurf/Textvorschlag)

Dieser Ethikkodex ist nicht als abschließend zu verstehen, sondern als Textentwurf und Diskussionsvorlage gedacht.

Ein Ethikkodex ist nur sinnvoll, wenn er von den Linguistinnen und Linguisten in Deutschland angewandt, an Studierende weitergegeben, diskutiert und fortgeschrieben wird. Um dies sinnvoll leisten zu können und einen solchen Kodex wirksam in Kraft treten zu lassen, ist eine Organisation der deutschen Linguistinnen und Linguisten in über die Einhaltung wachenden Berufs- und Fachverbänden sowie Forschungsverbänden unerlässlich. Darüber hinaus müsste er auf verschiedenen linguistischen Tagungen und in Publikationen diskutiert und angepasst werden, um eine gemeinsame Willensbildung zu gewährleisten.

Für die Erstellung dieses Textvorschlags wurden als Vorlagen herangezogen:

---

[613] vgl. BVerfGE 105, 279 (300).

[614] vgl. BVerwGE 102, 304 (313).

[615] Wilms (2010), S. 399.

[616] Wilms (2010), S. 400.

[617] vgl. Wilms (2010), S. 403.

[618] vgl. auch BVerfGE 47, 327 (382).

[619] vgl. BVerwGE 102, 304 (310).

- Ethikkodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Bundesverbandes Deutscher Soziologen (BDS)
- Ethikkodex der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft
- Ethikkodex und Verfahrensordnung der Max-Planck-Gesellschaft
- Ethikkodex der Erziehungswissenschaftler
- DFG-Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Dilemmata beim Verfassen eines Kodexes bleiben nicht aus[620]. Im Vorhinein sind v.a. folgende Aspekte zu bedenken:

- Allgemein versus konkret: Der Kodex sollte so allgemein wie nötig und so konkret wie möglich sein. Ist der Kodex zu konkret, müsste jeder denkbare Einzelfall erfasst sein. Dies ist nicht möglich. Schließlich soll die Linguistik durch den Ethikkodex nicht verrechtlicht werden.
- Tatbestandsmerkmale versus Interpretation: Die Subsumtion verschiedener Fälle unter die Normen des Kodexes muss möglich sein, d.h. bestehende Sachverhalte müssen den ethischen Maximen zugeordnet werden können. Diese Interpretation ist der Ethikkommission vorbehalten. Ähnlich wie vor Gericht kann ein gewisser Interpretationsspielraum dazu führen, dass die Mitglieder der Kommission zu unterschiedlichen Auffassungen gelangen. Genau diese Auseinandersetzung ist mit diesem Ethikkodex gewollt.

[620] vgl. Lamnek (1992), S. 250

TEXTVORSCHLAG

Kursiv und kleiner gedruckt sind Erläuterungen zum Textvorschlag.

I. Präambel

Zielsetzung

Der Kodex gilt für Linguistinnen und Linguisten, die in Forschung und Lehre tätig sind.

Das Ziel der Linguistik ist die Beobachtung und Beschreibung sprachlicher Phänomene auf der Grundlage authentischer Sprachdaten, in denen sich die sprachlichen Besonderheiten manifestieren. Dies zeigt sich in den unterschiedlichsten Situationen, in allem, was Menschen tun. Die Forschungsdaten von Linguisten sind daher sehr vielfältig.

Dies bringt es mit sich, dass menschlich soziale Interaktionen Gegenstand der linguistischen Forschung sind, die von Linguistinnen und Linguisten auch ethische Überlegungen, Abwägungen und letztlich Entscheidungen fordern. Die Teilnahme von Menschen an linguistischen Forschungsprojekten ist oft Voraussetzung für linguistische Forschungsprojekte. Dies bringt eine hohe Verantwortung mit sich. Linguistinnen und Linguisten muss das besondere Verhältnis zwischen ihnen und den Teilnehmern stets bewusst sein. Die Würde der Sprecher darf zu keiner Zeit beeinträchtigt werden. Dafür sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Linguistinnen und Linguisten sind auf das Vertrauen der Teilnehmer angewiesen, um deren natürliche Sprache und Sprachverhalten untersuchen zu können. Dessen sollen sich Linguistinnen und Linguisten im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit stets bewusst sein und verantwortungsvoll damit umgehen sowie ihre beruflichen Vorgehensweisen dahingehend kritisch hinterfragen. Angefangen bei der Planung von Forschungsprojekten, über die Datenerhebung, -aufbereitung, -nutzung bis hin zur Weitergabe an Dritte, der Publikation von Forschungsergebnissen und nicht zuletzt bei der akademischen Ausbildung des linguistischen Nachwuchses. Gerade die Studierenden wirken in Zukunft als Multiplikatoren, weshalb ganz besonders ihnen ethisch bewusstes Handeln im Rahmen ihrer Ausbildung vermittelt werden soll.

Der Kodex will hinsichtlich der ethischen Probleme, die während der linguistischen Forschungs- und Lehrtätigkeit auftreten können, sensibilisieren. Er möchte einen Konsens über ethisch vertretbares Vorgehen in der linguistischen Forschung festschreiben. Darüber hinaus möchte er eine Entscheidungsgrundlage bieten, wie in ethisch schwierigen Situationen gehandelt werden kann und letztlich durch eine Selbstregulierung der Linguistik diese weiter professionalisieren. Denn durch die

Anwendung dieses Kodexes können die Forschungsergebnissen vor Missbrauch, Fälschung und Manipulation geschützt werden.

Der Kodex soll mittels der Einrichtung einer Ethikkommission davor schützen, dass Kollegen oder Auftraggeber Forderungen stellen, die Linguistinnen und Linguisten in eine ethische Zwangslagen bringen könnten. Weiterhin können dadurch auch Diskriminierungen jeglicher Art verhindert werden, indem Linguistinnen und Linguisten die Möglichkeit erhalten, auch in solchen Fällen, die Ethikkommission anzurufen. Wenn von diesem Recht unter Berufung auf diesen Kodex Gebrauch gemacht wird, darf der Anrufende keine Nachteile dadurch haben.

Gesetze und andere rechtliche Vorgaben haben Vorrang vor diesem Kodex. Über die gesetzlichen Regelungen hinaus, die die Forschung beschränken können und für deren Einhaltung jeder Wissenschaftler selbst verantwortlich ist, ersetzt dieser Kodex nicht die „Regelungen zu guter wissenschaftlicher Praxis“ oder andere Vorgaben, sondern tritt neben diese und ergänzt sie.

II. Linguistinnen und Linguisten in Forschung und Lehre

Anwendungsbereich.

Dieser Kodex gilt für alle im Forschungs- und Lehrbereich tätige Linguisten.

Tätigkeitsbereich: hinsichtlich linguistischen Forschungsvorhaben, Datenerhebungen, Archivierung und Nachnutzung.

Beratungsgegenstand: Hilfestellungen für Forscher, Vereinheitlichung von Forschungsvorgängen, Beratung von Forschungsförderern, juristische Absicherung der Wissenschaftler wie der Forschungsförderer, Schutz von Teilnehmern an linguistischen Studien.

Auch Freiberufler miteinzubeziehen scheint kaum möglich, da es hier zu viele Praxisfelder gibt.

Die Aufgabe der Wissenschaft allgemein ist die Suche nach Wahrheit. Die Wissenschaftsfreiheit gewährleistet daher die Forschungsfreiheit und Freiheit der Lehre. Sie erlaubt und fordert von Linguistinnen und Linguisten in Forschung und Lehre selbst zu bestimmen, Verantwortung für Form und Inhalt ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit zu übernehmen.

Die Wissenschaftsfreiheit wird unbeschränkt gewährleistet, kann aber begrenzt werden durch die Grundrechte anderer. Linguistinnen und Linguisten sind deshalb an die Grundrechte anderer gebunden und achten diese. Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit sind abzuwehren.

Sie sollen die bestmöglichen Standards verwenden, für ihre Forschung und zum Schutz ihrer Forschungsdaten. Insofern es in manchen Bereichen noch keine Standards gibt, sollen sie sich an die Gepflogenheiten in der Disziplin halten.

Es dürfen keine Forschungsaufträge angenommen werden, die den Kodex verletzen.

Sie sollen stets objektive Urteile fällen.

Sie sollen ihre Methoden und Theorien, von denen sie ausgehen, darstellen.

(um vor ungerechtfertigter Kritik gefeit zu sein)

Missbrauch ihrer Forschung und Forschungsergebnisse sollen vermieden werden sowie daraus resultierende Nachteile für sich und Kollegen.

III. Vorbereitungen

Bei kollaborativen Forschungsprojekten wird im Vorhinein Folgendes festgelegt:

- Verteilung der Aufgaben
- Vergütung
- Datenzugang
- Urheberrechte und sonstige Rechte (z.B. Marken- und Patentrechte). Nach Möglichkeit soll der Zugang zu Forschungsergebnissen offen sein und daher sollten offene Lizenzen gewählt werden. Dies gilt zur Überprüfung der Ergebnisse auch für Forschungsdaten.
- Publikation

Bei Bedarf kann vorstehend getroffene Festlegung im Laufe eines Forschungsprojektes mit Zustimmung aller Beteiligten angepasst werden.

IV. Datenbeschaffung

Daten sind im Wesentlichen Gesprächsaufzeichnungen und Texte aller Art.

Linguistinnen und Linguisten sollen sich stets darüber bewusst sein, dass ihr Handeln derart negative Auswirkungen haben kann, dass der Zugang zu einem Untersuchungsfeld, sei es bei Teilnehmern oder Urhebern, in Zukunft für Kollegen nicht mehr möglich sein kann. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen und zu vermeiden.

Rechte Dritter und insbesondere Persönlichkeitsrechte werden respektiert und dürfen nicht verletzt werden. Die Freiwilligkeit zur Teilnahme an Gesprächsaufzeichnungen darf nicht eingeschränkt werden.

Linguistinnen und Linguisten dürfen nur nach vorheriger Einwilligung durch die Sprecher Gespräche in Bild und Ton aufzeichnen oder von einem Dritten mithören lassen. Gespräche dürfen nicht verdeckt aufgezeichnet werden. Es sollen informierte Einwilligungserklärungen benutzt werden. Das bedeutet, dass den Teilnehmer

vorab ausführliche Informationen über den Zweck der Forschung, zur Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe der Gesprächsaufzeichnungen zu geben sind. Freiwilligkeit und Widerrufsmöglichkeit müssen gewährleistet werden. Darüber hinaus muss die Anonymität der Sprecher gesichert sein bzw. die Sprecher müssen über deren Grenzen aufgeklärt werden. Ein Ansprechpartner, an den sie sich wenden können, muss angegeben werden.

Sollte es nicht möglich sein, den Teilnehmern vorab diese Informationen zu geben, da der Forschungszweck dann nicht erreicht werden kann, so sollen die Gründe für das Vorgehen protokolliert und versucht werden, auf anderen Wegen (z.B. im Nachhinein) eine Genehmigung einzuholen.

> *Es ist nicht immer im Vorhinein möglich über den wahren Forschungszweck zu informieren. Denkbar ist auch, dass Erhebungen in Kulturen geplant sind, denen die Schrift fremd ist.*

Bei der Information der Teilnehmer ist darauf zu achten, dass dies in einer für sie verständlichen Weise erfolgt. Dies spielt insbesondere dann eine rolle, wenn Kinder, Kranke oder Menschen mit geringem Bildungsstand an einem Forschungsprojekt teilnehmen.

Die Einholung einer Einwilligung ist zu dokumentieren.

Durch die Forschung dürfen den Teilnehmern oder anderen indirekt involvierten Personen keine Nachteile entstehen.

Durch die Datenverarbeitung mit dem Computer sowie den unzähligen Möglichkeiten durch das Internet, sind Sicherungsmaßnahmen auf den neuesten Standards bezüglich des Datenzugangs und der Datenweitergabe zu treffen, um eine Identifizierung der Teilnehmer möglichst auszuschließen. Aufzeichnungen aller Art sind gegen unrechtmäßige Nutzung zu sichern. Die Schutzmaßnahmen und Datennutzer sind zu dokumentieren.

Wenn Teilnehmer vertrauliche Informationen mitteilen, sind diese durch alle Projektbeteiligten, d.h. auch Aufnehmende und Transkribenten, vertraulich zu behandeln. Alle Projektmitarbeiter sind daher auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Projektleiter sollen alle Mitarbeiter sensibilisieren, darüber aufklären und Zugriffe auf Daten kontrollieren.

Forschungsdaten dürfen nur im erforderlichen Maß erhoben, gespeichert und genutzt werden. Sie sind 10 Jahre aufzubewahren.

> *Um dies auch wirklich gewährleisten zu können, könnte man überlegen, eine unabhängige Stelle dafür zu schaffen, an die die Forschungsdaten abzugeben sind und die dann dafür verantwortlich ist.*

V. Forschungsergebnisse

Forschungsergebnisse dürfen nicht gefälscht, verfälscht oder erfunden werden.

Die Präsentation und Publikation von Forschungsergebnissen sollen so durchgeführt werden, dass keine Rechte Dritter verletzt werden.

Geldgeber sind in Publikationen zu nennen.

Forschungsergebnisse sollen, soweit möglich, öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn Rechte Dritter dadurch verletzt würden oder die Vertraulichkeit, die Sprechern zugesichert wurde, nicht eingehalten werden könnte. Ebenso dann nicht, wenn Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

Die Teilnehmer an einer linguistischen Studie sind über die Forschungsergebnisse zu informieren.

Manipulierte Ergebnisse, die veröffentlicht wurden, sind zurückzuziehen und richtig zu stellen. Alle Beteiligten sind darüber zu informieren.

VI. Publikationen

Alle Autoren, die an einer Publikation mitgewirkt haben, sind in der Reihenfolge ihrer Mitwirkung zu nennen. Die, die am meisten zur Forschungsarbeit und der Publikation beigetragen haben, zuerst. Alle sind für den Inhalt verantwortlich.

Wörtliche und sinngemäße Übernahmen aus anderen Werken sind als Zitate kenntlich zu machen und der Autor/die Autorin bzw. die Autoren sowie die Quelle zu nennen. Die Nutzung von Forschungsdaten und Forschungsmaterialien von Dritten sind unter Nennung der Namen der Datengeber anzugeben.

Zur Wissenschaftsfreiheit gehört die kritische Diskussion von Forschungsmethoden und Forschungsergebnissen. Insbesondere in linguistischen Fachzeitschriften sollten Stellungnahmen zu Rezensionen oder kritischen Auseinandersetzungen ermöglicht werden.

Forschungsergebnisse sollen nur einmal publiziert werden. Die Qualität der Forschungsergebnisse ist einer Quantität vorzuziehen.

Transkribenten, die die Forschungsarbeit unterstützt haben, sollen genannt werden.

VII. Begutachtung

Forschungsanträge und andere schriftliche Werke sollen ohne Vorurteile, fair, sorgfältig und vertraulich begutachtet werden. Im Falle von Interessenkonflikten soll die

Begutachtung abgelehnt werden. Die Entscheidung und Gründe dafür sind in einem angemessenen Zeitraum mitzuteilen.

Gutachten müssen transparent und nachvollziehbar sein. Gefälligkeitsgutachten sind nicht erlaubt.

VIII. Umgang mit Kollegen und Studierenden

Ethisch vertretbares Handeln setzt einen fairen Umgang mit Kollegen, Studenten, Teilnehmern an linguistischen Forschungsprojekten, Textgebern etc. voraus.

Es ist für eine gute Ausbildung der Studierenden zu sorgen. Eine gute Betreuung soll gewährleistet sein und der Kodex vermittelt und vorgelebt werden, ebenso die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Leistungen anderer werden nicht zum eigenen Vorteil ausgenutzt.

Diskriminierungen jeglicher Art werden nicht toleriert.

Es darf kein Zwang auf Studenten oder Kollegen ausgeübt werden, an einem Projekt teilzunehmen.

IX. Gute wissenschaftliche Praxis

Forschungsergebnisse sollen begründet und der Kritik durch Dritte zugänglich gemacht werden.

Die eigenen Ergebnisse sollen kritisch hinterfragt werden und von anderen kritisiert werden dürfen. Kritik darf nicht unsachlich sein.

Der Ethikkodex soll eingehalten werden.

X. Ethikkommission

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Beratung bei ethischen und juristischen Fragen und Abschätzung ethischer und rechtlicher Folgen von Forschungsprojekten.

(2) Schlichtung in Streitfällen, wenn unethisches Handeln vermutet wird.

(3) Aufnahme von Beschwerden bei Verstößen gegen diesen Ethikkodex. Durch Vermittlung soll zunächst versucht werden, diese beizulegen oder zu klären. Empfehlung von Maßnahmen oder Sanktionen. Näheres regelt die Satzung der Kommission.

(4) Die Ethikkommission kann vertraulich kontaktiert werden.

(5) Bei Bedarf Änderungen und Anpassungen des Ethikkodexes vorschlagen.

§ 2 Mitglieder der Ethikkommission

Personelle Zusammensetzung der Kommission: Linguisten sowie Experten anderer Fachbereiche wie Juristen, Philosophen oder auch Sozialwissenschaftler. Linguisten bringen häufig weitere Kompetenzen bzw. Fachrichtungen mit Studienabschluss mit.

Die Mitglieder müssen sachkundig sein, d.h.: „Als sachkundiger Ratgeber muß daher akzeptabel sein, wer bei solider Kenntnis des Problem- und Meinungsstandes mit einem fundierten, methodisch abgesicherten Erkenntnisverfahren aufwarten kann"[621].

Die Kommissionsmitglieder sind keine „Weisen aus dem Morgenland" oder „Trojanischen Pferde"[622] und wollen auch nicht die Macht über die Wissenschaft an sich ziehen.

Die Mitglieder können ehrenamtlich tätig sein, professionell angestellt oder in eine Institution integriert sein, sodass sie dennoch unabhängig agieren können.

- *Dafür spricht die Verlässlichkeit.*
  Wenn die Mitglieder nur für die Begutachtung bezahlt werden, haben sie keine eigenen Interessen und Konkurrenzgedanken, die ihrer Ausübung als Mitglied einer Ethikkommission entgegenstehen könnten.
- *Dagegen spricht, dass evtl. nicht nur die Begutachtung, sondern auch ein (erwünschtes) Ergebnis honoriert werden könnte. Sie sind dann nicht unabhängig und stellen ggf. Interessen der Institution höher als z.B. den Schutz der Betroffenen.*

Ein faires Verfahren muss gewährleistet sein. Die Kommission benötigt ein Budget, um Reisekosten für Anhörungen zu übernehmen, wenn dies die Beteiligten nicht übernehmen können[623] oder wenn es im Falle eines gerichtlichen Streites darum geht, dass die Kommission die Anwaltskosten eines Beteiligten übernehmen müsste. Ansonsten macht sich die Kommission „erpreßbar"[624], wenn sie nicht die Mittel für eine juristische Auseinandersetzung aufbringen könnte.

Die Verbände müssten diese finanziellen Risiken absichern. Denkbar wäre dies in Form eines Fonds für gerichtliche Streitigkeiten durch Spenden der Mitglieder.

(1) Die Ethikkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vorgeschlagen und in geheimer Wahl von den Mitgliedern der Verbände gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kommission bestimmt eine/n Vorsitzende/n. Näheres hierzu regelt die Satzung.

(3) Die Kommission hält eine Sitzung ab, wenn sie angerufen wird, aber mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf.

---

621 Eser/Koch (1982), S. 445.

622 Taupitz (2003), S. 815.

623 vgl. Lamnek (1996), S. 66.

624 Lamnek (1996), S. 66.

§ 3 Gründe für die Anrufung der Kommission

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten, z.B.:

- Erfinden oder Fälschen von Forschungsdaten und Publikationen
- Verletzung geistigen Eigentums
- Unbefugtes Veröffentlichen von Forschungsdaten oder -ergebnissen
- Behinderung der Forschungsarbeit Dritter durch Sabotage oder bewusst gefälschte Gutachten
- Verletzung der Rechte Dritter

(2) Diskriminierung Dritter.

(3) Verstöße gegen den Kodex oder die gute wissenschaftliche Praxis.

(4) Beratung für die ethische und/oder rechtliche Einschätzung von Projekten und Projektvorhaben.

§ 4 Amtszeit

Die Ethikkommission wird für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Sie gibt sich eine Satzung, die sämtliche Verfahren und Vorgänge regelt.

§ 5 Bericht

Die Ethikkommission liefert einmal jährlich einen Bericht über ihre Arbeit und publiziert diesen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Sofern dieser Ethikkodex eine Frage nicht eindeutig regelt, entscheidet die Ethikkommission über die Durchführung.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Ethikkodex wurde von den Verbänden xxx verabschiedet und tritt nach Bekanntgabe in xxx am xx.xx.xxxx in Kraft.

Näheres zum Verfahren der Ethikkommission, zum Ablauf der Sitzungen, zum Umgang mit Beschwerden etc. regelt eine Satzung, die sich die Ethikkommission selbst gibt.

6. Resümee

Der Linguist, der zu Beginn dieser Arbeit zu Wort kam, würde sich zu Recht bestätigt fühlen. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern ist die rechtliche Situation in Deutschland nicht unbedingt zum Vorteil der wissenschaftlichen Forschung ausgestaltet.

Die zu Beginn aufgestellten Hypothesen, dass eine effektive und moderne linguistische Forschung durch die geltenden rechtlichen Bedingungen deutlich erschwert wird und klare Regelungen fehlen, konnten im Rahmen dieser Arbeit bestätigt werden. Die linguistische Forschung wird durch die derzeitige Gesetzeslage nicht nur erschwert, sondern zum Teil verhindert bzw. in einen grauen Randbereich des rechtlich Zulässigen gedrängt.

Gerade die Arbeit in großen Forschungsteams, mit häufig wechselndem Personal, der Aufbau großer Korpora für die Nachnutzung, sowie die Nachnutzung linguistischer Forschungsdaten überhaupt ist nur mit einem großen Ressourcenaufwand an Kosten, Personal und insbesondere Zeit, die nicht für die Forschung genutzt werden kann, möglich. Ein Forscher muss eine Vielzahl juristischer Regelungen und Ausnahmeregelungen kennen und wissen, wie man sie anwendet.

Im ersten Kapitel wurde der Gegenstand der Arbeit, die Nachnutzbarkeit und nachhaltige Verfügbarkeit linguistischer Forschungsdaten und Sprachressourcen aus juristischer und ethischer Sicht, dargelegt: Fragestellung und thematischer Hintergrund wurden dargestellt und beleuchtet, der Stand der Forschung und die methodische Herangehensweise erläutert.

Im zweiten Kapitel wurde der Terminus „Forschungsdaten“, der dieser Arbeit zugrunde liegt, begrifflich definiert und festgestellt, dass verschiedene Termini, wie z.B. „Forschungsdaten“, „Primärdaten“, „Forschungsprimärdaten“, „Rohdaten“, „Metadaten“ etc., in der Forschungsliteratur uneinheitlich verwendet werden. Aufgrund dessen wurde in dieser Arbeit nur der Begriff „Forschungsdaten“ verwendet und im Weiteren wurden linguistische Forschungsdaten im Speziellen inhaltlich näher bestimmt. Es stellte sich heraus, dass linguistische Forschungsdaten sehr heterogen und häufig nicht reproduzierbar sind. Sie können in analoger oder digitaler Form vorliegen. Sprache manifestiert sich zudem in vielfältigen Datentypen, z.B. in Texten oder Gesprächsaufzeichnungen, der Kommunikation im Internet sowie in Transkriptionen und Annotationen.

Das dritte Kapitel gab einen Überblick über die ethischen und juristischen Implikationen bei der Verwendung linguistischer Forschungsdaten und die dabei betroffenen Rechte Dritter. Da hier mehrere Grundrechte eine zentrale Rolle spielen, wurden der Grundrechtsbegriff, die Funktionen von Grundrechten, die Bedeutung ei-

nes Grundrechtseingriffs und Grundrechtsschranken allgemein erläutert.
Anschließend wurden dann die einzelnen Grundrechte, die im Hinblick auf die Fragestellung der Arbeit miteinander in Konflikt geraten können, näher vorgestellt: die Wissenschaftsfreiheit, die Eigentumsgarantie und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Deren Schutzbereiche, mögliche Eingriffe und Schranken wurden herausgearbeitet.

Darüber hinaus wurden im dritten Kapitel die beiden betroffenen Rechtsgebiete Urheberrecht und Datenschutzrecht mit ihrem Schutzgegenstand und Ausnahmeregelungen für die Wissenschaft in ihren Grundzügen dargestellt, um im Folgenden anhand von Beispielfällen, die juristischen und ethischen Problemstellen der Fragestellung der Arbeit bestimmen und Lösungsvorschläge entwickeln zu können.

Im vierten Kapitel wurde anhand von acht Fallstudien die rechtliche und ethische Problematik verdeutlicht:

Begonnen wurde mit der Verwendung eigener Texte bzw. Digitalisate als Forschungsdatum. Urheberrechtlich ist dies für die eigene Forschung in aller Regel rechtlich unproblematisch, für die Nachnutzung sind die derzeitigen Schrankenregelungen bei Digitalisaten fremder Texte meist nicht ausreichend; der Abschluss von Lizenzverträgen ist oft Bedingung für eine Nachnutzung dieser Texte. Daran schloss sich der Rückgriff auf bereits vorhandene Bestände von Verlags-Digitalisaten an. Bei Verlags-Digitalisaten wurde festgestellt, dass hier meist ebenfalls Lizenzverträge für die eigene Forschung wie auch für die Nachnutzung mit den Verlagen abgeschlossen werden müssen.

Ein Rückgriff auf Digitalisate von Bibliotheken, die diese aufgrund einer Schrankenregelung herstellen dürfen, ist für die Verwendung für die linguistische Forschung rechtlich nicht ohne Weiteres möglich (zweite Fallstudie).

Bei der dritten Fallstudie zur internetbasierten Kommunikation wurde zunächst untersucht, wer mögliche Rechteinhaber an solchen Forschungsdaten sein könnten und wie man Nutzungsrechte an diesen erlangen kann. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Rechtslage hier häufig derart uneindeutig ist, dass mit einer Vielzahl von Rechteinhabern Kontakt aufgenommen werden müsste, um eine Nachnutzung sicherzustellen.

In der vierten Fallstudie folgten Rundfunkaufnahmen, die ebenfalls in aller Regeln urheberrechtlich geschützt sind und, insofern auch hier keine Schrankenregelung greift, der Abschluss eines Lizenzvertrags Bedingung für eine Nachnutzung der Aufnahmen ist.

Anschließend wurden eigene Gesprächsaufnahmen (fünfte Fallstudie) und die Aufzeichnungen aus Call-Centern (sechste Fallstudie) sowie Aufzeichnungen von Gerichtsverhandlungen (siebte Fallstudie) untersucht. Gerade Aufzeichnungen aus

Call-Centern sind aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht immer unproblematisch; auch Aufzeichnungen von Gerichtsverhandlungen sind meist nicht zulässig.

Zum Schluss wurden in der achten Fallstudie Transkriptionen, Annotationen und Tools unter juristischen und ethischen Gesichtspunkten betrachtet. Hierbei wurde untersucht, ob bzw. in welchen Fällen Urheberrechte an Transkriptionen und Annotationen entstehen können und welche Konsequenzen dies für die Nachnutzung dieser Materialien haben kann.

Im fünften Kapitel wurden dann mögliche Lösungen herausgearbeitet.

Erstens wurden verschiedene Musterverträge und Formulierungshilfen für Einwilligungserklärungen vorgestellt und ihre Vor- und Nachteile für die Nachnutzung in der linguistischen Forschung herausgearbeitet.

Zweitens wurden Gesetzesänderungen bzw. neue Schrankenregelungen, die bereits vorliegen und in der Arbeit eruierte Problemstellen auflösen könnten, diskutiert.

Drittens wurde ein Ethikkodex für die linguistische Forschung entwickelt. Insbesondere für datenschutzrechtlich geschützte Materialien wurde diese außergesetzliche Regelung als zentral erachtet, um rechtliche und ethische Probleme bereits im Vorhinein zu vermeiden. Als Vorbilder wurden bereits existierende Ethikkodizes anderer Disziplinen und die Empfehlungen zu guter wissenschaftlicher Praxis herangezogen und ein auf die Bedürfnisse der linguistischen Forschung zugeschnittener Ethikkodex entwickelt, der im Einklang mit der Wissenschaftsfreiheit steht.

Diese Arbeit zeigte, dass die derzeitige Gesetzeslage eine zeitgemäße, linguistische Forschung erheblich erschwert oder in manchen Bereichen auch unmöglich macht. Dennoch ist es keine aussichtslose Situation. Linguistinnen und Linguisten sollten meiner Ansicht nach ernsthaft die Einführung eines Ethikkodexes durch Berufsverbände und andere Vereinigungen diskutieren und letztendlich umsetzen. Wo immer es möglich ist, sollten offene Lizenzen genutzt werden, um eine Nachnutzung linguistischer Forschungsdaten zu ermöglichen. Auch sollten weiterhin die linguistischen Belange gegenüber Politik und dem Gesetzgeber im Speziellen deutlich vertreten werden, um sich rechtzeitig Gehör zu verschaffen.

„Was ist ein Buch?

Ein Buch ist eine Schrift (ob mit der Feder oder durch Typen auf wenig oder viel Blättern verzeichnet, ist hier gleichgültig), welche eine Rede vorstellt, die jemand durch sichtbare Sprachzeichen an das Publikum hält. - Der, welcher zu diesem in seinem eigenen Namen spricht, heißt der Schriftsteller (*autor*). Der, welcher durch eine Schrift im Namen eines anderen (des Autors) öffentlich redet, ist der Verleger. Dieser, wenn er es mit jenes seiner Erlaubnis tut, ist der rechtmäßige; tut er es aber ohne dieselbe, der unrechtmäßige Verleger, d.i. der Nachdrucker. Die Summer aller Kopien der Urschrift (Exemplare) ist der Verlag.

Der Büchernachdruck ist von Rechts wegen verboten."

[Immanuel Kant (1797): Die Metaphysik der Sitten in zwey Theilen.]

Literaturverzeichnis

Albrecht, Florian; Maisch, Michael Marc (2009): Ordnungsgemäße Einwilligung gemäß § 4a BDSG bei Einräumung einer Widerspruchsmöglichkeit vor Gesprächsaufzeichnung durch Callcenter. In: jurisAnwZert ITR 2009, Anm. 2.

Allgayer, Peter (2015): § 169 GVG Öffentlichkeit. In: Beck'scher Online-Kommentar. Strafprozessordnung. Hrsg. von Jürgen Peter Graf. Stand: 01.09.2015. München, Rn. 1 - 17.

Allianz der Wissenschaftsorganisationen (2010): Neuregelung des Urheberrechts: Anliegen und Desiderate für einen Dritten Korb.
http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/Allianz_Desiderate_UrhG.pdf
(letzter Aufruf: 07. September 2014).

Arning, Nils; Haag, Christian: Kapitel II. Datenschutz. In: Heise Online-Recht 2. Ergänzungslieferung 2010.

Bankhardt, Christina (2010): Die Einwilligungserklärung. Stand: Juni 2010.
http://prowiki.ids-mannheim.de/bin/viewfile/GAIS/BearbeitungIndex?rev=1;filename=GAIS-Einwilligung.pdf
(letzter Aufruf: 23. August 2014).

Bernuth, Wolf von (2003): Streitpunkt - der Regelungsgehalt des § 52a UrhG. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2003, S. 438 - 444.

Bisges, Marcel (2009): Grenzen des Zitatrechts im Internet. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2009, S. 730 - 733.

Brinckmann, Caren; Kleiner, Stefan; Knöbl, Ralf; Berend, Nina (2008): German Today: an areally extensive corpus of spoken Standard German. In: Proceedings 6th International Conference on Language Resources and Evaluation (LREC 2008). Marokko, S. 3185 - 3191.

Bullinger, Winfried (2009): § 23. Bearbeitungen und Umgestaltungen. In: Praxiskommentar zum Urheberrecht. Hrsg. von Artur-Axel Wandtke und Winfried Bullinger. 3. Aufl. München, S. 365 - 374.

Castendyk, Oliver (2003): § 75. Sendeverträge. In: Handbuch des Urheberrechts. Hrsg. von Ulrich Loewenheim. München, S. 1514 - 1563.

Cook, Guy (1995): Theoretical issues: transcribing the untranscribable. In: Leech, Geoffery; Myers, Greg; Thomas, Jenny: Spoken English on computer: transcription, mark-up, and application. New York.

Däubler, Wolfgang; Klebe, Thomas; Wedde, Peter (1996): Bundesdatenschutzgesetz. Basiskommentar mit der neuen EG-Datenschutzrichtlinie. Köln.

Deppermann, Arnulf (1999): Gespräche analysieren. Eine Einführung in konversationsanalytische Methoden. 2. Aufl. Opladen.

Deppermann, Arnulf (2008): Gespräche analysieren. Eine Einführung. 4. Aufl. Wiesbaden.

Desoi, Monika; Jandt, Silke (2012): Zulässige Erhebung von Daten zu Forschungszwecken. Besonderheiten bei der Erforschung intelligenter Videosysteme. In: Datenschutz und Datensicherheit 2012, S. 895 - 901.

Deutsche Forschungsgemeinschaft (1996): Forschungsfreiheit. Ein Plädoyer für bessere Rahmenbedingungen der Forschung in Deutschland. Weinheim.
zitiert als DFG (1996)

Deutsche Forschungsgemeinschaft (2013): Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Proposals for safeguarding good Scientific practice. Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft". Recommendations of the Commission on Professional Self Regulation in Science. Weinheim.
http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf
(letzter Aufruf: 07. September 2014)
zitiert als DFG (2013)

Deutsche Forschungsgemeinschaft (2014): Leitfaden für die Antragstellung. Projektanträge. Bonn.
http://www.dfg.de/formulare/54_01/54_01_de.pdf
(letzter Aufruf: 07. September 2014)
zitiert als DFG (2014)

Diemer, Herbert (2013): § 169 GVG: Öffentlichkeit. In: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK. Hrsg. von Rolf Hannich. 7. Aufl., München, S. 2800 - 2805.

Dobusch, Leonhard (2014): EuGH: Bibliotheken dürfen Bücher digital anbieten, Schranken können Kopieren auf USB-Sticks erlauben.
https://netzpolitik.org/2014/eugh-bibliotheken-duerfen-buecher-digital-anbieten-schranken-koennen-kopieren-auf-usb-sticks-erlauben/
(letzter Aufruf: 20. November 2014).

Dreier, Thomas (2004): Art. 2 Abs. 1 GG In: Grundgesetz. Kommentar. Band I Präambel, Artikel 1-19. Hrsg. von Horst Dreier. 2. Aufl. Tübingen, S. 288 - 345.

Dreier, Thomas (2008): § 52a. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung. In: Urheberrechtsgesetz. Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz. Kommentar. Hrsg. von Thomas Dreier und Gernot Schulze. 3. Aufl. München, S. 831 - 838.

Dreier, Thomas (2015a): § 49. Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare. In: Urheberrechtsgesetz. Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz. Kommentar. Hrsg. von Thomas Dreier und Gernot Schulze. 5. Aufl. München, S. 920 - 929.

Dreier, Thomas (2015b): § 53. Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch. In: Urheberrechtsgesetz. Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz. Kommentar. Hrsg. von Thomas Dreier und Gernot Schulze. 5. Aufl. München, S. 966 - 996.

Durantaye, Katharina de la (2014): Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke. Münster.

http://durantaye.rewi.hu/doc/Wissenschaftsschranke.pdf
(letzter Aufruf: 25. Januar 2015)

Dustmann, Andreas (2014): § 52a. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung. In: Urheberrecht. Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz. Hrsg. von Axel Nordemann und Jan Bernd Nordemann. 11. Aufl. Stuttgart, S. 1153 - 1162.

Ehlich, Konrad; Rehbein, Jochen (1976): Halbinterpretative Arbeitstranskriptionen (HIAT). In: Linguistische Berichte 1976, S. 21 - 41.

Ehlich, Konrad; Rehbein, Jochen (1979): Erweiterte halbinterpretative Arbeitstranskriptionen (HIAT2): Intonation. In: Linguistische Berichte 1979, S. 51 - 75.

Ellenberger, Jürgen (2012): Einf. v. § 116 BGB. In: Palandt Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen insbesondere mit Einführungsgesetz (Auszug) einschließlich Rom I- und Rom II-Verordnungen sowie dem Haager UnterhaltsProtokoll, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (Auszug), BGB-Informationspflichten-Verordnung, Unterlassungsklagengesetz, Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Versorgungsausgleichsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, Gewaltschutzgesetz. Bearb. von Peter Bassenge, Gerd Brudermüller, Uwe Diedrichsen, Jürgen Ellenberger, Christian Grüneberg, Hartwig Sprau, Karsten Thorn, Walter Weidenkaff und Dietmar Weidlich. 71. Aufl. München (= Beck'sche Kurzkommentare, Band 7), S. 89 - 91.

Engels, Stefan (2014): § 49. Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare. In: Möhring/Nicolini. Urheberrecht. UrhG, KUG, UrhWahrnG, VerlG. Kommentar. Hrsg. von Hartwig Ahlberg, Horst-Peter Götting. 3. Aufl. München, S. 594 - 603.

Eser, Albin; Koch, Hans-Georg (1982): Zum rechtlichen Wert von Ethik-Kommissionen. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 1982, S. 443 - 447.

Euler, Ellen; Steinhauer, Eric W.; Bankhardt, Christina (2011): Digitale Langzeitarchivierung als Thema für den 3. Korb zum Urheberrechtsgesetz: Urheberrechtliche Probleme der digitalen Langzeitarchivierung. Stellungnahme der AG Recht im Kompetenznetzwerk nestor. In: Bibliotheksdienst 2011, S. 322 - 328.
http://files.d-nb.de/nestor/berichte/nestor-Stellungnahme_AG-Recht.pdf
(letzter Aufruf: 23. August 2014).

Garstka, Hansjürgen (2004): Bericht des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum 31. Dezember 2004.
http://www.datenschutz-berlin.de/attachments/54/Jahresbericht2004.pdf
(letzter Aufruf: 23. Mai 2015).

Gerling, Rainer W. (2008): Einwilligung und Datenweitergabe in der Forschung. In: Datenschutz und Datensicherheit 2008, S. 733 - 735.

Gola, Peter (2001): Datenschutz im Call Center. Anforderungen an Wirtschaft und Verwaltung. Frechen 2001.

Gola, Peter (2002): Datenschutz im Call Center. In: Call Center Evolution. Standards für effiziente Kunden- und Mitarbeiterbeziehungen. Hrsg. von Eckart Menzler-Trott und Markus Hahnel. München 2002, S. 55 - 78.

Gola, Peter (2005): Das Mithören und Aufzeichnen von Call Center-Telefonaten. In: Recht der Datenverarbeitung 2005, S. 105 - 111.

Gola, Peter (2007): § 4a. Einwilligung. In: BDSG Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar. Hrsg. von Peter Gola und Rudolf Schomerus. 9. Aufl. München, S. 167 - 187.

Gola, Peter (2015a): § 4a. Einwilligung. In: BDSG Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar. Bearb. von Peter Gola, Christoph Klug, Barbara Körffer und Rudolf Schomerus. 12. Aufl. München, S. 128 - 146.

Gola, Peter (2015b): § 40. Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen. In: BDSG Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar. Bearb. von Peter Gola, Christoph Klug, Barbara Körffer und Rudolf Schomerus. 12. Aufl. München, S. 593 - 599.

Götting, Horst-Peter (2008): § 15. Urheberpersönlichkeitsrecht. In: Handbuch des Persönlichkeitsrechts. Hrsg. von Horst-Peter Götting, Christian Scherzt und Walter Seitz. München, S. 284 - 295.

Graf, Jürgen-Peter (2012): § 201 StGB. Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes. In: Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 4, §§ 185 - 262 StGB. Hrsg. von Wolfgang Joecks und Klaus Miebach. 2. Aufl., München, S. 114 - 141.

Günther, Louis (1898): Recht und Sprache. Ein Beitrag zum Thema vom Juristendeutsch. Berlin.

Heidrich, Joerg; Wegener, Christoph (2010): Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Weitergabe von IP-Adressen. In: Datenschutz und Datensicherheit 2010, S. 172 - 177.

Hein, Rainer (2014): Digitalisieren von Büchern. Downloaden in Bibliothek erlaubt. http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/digitalisieren-von-buechern-downloaden-in-bibliothek-erlaubt-13155471.html
(letzter Aufruf: 20. November 2014).

Heuchemer, Michael (2015): § 201 StGB. In: Beck'scher Online-Kommentar StGB. Hrsg. von Bernd Heintschel-Heinegg. Stand: 10.09.2015.

Hillegeist, Tobias (2012): Rechtliche Probleme der elektronischen Langzeitarchivierung wissenschaftlicher Primärdaten (= Göttinger Schriften zur Internetforschung, 8).

Hillig, Hans-Peter (2000): § 87. Sendeunternehmen. In: Urheberrechtsgesetz. Kommentar. Hrsg. von Philipp Möhring, Käte Nicolini und Hartwig Ahlberg. 2. Aufl. München, S. 769 - 786.

Hillig, Hans-Peter (2014): § 87. Sendeunternehmen. In: Möhring/Nicolini. Urheberrecht. UrhG, KUG, UrhWahrnG, VerlG. Kommentar. Hrsg. von Hartwig Ahlberg, Horst-Peter Götting. 3. Aufl. München, S. 893 - 911.

Hirschfelder, Marcus (2008): Anforderungen an eine rechtliche Verankerung des Open Access Prinzips. Saarbrücken (= Saarbrücker Schriften zu Recht und Praxis, 10).
http://rechtsinformatik.de/almamater/inhalt.php?id=43
(letzter Aufruf: 30. April 2011).

Hoeren, Thomas (2011): Kleine Werke? - Zur Reichweite von § 52 a UrhG. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2011, S. 369 - 375.

Hoeren, Thomas (2013): Internetrecht. Münster.
http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/Skript/Skript_Internetrecht_April_2013.pdf
(letzter Aufruf: 02. Oktober 2013)

Holznagel, Bernd; Sonntag, Matthias (2003): Die Einwilligung des Betroffenen. In: Handbuch Datenschutzrecht. Die neuen Grundlagen für Wirtschaft und Verwaltung. Hrsg. von Alexander Roßnagel. München, S. 678 - 714.

Humboldt, Wilhelm von (1809/1810): L. Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin. In: Wilhelm von Humboldts Gesammelte Schriften. Hrsg. von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften. Band X, Zweite Abteilung: Politische Denkschriften I. Berlin 1903, S. 250 - 260.

Jani, Ole (2014): § 52 b. Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven. In: Praxiskommentar zum Urheberrecht. Hrsg. von Artur-Axel Wandtke und Winfried Bullinger. 4. Aufl. München, S. 828 - 843.

Jarass, Hans D. (2007): Art. 2 GG. Allg. Handlungsfreiheit, Allg. Persönlichkeitsrecht, Leben und körperl. Unversehrtheit, Freiheit der Person. In: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. Hrsg. von Hans D. Jarass und Bodo Pieroth. 9. Aufl. München, S. 56 - 96.

Jarass, Hans D. (2014a): Art. 2 GG. Allg. Handlungsfreiheit, Allg. Persönlichkeitsrecht, Leben und körperl. Unversehrtheit, Freiheit der Person. In: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. Hrsg. von Hans D. Jarass und Bodo Pieroth. 13. Aufl. München, S. 61 - 108.

Jarass, Hans D. (2014b): Art. 5 GG. Kommunikationsfreiheiten; Kunst und Wissenschaftsfreiheit. In: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. Hrsg. von Hans D. Jarass und Bodo Pieroth. 13. Aufl. München, S. 185 - 243.

Jarass, Hans D. (2014c): Art. 14 GG. Eigentumsgarantie und Erbrecht. In: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. Hrsg. von Hans D. Jarass und Bodo Pieroth. 13. Aufl. München, S. 394 - 433.

Jordan, Christopher; Bissels, Alexander; Löw, Christine (2008): Arbeitnehmerkontrolle im Call-Center durch Silent Monitoring und Voice Recording. In: Betriebs-Berater 2008, S. 2626 - 2631.

Kant, Immanuel (1797): Die Metaphysik der Sitten. Erster Theil. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg.

Kempen, Bernhard (2015): Art. 5 GG. In: Beck'scher Online-Kommentar GG. Hrsg. von Volker Epping; Christian Hillgruber. Stand: 01.09.2015.

Kindling, Maxi (2009): Möglichkeiten der Strukturmodellierung: Eine exemplarische Zusammenführung funktionaler Anforderungen an die Bereitstellung digitaler Forschungsdaten für ausgewählte geisteswissenschaftliche Disziplinen. Berlin 2009 (Magisterarbeit).

Klickermann, Paul H. (2008): Reichweite der Onlinepräsenz von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach dem 12. RÄndStV. In: Multimedia und Recht. Zeitschrift für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht 2008, S. 793 - 797.

Klimpel, Paul (2012): Folgen, Risiken und Nebenwirkungen der Bedingung „nichtkommerziell - NC". Berlin 2012.
http://irights.info/userfiles/CC-NC_Leitfaden_web.pdf
(letzter Aufruf: 19. April 2014).

Klump, Jens (2010): Digitale Forschungsdaten. In: nestor Handbuch. Eine kleine Enzyklopädie der digitalen Langzeitarchivierung. Version 2.3. Hrsg. von Heike Neuroth, Achim Oßwald, Regine Scheffel, Stefan Strathmann und Karsten Huth. Göttingen. S. 523 - 534.
http://nestor.sub.uni-goettingen.de/handbuch/nestor-handbuch_23.pdf
(letzter Aufruf: 30. April 2011).

Köhler, Markus (1999): Der Schutz von Websites gemäß §§ 87 a ff. UrhG. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 1999, S. 548 - 555.

Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (2010): Ein modernes Datenschutzrecht für das 21. Jahrhundert. Stuttgart.
http://www.bfdi.bund.de/cae/servlet/contentblob/1081968/publicationFile/85202/79DSKEckpunktepapierBroschuere.pdf
(letzter Aufruf: 30. April 2011).

Koreng, Ansgar (2015): Neues zu Creative Commons-Lizenzen. In: Kommunikation und Recht 2015, S. 99 - 103.

Kreutzer, Till (2008): Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen. Konzeptionelle Überlegungen zu Werkbegriff, Zuordnung, Umfang und Dauer des Urheberrechts als Reaktion auf den urheberrechtlichen Funktionswandel. Baden-Baden (= Hamburger Schriften zum Medien- Urheber- und Telekommunikationsrecht, 1).

Krieg, Henning (2009). Twittern im Gerichtssaal - The revolution will not be televised. Twitter, Micro-Blogging und News-Ticker - zieht die Live-Berichterstattung trotz § 196 S. 2 GVG in den deutschen Gerichtssälen ein? In: Kommunikation und Recht 2009, S. 673 - 678.

Kupietz, Marc; Bankhardt, Christina (2009): Deliverable: R7.1: Legal Aspects in the Provision of Language Resources: The German Context.
http://mpiwiki.mpi.nl/DspinWiki/M12Reports?action=AttachFile&do=get&target=D-SPIN_R7.1.pdf
(letzter Aufruf: 14. April 2010).

Kupietz, Marc; Bankhardt, Christina (2010): Deliverable R7.2: German Localization of CLARIN Model Agreements.
http://weblicht.sfs.uni-tuebingen.de/Reports/D-SPIN_R7.2.pdf
(letzter Aufruf: 23. August 2014).

Kupietz, Marc; Bankhardt, Christina (2011): Deliverable: R7.3: Initial Localisation of CLARIN Best Practices and Business Models – updated and new Model Agreements and Guidelines.

http://weblicht.sfs.uni-tuebingen.de/Reports/D-SPIN_R7.3.pdf
(letzter Aufruf: 23. August 2014).

Ladeur, Karl-Heinz (2008): § 7. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Grundrecht. In: Handbuch des Persönlichkeitsrechts. Hrsg. von Horst-Peter Götting, Christian Schertz, und Walter Seitz. München, S. 121 - 129.

Lamnek, Siegfried (1992): Zur Genesis und Geltung eines Deutschen Ethik-Kodex - eine qualitative Längsschnittanalyse. In: Sozialwissenschaften und Berufspraxis 1992, S. 249 - 268.

Lamnek, Siegfried (1994): Zur Arbeit der Ethik-Kommission. In: Soziologie 1994, S. 22 - 48.

Lamnek, Siegfried (1996): Konflikte bei der Konfliktregelung. Die ersten drei Jahre Ethik-Kommission. In: Sozialwissenschaften und Berufspraxis 1996, S. 63 - 71.

Lamnek, Siegfried (2002): Sein oder Sollen? Die Soziologie und ihr (problematisches) Verhältnis zur Moral. In: Sozialwissenschaften und Berufspraxis 2002, S. 249 - 263.

Larenz, Karl; Canaris, Claus-Wilhelm (1995): Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 3. Aufl. Berlin, Heidelberg, New York u.a.

Lenckner, Theodor; Eisele, Jörg (2014): § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes. In: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch. Kommentar. Bearb. von Albin Eser (Gesamtredaktion), Nikolaus Bosch, Jörg Eisele, Bernd Hecker, Jörg Kinzig, Walter Perron, Frank Schuster, Detlev Sternberg-Lieben und Bettina Weißer. 29. Aufl. 2014, S. 1921 - 1931.

Lehmberg, Timm; Chiarcos, Christian; Rehm, Georg u.a. (2007): Rechtsfragen bei der Nutzung und Weitergabe linguistischer Daten. In: Datenstrukturen für linguistische Ressourcen und ihre Anwendungen. Data Structures for Linguistic Resources and Applications. Proceedings of the Biennial GLDV Conference 2007. Hrsg. von Georg Rehm, Andreas Witt und Lothar Lemnitzer. Tübingen, S. 93 - 102.
zitiert als Lehmberg et al. (2007)

Lemnitzer, Lothar; Zinsmeister, Heike (2006): Korpuslinguistik. Eine Einführung. Tübingen.

Lerch, Kent D. (2005): Justitia im Bett des Prokrustes. Sinn und Unsinn der linguistischen Analyse von Rechtstexten. In: Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht. Hrsg. von Kent D. Lerch. Berlin; New York, (= Die Sprache des Rechts, 3), S. 169 - 182 .

Linke, Angelika; Nussbaumer, Markus; Portmann, Paul R. (2001): Studienbuch Linguistik. 4. Aufl. Tübingen.

Loewenheim, Ulrich (2010): § 52a. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung. In: Urheberrecht. Kommentar. Hrsg. von Ulrich Loewenheim. 4. Aufl. München, S. 1041 - 1069.

Lorenz, Dieter (2013): Art. 2 GG. In: Bonner Kommentar zum Grundgesetz. Hrsg. von Wolfgang Kahl, Christian Waldhoff und Christian Walter. Ordner 1a Art. 2 - 4, S. 1 - 167.

Lücke, Jörg (2002): Die spezifischen Schranken des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und ihre Geltung für die vorbehaltlosen Grundrechte. In: Die Öffentliche Verwaltung 2002, S. 93 - 103.

Lüderssen, Klaus (2006): Gesprächskontrollen im Call Center - Schutz der Kunden durch Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht? In: Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 2006, S. 441 - 446.

Lüft, Stefan (2009): § 52a. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung. In: Praxiskommentar zum Urheberrecht. Hrsg. von Artur-Axel Wandtke und Winfried Bullinger. 3. Aufl. München, S. 766 - 772.

Lüft, Stefan (2014a): § 49. Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare. In: Praxiskommentar zum Urheberrecht. Hrsg. von Artur-Axel Wandtke und Winfried Bullinger. 4. Aufl. München, S. 794 - 802.

Lüft, Stefan (2014b): § 52a. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung. In: Praxiskommentar zum Urheberrecht. Hrsg. von Artur-Axel Wandtke und Winfried Bullinger. 4. Aufl. München, S. 819 - 828.

Lüft, Stefan (2014c): § 53. Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch. In: Praxiskommentar zum Urheberrecht. Hrsg. von Artur-Axel Wandtke und Winfried Bullinger. 4. Aufl. München, S. 844 - 863.

MacWhinney, Brian (2001): From CHILDES to TalkBank. In: Research on Child Language Acquisiton. Hrsg. von M. Almgren, A, Barreña, M. Ezeizaberrena, I. Idiazabal und B. MacWhinney. Sommerfelle, S. 17 - 34.
http://childes.psy.cmu.edu/intro/iascl99.pdf
(letzter Aufruf: 12. März 2010, pdf-Dokument mit abweichender Seitenzählung).

Manegold, Bartholomäus; Czernik, Ilja (2014): § 95 Laufbilder. In: Praxiskommentar zum Urheberrecht. Hrsg. von Artur-Axel Wandtke und Winfried Bullinger. 4. Aufl. München, S. 1663 - 1669.

Metschke, Rainer; Wellbrock, Rita (2002): Datenschutz in Wissenschaft und Forschung. 3. Aufl. Berlin.
http://www.uni-muenchen.de/einrichtungen/orga_lmu/beauftragte/dschutz/regelungen/ds_wiss_und_fo.pdf
(letzter Aufruf: 30. April 2011).

Meyerdierks, Per (2009): Sind IP-Adressen personenbezogene Daten? In: MultiMedia und Recht 2009, S. 8 - 13.

Möller, Erik (2006): Freiheit mit Fallstricken: Creative-Commons-NC-Lizenzen und ihre Folgen. In: Open Source Jahrbuch 2006. Hrsg. von Bernd Lutterbeck, Matthias Bärwolff und Robert A. Gehring.
http://www.opensourcejahrbuch.de/download/jb2006/chapter_06/osjb2006-06-02-moeller.pdf
(letzter Aufruf: 19. April 2014).

Müller, Harald (1995): Urheberrechte zwischen Wissenschaft, Universität und Rundfunkanstalt. Ein Rechtsgutachten zur Auslegung von § 53 UrhG im Hinblick auf die Archivierung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen durch Bibliotheken. In: Zwischen Schreiben und Lesen. Perspektiven für Bibliotheken, Wissenschaft und

Kultur. Festschrift zum 60. Geburtstag von Hermann Havekost. Hrsg. von Hans-Joachim Wätjen. Oldenburg 1995, S. 357 - 376.

Müller, Harald (2010): Rechtliche Rahmenbedingungen für Digitale Information. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 2010, S. 245 - 252.

Murswiek, Dietrich (2014): Art. 2 GG. Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person. In: Grundgesetz. Kommentar. Hrsg. von Michael Sachs. 7. Aufl. München, S. 112 - 170.

Nedden, Burckhard (1999/2000): XV. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen.
http://www.lfd.niedersachsen.de/download/31944/Taetigkeitsbericht_1999-2000.pdf
(letzter Aufruf: 17. Mai 2015)

Organisation for Economic Co-operation and Development (2007): OECD Principles and Guidelines for Access to Research Data from Public Funding, Organisation for Economic Co-operation and Development, Paris, Frankreich.
http://www.oecd.org/science/scienceandtechnologypolicy/38500813.pdf
(letzter Aufruf: 13. Januar 2013)
zitiert als OECD (2007)

Pahlen-Brandt, Ingrid (2008): Zur Personenbezogenheit von IP-Adressen. In: Kommunikation & Recht 2008, S. 288 - 291

Pernice, Ingolf (2004): Art. 5 Abs. 3 GG. In: Grundgesetz. Kommentar. Band I Präambel, Artikel 1-19. Hrsg. von Horst Dreier. 2. Aufl. Tübingen, S. 715 - 750.

Pieroth, Bodo; Schlink, Bernhard (2009): Grundrechte. Staatsrecht II. 25. Aufl. Heidelberg.

Pieroth, Bodo; Schlink, Bernhard; Kingreen, Thorsten; Poscher, Ralf (2015): Grundrechte. Staatsrecht II. 31. Aufl. Heidelberg.

Raabe, Oliver; Lorenz, Mieke (2011): Die datenschutzrechtliche Einwilligung im Internet der Dienste. Zur Notwendigkeit qualifizierter elektronischer Signaturen. In: Datenschutz und Datensicherheit 2011, S. 279 - 284.

Rehbinder, Manfred (2010): Urheberrecht. Ein Studienbuch. 16. Aufl. München.

Rehbinder, Manfred; Peukert, Alexander (2015): Urheberrecht. Ein Studienbuch. 17. Aufl. München.

Schack, Haimo (2001): Urheberrechtliche Gestaltung von Webseiten unter Einsatz von Links und Frames. In: MultiMedia und Recht 2001, S. 9 - 17.

Schack, Haimo (2003): Dürfen öffentliche Einrichtungen elektronische Archive anlegen? Zur geplanten Neufassung des § 53 Abs. 2 UrhG im Lichte des Drei-Stufen-Tests. In: Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht 2003, S. 1 - 8.

Schmidt, Christian Ernst; Stolz, Ekkehard (1999): Zur Ausbeutung von Datenbanken im Internet, insbesondere durch Recherchedienste, Suchmaschinen und Hyperlinks. In: AfP Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht 1999, S. 146 - 150.

Schmidt, Thomas (2002): Gesprächstranskriptionen auf dem Computer - das System EXMARaLDA. In: Gesprächsforschung - Online-Zeitschrift zur verbalen Interaktion 2002, S. 1 - 23.
http://www.gespraechsforschung-ozs.de/heft2002/px-schmidt.pdf
(letzter Aufruf: 08. November 2015)

Schmidt, Thomas (2005a): Datenarchive für die Gesprächsforschung. Perspektiven, Probleme und Lösungsansätze. In: Gesprächsforschung – Online-Zeitschrift zur verbalen Interaktion 2005, S. 103 - 126.
http://www.gespraechsforschung-ozs.de/heft2005/px-schmidt.pdf
(letzter Aufruf: 08. November 2015)

Schmidt, Thomas (2005b): Computergestützte Transkription. Modellierung und Visualisierung gesprochener Sprache mit texttechnologischen Mitteln. Frankfurt am Main.

Schmidt, Thomas (2007): Transkriptionskonventionen für die computergestützte gesprächsanalytische Transkription. In: Gesprächsforschung – Online-Zeitschrift zur verbalen Interaktion 2007, S. 229 - 241.
http://www.gespraechsforschung-ozs.de/heft2007/px-schmidt.pdf
(letzter Aufruf: 08. November 2015)

Schmidt, Thomas (2011): A TEI-based approach to standardising spoken language transcription. In: Journal of the Text Encoding Initiative, 1 (2011).
https://jtei.revues.org/142
(letzter Aufruf: 22. November 2015).

Schmidt, Thomas; Wörner, Kai (2005): Erstellen und Analysieren von Gesprächskorpora mit EXMARaLDA. In: Gesprächsforschung – Online-Zeitschrift zur verbalen Interaktion 2005, S. 171 - 195.
http://gespraechsforschung-ozs.de/heft2005/px-woerner.pdf
(letzter Aufruf: 08. November 2015)

Schmitt, Reinhold (2006): Videoaufzeichnungen als Grundlage für Interaktionsanalysen. In: Deutsche Sprache. Zeitschrift für Historie, Praxis, Dokumentation 2006, S. 18 - 31.

Schmitt, Reinhold (2007a): Theoretische und methodische Implikationen der Analyse multimodaler Interaktion. In: Medialität und Sprache. Hrsg. von Werner Holly und Ingwer Paul. Bielefeld 2007, (= Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes; 54,1), S. 26 - 53 .

Schmitt, Reinhold (2007b): Von der Konversationsanalyse zur Analyse multimodaler Interaktion. In: Sprach-Perspektiven. Germanistische Linguistik und das Institut für Deutsche Sprache. Hrsg. von Heidrun Kämper und Ludwig M. Eichinger. Tübingen 2007, (= Studien zur Deutschen Sprache, 40), S. 395 - 417 .

Schreinermacher, Björn; Buchner, Benedikt (2013): Qualitative Interviews online stellen. Datenschutzrechtliche Anforderungen an Datenservicezentren. In: Datenschutz und Datensicherheit 2013, S. 537 - 541.

Schulz, Wolfgang (1998): Das Zitat in Film- und Multimediawerken. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 1998, S. 221 - 233.

Schulze, Gernot (2015a): Unterabschnitt 2. Urheberpersönlichkeitsrecht. Vorbemerkung § 12. In: Urheberrechtsgesetz. Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz. Kommentar. Hrsg. von Thomas Dreier und Gernot Schulze. 5. Aufl. München, S. 246 - 252.

Schulze, Gernot (2015b): § 17. Verbreitungsrecht. In: Urheberrechtsgesetz. Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz. Kommentar. Hrsg. von Thomas Dreier und Gernot Schulze. 5. Aufl. München, S. 325 - 352.

Schulze, Gernot (2015c): § 23. Bearbeitungen und Umgestaltungen. In: Urheberrechtsgesetz. Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz. Kommentar. Hrsg. von Thomas Dreier und Gernot Schulze. 5. Aufl. München, S. 414 - 425.

Seckelmann, Margrit (2008): Institutionalisierte Sachverständige in Wissenschaft und Medizin? Zur rechtlichen Bewertung von Ethikkommissionen. In: Wissenschaftsrecht 2008, S. 188 - 205.

Selting, Margret (2001): Probleme der Transkription verbalen und paraverbalen/prosodischen Verhaltens. In: Text- und Gesprächslinguistik: ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. 2. Halbband. Hrsg. von Klaus Brinker, Wolfgang Heinemann, Sven F. Sager. Berlin, New York 2001, (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft (HSK), 16), S. 1059 - 1068.

Selting, Margret; Auer, Peter; Barden, Birgit u.a. (1998): Gesprächsanalytisches Transkriptionssystem (GAT). In: Linguistische Berichte 173, S. 91 - 122.
zitiert als Selting et al. (1998)

Selting, Margret; Auer, Peter; Barth-Weingarten, Dagmar u.a.: Gesprächsanalytisches Transkriptionssystem 2 (GAT 2). In: Gesprächsforschung - Online-Zeitschrift zur verbalen Interaktion 2009, S. 353 - 402.
http://www.gespraechsforschung-ozs.de/heft2009/px-gat2.pdf
(letzter Aufruf: 14. April 2010)
zitiert als Selting et al. (2009)

Severiens, Thomas; Hilf, Eberhard R. (2006): Studie zum Stand vorhandener Forschungsdaten und Rohdaten aus wissenschaftlichen Tätigkeiten: Erfordernisse und Eignung zur Archivierung bzw. Zurverfügungstellung in Deutschland (Primärdaten) (= nestor Materialien 6).
http://files.d-nb.de/nestor/materialien/nestor_mat_06.pdf
(letzter Aufruf: 13. Januar 2013).

Simitis, Spiros (2014a): § 4a. Einwilligung. In: Bundesdatenschutzgesetz. Hrsg. von Spiros Simitis. 8. Aufl. Baden-Baden, S. 470 - 504.

Simitis, Spiros (2014b): § 40. Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen. In: Bundesdatenschutzgesetz. Hrsg. von Spiros Simitis. 8. Aufl. Baden-Baden, S. 1668 - 1701.

Sokol, Bettina (2001): Fünfzehnter Datenschutzbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen.
https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Service/submenu_Berichte/Inhalt/15_DSB/15__Datenschutzbericht.pdf
(letzter Aufruf: 17. Mai 2015).

Spielkamp, Matthias (2012): Zitieren im WWW - Regeln und Besonderheiten von Text- und Bildzitaten im Internet. In: Spielregeln im Internet 2 - Durchblicken im Rechte-Dschungel. Hrsg. von klicksafe und iRights.info e.V. http://www.klicksafe.de/fileadmin/media/documents/pdf/klicksafe_Materialien/Spielregeln_im_Internet_2.pdf (letzter Aufruf: 02. Oktober 2013).

Spindler, Gerald (2006): Die Archivierung elektronischer Pressespiegel. In: Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht 2006, S. 408 - 412.

Steinhauer, Eric W. (2014): EuGH-Urteil zu elektronischen Leseplätzen stärkt Wissenschaftsurheberrecht. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (2014), S. 471 - 474.

Streck, Michael (2009): Braucht die Anwaltschaft einen ausformulierten Ethikkodex? In: Neue Juristische Wochenschrift - Spezial 2009, S. 430 - 431.

Taupitz, Jochen (2003): Ethikkommissionen in der Politik: Bleibt die Ethik auf der Strecke? In: JuristenZeitung 2003, S. 815 - 821.

Tinnefeld, Marie-Theres; Ehmann, Eugen; Gerling, Rainer W. (2005): Einführung in das Datenschutzrecht. Datenschutz und Informationsfreiheit in europäischer Sicht. 4. Aufl. München, Wien.

Towfigh, Emanuel Vahid (2008): Komplexität und Normenklarheit – oder: Gesetze sind für Juristen gemacht. Bonn 2008. http://www.coll.mpg.de/pdf_dat/2008_22online.pdf (letzter Aufruf: 30. April 2011).

Voigt, Paul (2008): Gesprächsaufzeichnung im Servicecallcenter - Opt-In oder Opt-Out? Eine datenschutzrechtliche Betrachtung. In: Datenschutz und Datensicherheit 2008, S. 780 - 784.

Völzmann-Stickelbrock; Barbara (2013): Zulässigkeit und Grenzen der Werknutzung an elektronischen Leseplätzen nach § 52b UrhG. In: Wettbewerb in Recht und Praxis 2013, S. 843 - 851.

Wandtke, Artur-Axel; König, Robert (2014): Reform der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen von Bildung und Wissenschaft. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2014, S. 921 - 930.

Wedde, Peter (2002): Arbeitsrechtliche Probleme im Call Center. In: Call Center Evolution. Standards für effiziente Kunden- und Mitarbeiterbeziehungen. Hrsg. von Eckart Menzler-Trott und Markus Hahnel. München 2002, S. 23 - 54.

Weitzmann, John Hendrik; Otto, Philipp (2011): iRights-Dossier. Verlängerung von Schutzfristen für Tonaufnahmen. Berlin. http://irights.info/userfiles/Schutzfrist_A5_dt_web_final%281%29.pdf (letzter Aufruf: 07. September 2014).

Wilms, Hans Christian (2010): Verantwortliche Forschung und Wissenschaftsfreiheit - ein Widerspruch? Der neue Ethikkodex der Max-Planck-Gesellschaft zu verantwortlicher Forschung und dessen Vereinbarkeit mit der Wissenschaftsfreiheit. In: Wissenschaftsrecht 2010, S. 386 - 407.

Wimmer, Norbert (2009): Sind gebührenfinanzierte Angebote wertvoller als privat finanzierte? Überlegungen zu einer Kernfrage des Drei-Stufen-Tests. In: Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht 2009, S. 321 - 325.

Wörner, Kai (2009): Werkzeuge zur flachen Annotation von Transkriptionen gesprochener Sprache. Bielefeld 2009 (Dissertation).

Zimmermann, Walter (2013): § 169 GVG. In: Münchner Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen. Band 3, §§ 1025 - 1109. EGZPO, GVG, EGGVG, UKlaG, Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht. Hrsg. von Wolfgang Krüger und Thomas Rauscher. 4. Aufl. München, S. 1401 - 1418.

Zoebisch, Michael (2011): Stimmungsanalyse durch Call-Center. Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Analyse der emotionalen Verfassung anhand der Stimme. In: Datenschutz und Datensicherheit 2011, S. 394 - 397.

Ich erkläre: Ich habe die vorgelegte Dissertation selbständig und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Dissertation angegeben habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht.